BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schöpperlin, Johann Friedrich, 1732-1772

Johann Friedrich Schöpperlins, ..., kleine historische Schriften

Bd.: 1.

Nördlingen (1787)

H.misc. 290-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10739396-1
VD18 80258484-001

Supplem. zur Allg. L. Z.
vom J. 1787. N. 24.

Schoepperlin

Ug! 4379.

H. misc. 290-1

Johann Friederich Schöpperlins,

Rektors des Lyceums zu Nördlingen,

Kleine

Historische Schriften.

Erster Band.

Nördlingen, bey Karl Gottlob Beck.

1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK MÜNCHEN

Vorbericht.

Diese kleine teutsche Schriften sind von dem seligen Rektor Schöpperlin, der sich nicht nur als Schulmann, sondern auch als Geschichtforscher und Mitglied des königl. Instituts der historischen Wissenschaften zu Göttingen, auf der rühmlichsten Seite bekannt gemacht hat, zu verschiedenen Zeiten einzeln verfasset, und theils als Schuleinladungsschriften, theils als Beiträge zu den gelehrten Anmerkungen bey den wöchentlichen Nachrichten das Nördlingische Intelligenzwesen betreffend, zerstreut abgedruckt worden. Ohne Zweifel würde Er sie selbst, hätte er länger gelebt, mit der Zeit gesammelt, revidirt und herausgegeben haben. Inzwischen ist seit dem Tode des gelehrten

und würdigen Mannes bey dem Verleger so häufige Nachfrage nach den kleinen teutschen und lateinischen Schriften desselben geschehen, daß sich dieser endlich entschloß, dem Publikum eine Sammlung davon zu liefern und mit den teutschen den Anfang zu machen. Sie sind historischen Inhalts und bearbeiten neben der vaterländischen Geschichte wichtige Materialien zur Erdbeschreibung, Geschichte, Staats- und Münzverfassung des teutschen Reichs in dem mitlern Zeitalter, insbesondere aber zur genauen Kenntniß eines nicht unbedeutenden Bezirks von **Schwaben**, des Riesgau's und der nicht so unwichtigen Reichsstadt **Nördlingen** in demselben. Der sel. Verfasser hat dabey seine, den Aufschriften nach, nur Einheimischen wichtig scheinende Gegenstände so fruchtbar lehrreich

und unterhaltend zu behandeln gewußt, daß sie auch Auswärtige interessant finden werden. Wem sollte z. E. eine detaillirte und berichtigte Beschreibung jener wichtigen Schlacht bey Nördlingen; wem die beigebrachten Urkunden, mit ihren Erläuterungen und Folgerungen; wem die Hinweisung auf die ehemaligen Sitten und Gebräuche, die geographischen Untersuchungen, die Erörterung so mancher ansehnlicher alter Geschlechter und ihrer ehmaligen Besitzungen, und alles das, womit sein historisches Talent, Fleiß und Untersuchungsgeist, insbesondere der Geschichte der Nördlingischen Reichsmünze ein ausgebreiteters Interesse, als man von derselben etwa erwarten mögte, zu geben bemühet war, nicht willkommen seyn? Man verspricht sich daher von

Vorbericht.

dem Publikum eine geneigte Aufnahme dieser und der noch folgenden kleinen Schriften eines Mannes, dessen früher Tod nicht nur für seine Vaterstadt, sondern für die gelehrte Welt, nach dem Zeugnisse seiner Schriften und ansehnlicher Gelehrten, denen er auch auswärts bekannt wurde, wahrer Verlust war. Seine Lebensbeschreibung sollte diesem Band vorangesezt werden; allein die wider Vermuthen zu sehr angewachsene Stärke dieses Bandes und die herannahende Ostermesse haben dieselbe auf den zweyten Band verschoben, der die Geschichte der Nördlingischen Reichsmünze mit dem vierten Perioden beschliessen und noch sehr interessante historische Abhandlungen enthalten wird.

Nördlingen, am 24ten April 1787.

d. H.

Inhalt

des ersten Bandes.

I. Von der Römischen Königswahl. Seite 1 ff.

II. Von der alten Beschaffenheit des Riesgau's oder Ries. S. 51.

1. Altes Rhätien. S. 53.

2. Mitleres Rhätien. S. 58 f.

3. Neues Rhätien. S. 73 f.

III. Von dem Alterthum der Stadt Nördlingen im Ries. S. 83 f.

1. Prüfung einiger Chroniknachrichten davon S. 83 f.

2. Von dem muthmaßlichen Alterthum der Stadt Nördlingen selbst. S. 122 ff.

IV. K. Arnolphen Bestättigungsbrief vom Jahr 898. darinnen der Stadt Nördlingen erstmals gedacht ist. S. 149 ff.

V. Von der Schlacht bey Nördlingen im Jahr 1634. S. 179 f.

VI. Ueber Kaiser Sigmunds Lehenbrief vom Jahr 1431. die Nördlingische Münze betreffend. S. 210 ff.

1082. I

Inhalt.

VII. Geschichte der Nördlingischen Reichsmünze.

1. Von derselben überhaupt. S. 271 ff.

2. Vom Ursprung derselben. S. 295 ff.

3. Geschichte der Nördlingischen Reichsmünze selbst.

Erste Periode. S. 309 ff.

Zweyte Periode. S. 352. ff.

Dritte Periode. S. 402 ff.

I. Von

I.

Von der Römischen Königswahl. *)

Kaum hat nach' einem siebenjährigen verwüstenden Kriege der Hubertsburger Friede das vorige Jahr verherrlicht: so erleben wir heuer schon die allerschätzbarste und wichtigste Folgebegebenheit davon, da die schon vor mehr denn zwölf Jahren in Bewegung gekommene Römische Königswahl

vers

*) Eine Schuleinladungsschrift, deren Inhalt im Jahr 1764. durch die damalige Römische Königswahl des glorwürdigsten Kaisers Josephs II. veranlasset wurde.

vermittelst desselben zu wirklicher Vollziehung eingeleitet, und auf die höchste Person des Durchlauchtigsten Erzherzogs Joseph nach dem Wunsche der Völker gelenket worden ist. Dieser einzige Punkt, dessen Berichtigung uns in der Zukunft so viel fürchten ließ, macht uns nicht nur diesen Frieden zu einem der wichtigsten und vortheilhaftesten unter allen politischen Friedensschlüssen; sondern er ist auch zugleich derjenige wohlthätige Artickel, der alle deutsche Staaten vor die in dem letztern sonderbaren Kriege erlittene Drangsale und Verwüstungen vollkommen schadlos hält. Wer die Lage der Sachen dieses Jahrhunderts, die Bedürfnisse unsers deutschen Vaterlandes, die vorzügliche Macht und Größe des Oestreichschen Erzhauses, die Verfassung derjenigen deutschen Fürstenhäuser, die, auser demselben, sich zur Kaiserkrone Hofnung machen konnten, und den sehr geringen Bestand der jetzigen Kaiserlichen Reichslande erwägt, der wird die von Kaiser Carl VI. glorwürdigster Gedächtnis endlich noch vor Dero Ableben zu Stand gebrachte pragmatische Sanction

tion *) für das heilsamste Instrument halten, das in unserm Jahrhundert erschienen ist. Der Oestreichsche Mannsstamm gieng mit diesem großen Kaiser aus, da er von Rudolph dem Großen an fast fünf hundert Jahre durchlebt, und seit Albert II. drey volle Jahrhunderte durch, dem deutschen Reiche, in ununterbrochnen Reihen, seine Kaiser gegeben hatte. Die fatale Periode, die allen Reichen der Welt, wenn sie ihr menschliches Maas der Höhe erreicht haben, ihr unumgängliches Ziel setzt, schien in den letzten Jahren dieses Kaisers hereinzubrechen, und dieses uralte Kaiserhaus, dessen Alterthum in der Kaisergeschichte seines gleichen nicht hat, einem andern Platz zu machen. Allein Carls großer Geist, der Ihme nur gegeben zu seyn schien, um den langen Reihen der Oestreichschen Kaiser in Ihme desto schöner und unvergeßli-

 cher

*) Diese Oestreichsche Landesfolgeordnung ward zwar schon am 19. April 1713. eröfnet, aber erst am 11. Jenner 1732. vom Reiche angenommen, und endlich 1735. im Wiener Frieden so gar von Frankreich eingegangen.

cher zu schließen, hatte es einstweilen dahin gebracht, daß die untheilbare Erbfolge in allen Ländern Seiner würdigen ältern Prinzeßin Tochter, Maria Theresia aufs theuerste zugesichert wurde, und also in der That aus dem alten Kaiserstamme ein neuer Lothring-Oestereichscher Zweig hervorsproßte. Denn die Aufrechthaltung der Kaiserwürde bey dem Erzhause beruhete mit auf der Untheilbarkeit seiner Erbländer so sehr, daß auch die Bayersche Behauptung der Reichskrone die Zerstückung derselben zum Grund haben mußte. Es könnte scheinen, als hätte Carl den Hereinbruch dieser Kaiserepoche aufgehalten, und vielleicht auf Jahrhunderte hinaus verspätet: wenn wir nicht aus dem, was wirklich geschehen, zur Hofnung Deutschlands sicherer schließen könnten, daß dieses verhängte Ziel noch nicht da gewesen; aber unter einem weniger vorsichtigen und wirksamen Oberhaupte wohl früher einzubrechen, hätte veranlaßt werden können. Der Kaiser starb, und, nach dem Wortverstande der verhandelten öffentlichen Schriften zu urtheilen, schien Deutschland

vor einem unruhigen Zwischenreich nie gesicherter zu seyn, als damals. Noch in selbigem Jahr aber, welches zu doppelten Unglück an gekrönten Leichen fruchtbar war, *) schürzte sich ein unauflößlicher Knote vor das

*) Es ist das 1740ste Jahr. Ein Medaillon in Kupfer stellet diese hohen Todesfälle in fünf Urnen, und das Jahr in anderthalb Virgilischen Versen ungemein sinnreich vor. Ich will ihn hier, meiner Schrift zur Zierde, beschreiben, weil ohnehin ein Octavkupferblätchen gar zu leicht eine Beute des Staubes wird. Die Vorderseite zeigt einen abstehenden Baum, eine umgelegte Ernte, und in der Ferne einen Wald und Weinberge, mit der in zwo Reihen drüber gesezten Umschrift: MIseranDaqVe VenIt. arborIbVsqVe satIsqVe LVes. Auf der Kehrseite stehen fünf 2. 1. 2. Aschentöpfe. Jeder hat seine Unterscheidungszeichen aus dem Hauss oder Reichswapen, und den Anfangsbuchstaben des Potentaten. Der päbstische hat: CL. *emens XII.* Unten: d. 6. Febr. der Römischkaiserliche: C. *arolus VI.* am Fuße: d. 20. Oct. der Rußischkaiserliche: A. *nna iwanowna.* d. 28. Oct. der Königlich Preußische: F. *ri-*

Schicksal Oestreichs, welches durch die Bayersche Kaiserwahl am 24. Jenner 1742. auf immer schien entschieden zu seyn. Die Oestreichschen Erblande wurden von allen Seiten her bedrängt, verheeret und zerstückt. Nur der unvermuthete Tod des neuen Kaisers Carl VII. gab den Sachen auf einmal eine Lage, die den Knoten wunderbarlich entwickelte. Die Wahl Seiner ietztregierenden Kaiserlichen Majestät *) machte zum erstenmal die pragmatische Sanction auf die sämtlichen Erblande, und durch sie auch auf den Kaiserthron gelten. Das allerdurchlauchtigste neue Kaisers

dericus W. *ilhelmus.* d. 31. Maj. der Bischöflich Costanzsche: I. *ohannes* F. *ranciscus.* d. 5. Iunii. Sein Wapenzeichen ist das einfache silberne Creuz. Die Umschrift macht der übrige Halbvers: aC Letlfer annVs. Im Abschnitt ist Virgils Stelle: 3. Aeneid. (v. 138.) angezeigt. Meine deutschen Leser müssen mit meiner Uebersetzung zufrieden seyn:

Es kommen böse Seuchen
Auf Pflanzen, Baum und Saat; ein schröcklich Jahr voll Leichen.

*) Damals Franz I.

serhaus wuchs mit seltner Fruchtbarkeit zu neuen Geschlechtern auf; der ausnehmende Seegen des dem Untergang nah gewesenen Erzhauses war ein zuverläßiges Unterpfand vom Anfang eines noch herrlichern und ausgebreitetern Flores. Da sich aber dem ungeachtet die Durchlauchtige Churfürsten über die Römische Königswahl bisher noch nicht vergleichen konnten: so war die Aussicht in die Zukunft ganz Deutschland schröcklich. Ein Zwischenreich, unruhiger und blutiger, als das letztere, schien unvermeidlich. Mitten unter diesen Hartnäckigkeiten der Staatshändel brach der letztere Krieg aus, auf den man sich so wenig gefaßt gemacht hatte, als man einen Thronfolgekrieg in Zukunft vermeiden zu können glaubte. O eine göttliche Hand, die aller Menschen Vorausehen vereitelt, und alle Staatskoncepte verrückt! Ein Krieg, dessen niemand sich versah, bricht jählings aus, und tilget die Möglichkeit eines künftigen Krieges, der, menschlich zu reden, unvermeidlich war. So löschet ein nachschlagender Blitz die Flamme, die der erstere ange-

zündet hatte. Doch — wozu schreibe ich dieses, wenn meine Leser von der Wichtigkeit der Hauptsache, die ich abhandle, schon überzeugt sind?

Jezt aber muß ich sie um Erlaubnis bitten, bis auf den Ursprung des von der Fränkischen Monarchie abgesonderten deutschen Staats zurück gehen zu dürfen, um ihnen den Namen des Römischen Königes erklären zu können. Die Trockenheit dieses Abschnits wird diese höfliche Ausbedingung sehr nöthig haben. Seitdem aus der beschrienen Erbtheilung Ludwig des Frommen, der zugleich Kaiser und König von Frankreich und Deutschland war, dessen jüngsten Sohne ersterer Ehe, Ludwig dem Deutschen, das sogenannte Ostfranken zugefallen: so war Deutschland in der Reihe der übrigen Europäischen Königreiche ein eben so unabhängiges Königreich (regnum,) dessen Oberhaupt den Titel eines Königes, aber eines deutschen Königes führte. Da es erst aufgehört hatte, ein Nebenreich zu seyn: so konnte es noch gar

nicht

nicht an einige Vorzüge und Rechte über andere Königreiche denken. Der Zeitraum der Carolingischen Kaiser giebt uns also keinen Römischen König; und in einem Erbreiche, welches Deutschland damals war, war so gar keiner möglich, wenn man nicht einen Kronprinzen so nennen will. Otto der Große, ein sächsischer Herzog, hatte erst das Glück, nachdem er zum deutschen König erwählt ward, durch seine Eroberung Roms unter P. Leo VIII. das Römische Kaiserthum, und in eben diesem Jahr (964) durch die Gefangennehmung Berengers II das Königreich Italien, den Schlüssel zum Kaiserthum, auf ewig mit dem deutschen Königreiche zu verknüpfen. Von nun an wurde Deutschland ein Reich (imperium,) dessen Oberhaupt, nach dem Vorgange der ehemaligen Römischen Kaisere, den hohen Titel eines Römischen Kaisers führen durfte. Otto I. ist also der erste Römische Kaiser, so ferne dieser Titel das Oberhaupt des deutschen Reiches ausdrucken soll. Und nun sind wir dem Ursprung eines Römischen Königs am nächsten. Dieser Kaiser

hat, nach den deutlichsten Zeugnissen der Geschichte, sein Reich auf diese Art nicht blos gegründet; sondern, welches ein Wunder in der Staatsgeschichte ist, zugleich auf den höchsten Gipfel der Macht und Hoheit erhoben. Dieses glänzende Verdienst wendete er an, auch nachdem die Reichsverfassung mit der Erbfolge schon geändert war, eine mitlere Art von Thronfolge durchzusetzen, indem er seinen Prinz Otten II. noch vor seinem Tode zu seinem Thronfolger zu Worms ordentlich wählen, und zu Aachen (961) wie auch zu Rom (967) krönen ließ. Weil der Kaiser noch lebte: so wurde dieser erwählte Thronerbe Römischer König, ja, von seinem Herrn Vater, weil er bereits die Römische Krone hatte, so gar Mitkaiser (Coimperator) genennet. Es ist mithin ein ziemlicher Verstoß in der Zeitrechnung, wenn man Conrad IV. (1237) vor den ersten Römischen König, der sich so genennet hätte, ausgeben will, wie Christoph Crusius *) andern nach-

*) In seinem Gedächtnisvorthel zum deutschen Staatsrechte. S. 24. Wenn man auch den

nachgeschrieben hat. Nach diesem ersten Beispiele ist derjenige ein Römischer König, welcher bey Lebzeiten des Kaisers durch ordentliche Wahl zum Nachfolger auf dem Kaiserthrone erkläret, eingeweihet und gekrönet wird. Die deutsche Reichshistorie spricht noch von einer andern Art Römischer Könige, die mit unserm Begriffe nichts gemein haben, wohl aber diesen Namen zweydeutig machen, Conrad III, der erste Schwäbische Kaiser, unterschrieb sich nie: Römischer Kaiser; sondern nur: **Römischer König.** *) Die Zeiten des Aberglaubens und der Unwissenheit erlaubten diesem übrigens großen Kaiser nicht, durch das damals allgemeine Vorurtheil durchzudringen, als wenn erst die päpstische Krönung

Titel vom Beyworte: **Römisch** versteht: so ist doch unstrittig, daß schon K. Henrich II. diesen vollständigen Titel geführet habe, wie **Faber** in seiner Europäischen Staatskanzley 100tem Th. V. Cap. Num. I. 1ster Abth. §. 2. S. 232. 2) anführt.

*) S. **Köhler** deutsche Reichshistorie. (1737. 4.) S. 170.

nung zu Rom, zu Führung des Kaiserlichen Titels berechtigte. Die Welphischen Händel, die der Papst durch jährliche Summen gegen den Kaiser unterhielte und fristete, und die große unnütze Unternehmung des ersten Kreuzzugs ließ diesem keine Zeit, jenen in einem Römerzug zur Krönung zu zwingen. In diesem Verstande, welcher so gar noch in der goldenen Bulle ausschliesungsweise angenommen wird,*) führte selbst das regierende Oberhaupt des deutschen Reiches den Namen eines Römischen Königs, so ferne derselbe durch die Römische Krönung noch nicht bestätigt worden. Diese Zweideutigkeit könnte im Lateinischen durch zween besondere Ausdrücke vermieden werden, indem ein Römischer König im ersten Verstande von den Römern selbst Caesar zur Unterscheidung von Augustus; **) im andern aber Rex Romanorum, wie

*) S. des königl. Großbrittannischen Rath Pfeffingers Vitriarii institut. illustrat. tom I. tit. X. pag. 917. und Fabers Europ. Staatskanzl. im 100ten Th. §. 6. S. 238.

**) Eo tempore res Romana sub vno Augusto et tribus Caesaribus, quod nunquam

wie K. Conrads III. Beispiel erweißt, genennet worden. Denn da die freyen Römer seit der berühmten Königsflucht, schon den Namen eines Königs als das Schibolet der Tyranney und des Hochverraths verabscheueten: so konnten sie freylich diese letzte Benennung nicht billigen. So viel konnte die große Staatsrevolution, die unter Cäsarn das Innerste ihrer Regimentsverfassung umkehrete, nicht thun, daß sie auch den Schematismus der Republick, d. i. die Sprache und das Ceremoniel der Freyheit geändert hätte. Cäsars Staatsklugheit kan aber auch geflissentlich diese Folge gehemmt haben. *)

Nur

alias, fuit, sagt **Eutrop. X. 4. 6.** (ed. *Gruneri*) pag. 186.

*) C. Cäsar war der erste, der sich die Gewalt angethan, den Königstitel auszuschlagen, wie **Sueton** in seinem Leben, cap. 79. (ed. Gryph.) pag. 71. umständlich erzählt. Vielleicht erläutert die Antwort des Scipio an die Spanier, die ihm in den Zeiten der Republick diesen Titel übertragen wolten, nicht nur die Suetonsche Stelle: sondern auch den Ursprung

Nur ist die Frage: wenn man dem Reichsfolger irgend einen andern Namen schöpfen mußte, wie sie auf den eignen Namen des Cäsars, der die Monarchie gegründet hatte, gerathen sind? Es ist gewiß, daß damals das Recht zum Throne auf der Geburt, und da weder Cäsar noch August Prinzen hinterlassen konnten, auf dem Römischen Erb- und Kindschaftsrechte gehaftet habe. Daher haben Cäsar den August, und dieser den Tiber nicht nur zum Erben eingesetzt; nicht nur

des eigentlichen Römischen Kaisernamens. Es ist diese: Sibi maximum nomen imperatoris esse — regium nomen alibi magnum, Romanae intolerabile esse, im **Livius** XXVII. 19. 4. (ed. *Gesn.*) tom. II. pag. 428. **Florus**, dieser durchaus Römische Geschichtschreiber drückt sich durch sein decisci in regem über den M. Anton IIII. 3. 4. (ed. Freinsh.) not. e. pag. 355. vollkommen römisch aus. S. dessen Register v. regius Furor und rex. Der Name rex Romanorum ist also wohl deutschen Ursprungs, und das einzige Exempel eines erklärten Thronfolgers, der **König** heißt.

nur an Kindesstatt angenommen; sondern auch ihre Namen tragen lassen. *) Durch den neuen Namen traten die letztere in die Rechte der erstern ein, **) so daß Cäsar in dem Namen Augusts nichts anders heißt, als ein Erbsohn des Dictators, ein erklärter Reichsfolger in seiner Monarchie. Der Name Augustus aber wurde diesem erst vom Rath gegeben, als er auf dessen Bitten die höchste Würde eines beständigen Dictators übernommen hatte. ***) Wie es nun in öffentlichen Staatshandlungen, die blos auf dem Herkommen bestehen, üblich und so gar oft rathsam ist, die Formalien des allerersten Beispiels, so viel sich thun läßt, beyzubehalten:

*) Sueton vit. Caes. cap. 83. pag. 76. und vit. Aug. cap. 101. pag. 163.

**) S. des Jenaischen Philologen, Herrn Prof. Walchen, meines hochgeschätzten Lehrers, append. quart. zu Cellarii compend. antiq. roman. §. 15. pag. 631.

***) Florus IIII. 12. 66. pag. 192. und Sueton, der unterschiedene Ableitungen angiebt, vit. Aug. cap. 7. pag. 84.

ten: so gebrauchten auch die Römer die Namen ihrer beeden ersten Monarchen, um ihre nachherige wirkliche Regenten und deren Thronfolgere durch diese alte, ehrwürdige und solennisirte Namen zu bezeichnen. Die eigne Denkungsart der Römer bestätigt diesen Ableitungsgrund noch mehr. Ihre gar zu pünktliche Behutsamkeit alles Neue darum, weil es neu ist, zu meiden, ein Charakter, der sich auch in ihrer Sprache ausdrückt, *) und nirgends sichtbarer war, als in Rechts- und Staatssachen, verfiel über der Begierde, more maiorum zu reden, so gar oft ins Kleine, wovon Gellius, der solche Ausdrücke sehr schicklich verba legitima nennet, ein lächerliches Beyspiel giebt, welches man in der Anmerkung lesen kan. **) Wer nun über-

*) Rerum nouarum cupidus: insolens: antiquum obtinere: nihil prius habere, nihil antiquius.

**) Weil das Hornvieh in Italien vor Alters so zahlreich und wohlfeil gewesen, als nachher die Schaafe waren: so hat M. Varro, um den Alten nachzuahmen, die um einige Ochsen ges

überdies die politische Mäßigung und gesuchte Bescheidenheit des Augusts, *) die ihm in Beherrschung eines von Grund ganz neu aufgeführten Reiches unter einem freyen Volke so sehr nöthig war, aus seinem ganzen

straft hatten, zwar an Schaafen die Strafe auferlegt, aber doch das Geschlecht der Ochsen im Ausdruck beybehalten, und geschrieben: ego ei vnum ouem mulctam dico. Gellius setzt hinzu; ac nisi eo genere diceretur, negauerunt iustam videri mulctam; in den noct. Attic. XI. 1. (ed. Colon. 1566. 8.) pag. 387.

*) Er hat die griechische und lateinische Schriftsteller hauptsächlich um der Staatskunst und Sittenlehre willen gelesen; und ihre schöne Maximen, wie sie sich etwan auf die jedesmalige Gelegenheiten schickten, statt eines Rescripts an seine Feldherren, Statthaltere und Rathspersonen abgelassen. Dieses und anders that er, quo magis persuaderet, rem non a se primo animaduersam; sed antiquis iam tunc curae fuisse, wie Sueton sagt cap. 89. pag. 149. sq.

zen Charakter herauszulesen weiß, der wird die Formalisirung dieser Namen aus dem Geiste der Augustischen Einrichtungen herzuleiten, mit mir geneigt seyn. Der Punkt der Aehnlichkeit zwischen dem Namen und der Bedeutung fiel an dem großen Beispiele Augustens von selbst in die Augen. Cäsar hieß das, was Octavius war, so lange er blos Cäsar hieß; Augustus hingegen druckte alles das aus, was er war, als er diesen Namen angenommen hatte. Die nachfolgende Kaiser, die dem Throne eben so schimpflich, als den Römern überlästig und gefährlich waren, behielten desto lieber diese glückliche Titulatur bey, da die beeden erstere Kaiser, gewiß nicht ohne den Finger der Vorsehung, gerade die gütigste und klügste Staatsmänner seyn mußten. *) Bey dem allen aber ist doch dieser Name

*) Schon der bekannte Kontrast von Charakteren beym **Florus** IIII. 2. 14. pag. 320. und not. x. und y pag. 335. nec Pompeius ferebat parem, nec Caesar superiorem, mildert Cäsars Ehrgeiz vor des Pompejus seinem; und was **Cicero** ad fam. lib. VI. ep. 6. (ed. Ri-

Name Cäsar schon unter den Römischen Kaisern des Heidenthums vieldeutig, da die Art und Weise, wie man zu dieser Ehre kam, sich von Zeit zu Zeit änderte. Aelius Spartianus hat drey verschiedene Bedeutungen gesammelt, und angemerkt, daß Aelius Verus der erste von denen gewesen, welche als erklärte Erben kaiserlicher Majestät anzusehen sind. *) Dieses ist also eben der Begrif, den

hel. 1581. 8.) fol. 84. a. in einem vertrauten Schreiben von ihm urtheilt, ist vollends das gültigste Zeugnis: in Caesare haec sunt: mitis clemensque natura; accedit, quod mirifice ingeniis excellentibus delectatur; praeterea cedit multorum voluntatibus; postremo homo est valde acutus et multum prouidens. Lauter Eigenschaften, die den Stiftern neuer Monarchien auf den Trümmern der Republicken unentbehrlich sind! Vom August wird man mir keine Beweise abfordern.

*) Die erste Art ist ihm die Erbeinsetzung, die erst nach dem Tode bekannt wurde, welches die allerälteste war: testamento, vt antea solebat. Die zwote ist die Mitregentschaft, da man sogleich, aber gemeinschaftlich regiert: eo

wir uns von einem Römischen Könige in dieser Schrift zu machen haben, um ihn von dem andern, der der goldenen Bulle eigen ist, zu unterscheiden; nur daß unsere und die altrömische Regierungsart einigen Unterschied macht. Doch ich weiß wohl, daß dieser Unter-

modo, quo Traianus est adoptatus. (Diese Weise aber erklärt uns **Plinius** in seinem panegyr. cap. 9. non solum successor imperii, sed particeps etiam sociusque.) Die dritte ist die eigentliche Erklärung zum Thronfolger auf den Todesfall des Kaisers: eo prope genere quo nostris temporibus (Diocletiani) a vestra clementia Maximus atque Constantius Caesares dicti sunt, quasi quidam principum filii viri (der gelehrte **Obrecht** ließt besser veri,) et designati augustae maiestatis haeredes. Vid. Ael. Veri cap. II. (ed. scriptor. hist. Aug. Obrechti, Arg. 1677. 8.) pag. 34. und *Obrechti* notis pag. 14. sq. **Plinius** drückt in angeführter Lobrede cap. VIII. 6. diese drey Arten kurz so aus: simul filius, simul Caesar, mox imperator — et omnia pariter et statim factus es. (ed. Cell. Herz.) pag. 638. sq.

terschied heut zu tage nicht beobachtet wird, da nicht allein unsere Römische Könige gewöhnliche Reges Romanorum; sondern auch selbst Allezeit Mehrere des Reichs, (Semper Augusti) genennet werden. *)

Man hat nie heftiger für und wider die Römische Königswahl gesprochen, als unter K. Carl V. **) Wir wollen die Gründe dagegen, so wie sie in öffentlichen Reichsberathschlagungen vorgebracht worden, ***)

*) S. Pfeffinger über den Vitriarius tom. I. tit. IIII. §. 3. not. c. num. 9. pag. 301. sq.

**) Den ganzen Verlauf von der zwistvollen Wahl des R. Königs Ferdinand I. erzählt der unter dem Namen Sleidanus bekantere Joh. Philipson in der Beschreibung der Regierung K. Carls V. (Straßb. 1558. fol. Stamlers Uebers.) im 7ten Buch, Bl. 92. u. ff. auch im 8ten und 9ten hin und wieder.

***) Pfeffinger hat sie, wiewohl nur den ersten in zween andere vertheilet, und andere, die hier mit Willen übergangen werden, angeführt, und kürzlich widerlegt, tom. I. tit, X. §. I.

nach der Reihe zuerst vornehmen. Man siehet sie einmal vor eine gezwungene Wahl an. Der regierende Kaiser, heißt es, wird die Wahl bey seinem Hause erhalten wollen, und dadurch die Stimmfreyheit der Churfürsten beeinträchtigen, wie das erste Exempel K. Otten I. bezeugt. Dieser Beweisgrund ist so unrichtig, daß man zugleich die Folge läugnen, und den Schlußsatz unbeschadet zugeben kan. Daß die Stimmfreyheit der Wahlfürsten dabey nichts zu fürchten habe, beweißt, auser der innern Wahlverfassung, das Beispiel des verdienstvollesten und mächtigsten Kaisers Rudolph von Habsburg, welcher sich vergeblich bemühet hatte,

not. b. pag. 918. und §. 3. not. a. pag. 920. Doch meine Absicht, **historisch** zu widerlegen und überhaupt zu erläutern, half mir aus der Verlegenheit, entweder diesen Punkt, wie überhaupt die ganze Schrift, liegen zu lassen, oder wider Dank abzuschreiben. **Faber** in der zwoten Abtheilung obiger Abhandlung §. 2. S. 262. ff. hat mehrere Gegengründe angeführt und beantwortet. Da er sie aber blos **statistisch** untersucht: so hat auch er uns eine kleine Nachlese gelassen.

hatte, die Wahl auf seinen Prinzen Albert, nachmaligen ersten Kaiser dieses Namens, zu bringen. Die Römische Königswahl unterblieb, bis der Kaiser starb; und dann wurde unordentlich genug Adolph von Nassau erwählt. Hingegen ist auch dieses, daß eine solche Wahl aus dem regierenden Kaiserhause dem deutschen Reiche nachtheilig sey, so wenig zu erweisen, daß vielmehr das gegentheilige Betragen der Churfürsten, da sie von dem damaligen neuen Oestreichschen Hause abgegangen, und die Luxenburgsche Graven und Böhmische Könige dafür erwählten, eine unseelige Quelle innerlicher Spaltungen und schröcklicher Kriege ward. Sie soll zweitens den hohen Reichsvicariatsgerechtsamen nachtheilig seyn, als welche, wenn ein Römischer König vorhanden wäre, niemal ausgeübt werden könnten. *) Wie können aber Ge-

*) Daß Sachsen und Pfalz mit Bayern die beeden Reichsvicarien und Procuratoren in deutschen; Savoyen aber in den welschen Landen sind, ist bekannt genug. Der ehemals um die Stadt Nördlingen sehr verdiente

rechtsame gekränket werden, wenn man nur den Fall verhütet, da sie in Vorgang kommen können? Die Ausübung unterbleibt; die

Burgermeister **Dolp** hat in seinem gründlichen Bericht vom alten Zustand und Reformation Nördlingen, aus einer Urkunde K. Johannes in Böhmen von 1313. (N. XIX.) diesen Herrn als einen Generalvicarius des H. Reichs disseits des Gebirgs dargestellt auch den Ursprung dieser Würde in der gelehrten Vorrede erläutert. Obgleich die allererste Spuren der heutigen Reichsvicariate lange vor dem angegebenen Jahr schon vorkommen, und, was das Sächsische anbetrift, K. Friederich II. den bekannten Landgraven Heinrich zu Thüringen, seinen nachmaligen Gegenkaiser, zum erstenmale unglücklicher Weise zum Reichsverweser in Deutschland bestellet hatte: so war doch diese Vicariatswürde noch nicht durch ein langes Herkommen so befestigt, daß nicht noch 1339, und also nach dem Böhmischen Beispiele, auf dem Reichstage zu Frankfurt K. Eduard III. von England, dieser große Prätendent auf Frankreich, zum Generalvicarius durch Allemannien und die deutsche Gränzen hätte erwähl

die Rechte bleiben unangefochten. Die Hauszwistigkeiten zwischen Churbayern und Churpfalz sind auch jetzt auf einen solchen Fuß gesetzt, daß Beide keine Ursachen haben, ihre Vorrechte gegen einander bey erster Gelegenheit wieder geltend zu machen. Und ist es denn so ganz unmöglich, daß die hohen Reichsverweseren, nach eines Kaisers Tode, in Gegenwart eines Römischen Königs, dieses Amt wirklich übernehmen? Sie, als Reichsvormündere, können währender Minderjährigkeit des Königs diese Gerechtsame dennoch aus-

 üben.

werden können, wie der gelehrte Böcler in seiner notitia S. R. Imp. (Argent. 1681. 8. ed. *Obrechti*,) pag. 128. aus zuverläßigen Zeugnissen anführet. Das neueste und letzte Exempel des Herzogs von Mantua, den K. Ferdinand III. zum Reichsgeneralvicarius in Italien ernennet hat, ob er sich gleich hernach wegen Savoyens lang hergebrachter Vorrechte, mit dem Particularvicariat in dem Seinigen, wie z. B. Mayland, begnügen mußte, gehört unstreitig unter die Seltenheiten, wie jene unter die Alterthümer im Staatsrechte.

üben. *) Wenn man sich erinnert, daß in den ältern Zeiten theils die kaiserliche Wittib, **) theils der Erzbischof zu Mainz, ***) theils der Bischof Diöces, wo der unmündige Kaiser sich aufhielte, ****) die Reichsverwesung führen konnte: so ist das Reichsvicariat unter K. Henrich IV. das berufenste und bündigste Exempel. Sie wird endlich daher bestritten, weil sie sich auf kein einziges Reichsgesetz gründe. Allein, es gehört eine große Unwissenheit im Staatsrechte und in der Reichshistorie dazu, wenn man glauben soll, die Rechtmäßigkeit einer Staatshandlung müsse gerade aus einem geschriebnen Reichsgesetze dargethan werden. Das Reichsherkommen ist ein ungeschriebnes Reichsgesetz, welches uns

*) S. des Geheimden Rath **Mosers** kürzere Einleitung in das deutsche Staatsrecht, Cap. II. §. 2. 26. S. 20. (1760.) vergl. die Wahlcapit. K. Josephs, art. 47.

) S. **Köhlers Reichshistorie S. 126.

***) daselbst, S. 118.

****) ebendas. S. 127.

unzählig viele statistische Fragen entscheidet, und oft im Völkerrechte, neben dem Degen, der einzige Richter ist. *) Sein Ausspruch ist entscheidend genug, wenn wir aus der Reichsgeschichte die Umstände alle bemerken, unter denen eine Staatshandlung vollzogen worden. Und hier sind vier Fälle deutlich aus einander gesetzt, in denen eine Römische Königswahl vorzunehmen ist: erstlich, wenn der Kaiser sich lange auser dem Reiche aufhalten müßte, welches in den ehemaligen Römer- und Kreuzzügen zugetroffen, wie im erstern Falle das Beispiel K. Conrads II. und im andern, K. Friederichs II. an die Hand giebt. Zweitens, wenn er Alters halber dem Regimente nicht länger vorstehen könnte, wie wir am Exempel K. Friedrichs III. sehen. Drittens, wenn ihn kränkliche Leibsumstände daran hindern sollten, welches unter K. Carl V. die Ursache einer Königswahl gewesen.

*) S. des hochberühmten Reichshofraths, Freyherrn von **Senkenberg** vorläufige Einl. zu der ganzen in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit. Cap. IV. §. 21. S. 68.

sen. Viertens, wenn des H. R. Reichs Wohlfahrt daran gelegen wäre, wie etwan zu Zeiten K. Otten I. Daß dieser letzte Fall derjenige ist, worinnen sich Deutschland itzt befindet, sehen meine Leser schon aus dem, was ich gleich oben von einem künftig zu befürchtenden Kriege geschrieben habe. Die Beantwortung des letzten Einwurfs hat mich nothwendig auf diese vier Gründe für die Römische Königswahl führen müssen. Sie vereinigen sich alle in dem Hauptgrunde, weil der Römische König in mancherley Fällen die allerhöchste Person des regierenden Kaisers vertreten muß. Der letzte Grund wird noch dringender, wenn man erwägt, wie glücklich ein Wahlreich ist, darinnen der Thronfolger mit dem letzten Augenblicke des sterbenden Regenten sogleich Regent wird, und wo, wie die Statisten sagen, der Kaiser nicht stirbt. *) Diesen Vortheil der unumschränkten Regierungs-

*) Die Franzosen können diesen wahrhaftig grossen Vorzug nicht mehr vor ihr Eigenthum ansehen, Er ist allen Erbreichen gemein. Linnäus hat in seiner notitia regni Franciae,

rungsform erwirbt die Römische Königswahl dem deutschen Reiche, ohne seine Grundfeste zu erschüttern. Sie ist das einzige Mittel, ein trauriges Zwischenreich, zwiespaltige Wahlen, bürgerliche Thronfolgekriege und gewaltsame Zudringlichkeiten von aussen bey einer Nothwahl, zu vermeiden. *) Itzt ist gerade der kritische Zeitpunkt, wo Unser **Durchlauchtigster Erzherzog Joseph**, der erste männliche Zweig Unserer **Allerdurch-**

lauch-

lib II. cap. XVII. pag. 814. im Tom. I. denselben erläutert.

*) Mehrere hypothetische Gründe für die ehemalige häufigere R. Königswahlen giebt Faber a. a. O. 1. Abth. §. 9. S. 242. §. 11. S. 247. §. 13. S. 250. u. ff. Dergleichen individuelle Gründe aber für die R. Königswahl des **Durchlauchtigsten Erzherzog Josephs** hat er in der 2ten Abth. §. 7. 15. S. 272. u. ff. so vortreflich ausgeführt, daß wir sie mit vollkommenstem Beifall unterschreiben, um so mehr, da auch die Verfassung der Reichsstädte nach §. 10. ihr Interesse dabey findet.

lauchtigsten Kaiserin Majestät, eine neue Reihe von Oestreichschen Kaisern anfängt, und kraft der pragmatischen Sanction die angestammten Mütterlichen Erbreiche und Länder in Besitz nimmt. Beeder höhere Reichsräthe hierüber gepflogene Unterredungen, und fernere Anstalten zur Beschleunigung dieser freudenvollen Begebenheit geben die Wichtigkeit dieses Zeitpunktes überzeugender zu erkennen, als dieses eine Privatperson thun könnte. *) Wir haben das Glück, unserer Wünsche Ziel zu sehen, und nebst diesem allgemeinen Glück, noch das unerwarteste, seltenste, beneidenswürdigste Glück, einen zwar alten Ruhm von Nördlingen, des aller-

durch-

*) Es ist der Anmerkung werth, was Faber §. 13. *) S. 252. schon bemerkt hat, daß wir in dem gegenwärtigen Jahrhundert, (er hätte hinzu setzen können, in dem kurzen, und wohl denklichen Zeitlaufe von 34 Jahren, nämlich von 1711. bis 1745.) drey Zwischenreiche erleben müssen, da man vorher nur viere in einem Zeitraume von 200. Jahren aufweisen kan.

durchlauchtigsten Kaisers Majestät, unsern gütigen August, und der Durchlauchtigsten Erzherzoge Joseph und Peter Leopold Königliche Hoheiten, in unsern Ringmauern gehabt zu haben. Dieser herrliche Tag *) sey Zeuge auf unsere Nachkommen, welch allgemeine Freude und Beeiferung alle Stände und jeden Bürger belebt habe, um an seinem allergeringsten Theile Ihro Kaiserlichen Majestät, und Ihro Königlichen Hoheit, nunmehr bestimmten Königl. Majestät, zu allerhöchsten Ehren, auch von dem Seinigen ein Opfer der tiefsten Ehrfurcht und Unterthänigkeit zu thun. Billig ziehet das Allerhöchste Kaiserhaus, der Augapfel der Providenz, seit unfürdenklichen Jahren, die Vormauer der gesamten Christenheit in Europa gegen die Pforte, die Schutzwehre der vorliegenden Reichskreise, die wahre Nerve des H. R. Reichs in Behauptung kaiserlicher Macht und Ansehens, die reiche Quelle reichsstän-

di-

*) Es war gerade das allerhöchste Namensfest Joseph, als der 19te Merz.

discher Landeshoheiten und Vorrechte, die Pflegmutter mindermächtiger Reichsstände, absonderlich der Reichsstädte, die Grundveste des Reichs, die Haupt und Glieder durch Jahrhunderte hin in dieser Verfassung glücklich befestiget hat, — billigst ziehet dieses kaiserliche Erzhaus die Augen der Welt, und die Herzen aller patriotischen Deutschen auf sich; und Seine Hochachtung muß Ströme von lauten Frolockungen und Seegenswünschen hervorquellen lassen. Wir haben die patriotische Prophezeyhung, *) die wir alle vor

*) Es ist eine Freudenmünze auf die Wahl des weyland glorreichst regierenden Kaisers **Franz** I. in der Größe eines Gulden. Die Hauptseite zieret das Brustbild des Kaisers Maj. in Römischen Anzuge, mit der Umschrift: FRANCISCVS IMPERATOR PRO DEO ET PATRIA. Unten steht: OCT. 4. 1745. Die Gegenseite stellet das Brustbild der Kaiserin Maj. vor, mit der Umschrift in zwo Reihen:

Filia quae fueras fies nunc Caesaris vxor:
Caesaris Augusti tu quoque mater eris.

Deutsch könnte es heißen:

Du, Kaiserstochter, wirst nicht Kaiserin allein;
Du wirst noch einst sogar des Kaisers Mutter seyn.

vor noch zwanzig Jahren mit hoffendem Frohlocken aufnahmen, zur allgemeinen Freude der deutschen Nation, in buchstäbliche Erfüllung gehen sehen. Nur ein sonderbar günstiges Schicksal von Oestreich ist daran schuld, daß diese Weissagung weder neu; noch die erste ist, die so eigentlich zugetroffen hat. *)

Ich halte nicht für nöthig, mich in die strittige Frage einzulassen: wann eigentlich Deutschland ein Wahlreich geworden seye?

*) **Hieronymus Wolf**, dieser berühmte Schulmann, der auch in Nördlingen Unterricht empfangen, hat eben diesen Einfall, zwar etwas dichterischer; aber weniger naiv, so ausgedruckt:

Caesar me genuit, Caesar me coniuge ducta
Caesaream fulcit sospite prole domum.

Es ist ein Sinngedicht auf die Maria, K. Carls V. Prinzeßin, K. Maximilians II. Gemahlin und K. K. Rudolphs II. und Matthias Mutter, welches der seel. Spener seiner Sylloge genealogico historica pag. 56. einverleibet hat.

seye? ob ich schon glaube erweisen zu können, daß Arnolph (887) der erste erwählte Kaiser gewesen seye. Die allgemeine Anmerkung, daß das Recht einen Kaiser zu wählen, so wie in den ältesten Zeiten alle obrigkeitliche Gewalt überhaupt, am allgemeinsten gewesen, und nach und nach immer auf wenigere Personen eingeschränkt worden seye, ist weniger strittig, und zu meinem Vorhaben, die eigentlichen Zeitpunkte der Veränderungen in diesem Stücke aus der Geschichte anzugeben, vollkommen hinreichend. Ich muß mich aber zuvörderst näher darüber erklären, und mein Versprechen zu meiner Sicherheit einschränken. Dabey aber will ich nur gleich anfangs gestehen, daß ich diese Einschränkungspunkte der Anweisung des berühmten Reichshofraths, Freyherrn von Senkenberg, *) zu verdanken habe, als die mir unter dem Lesen des Buchs erwachsen sind. Diesemnach setze ich folgendes bedingungsweise voraus: **Erstlich**, die rohen bloßen Zeugnisse der

*) In den Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen bürgerl.

der Geschichtschreiber und alten Gesetze können weder für noch wider beweisen, wenn man ihre Ausdrücke nicht nach ihren Zeiten und aus der damaligen Staatsverfassung erkläret. Dieser große Gelehrte giebt aus den Zeiten der Carolinger, wo doch ohne Widerspruch die Kaiserwürde erblich war, ein Beispiel vom Gebrauche des Wortes Wählen. *) Zweitens, auch da noch, als das deutsche Reich schon ein Wahlreich war, hieng die Thronfolge oft größtentheils von der Bestimmung des Kaisers ab. Der Freyherr von Senkenberg merkt dieses von den sämtlichen Nachkommen K. Conrads II. an, **) woraus leicht abzunehmen ist, daß eine chronologische Stufenordnung in der Wahlverfassung unsers deutschen Vaterlandes nicht aufs genaueste gemacht werden kan. Drittens, die Churfürsten sind von den ältesten Zeiten her von den andern Fürsten un-

und Staatsrechts. (Frankf. 1759. 8.) im 3ten Cap. vom 44sten Syhen an, S. 105. ff.

*) §. 53. S. 137.

**) 56. S. 142.

terschieden gewesen, wenn sie sich schon nicht Electores, auch nicht einmal im etymologischen Verstande, geschrieben haben. Die Nothwendigkeit dieses Unterschieds beruhet auf den Erzämtern, die ja schon unter K. Otten I. vorkommen. *) Viertens, das Wahlrecht, so ferne es vorzeiten dem Volke zukam, bestund nicht gerade in eben den Stücken, worinnen das Wahlrecht der Chur- und Fürsten bestanden hatte; und die Churfürsten hatten wieder vor den Fürsten viel voraus. Bey Otten I. Königswahl, die von Chur- und Fürsten bereits vollzogen war, rief der Churfürst zu Mainz unter das Volk: wenn euch diese Wahl gefällt: so gebet ein Zeichen mit der Hand. **) Fünftens, der Fauor, applauſus, aſſenſus populi beweißt allein nicht, daß das Volk mehr um seine Meynung gefragt worden: es wird nur das Vivatrufen damit ausgedrückt, ***) oder höchstens

*) §. 51. S. 133. ff.

**) §. 63. not. c. S. 155.

***) §. 47. S. 115. Man sehe die Erzählung der Wahl K. Friedrichs I. in den not. f. und g. S. 117. nach.

stens dieses, daß unter den zu erwählenden der Erwählte die Parthey des Volks für sich gehabt habe. Nach diesen Voraussetzungen kan ich vielleicht ohne Furcht des Widerspruchs die Hauptzeitpunkte festsetzen, wo das Wahlrecht diesem und jenem Stande entgangen ist. Man weiß schon aus der vierten Voraussetzung, daß man von den ältesten Zeiten her drey Stände des Reichs annehmen muß, Churfürsten, Fürsten und das Volk. Zuerst also hatte das gesamte Volk mit in die Kaiserwahl zu sprechen, wovon unter K. Conrad II. an Heinrichs III. Römischer Königswahl vielleicht das allerletzte Exempel vorkommt. Die Geschichte davon ist von Pfeffingern *) aus tüchtigen Zeugnissen angeführt.

*) Tom. I. tit. 2. §. 10. not. d. pag. 102. col. 2. wo die Worte stehen: principibus regni cum tota multitudine populi id probantibus, und daß man nicht sage, eben dieses könne auch von der jetzigen Römischen Königswahl geschrieben werden, so drückt sich ein anderer Scribent daselbst so aus: cleri plebisque electione. Man sieht daraus, wie

führt. Hernach, da die Fürsten immer mächtiger wurden, und die Bischöffe das Herz des Volks in die Hände bekamen: wurde das Volk von seinen Fürsten und Bischöffen vertreten, und das Wahlrecht wurde ein Vorrecht derselben in allen deutschen Nationen ohne Ausnahme. Den Zeitpunkt dieser Aenderung setze ich in die unruhige Zeiten K. Heinrichs IV. als P. Gregorius VII. dieser machiavellistische Fürst, die geist- und weltliche Fürsten wider den Kaiser aufhetzte, und den unglücklichen Gegenkaiser Rudolphen aus Schwaben durch sie wählen ließ. *)

Doch

Raphael Maffei, oder wie er sich nennet, des Volaterranus, und des Fortsetzers des Sex. Aurel. Victors Worte, wann sie in dieser und allen vorhergehenden Wahlgeschichten immer der principum Germanorum, der procerum u. s. f. allein gedenken, nur vorzugsweise zu erklären sind. S. *Dionysii Gothofredi* antiqu. historias, denen sie eingerückt sind, lib. VI. pag. 592. f.

*) S. des Göttingischen Theologen, Herrn D. Walchen, meines ehmaligen getreuen Lehrers,

Doch ist schon aus der Natur der Sache zu schliesen, und die Geschichte erweißt es noch mehr, daß die Erzbeamte dabey mehr zu sagen gehabt haben, und den geringern Fürsten und Bischöffen nur eine Art von **Vorwahl** (praetaxatio) zukommen können. Endlich unterblieb die Vorwahl gänzlich, und die Kaiserwahl wurde denenjenigen Erzbischöffen, die bey der Krönung zu thun hatten, d. i. Mainz, Trier und Cölln, *) wie auch de-

Historie der Römischen Päpste. V. Buch, 1. Hauptst. 1. Abschn. §. 12. S. 230. f.

*) Dann die Krone wird dem Kaiser und König von allen drey Erzbischöffen zugleich aufgesetzt. Wenn man aber sagt, der Erzbischoff von Mainz krone ihn: so ist dieses von den vornehmsten Krönungshandlungen zu verstehen. Er ist z. B. im Altar; beede andere stehen am goldnen Throne, gegen über. Er salbet den Kaiser oder König allein; beede andere trocknen ihn ab. Diese letztere kleiden ihn mit K. Carls des Großen Ornat in der Churkapelle; aber jener giebt ihm öffentlich am Altar das Schwerd, den Ring, den Dalmatischen Mantel, den

nen Fürsten, welche Erzämter trugen, d. i. dem Erzkämmerer, Erztruchses, Erzschenken und Erzmarschallen, allein überlassen. Bey der Wahl K. Conrads IV. findet man deutliche Spuren davon, so wie unter seinem Vater, K. Friedrich II. zum erstenmale von Reichsbeamten, d. i. Vicarien der Erzbeamten, oder Subofficialen, deutlich geredet wird. *) Ueberhaupt habe ich mir in diesem Theile des deutschen Staatsrechts oft die Anmerkung gemacht, daß in den Zeiten der erblichen Reichsfolge die Zustimmung des Volks selten übergangen worden; so wie hingegen, da man freyer und eigentlicher zu wählen anfieng, von einer förmlichen Ausrufung des Volkes keine Spur weiter vorkommt. Damals, als die Fürsten zum erstenmal sich vereinigten, daß künftighin das bis auf K. Heinrich IV. gewöhnlich gewesene Erbrecht bey

Zepter und Reichsapfel. Alsdann erfolget erst die eigentliche Krönung. S. *Petri Bertii* Commentarior. rer. Germanic. lib. II. cap. VII. pag. 267. (Amstel. 1616. 4. obl.)

*) S. Koehlers Reichshistorie, S. 227.

bey den königlichen Kindern aufhören sollte; *) kam es auch dahin, daß das Volk von der Wahl ausgeschlossen wurde. Man sahe ohne Zweifel aus guten Gründen dieses als ein nothwendiges Mittel an, um jene Absicht zu behaupten.

Seit dem großen Zwischenreiche also gründete sich das Recht der Churfürsten auf das Reichsherkommen und die beeden Spiegel, bis endlich K. Carl IV. die ansehnliche Churrechte zu Nürnberg, und das Uebrige zu Metz aufschreiben ließ, woraus die berühmte goldene Bulle erwachsen, welche ein unveränderliches Reichsgesetz, und in Sachen, welche die Wahlverfassung und die hohen Vorrechte des gesammten Churfürstenraths angehen, das Hauptbuch ist. **) Wenn

*) §. 57. Seite 143. der Senkenbergschen Schrift.

**) Was aus dem Schwabenspiegel in die goldene Bulle gekommen, hat gedachter Freyherr von Senkenberg im §. 89. S. 211. u. f. namhaft gemacht.

aber gleich die Churfürsten allein, einen Kaiser wählen: so thun sie es doch in ihrem und des Reichs Namen, *) wie-

wohl

*) Wie weit übrigens die Rechte des Fürstenraths bey den vorläufigen Wahlberathschlagungen und Capitulations Entwürfen reichen mögen? das ist ein Punkt, der noch immer im Rechte schwebt, und in so ferne für eine Privatperson unerörterlich ist. Der Geschichte nach aber ist richtig, daß der Reichsfürstenrath gewisse Erinnerungspunkte zur künftigen Capitulation dem Churmainzischen Direktorium übergeben läßt; und die Durchlauchtige Churfürsten nicht alle und jede Punkte derselben wirklich einverleiben. Man kan die, welche der Fürstenrath zur Capitulation K. Leopolds des Großen gemacht hat, in des sogenannten Eitel Friedrich von **Herden** (eigentlich war es der Herzogl. Sachsen Weimarsche Rath Rudolph **Heyden**) Grundfeste des H. R. Reichs (Frf. 1663. 8.) und zwar die allgemeine S. 208 - 247. die besondern aber boder Religionen S. 247 - 255. nachlesen. Hingegen können wir davon, wo der V. sein Urtheil der Geschichte mit einmischt, keinen Gebrauch machen. Er thut dieses S. 67.

wohl aus eignem, und nicht übertragnem Rechte. *)

Was ich noch zu sagen übrig habe, ist zwar meinen geübten Lesern, die aber dismal meine Leser nicht seyn sollten, schon bekannt genug, und gerade das Wesentlichste. Gleichwohl muß ich es hier, dem größern Theile zu gefallen, hersetzen; dafür will ich aber auch alles mit ein paar Worten sagen, und hie und da unter das Gemeine, eigene Anmerkungen von mir, mit einstreuen, um es auch mit Kennern und Gelehrten nicht ganz zu ver-

u. ff. Die neuern Monita findet man in Hrn. Mosers Anmerkungen zu den Wahlcapitulationen K. Carl VII. und K. Francisci. Wer übrigens das jetzige Verhältnis dieses wichtigen Streitpunkts im Ganzen und unpartheyisch entworfen, beysammen sehen will, der lese in Fabers oft gerühmten Abhandlung den Anhang S. 314. u. ff. wo er die Gründe und Gegengründe beysammen hat.

*) Dieses hat Faber in der 3ten Abth. §. 7. u. ff. S. 295. ausführlicher erwiesen.

verderben. Chur Mainz hat, als Erzkanzler durch Germanien, und Reichssiegelbewahrer, insbesondere, als Decanus im Churfürstenrath, wenn ich mich dieser Ausdrücke bedienen darf, um jenen Charakter mehr zu bestimmen, das Wahlausschreibamt, so wie überhaupt das Direktorium und Ausschreibamt im Reichs- und Churfürstenrath. Dies ist die vornehmste Ursache von dem besondern Vorrechte der Wahlstadt Frankfurt am Mayn, als welche dem Churfürsten zu Mainz am bequemsten, und in seiner Provinz liegt. K. Friederich I. (1152) war der erste, der hier erwählt ward. Ihr Vorrecht hat mit dem Churfürstlichen Wahlrechte einerley Alter und Grund in der goldenen Bulle. Auser Mainz, hat Chursachsen, als Erzmarschall, das meiste zu thun, und vornämlich, vielleicht als Generalreichsquartiermeister, die ganze Policey mit dem Stadtrathe zu verabreden, und zu handhaben. Man muß die Berathschlagungen der Churfürsten, die auf dem sogenannten Römer, wo sonst die Ober- und Niederrheinischen Kreistage gehalten werden, vorher

vorhergehen müssen, von der eigentlichen Wahl unterscheiden, welche in der St. Bartholomäuskirche geschieht. Heutzutage gehet Wahl und Krönung an einem Orte und zu gleicher Zeit vor; Aachen aber, als die uralte Krönungsstadt, die schon K. Ludwig den Frommen gekrönet hat, bekommt jederzeit die Bestättigung ihrer Privilegien von neuem. Nürnberg ist diejenige Stadt, die die Ehre hat, die Reichsheiligthümer seit 1424. unter K. Sigismund, in der Spitalkirche zum H. Geist zu verwahren; da hingegen Aachen nur einige wenige, die, wenn ich die Vermuthung wagen darf, vielleicht alle zur Königspfründe (praebenda regia *) im Domkapitul zu U. L. F. gehören, aufbehält. Wenn der Römische König einmal gekrönet ist, so wird er als Kaiser nicht noch einmal gekrönet. Denn es ist einerley Krone. Hingegen

*) S. des verstorbnen Herrn Geheimdenrath Buders Disputation: historia canonicatuum impp. regumq. Germaniae s. praebendae regiae. (Ienae. 1738.) §. 8. pag. 5. ff.

gegen hat man wohl Exempel, daß sich die Kaiser zweymal haben krönen lassen, wenn etwa nach einer zwistigen Wahl der Gegenkaiser aus dem Wege geräumet ward, wie die KK. Heinrich II. und Conrad IV. gethan haben. Das Römische Königswapen ist ein einfacher Adler, und scheinet mir noch daher zu kommen, weil ehemals auch die Kaiser zwischen der Deutschen und Römischen Krönung nur den einfachen Adler geführt haben.

Weil nicht jeder aus dem Volke so glücklich ist, die Herrlichkeit eines Krönungstages in Frankfurt selbst zu sehen: so will ich ausser dem wenigen, was ich oben gesagt habe, auch noch etwas von Verrichtung der Erzämter hinzuthun. Ausser der Krönung selbst, zeigen sich die hohen Erzbeamten mit ihren Erbbeamten vornämlich in zween Auftritten, in der Procession, und an der kaiserlichen Tafel. Der Churfürst von Böheim, als Erzschenke, wenn er nämlich vom Kaiser oder König unterschieden, und keine Dame ist, gehet dem Kaiser unmittelbar

nach;

nach; Bayern, als Erztruchses, trägt ihm den Reichsapfel vor; Sachsen, als Erzmarschall, reitet zunächst vor dem Kaiser her, und trägt ihm das Schwerd vor; Brandenburg, als Erzkämmerer, den Zepter; und Pfalz, als Erzschatzmeister, die Krone. Dem Churfürsten von Braunschweig Lüneburg ist noch kein Erzamt ausgemacht. Indem aber die kaiserliche Tafel nach der Krönung zurecht gemacht wird: so verrichten die Durchlauchtige Churfürsten durch ihre Erbbeamten, die alle Graven sind, die Erzämter noch einmal. Böheim reicht dem Kaiser, oder dem König, den ersten Trunk in einem silbernen Becher von 12 Mk. odtr 6 Pfund. Der Grav von Althan, als Erbschenke, bekommt vom Churfürsten sein Pferd und diesen Becher. Bayern trägt in 4 silbernen Schüsseln von 12 Mk. die ersten Speisen, und etwas vom gebratnen Ochsen vor; worauf dieser dem Volke Preiß gegeben wird. Der Graf von Waldburg und Zeil, als Erbtruchses, bekommt sein Pferd und diese Schüsseln. Sachsen reitet in den aufgeschütteten Haufen

Haber,

Haber, und mißt mit der silbernen Metze und Streichholz von 12 Mk. Vor Tisch reicht er dem Kaiser die Handquele zum Waschen. Der Graf von Pappenheim, als Erbmarschall, bekommt das Pferd, die Metze und das Streichholz. Brandenbnrg reicht das silberne Waschbecken von 12 Mk. Der Grav, und jetzige Fürst von Hohenzollern, als Erbkämmerer, bekommt selbiges mit dem Pferde. Pfalz wirft die goldene Freudenmünzen aus, der Grav von Sinzendorf, als Erbschatzmeister, die silberne, von denen er 12 Marken und des Churfürsten Pferd bekommt.

Das merkwürdigste für uns Deutsche ist übrigens wohl dieses, daß mit dieser geheiligten Würde eines Königes von Germanien (denn die deutsche Krone ist nur eine Königskrone) schon die allerhöchste Würde eines Römischen Kaisers, und eines Königes von der Lombardie oder von Italien, durch unverbrüchliche Traktaten so verknüpft ist, daß keine weitere Krönung zu Rom im Vatican,

d. i.

d. i. in der St. Peterskirche, und zu Monza oder Mailand *) in der Lombardie mehr nöthig ist. Carl V. war der letzte Kaiser, der die Lombardische und Römische Krone, wiewohl zu Bologna, in Abwesenheit der Churfürsten, die von dem Papste und den Italienischen Fürsten vertreten wurden, empfieng. Die Arelatensische oder Burgundische Krone ist schon seit K. Carl IV. und vor ihm dreyhundert Jahre lang, keinem Kaiser aufgesetzt worden, unerachtet die Rechte auf das Königreich Arelat oder Burgund noch niemal ausdrücklich vergeben sind. **)

Ich

*) Beede Orte verwahren zwo verschiedene Kronen, ob gleich die eine insgemein vor die andere gelten mußte. Die ächte Longobardische eiserne Krone soll die zu Monza seyn. Darum haben sich die K. K. Carl der Große und Conrad II. sogar beede aufsetzen lassen. S. Köhlers Reichsh. S. 112.

**) S. Pfeffinger tom. I. tit. II. §. 12. v. 9. pag. 250. ff.

Ich schließe mit den feurigsten Gebeten und Seegenswünschen vor das allerhöchste Kaiserliche Erzhaus. Gott mache Ihro Kaiserl. Königliche Majestät, Joseph den Zweiten, durch alle Glückseeligkeiten erhabener Thronen groß, und befestige Allerhöchst Dero Thron auf unzähliche Geschlechter zum Ruhm und Seegen von Deutschland!

[redacted]

II. Von

II.

Von der

alten Beschaffenheit des Riesgaus oder Ries.

Man höret immer Rhaetia mit dem sogenannten Ries, oder der Gegend um Nördlingen und Oettingen, vermengen, und wohl gar die heutige Beschaffenheit dieses Distriktes mit dem in den ältern Zeiten unbedachtsam vergleichen. Da dieses eine Unwissenheit verräth, worüber nach vielen andern Herr v. Pfeffel in s. Abhandl. von den Gränzen des Baierischen Nordgaus im 11ten Jahrh. (S. der Abhandlungen der Churf. Baiers. Akademie der Wiss. 1. B. 153ste S.) geklagt hat, „daß man ganz treuherzig von „den heutigen Gränzen eines Fürstenthums „auf die alte schliesen, und diese aus jenen „erläutern wolle:„ so will ich es wagen, jenen alten Zustand von dem, was man Rhaetia oder Ries nennen kan, ausführlich zu beschrei-

schreiben, ohne zu fürchten, daß ich nur ganz bekannte Dinge sage. Da die Erdebeschreibung in die Historie durchaus eingeflochten ist: so mus ich die bekannte Eintheilung der Geschichte in die alte, mittlere und neue auch hier zum Grunde legen, um aufs deutlichste bestimmen zu können, was Rhaetia nach der alten, mittlern und neuen Geographie eigentlich bedeute. Zur Kenntnis des alten Rhätiens habe ich diejenige Geschicht- und Erdbeschreiber gebraucht, welche noch vor Erlöschung des altrömischen Kaiserthums 476 geschrieben haben. Es ist wahr, daß ihre grosse Uneinigkeit einem zuerst in die Augen fällt, welches eben auch die Hauptschwierigkeit in dieser Art von Untersuchungen macht. Dieses aber darf uns nicht wundern, da die Römer, die innern Länder Deutschlands kennen zu lernen, in der weltbekannten Tapferkeit unserer Vorfahren zu viele Hindernisse fanden; die Erdbeschreiber auch selbst zu ganz verschiedenen Zeiten lebten, wo sie bey dem gewohnten Herumziehen der deutschen Völker immer andere und andere antrafen. Nichts muste

unge-

ungewisser und zufälliger seyn, als die deutsche Geographie jener Zeiten, wo einzelne Völkerschaften nicht von den Ländern, die sie bewohnten; sondern die Länder von jenen benennet wurden. Unterdessen soll uns dieses nicht aufhalten, zur Bestimmung des alten Rhätiens einen Versuch zu machen.

I. Altes Rhätien.

Es hat, wie gesagt, von der Völkerschaft Rhaeti, seine Benennung. Wir finden es aber in diesem Zeitlaufe in zweierley Zuständen: erst vor ihrer Bezwingung von den Römern; und dann nach ihrer Bezwingung. Vor derselben streckte sich das alte Rhätien von dem untern Theile des Bodensees durch ganz Graubündten und das Veltelinerland bis nach Verona, welches seine Hauptstadt war, an Gallia transpadana. Der älteste Erdbeschreiber, den wir haben, (vor Rhätien ist er nicht alt genug,) Strabo, der zu Christi Zeiten gelebt hat, gedenket zwischen dem Ursprung des Rheins und des Isters (Donau) eines sonderbaren Sees, dessen Insel (Lindau)

K. Tiberius zu einer Schutzwehre gegen die Vindelicier gebraucht habe. Nach seiner Angabe lag Vindelicien von dem andern Ufer des Bodensees, und also nordwärts hinauf nach dem rechten Ufer des Isterflusses; dagegen Helvetien auch vom Bodensee an gegen Abend lag; Ostwärts sties Rhätien an das Norikum. Er sagt auch, daß, da jene Völker sich zwischen die Gebirge in die Thäler hineingesetzt hätten, die Rhäti und Norici hingegen die Höhen des Alpengebirges besetzt haben. (Dieses gilt noch h. z. t. von den Bündtnern und Tyrolern.) Mela nennet schon den lacum Acronium, den Rhätiko, (ein Kettengebirge, das von ihnen den Namen hat,) und er würde, wie er sagt, uns mehrere Berge genennet haben, wenn er sie hätte ins Lateinische bringen können. Plinius der Aeltere, kannte Deutschland schon besser, da er selbst den Römischen Feldzügen darinnen beigewohnet hatte; so wie auch Tacitus K. Vespasians Statthalter in Belgien. Wir wollen nur einiges aus seiner Naturgeschichte anführen. Er theilet ganz Deutschland zusam-

sammen in 5 grose Nationen, und es ist leicht zu begreifen, das die Rhäti zu den Vindelicіern, die eine von den fünfen sind, gezogen werden müssen. Die gelbe Ruben, (Gelduba,) die der Kaiser Tiberius zur Gesundheit so gerne gespeiset, und als einen Tribut von den Deutschen gefordert hat, sind wohl aus diesem Distrikte, da noch immer daher den Schwaben ein Name geblieben, und eine gewisse Schanze am Rheine, wo die edelste Art wuchs, davon Gedulia, auch Gelduba genennet worden ist. Die Riesgänse sogar sind nicht verschwiegen; sie sind kleiner, als die andern, sagt er, und heisen Ganzae. Ihr Staub ist äuserst kostbar, fährt er fort, und daher kommen die öftere Klagen über die Officiers, die ihre Commandi von ihren Posten weg, auf diese Vogeljagd schicken. Die Soldaten haben sich diese Lekkerbissen so angewöhnt, daß auch der gemeine Mann meint, ohne Gänse könne er nicht leben. Auch dieses berührt er als was Besonders, daß man sich mit den Webstülen unter die Erde vergrabe. Selbst für die Salzquellen finde ich

ein Zeugnis. Man gos damals in Gallien und Germanien das Salzwasser auf die brennende Scheiter; unter allem Holze hielte man die Eiche dazu am geschicktesten, weil ihre Asche allein schon den vollkomnen Salzgeschmack hat. Die Kohle selbst wurde für Salz gebraucht, wenn man dergleichen Wasser darauf gegossen hatte. Allein, da K. Augustus durch den Tiber und Drusus die Rhätier und Vindelicier mit vieler Mühe endlich bezwungen hatte: so wurde Vindelicien zu Rhätien geschlagen, und von dieser Zeit an öfters eines fürs andere genommen. Daher erkläre ich es, daß Ptolemäus dieses ganze Rhätien so abtheilet, daß itzt das eigentliche Rhätien links dem Lech bis an die Donau hinauf, Vindelicien aber am rechten Ufer desselben zu suchen ist. Darauf gründet sich auch des berühmten K. Raths, Bilibald Pirkheimers Eintheilung des alten ganzen Rhätiens in Rhaetiam alpestrem, ripensem und mediterraneam. Die Römer haben noch unter ihrem Regimente, eine andere Eintheilung in Rhaetiam primam und secundam (Vin-

deli,

delicien, Hauptst. Augsburg) gemacht, welches aus der sogenannten Notitia imperii, die 441 geschrieben ist, erhellet, wo der Dux Rhaet. pr. et sec. mit seinem Besatzungsstaat vorkommt. Man hat aber nicht den mindesten Grund vor sich, unser heutiges Ries für einen Theil von Rhaetia secunda auszugeben, da dieses nicht bis in unsere Revier, über die Donau, gereicht hat. Antonin in seiner Reisebeschreibung u. a. m. versichern uns, daß, wie der Rhein und die Donau die natürliche Grenzen des R. Reichs gewesen, das rechte Ufer des Rheins und das linke der Donau ganz ungebaut liegen geblieben sey, wogegen das linke Ufer des Rheins und das rechte der Donau mit Städten und Schanzen besetzet gewesen. Daher übertreffen die Städte jenseits der Donau alle Städte diesseits derselben an Alter, und Conr. Peutinger und Pirkheimer finden schon Pfullendorf, Weissenhorn, Memmingen, ja selbst Giengen und Lauingen, wo weiter herwärts noch keine einzige Stadt aufzuweisen ist. Ptolämeus hat zwar schon ein Arae Flauiae, und es ist be-

kannt, daß man es für Nördlingen hält; allein Pirkheimer hält es lieber für Heidenheim; und nach den Landcharten zu urtheilen, muß es wohl noch weiter auf das Albgebirge hinausgesetzt werden. Sind aber ja damals in unserer Revier Völker gewesen, wie ich selbst glaube; so waren es die Haruden, nach Cluvers Meinung. Dieser Zustand endigt sich übrigens mit den grosen Eroberungen der Gothen, die, da sie ihren Hauptsitz zu Verona festsetzten, sich hauptsächlich über ganz Rhätien, wie eine Wasserfluth, ergossen hatten.

II. Mittles Rhätien.

Dieses hat mit dem vorigen nichts gemein, als etwan den durch mancherley Abänderungen gegangenen Namen Rhätien. Wir müssen daher, weil in dieser Periode der mittlern Zeit dieser Name von einer ganz andern Gegend gebraucht zu werden anfängt, unsere bündtnische und vindelicische Rhätier verlassen, und über der Donau, wo wir wohnen, denjenigen Districkt suchen, der diesen Namen trägt. Die älteste Nachricht von einem Pago Rezi finden wir in einer Urkunde des

Fräns

Fränkischen K. Pipins des Kurzen von seinem 9ten Regierungsjahr (da er 752 am 1 May König worden, so muß sie nach dem 1. May 760 oder vor dem 1. May 761 ausgefertigt seyn) also so schon vor etwas über 1000 Jahren. Daraus aber ist nicht zu erweisen, daß der deutsche Name Ries jünger seyn müsse, weil uns überhaupt keine Staatsakten in deutscher Sprache vor dem J. 842 bekannt sind, wiewohl man auch in lateinischen Schriften folgender Zeiten Rieza, Riesa und Rietzzin findet. Es kann aber auch seyn, daß viele von den alten Rhätiern, zumal, da sie unter die Schwaben gekommen, oder auch schon von den Gothen und Longobarden aus ihren südlichen Wohnungen verdrungen worden, immer weiter nordwärts (denn das wär ihr erster Zug von Thuscien aus) sich angebauet haben. Der bekannte D. Burgermeister macht in s. Thes. jur. equestr. I. Th. S. 366. f. verschiedene altadliche Familien nahmhaft, die von dorther nach Schwaben gekommen, und, wie unser berühmter D. Heider in act. Lindav. p. 598 erweißt, vom alten Alemannischen, niemal unter-

unterwürfig gewordenen Adel abgestammt sind, daher auch der Rhätische Adel unter der Schwäbischen R. Ritterschaft in so grosem Ansehen stand. Dem sey, wie ihm wolle: so folgt doch nur dieses daraus, daß alte Rhäcier in unsre Gegenden gezogen sind; nicht aber, daß diese zweierley Landesdistrikte jemals zusammen gehört haben. Denn wie einmal in Deutschland überhaupt die Abtheilung in pagos oder Gauen eingeführt worden war: so ist in jenem alten Rhätien und in unsern Gegenden ein gleiches geschehen, und da ist der Unterschied sichtbar genug. In Graubündten hies einer von den dortigen Gauen Rhärigau am Berge Rhätiko; und hierum heißt einer Riesgau, zum offenbaren Beweise, daß Ries, eigentlich zu reden, sich nicht mit Rhaetia übersetzen läßt; sondern Rezi, oder Recia von Rieza oder Riesa abzuleiten ist. Die Eintheilung in Gaue ist eben so gewis deutschen Ursprungs, und allem Ansehen nach so alt, daß sie noch vor den Kriegen der Deutschen mit den Römern zu gemeinschaftlicher Sicherheitsgewährung eingeführt worden

seyn

seyn mag, wovon sich schon in Cäsars Feldzügen Beweise lesen lassen. Da auch die mehresten Gauen von Flüssen und Gebirgen, als natürlichen Abmarkungen, die ein Volk in der Eile dem Andern beyzuspringen hinderten, ihre Namen tragen, wie wir in der Nähe einen Brenz- Jags- Kochergau haben: so ist nichts begreiflicher, als daß solche Gemeinschaften zur gegenseitigen Hülfleistung gegen einen Dritten zusammen getreten sind. Es ist bekannt genug, daß die Flüsse, welche gemeinschaftlich getrunken werden, die erste politische Verbindungen, und also auch die Gaugemeinschaften, veranlaßt haben. Da aber dieser Name unter allen deutschen Völkern gebräuchlich war; und die deutsche Sprache auch immerzu sich reinigte: so ists kein Wunder, wenn wir so vielerley Dialekte davon finden, die in Untersuchungen oft Nuzen gewähren, als Gew, Göw, Gaw, Go, Gou, Gehwe, Gaea, Gobia. Es ist zwar noch streitig, woher die Grafen ihren Namen haben, und Schilter leitet das Wort, nach dem Sachsenspiegel 1. B. 56.

Art.

Art. von gehe Noth richten her. Hr. Wachter col. 533. seines glossar. hält dafür, daß man wegen der Zweydeutigkeit des Worts Gau nicht bestimmen könne, ob die Wörter Gaugraf, Gaudieb ꝛc. von Gähe oder vom Gau stammen. Haltaus hingegen erweist col. 733. s. glossar. daß die letztere Abstammung schlechterdings die wahre sey, wie er auch unter Goding, Gogericht und Gaumiethe darthut, und einige solcher Graven zum Beweise anführt. Insbesondere scheinen mir die ungefürstete Landgrafen, die noch in der unter K. Friedrich III. 1471. geschriebenen R. Matrikel mit Gravenrang vorkommen, als die vom Brisgau, vom Klettgau, vom Nebelgau, vom Sisgau, vom Sundgau, vom Turgau, vom Waldgau, daher gekommen zu seyn. Und wenn wir von dieser Zeit zurück, so tief ins Alterthum hinaufgehen, als wir können: so fallen uns sogleich diejenige noch unausgemachte 4 grose Gauen ein, die den 4 berühmten salischen Gesetzgebern im Heidenthum die Namen Salagast, Windogast, Bodogast und Wisogast, (d. i.

(d. i. Herren dieser Gaue) gegeben haben.

Wir müssen aber wieder auf unsern Gau zurück kommen, dessen Benennung wir oben für deutsch angegeben haben. Im Chron. Gotuicens. lib. 4. p. 741. wird sie von der schwäbischen Retzat hergeführt, weil der Gau bey ihrer Quelle anfängt. Diese Ableitung kommt uns aber nicht wahrscheinlich vor, da ohne Zweifel der Name Ries weit älter ist, als Retia; Ries und Retzat aber keine Verwandschaft oder Aehnlichkeit zusammen haben. Mehrern Beyfall möchte daher die Meinung Hrn. Wachters in s. glossar. S. 1290. verdienen, der die Wörter Ries, Ried, Rät oder Rait von einer berichtigten Gegend erklärt, und sie von dem altdeutschen Wort Rysan, reisen, auf- und absteigen herleitet. Wir finden auch, daß Ried oder Akerried, (vulgo Gäckericht quasi Eckernried) noch bey uns Gegenden im Walde bedeutet, welche zur Eichelmast offen sind. Wir haben auch vor dem Reimlinger Thor gegen Löpsingen hin einen Strich vom Stadtflur, die Raite genannt.

Doch

Doch wir verlassen den Namen, und kommen zur Sache, um den ehmaligen ansehnlichen Umfang des Riesgaus kennen zu lernen. Der Herr Abt Bessel zu Gotwich, oder vielmehr Hr. Weihbischof von Hahn zu Bamberg im Chron. Gotvic. p. 740. ff. Hr. v. Falkenstein in der Beschreibung des Nordgaus, Hr. G. R. Strebel zu Anspach, in in s. Franconia illustrata P. I. p. 54. und der berühmte Hr. v. Pfeffel zu München in den oben angezogenen Abhandl. I. und II. Band haben neuerer Zeiten, zum Theil mit starken Gründen behauptet und ausgeführt, daß unser Riesgau ein Theil von dem alten **Nordgau**, oder nordlichen Theile des alten Herzogthums Bayern, (dessen andere Helfte der **Sudgau** oder Sudergau hiese) gewesen, als welcher grose Hauptpagus viele andere kleinere Gauen unter sich begrief. Dem ungeachtet war auch das Riesgau für sich selbst ein sehr ansehnlicher und groser Gau, der wieder seine kleinere in sich faßte.

Der Riesgau bestund aus folgenden fünf kleinern Gauen: 1. dem eigentlichen Ries, das ist die Ebene zwischen der Eger und Wörniz, vom Ursprung der Jagst bis in das Hertsfeld, worinnen Nördlingen, die Hauptstadt des ganzen Riesgaus, liegt, von der aber der bekannte Tausch- und Schenkungsbrief K. Arnolfs vom Jahr 898, unter dem Namen Nordilinga, noch immer die allererste Erwähnung thut; 2. den Brenzgau, zwischen der Eger und Brenz, und da er bis hin an das Ufer der Donau reicht, so schliest er auch unser Hertfeld oder Hertsfeld mit ein, welches noch in seinen dichten Waldungen kleine Ueberreste von der ungeheuren Silva Hercynia aufzuweisen hat, die vor Alters bis an den Schwarzwald, einen besondern Theil desselben in einer Reihe hinaufliefen. 3. Dem Virngrunde oder Viragrund, nordwärts über dem eigentlichen Ries; 4. dem Haynenkamp, oder Hahnenkam, zwischen der Wörniz und Altmühl, die Länge hinauf; und 5. dem Sualifeld, Schwalafeld oder Saulifeld, dis; und jenseits der

Altmühl, bis an die Quelle der schwäbischen Retzat, und nächst an Eichstädt. Da die berühmtesten Geschichtschreiber den letzten Gau nicht gekannt haben: so hat Hr. v. Falkenstein in s. analect. Thur. Nordgauiens. 7te Nachlese S. 162. ff. die Ehre, unserer Nachbarschaft dieses Sualifeld wieder zugesprochen zu haben, ob er gleich theils in der Ableitung dieses Worts von Sualanna S. 168. theils in der Verwechslung dieses Gaus mit dem eigentlichen Ries, S. 169. worauf sich ein anderweitiger Fehler in Bestimmung des Reichstagsorts Altheim, 1ste Nachlese S. 49. ff. gründet; so wie Herr von Eckhardt Commentar. de reb. Franc. oriental. p. 850. f. darinn, daß er das Riesgau nicht für den pagum maiorem vom Sualifeld ansieht, und das Herzogl. Neuburgis. Altheim für den Ort des Reichstags annimmt, unstreitig gefehlt hat. Die Untersuchung betrift nämlich die berühmte Salfelder Theilung vom Jahr 876. deren eigentlichen Ort und Gegend fast jeder Chronikschreiber anders nennt. Ich meines Theils ziehe den Marianus Scotus,

Scotus, der Salefelt schreibt, allen übrigen vor, und dieses darum, weil er in der Abtey zu Fulda, und noch mehr im Erzstifte Mainz die zuverläsigsten Nachrichten von diesem Gau, als worinnen der H. Bonifacius, der Stifter von Mainz und Fulda, das dritte Hochstift Eichstädt angelegt hatte, aus dortigen Archiven schöpfen konnte. Diese Entdeckung kommt mir schon darum wichtig vor, weil damit ein historischer unser Ries verherrlichender Umstand aufgeklärt wird. Ich denke aber, ich könne diesen ganz geringen Umstand durch richtige Folgerungen viel wichtiger machen. Dieses gleich die erste: Der neue Name Saalfeld kan die andern undeutschen erklären. Denn nun wissen wir, daß dieses Sualifeld als ein Salguth, oder Salland, (terra Salica) von den Fränkischen Königen damaliger Zeit anzusehen sey, welches unmittelbar zu ihrem Hofe gehört habe, und den salischen Rechten wegen der männlichen Erbfolge unterworfen gewesen; so wie auch die Theilung unter den drey königl. Prinzen eben hier im Saalfeld beliebt wurde. Wir

wissen, daß Nördlingen 898. von einer Freyin v. Winpurch gegen Wemdingen an das Hochstift zu Regenspurg vertauscht worden, und daß es in der Urkunde für ihre Curtem angegeben werde, so wie hingegen Wemdingen dem Bischof zugehörte. Hieraus ist leicht zu begreifen, daß es damals im Riesgau noch mehrere Oerter gegeben habe, die nicht zum Königreiche Ostfranken gehörten, welches hingegen, selbst wie Hr. Pfeffel zugiebt, schon etwan seit 100. Jahren das Sualifeld besas. Unerachtet also Nördlingen 22. Jahre vorher gewis schon stand (von seinen muthmaßlichen Alter reden wir ein andermal:) so konnte doch jene Theilung im Saalfelde, so wie mehrere Staatshandlungen, die eigentlich in der Geschichte aufbehalten werden, unsre Stadt in dem Zustande, worinn sie damals war, unmöglich angehen, und also früher berühmt machen. Die zwote Folgerung: Diese Versetzung des Theilungskonvents aus Thüringen an seinen rechtmäsigen Ort giebt in der Theilungssache selbst ein Licht. Denn wenn sie sich im Saalfelde nach Mitternacht zukehrten:

ten: so hatten sie rechter Hand Bayern, Böheim, Mähren, die ostslavischen Proviuzen, Kärnthen und Ponnonien, als den Antheil Karolomans; vor sich hatten sie Ostfranken, Thüringen, Sachsen, Friesland und das meiste vom deutschen Lothringen, Ludwigs des Jüngern Erbtheil; linker Hand aber ganz Schwaben und das Uebrige von diesem Lothringen, Karls des Dikken Theil. Da nun unser Saalfeld gerade zwischen Bayern, Franken und Schwaben inne liegt: so sieht man, wie sie die Theilung nach ihrem Standort eingerichtet haben. Die dritte Folgerung: Da unser Saalfeld derjenige Ort ist, wo die 3 Söhne K. Ludwig des Deutschen, nach dem grosen Siege bey Andernach in eben diesem Jahre über ihren ländersüchtigen Onkle, K. Karln den Kahlen, in Westfranken, ihr Erbkönigreich unter sich theilten: so ist dieses der allererste Reichstag gewesen, den man in unsern Gegenden kennet. Er beweist zugleich, daß der Name Saalfeld damals noch im Wesen und in seiner Wirklichkeit bestunde; nämlich, daß dieser Gau unter die königlichen

lichen Tafelgüter gehöret, und von dem Saal oder Hof, der daselbst zur Regierung und Rentkammer angelegt war, den Namen geführt habe. Unsre Saal- Urbar- Lehen- oder Lagerbücher, die im Saal oder Curia hinterlegt wurden, erläutern es, und die oben angeführten Glossarien beweisen es vollkommen, und noch überdieß, daß die Pfalzen, (Palenz oder Pfallenz) die eben das waren, von den Pfählen oder palis, die an den Grenzen der Provinzen eingeschlagen wurden, benennet worden; ingleichen, daß diese Pfähle Saulen geheisen, (wie noch jezt,) woher allenfalls der Name Saulifeld kan gekommen seyn. Wir könten also unser Saalfeld als das äuserste eines gewissen Landesdistrikts ansehen, wenn nicht der darinn gehaltene Reichstag bewiese, daß ein Saal, eine wirkliche Landesregierung, (welche zwar jenes nicht nothwendig aufhebt,) daselbst gewesen seyn müsse, welches allerdings noch mehr ist. Wir haben also wirklich in unserm Riesgau eine **königliche Pfalz** gehabt, deren nähere Bestimmung in einer eigenen Abhandlung folgen wird.

wird. Die vierte Folgerung: Da noch bis itzt unausgemacht ist, woher eigentlich die Salischen Gesetze ihre Benennung haben (denn Salland, terra Salica, hat die Ihrige von jenen ;) und gleichwohl der erste unter den 4 heidnischen Gesetzgebern Salagast, d. i. Herr von dem Salagheve, genennet wird, wie Hr. Wachter col. 1345. bezeugt: so hat man sich von jeher Mühe gegeben, diesen Salagau auszukundschaften. Ich weis viererley Erklärungen hierüber, deren Urheber aber alle zugestehen, daß sie aus der mitlern Geographie für ihren Gau nichts beweisen können. Einige setzen diesen Salgau ins Lüttichische; andere in die Velau zwischen der Issel und dem Rhein; noch andere zwischen die Ems und die Issel (sie hies vor Alters Sala.) Allein diese drey Meynungen müssen falsch seyn, weil sie blos aus der Vermischung dieser zwey unterschiedner Namen Salius und Salicus geflossen sind. Der grose Leibniz sucht ihn daher an der fränkischen Sale, wo sie in den Mayn fliest. Allein nicht zu gedenken, daß er diesen Salagau selbst nur ins Reich der

Möglichkeit setzt, so konnte Salfeld in Thüringen mit gleichem Rechte unserm Saalfeld die Ehre eines Reichstagsorts entziehen, weil es an der sächsischen Sale liegt. Goldast geht zwar von dem Salagau ab; meynt aber, die mitlerer Zeit sogenannte Landschaft Salize (Salzburg in Franken unweit Neustadt an der Saal) sey das Vaterland der salischen Gesetze. Man wendet aber mit Recht dagegen ein, daß damals das Wirzburgische noch nicht einmal zu Franken gehört habe. Der blose Name macht auch den Ort noch nicht aus, da die Endungen itzzin und gau oft für einander stehen, wie wir nur erst an Riezzin und Riesgau, an Herzzin, (wovon Hercynia; von Hertha, nach dem Tacitus, terra, Erde,) und Hertsfeld ꝛc. gesehen haben. Wenn nun dieser Name unsers Sualifelds, welches Hr. v. Pfeffel auch den Sualigau nennet, offenbar Saalfeld heist, und folglich mit Salagau einerley ist: so mag jeder urtheilen, ob nicht selbst jene deutsche Alterthumsforscher, wenn sie nur durch das thüringische Salfeld von unserm Saalfelde nicht

nicht wären abgezogen worden, und dieses darüber gänzlich vergessen hätten, den alten Salagheve in unsrer Revier zu finden würden geglaubt haben. Wir wenigstens können dieses so lange glauben, bis die Wahrscheinlichkeit einer andern Erklärung, durch Entdeckung eines wirklich gewesenen Salagaus unter den Franken, auch nur der unsrigen gleichkommen wird.

III. Neues Rhätien.

Der Redgebrauch belehrt uns schon, daß unser heutiges Ries vom mitlern Rhätien unterschieden seyn müsse. Wer sagt h. z. t. wenn er von Ingolstadt aus die Altmühl hinauf will, er gehe ins Ries? Jeder Bauer vom Hertsfelde, der nach Nördlingen geht, sagt, er gehe ins Ries, und glaubt nimmermehr, daß er darinnen wohne. Selbst unsre Ableitung des Worts will sich mit dem jezigen Ries nicht vertragen, da es auser ganz kleinen Hügeln gar keine hohe und breite Berge hat, wie z. E. in Nördlingen der Lyn-

berg ist, worauf das ehmalige Kürschen- jetzige Paradies und Gürtelhaus stehen. Wir wissen aber, daß das Ries mitlerer Zeiten nur mehr als zu wohl diesen rauhen Namen verdient habe. Meine Leser sehen, daß nun alles darauf ankommt, wenn der Name Ries seine umfängliche Bedeutung verlohren habe? Sie können aber nicht verlangen, daß ich die Zeit so eigentlich bestimme, da man vom Stillschweigen der Scribenten auf die Erlöschung des Namens nicht schliesen kan. Vielmehr wird es ihnen bey dieser Frage um die genaueste Bestimmung der Zeit zu thun seyn, da jene Benennung schlechterdings aufhören müssen, ohne eben den Anfang dieser Veränderung, dem Jahre nach zu bezeichnen. Der Anfang der neuen Zeitgeschichte trift gerade mit zu, und dieses hat mich eben veranlasset, jene Abtheilung zum Grunde zu legen. Es ist nämlich bekannt, daß K. Maximilian I. Deutschland 1500 zu Augsburg in 6, und 1512 zu Kölln in 10 Kreise getheilet; damit aber in der That dieses große und unter so vielerley Herren vertheilte Reich in Haupt

und

und Gliedern mehr vereinigt habe. Die kleinern Theile wuchsen durch die Kreisverfassung, die sie jetzt mit andern gemeinschaftlich annahmen, zu einem ansehnlichen Staatskörper an, den wir einen Kreis nennen, dessen Glieder unter einem gemeinschaftlichen Direktorium und Ausschreibamt zu stehen, und zu gemeinsamen Berathschlagungen auf dem Kreistage Sitz und Stimme zu haben anfiengen. Viele Gauen sind zwar schon vorher von Herzogen, Fürsten und Bischöffen verschlungen und zusammen geschlagen worden. Aber das ältere und jüngere Herzogthum Schwaben war in seiner Verfassung darin von andern unterschieden, daß es immer noch einzelne Gauen von Graven, und nachher von Landvögten regieren ließ. Hingegen haben die viele Zersplitterungen des jüngern Herzogthums, da die Nachbarn manches erobert, andere sich losgekauft, oder mit bewehrter Hand frey gemacht haben, zur Vernichtung der Gauen desto mehr beigetragen. Bey H. Philipp fiengen sie sich an, als dieser Kaiser Otten von Braunschweig die

Wage

Wage zu halten, und seinem Kriegsheere den Sold reichen zu können, gar vieles vom Herzogthum veräusserte, K. Friedrich II. dieser unglückliche Ball des Römisches Hofes, mußte viel davon unter seine Klienten spendiren. K. Konrad, den Wilhelm von Holland ächtete, muste sein Herzogthum gleichsam reichsgesezmäsig ausplündern sehen. Daß damahls, wenigstens ein Theil des Riesgaus den Herzogen in Schwaben gehöret habe, sehe ich aus den Kaufbriefe v. 1266. beym Aventinus, annal. Boic. lib. 7. cap. 8. vgl. mit dem von Konrad der Elisabeth von Baiern ausgesetzten Mahlschatze beim Gewold de septemuiri c. 9. wo Schongia, (Schongow) Curia super monte, Cur. Stause, villa Iglingen (Eglingen) villa Duringheim (Dürgenheim) v. Moeringen cum tota Heybische (der Flecken samt der Grafschaft) castrum Schwabekke, castr. et oppidum Swebiswerde (Donauwörth) castr. Tapfheim, opp. Nouoforum c. toto officio Perengow (Berngau) Nouum castrum (Neuburg,) Schonenberch, Laugingen, Hochstadium,

Pitten-

Pittengam (Pittingow) vorkommen. Hier finden wir einige Oerter aus dem Brenzgau, und selbst aus dem Ries. Mehr in diesen Revieren mag damals der Herzog in Schwaben nicht besessen haben, so wie auch Nördlingen längst unmittelbar war. Aber der Tod Konradins war vollends der Tod des Herzogthums. Man darf sich also um so weniger wundern, wenn durch jene große Reichsveränderung die alten Gauen immer mehr eingegangen sind. Denn da nun in jeglichem Kreise gemeinschaftliche Sicherheitsgaranten aufgestellt waren; da noch überdies kurz zuvor (1495.) am Reichskammerg. den Reichsständen aus ihrem Mittel allgemeine Richter angewiesen waren: so brauchte man die alte Einrichtung mit den Gauen und ihren Gerichten um so weniger, da durch den in eben dem Jahr ins Reich ausgelassenen hochverpönten Landfrieden alle Vergewaltigung und Beeinträchtigung der Mitstände schlechterdings verboten ward. So sind die kleinste Gemeinschaften, die sonst zu einem Gau verknüpft waren, wirklich auseinander und

ge-

gewissermassen einander gleich gesetzt worden, indem man sie, wie sie waren, zu einem größern Körper vereinigte. Nur einen einzigen Fall weis ich, wo die alte Namen von Gauen im Staatsrechte noch beibehalten werden; diesen, wenn der Gau h. z. t. seine alte Gränze, und seinen einzigen Landesherrn hat. So heißt z. B. die Grafschaft Pfirt im Münsterischen Frieden §. 73. cap. XI. und noch jetzt in allen Reichsakten der Sundgau, und so, wie er war, ist er auch unter diesem Namen der Krone Frankreich abgetreten worden. Unserm Riesgau hingegen, welches damals diese Eigenschaften nicht hatte, ist es eben so, wie andern, ergangen. Er zog immer mehr nach seinem Mittelpunkt ein, und verengerte seine ehemals so ansehnliche Gränze. Endlich blieb von dem großen Riesgau nichts mehr, als sein erstes Stück, das eigentliche Ries, und das nur als eine deutsche Antiquität, oder Reliquie aus der mitlern Geographie, wie in einer gewissen Deduktion dargethan worden. Da aber gleichwohl in diesem ver-

enger-

engerten Bezirke so mancherley mit- und unmittelbare Stände mit ihren Gütern und Territorien angesessen sind, und alle am sogenannten Ries Theil haben: so sieht jeder, wie viel Bedenken man sich zu machen hat, wenn man diesen formalisirten Namen, auch nur in dem letzten Verstande, einem von diesen Ständen zueignen wollte. Unbefangene Publicisten erkennen allzuwohl, daß, da die Benennung Rhaetia in der alten Zeit, und Riesgau in der mitlern, auf dem Reichs- und Staatsgebrauch beruhet hat, der Name Ries hingegen in der neuern Zeit durchaus nicht mehr in Reichs- und Kreissachen gebräuchlich, wohl aber jene Einrichtung der nun errichteten Reichs- und Kreisverfassung schnurstraks entgegen ist. Und hätte unser Ries an seiner fruchtbaren angenehmen Ebene zwischen der Eger und Wörniz, neben dem rauhen Hertsfelde, dem beschwerlichen Staig, und dem fischreichen Virngrunde nicht seine unterscheidende Eigenschaften, die jedem gleich in die Augen fallen: so würde selbst sein Name unter dem Volk längst verschwunden seyn.

Es ist, wie man weiß, rings umher mit Bergen umgeben, daß man nirgend hinaus kan, ohne einen Berg zu steigen, auser wo die Wörniz herein uud hinausfließt. Selbst die Eger, als das zweite Hauptwasser im Ries, entspringt am Fuße eines Berges, und kan nach einer gemeinen alten Tradition dieser Landesbezirk vor Zeiten wohl ein See gewesen seyn. Er hat noch vieles Wasser, das nirgend einen Ausgang hat, als in der Wörniz, bey dem sehr engen Weg hinter Harburg. Ohne eben an dieser Meinung Theil zu nehmen, wollen wir sie doch auch nicht geradezu verwerfen. Ist jener enge Paß nicht gleich nach der Sündflut da gewesen; so ist es am natürlichsten zu begreifen, daß das Wasser nicht wieder ablaufen konnte, bis entweder die Natur oder die Kunst ihm Luft machte. Wenn er aber auch schon da war: so hat er doch bey dieser ein Jahr angedauerten Ueberschwemmung verschlemmet werden, und so das Wasser hemmen können, bis ein glücklicher Zufall, oder Menschenhände diesen Damm weggeräumt haben. Eine Lage,

wie

wie unser Ries hat, kan aber auch bey viel geringern Ergiesungen traurige Spuren lange zurück lassen; und so sind einige Ueberreste davon auch denen begreiflich, welche meinen, der lange Zeitraum von der Sündflut her müsse die mehreste derselben längst vertilgt haben. Man rechnet dahin, daß das Erdreich an den meisten Orten sehr fett, und bey etwas anhaltendem Regen fast nicht zu paßiren ist. Man trift hie und da ganze Schichten von versteinerten Seeschnecken verschiedener Gattungen an, welche wohl in solcher Menge nicht sollten gefunden werden, wenn sie mit dem Wasser eines theils hätten fortgespühlt werden können. Die Namen folgender hochliegender Dörfer: als Sorheim, Altheim, Balgheim, Hirnheim, Ederheim, Holheim, Kirchheim, Jagsheim, Dürgenheim, Belzheim, Firnheim, Heinsfurt, Megersheim, Schwersheim, Fessenheim, Ostheim, Lierheim ꝛc. sollen ehemalige Furten anzeigen. Wallerstein soll den Namen von Wellen und Stein, als ein über die Wellen hervorgeragter Stein; der HHrn. v. Wöll-

wart zerstörtes Stamm = und Bergschloß an dem engen Paß, von den Wellen und einer Warte; und die alte HHrn. v. See, L. de Lacu und ad Lacum, die im Ries stark begütert gewesen, eben daher haben. Sie hatten zu Polsingen, Ursheim, Wechinchen und Fessenheim ꝛc. gewohnt. Die tiefliegendere Oerter, als Pflaunloch, Schopfloch, Segloch, u. s. w. erklären sich selbst; Benzenzimmer von den Binsen, die sich im Morast lange erhalten hatten. Noch jetzt hat ein ganzes Feld den Namen von einem grossen See daherum, der, wie die Egelsee bey Grosselfingen, erst in neuen Zeiten ausgetrocknet ward. Man will ehedem am Goldberg u. a. w. noch große eiserne Ringe gesehen haben, die zur Landung der Schiffe gedienet hätten. Wir führen dieses alles für eine alte Tradition an, die vielleicht auf die eine oder andere Art künftigen Entdeckungen mehr Licht giebt.

III.

III.

Von dem

Alterthum der Stadt Nördlingen im Ries.

1. Prüfung einiger Chroniknachrichten von demselben.

Wir sind mit unserm kleinen Grundriß vom Riesgau fertig, und wollen itzt die dahin gehörigen Stücke einzeln mehr ausarbeiten, und mit **Nördlingen**, der Hauptstadt des **Rieses**, und derselben Alterthum den Anfang machen. Doch fast sollte uns, das Bekenntniß unsers um die Geschichte unserer Stadt so verdienten B. M. **Dolps** in seinem gründlichen Bericht von dem alten Zustand und erfolgten Reformation der Kirchen ꝛc. in Nördlingen davon abschrecken, wenn er S. 1. schreibt. „Die „Nachrichten von dem Ursprung und der ersten Beschaffenheit der Städte sind theils „sehr sparsam, theils ganz ungegründet, und

„beruhen mehrentheils auf puren Muthmas-
„sungen, oder albern und unglaublichen Tra-
„ditionen und Mährchen. Auch von hiesiger
„Stadt erster Erbauung und Aufnahm ist
„wenig zuverläßiges aus dem grauen Alter-
„thum aufzuweisen.„ Wir würden uns also in einer so verdorbenen Sache ganz nicht bemühen, weil wir gar nichts davon wissen, wenn unsere Chronikschreiber nicht gar zuviel davon wissen wollten, und manche Leser eben doch das leicht glaubten, was sie gerne sähen. Eine übel angebrachte Vaterlandsliebe hat wohl jede Stadtchronik, wenigstens von vornen herein verfälscht, wo man seine Geburtsstadt gerne recht alt und berühmt machen möchte. Die unsrige hat eben diesen Fehler, wiewohl es mehr ein Fehler der Nürnbergischen Stadtchronik ist, wenn nicht etwan vormals ein Nördlinger das, was unsere Stadt angeht, zum Beitrag eingeschickt hat. Es bleibt uns also doch noch dieses übrig, eines theils, die gemeine falsche Nachrichten davon zum Besten unstudirter Leser aus tüchtigen Gründen zu widerlegen; andern theils,

einis

einige in der allgemeinen Geschichte gegrün-
dete Muthmasungen, statt jener erweislichen
Irrthümer, dem Glauben unsrer Leser zu
empfehlen. Wenn auch diese Chronikfehler
den meisten albern und belachenswürdig vor-
kommen sollten: so werden wir dennoch diese
Arbeit nicht ganz für unnüz halten, weil der
gröste Theil immer noch darauf fußt, und
viele von den andern leichter lachen, als wi-
derlegen können. Wohlan denn! wir wol-
len diese Raritäten nach unsern oben bewie-
senen, und andern historischen Grundsätzen
nach der Ordnung prüfen, und alles, was
diese Probe nicht aushält, als angeflickte un-
nüze Lappen wegwerfen, die bisher die Nörd-
lingische Chronik in gemeinen Häusern mehr
verunstaltet, als ergänzt haben. Wir neh-
men die nächste beste Chronik vor die Hand,
ziehen aber, um Raum zu gewinnen, das
unnöthig Weitläuftige ins Kurze, und setzen
sogleich die Widerlegung darauf.

„Anno 20 vor Christi Geburt hat Ti-
berius Nero sein Lager in Rhätia geschlagen,

wo jetzt die Stadt Nördlingen ist. Denn wie er Tiberiam von seinem Namen Tiberius genennt hat: so nannte er Nerolingam von seinem Zunamen Nero. Von da aus bekriegte er die Rhätier und Vindelicier, und ließ nach der Römer Gewohnheit das Winterlager mit Gräben, Schütten und wehrlichen Zäunen verwahren, woraus hernach mit geringen Kosten eine Stadt gebauet werden konnte. „

Daß Tib. Nero mit den Rhätiern und Vindeliciern einen harten Stand gehabt, und in Rhätien ein wohl verschanztes und befestigtes Lager aufgeschlagen habe, haben wir schon oben aus dem Strabo angeführt, zugleich aber auch aus ihm erwiesen, daß die Insel Lindau im Bodensee ihm zur Schutzwehre gegen sie gedienet habe. Nach der eben daselbst gegebnen Gränzbezeichnung war auch der Bodensee die natürliche Gränze zwischen Rhätien und Vindelicien, ehe beide Länder zusammen geschlagen wurden. Man findet auch noch wirklich hinter der Stadt auf

dem

dem unbesetzten Theile der Insel merkliche Spuren von Römischen Mauren und Schanzen. Es stimmen auch alle andere Geschichtschreiber in Bezeichnung der Gegend überein. Ohne Zweifel sind doch unsere Voreltern nicht gemeint, wenn **Sueton** im 9ten Kap. Tibers sagt: Rhetico atque Vindelico (bello) gentes Alpinas, subegit, d. i. die Alpenbewohner wären im Rhetischen und Vindelicischen Krieg bezwungen worden. Die Verwechslung unsers Rieses mit dem Römischen Rhätien ist also eine Mutter vieler Irrthümer geworden, und wir werden selbst noch manche Geburten von ihr anzuzeigen finden. Es ist ein Erbirrthum aus den Zeiten der Unwissenheit, worinnen alle unsre Chroniken ausgeheckt worden sind, dessen die Gelehrten der vorigen Jahrhunderte sogar sich nicht verwehren konnten. **Melanchton** kan in Chronico Carionis, welches aber sein eignes ist, gleich vornen in seiner Nomenklatur über den Tacitus schreiben: „Rhetien sey ein langer Strich von den Alpen an, zwischen dem Rhein, der Donau und dem Lech, vom

Etschland bis gen Nördlingen, wo an der äuſersten Gränze die Benennung geblieben ſey, als die das Ries heiſe.„ Was ſagt denn Tacitus von dieſer Abgränzung, die der Nomenklator nur erläutern und ausdeuten, nicht aber verdrücken und ausdehnen darf? Er ſchreibt gleich im Anfang ſeines Buchs: de ſitu, mor. et pop. German. „Das ganze Deutſchland wird von den Galliern, Rhätieen und Pannoniern durch den Rhein und die Donau getrennt.„ Mehr ſagt er nicht. Die Donau zieht alſo die nördliche Gränzlinie vom Rhätien des Tacitus, ſeitdem nämlich Vindelicien dazu gekommen war, und unſere Gegend heißt bey ihm ſchon ein Theil von Grosdeutſchland. Wenn der bloſe Name Ries eine Spur von der Gränze des alten Rhätiens abgeben könnte: ſo könnten wir mit einerley Recht ſeine Gränzen viel anſehnlicher erweitern, und ſie bis über Böheim hinausziehen, als wovon noch die Benennung des Rieſengebirges geblieben ſeyn könnte. Was der Chronikſchreiber über das hinſetzt, ſoll nicht ſowohl ein

weis

weiterer Beweis seiner Nachricht, als vielmehr eine blose Erläuterung seyn. Wie Tiberia vom Tiberius benennt ist, so auch Nerolinga von Nero, meint er. So wenig wir aber läugnen, daß Städte von Kaisern, zumal ihren Erbauern, Namen haben können: so gewiß ist es andrerseits, daß Nördlingen ihn nicht daher hat. Nerolinga ist eine blose Verkünstelung des alten Namens Nordilinga, welche, das graue Alterthum der Stadt aufzustützen, oder, wie vormals gewöhnlich war, die Namen zu latinisiren, ersonnen seyn mag. Die Vergleichung für sich selbst aber ist nichts weniger, als richtig, man lese nun entweder, Tiberias, oder Tiberina; denn Tiberia ist doch wohl keine Stadt. Soll es jene berühmte Jüdische Seestadt seyn: so wird wohl Niemand behaupten, daß sie von Tiberius erbauet sey. Herodes Antipater hat die erweiterte und verschönerte Stadt dem Kaiser, dem er seine Krone zu danken hatte, zu Ehren also nennen lassen. Sollte es aber Regensburg seyn, welches Tiberina und Augusta Tiberii heißt:

so wäre doch ein Schluß von einer dieſſeitigen Stadt auf eine jenſeitige für ſich fehlerhaft, und einem unſrer obigen Erweiſe entgegen. Eine Kleinigkeit iſt es übrigens, die wir gleichwohl erinnern müſſen, daß Tiberius im Jahre der Welt 3969, alſo 13 Jahre vor Chriſti Geburt das erſtemal nach Rhätien gekommen iſt. Wenn wir nun die ganze Nachricht, dafern ſie nur erſt wahr wäre, zuſammen nehmen: ſo folgt doch nur ſo viel daraus, daß aus der Römiſchen Schanze gar leicht eine Stadt hätte gebaut werden können; aber die Frage bleibt unerörtert: ob und wenn wirklich eine daraus worden ſey? Man weiß aber, wie ſelten vor K. Heinrich dem Finkler, im eigentlichen Deutſchland die Städte geweſen ſind. Marcianus von Heraklea zählt unter 68 deutſchen Völkern (ἐθνη) nur 4 anſehnliche Städte (πολεις ἐπισημους.) Ueberhaupt aber dürfte kaum eine oder die andere Stadt in Deutſchland dieſes hohe Alter von ſich erweiſen können, daß ſie noch vor Chriſti Geburt erbauet ſey.

Doch hätten wir nur erst einen Weiler Nördlingen: wir wollten dem Chronikschreiber die Unrichtigkeit seines Ausdrucks gern zu gute halten. Er schreibt indessen weiter: „Da Kaiser Augustus seine beeden Stiefsöhne Nero und Drusus zum zweitenmale wider die Deutschen geschickt hatte; haben sie sich auf dem (jetzigen) Emeransberge gelagert, und auf Anrathen ihrer Pfaffen unten am Berge, an dem Egerfluß Merkurio und Marti einen Tempel bauen lassen. Bey Mannsgedenken (wenn diese Nachricht geschrieben worden, wissen wir nicht) hat man als die Trinkstube und das Schuhhaus gebauet oder renovirt worden, Ueberreste gefunden, welche erweisen, daß dieser Tempel drey Jahre vor Christi Geburt bereits gestanden.„

Man muß den zweiten deutschen Feldzug des Drusus, den er mit dem Tiber unternahm, von einem Rhätischen, der vorhergieng, unterscheiden, wie aus dem Sueton im August 21. Kap. im Tib. 9. Kap. und im Klaud. im 1. Kap. zu ersehen. Eben daher, und aus dem Tacitus, annal. 2. B. 2. K. erhellet,

hellet, daß Drusus im Rhein Kanäle graben lassen, die Drusinae geheisen, daß er einen Altar an der Lippe, aram Drusi, gehabt habe. Die alte Ptolemäische Karte zeigt uns an der Weser, etwan wo Hameln liegt, Tropaea Drusi. Woraus deutlich zu ersehen, in welcher Gegend von Großdeutschland Drusus Krieg geführt habe. Es war dieses nemlich sein Zug nach der Weser, gegen die Sikambrier und Bruktern. Aber auch in Rhätien hat er seines Namens Gedächtniß hinterlassen, indem wir da, wo jetzt die Reichsstadt Memmingen liegt, Drusomagus lesen. In unsrer Revier ist keine Spur von ihm zu finden; aber auch keine zu suchen. Es ist also schon für sich sehr unrichtig geredet, wenn man sagt: da Drusus wider die Deutschen geschickt worden, hat er sich in Rhätien gelagert. Aber unser Chronikschreiber begeht noch zu gleicher Zeit zween andere Fehler, da er sogleich auf Schwaben verfällt, wenn er von einem Uebergang der Römer über den Rhein lieset, da doch dieses hier offenbar vom Niederrhein

zu

zu verstehen war. Wir haben noch in der neuern Erdbeschreibung eine Fossam Drusi, das ist, die neue Issel, die, als ein künstlicher Kanal, einen Arm des Rheinstroms in die alte Issel leitet; die andern, derer Sueton gedenkt, müssen durch die Länge der Zeit eingefüllt oder eingegangen seyn. Hernach fehlt er auch darinn, daß er an unsre Revier gedenkt, wo er Rhätiens Namen findet. Es ist nicht einmal richtig, daß Drusus oder Tiber unsern Riesgau durchzogen sind, um an die Weser zu kommen. Wir lesen von ihnen, wir lesen von allen ihren Vor- und Nachgängern deutlich, daß sie über den Rhein nach Deutschland gekommen sind. Dadurch wird dem Leser eine anderweits zu nutzende Anmerkung begreiflich, daß Germania transrhenana früher bekannt worden, als Germania transdanubiana, und daß folglich die Städte am rechten Ufer des Rheins ordentlich älter sind, als die Städte am linken Ufer der Donau. Eine Anmerkung, die für das Vorurtheil von dem hohen Alter unsrer Stadt wenig verspricht! Wie, wenn man aber beweisen

weisen könnte, daß ein Götzentempel des Merkurs und Mars hier gestanden sey? wird man fragen. Ich antworte, alsdenn müßte man es auch glauben. Aber wie beweißt man dann dieses? Der Römer Gewohnheit war es eben nicht, in auswärtigen Ländern mehr für Tempel, als für Festungen zu sorgen. Sie nahmen lieber fremde Götter mit sich nach Rom, und richteten ihnen dort Tempel und Altäre auf, welche Ceremonie bey ihnen euocatio hies. Wenn man aber gleichwohl hie nnd da durch Deutschland Römische fana findet: so erinnern wir, daß dieses Wort sehr selten ein wirkliches Gebäude; meist aber einen leeren geweiheten Hofraum bedeutet. Es scheint übrigens, daß der Chronikschreiber auf die bekannte Sage fuse, nach welcher die Deutschen sonderlich den Merkur und Mars göttlich verehret haben. Die Sache selbst ist richtig, und ich finde in der prächtigen Sammlung von Römischen Denkmälern und Aufschriften, welche der unsterbliche Raimund v. Fugger veranstalten lassen, schon

in

in seiner Vaterstadt Augsburg, in des berühmten Peutingers Hause das Bild des Merkurs in Lebensgröse, mit seiner gewöhnlichen Flugrüstung, dem Schlangenstab und dem Beutel, den er dem unten liegenden Widder zwischen die Hörner drückt, hinter welchem der Hahn sich umsieht. S. Inscriptiones sacrosanctae vetustatis, S. CCCCXXII. Dieses ist die vollkommne Abbildung des Merkurs, wie wir sie von den Römern haben. Ich führe daraus noch eine andere für uns auserdem merkwürdige Aufschrift an, zu einem Beispiele für den Mars, und denn mache ich den Schluß. Sie stand in Joh. Paumgartners Hause in Augsburg: MARTI. CRISPVS. RAECI. FIL. V. S. L. M. S. CCCCXXX. N. 2. (Es ist aus Plins N. G. 3. B. 19. K. bekannt, daß Rätus oder Räcus, ein Tuscier, der Heerführer der nach ihm genannten Rhätier, Augsburg aber die Hauptstadt von Rhaetia secunda gewesen, auch colonia Vindelicorum Augusta geheisen.) Wenn nun die Deutschen, wie Tacitus im 4. K. von Deutschland schreibt,

ver-

verschiedene Römische Götter angenommen haben: so ist dieses nicht anders als von seinen Zeiten zu verstehen, da die Römischen Gebräuche in Deutschland bekannter worden. Schreibt doch Tacitus selbst an eben dem Orte, daß unsre Voreltern ihre Götter nicht in vier Wände eingeschlossen, oder nach menschlichen Gestalten gebildet hätten. Es sollte also wohl noch immer schwer bleiben, aus dieser Stelle auf die uralte Zeit vor Christi Geburt zu schliesen, wenn es auch gleich die Gegend erlaubte. Aber wer wird von Rhätien auf hier einen Schluß machen? Ueberhaupt eigne ich dergleichen Denkmäler in Deutschland lieber ganz den Römern und ihren Kolonisten zu, und erkläre die häufigere Anzahl von Aufschriften auf den Merkur und Mars daher, daß sie, als in der Fremde, dem Gott der Wege Merkur, und als Kriegsleute dem Kriegsgotte Mars vor andern sich verpflichtet hielten. Wer also beweißt, daß die Römer nie hieher gekommen sind, der hebt zugleich alle Muthmasungsgründe zu einen Römischen Götzentempel in Nördlingen auf.

Die

Die ganze Nachricht macht sich übrigens durch sich selbst verdächtig. Denn erstlich hiese das nicht **unten am Berg an der** Eger gebaut. Diese Bezeichnung trift ganz genau unsre Bergmühle und Egerstätte; nicht aber die Trinkstube und das Schuhhaus. Zweitens will Niemand von einer Römischen Inskription allhier wissen, welche doch gewiß bey einer Renovation in einer Mauer halb oder ganz würde aufbehalten, und abgeschrieben worden seyn. Drittens beruft man sich auf Mannsgedenken; hat aber nicht behalten, ob gedachte Häuser damals gebaut, oder nur renovirt worden. Endlich ist aus den wenigsten ausgegrabnen Steinschriften, ohne hinlängliche Kritik, die damals gewiß sehr unzuverläßig gewesen seyn muß, alsogleich das Jahr auszumachen möglich, wenn sie aufgesetzt sind. Es ist wider die Gesetze der kritischen Wahrscheinlichkeitslehre einer bestimmenden Zusicherung zu glauben, wenn nicht zugleich alle Bestimmungsgründe dem Leser als Richter vor die Augen hingelegt werden, welches hier entweder aus-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

den fastis consularibus, oder aus den eignen Namen der Stifter, oder sonst durch einen Synchronismus hätte geschehen müssen.

Unser Ries, und wir dürften fast sagen, unser Riesgau hat in der Römischen Periode der deutschen Geschichte ein ganz eignes Schicksal für sich gehabt. Zum Rhätien der Römer hat er, wie wir nun für erwiesen annehmen können, niemal gehört; er war das äuserste Stück von Großdeutschland nach der Donau zu. Unterdessen hat er auch, wie aus allem erscheint, mit allen den Schiksalen und Merkwürdigkeiten, die die Römischen Schriftsteller von Großdeutschland erzählen, nichts gemein gehabt. Erst an seinen Gränzen, und unweit davon findet man Völker, die die Römische Waffen kennen gelernet, und so gar Oerter, die von ihnen die Unsterblichkeit ihres Namens, oder besser, die Ehre des Alterthums erhalten haben. Ich wollte meine kleine Mühe für völlig bezahlt halten, wenn ich den Leser von dieser

Hypo=

Hypotheſe, woran mir in der Folge liegt, überzeugen könnte. Der berühmte Augsburgiſ. Senior, Hr. Brucker ſchreibt in einer gewiſſen Abhandl. (S. Acta Soc. Lat. Ien. Vol. IV. S. 166.) „daß die Sammlungen von Röm. Alterthümern, die wir Konr. Peutingern und Markus Welſern zu verdanken haben, die Gegenden in Schwaben genau angeben, wo die Lat. Sprache (wir können nach unſrer Abſicht die Römiſche Züge davor ſetzen) hingekommen iſt. „ Die Beweisart ſelbſt wird man alſo gelten laſſen; und für die Richtigkeit der Sätze wollen wir ſtehen. Der Beweisgrund kommt nemlich darauf an, daß rings um uns her wenig oder keine Römiſche Denkmäler entdeckt und ausgegraben worden ſind. Da wir die gerühmte Sammlungen unter dem hier angezeigten Titel ſelbſt beiſammen beſitzen, und der berühmte Memmingiſche Herr Superint. Schellhorn, in ſ. amoenit T. V. p. 286. ſie unter die ſeltenere und weniger bekannte Bücher rechnet: ſo will ich daraus, zu einer möglichſt vollſtändigen Induktion,

die rings herum nächst gelegene Oerter anführen, wo einige dergleichen Alterthumsreste gefunden worden sind. Um aber mit den vielen Inscriptionen keinen Leser zu erschrecken, will ich nur dem Monument einen Namen geben, der, wie ich gefunden habe, andern zu andern Entdeckungen Anlas geben kann. Wir fangen an der Gränze Rhätiens an:

a) In Neuburg an der Donau: Ein Grabstein auf Valerians braven General, P. Aelius Saturninus. S. CCCCXXX. No. 4. Valerian ist von seinen Völkern in Rhätien zum Kaiser ausgerufen worden. S. Orosius lib. VII. cap. 14. fol. CVI. (Paris. 1510. 4.)

b) Ebend. Eine Aufschrift zu einem Familienbegräbniß der Claudier mit dem Zunamen Constantin. S. CCCCXIIII.

c) In Nassenfels, einem B. Eichst. Schlosse: drey Steinschriften, 1) ein Cenotaphium für einen Claudius Romanus, worin der Alae Aureliae gedacht ist. 2) ein Trophäum dem Marti Victori, 3) ein anders I. O. M. diis deabusq. S. CCCCXXXXI. No. 1. K. M. Aurel, (Antonin der Weise,) hat wider die Marks

Markmänner einen Krieg geführt, quantum nulla vnquam memoria fuit, aber glücklich. S. Kapitolin in deſſ. Leben cap. 17.

d) In der Eichſtädt. Diöces: Ein Gelübde dem Mars Victor. S. CCCCXIIII. No. 2.

e) Ebend. Ein dergleichen deo Mercurio, von einem Ciromanus. S. CCCCXV.

f) Ebend. Ein dergleichen I. O. M. diis deabusq. von einem Trevir. No. 2.

g) Bey Ammerbach im Grunde des Odenwalds: Ein Ehrendenkmal für die Nymphen, von der 22ſten Legion, die Primigenia heiſt. S. CCCCLX. No. 2. Sie kommt im Mainziſchen oft vor.

h) In einer Dorfkirche unter dem Schwibbogen in der Grafſchaft Erpach, (das Dorf heiſt Lat. Bulla): ein dergleichen für die Fortuna, von einem L. Favonus Seccianus, der über die 8te Legion, genannt Auguſta, geſetzt war. No. 3.

i) Hinter dem Kloſter Muhrhart in einem See gefunden, itzt im Kloſter befindlich: Ein Grabſtein eines Soldaten, Aſſon Juſtus mit einem Triclinio. S. CCCCLVIII.

k) Bey Canſtadt (Cantharopolis) gefunden, itzt in der Kirchhofmauer zu beyden Seiten aufgeſetzt: Zwo Gelübdetafeln an Jupiter,

Juno und den Schutzgott des Orts, von zween Soldaten aus der 8ten, und aus der 22sten Legion unter K. Antoninus Pius. S. CCCCLXI. Man lese Kapitolin cap. V.

l) In Justingen, (Iustinopolis, die Hauptstadt im Histerreich kan es nicht seyn,) in einem Hause an die Strase: Eine Grabschrift auf eine Tullia. S. CCCCLX.

m) In Lauingen: Eine verstümmelte Aufschrift für den Apollo Grannus von einem Dionys, der Primipilus (vorderster Hauptmann der kayserl. Leibwache, gewesen. S. CCCCXVI.

n) Ebend. Grabschrift eines Prencius, eines Invaliden. No. 2.

o) Ebend. Ein Gelübdestück an Merkur vom Jul. Gallikus und Aur. Sibulla. No. 3.

p) Ebend. Ein dergleichen an Apollo Grannus, vom M. Ulpius Sekundus, Tribun in der 3ten Legion, genannt Italica. No. 4.

Dieses sind alle Ueberbleibsel von Römischen Siegs- und Ehrenmälern, im allernächsten Umkreise von hier; weiter herein zu uns hat sich noch nichts finden lassen. Nur ein paar Anmerkungen wird man von mir erwarten. Die Eine wegen Nassenfels, als der östlichen Grän-

ze

ze von dem den Römern unbekannten Distrikte. Da die Markmänner damals in Böhmen waren: so müssen die Römer vom Norikum aus dahin gekommen seyn. Die Alterthumsreste hingegen zwischen Nassenfels und Eichstädt sind Trümmer von dem durch die Hunnen zerstörten Aureatum, welches gar nicht in diese alte Zeit gehört. Die andere wegen Lauingen, der westlichen Gränze von dem unrömischen Riesgau, das schon im Brenzgau, und jenseits der Donau liegt, und doch 4 römische Stücke aufzuweisen hat. Ich bitte aber den Leser zu erwägen, daß ich nie die Donau für eine unübersteigliche Gränze für die Römer, sondern nur für die Gränze für Rhätien ausgegeben habe. Hernach, so giebt uns dies allerletzte Denkmal den besten Aufschluß, darinnen einer dritten italischen Legion gedacht ist. Bis auf den K. Antonin den Weisen wußte man nur von zwo italischen Legionen, deren die erstere in Nieder Mysien, die andere im Norikum überwinterte. Dio Cassius im 55. Buch seiner römis. Geschichte berichtet uns, daß erst dieser Kayser die dritte ital. Legion in Rhä-

tien aufgerichtet habe. „Wie aber? Hat also doch ein Strich jenseit der Donau zu Rhätien gehört, weil doch diese Legion einen Tribun in Lauingen hatte?“ Nichts weniger, als dies. Die Catten waren in Deutschland und Rhätien eingedrungen, wie Kapitolin im 8. Kap. bezeugt. Dieser Ort sollte vermuthlich den Römern zu einer Gränzschanze gegen sie dienen. Was auch sonst Welser, (oper. histor. et philolog. lib. VII. p. 311.) und v. Falkenstein (antiquit. Nordgaviae vet. II. Th. S. 70.) aus dem Mamertin u. a. Panegyristen von einer Rhaetia transdanubiana sagen, hat in der Röm. Eintheilung in primam und secundam, die noch 441. galt, keinen Grund; hingegen ist daraus klar, daß die Gränze Rhätiens nur bis an die Quelle der Donau erweitert worden; daß Alemannien von der Rheinbrücke (bey Mainz) bis an Günzburg hin verwüstet worden; daß Maximian in dem Theil Deutschlands, der an Rhätien stößt, eingebrochen sey. Dieses alles beweist weiter nichts, als daß von dem R. Rhätien aus ein Theil von Alemannien (Schwaben) von den Römern

be=

besucht worden sey, ungefehr von der Donauquelle bis Günzburg, (wir setzen hinzu, bis Lauingen:) und dies erhellet schon aus unsern vorgebrachten Denkmälern. Daß aber dieser Strich jemals den Römern Rhaetia transdanubiana geheisen, und unsern Riesgau unter sich begriffen habe, ist noch niemal zu erweisen gewesen.

Zu diesem verneinenden Beweisgrunde, der von dem allgemeinen Mangel Römischer Denkmäler in unsrer Revier hergenommen ist, setzen wir noch einen 2ten von der Art. Nicht genug, daß Nordilinga in keinem R. Erdbeschreiber sich findet; (v. Araе Flaviae reden wir unten) wir finden auch in der ganzen Revier des Riesgaus keine gebauten Wege, oder auch nur eintge Spuren von jenen der Zeit trotzenden R. Heerstrasen. Wo wir aber Steinschriften gewahr werden, da stossen wir auch auf jene Wunder des Alterthums. Hat man auch schon an unsern Gränzen dergleichen noch nicht entdeckt, wie unlängst in Baiern solche Ueberreste rühmlich aufgesucht und glücklich gefunden worden sind: so halten wir uns an die alte Marschcharten der Römer, an An-

tonins Itinerarium, und Peutingers tabulas, in deren keiner eine Heerstrase durch unsere Gegend gezogen wird; wohl aber dergleichen drüber und drunter und darneben hinlaufen.

Zu denen vorhin angeführten römischen Denkmälern setze ich noch aus Welsers monum. agri August, (in s. opp. p. 415.) zween Ziegelsteine, die in Liezheim hart über der Grenze des eigentlichen Rieses gefunden worden sind, mit der fast gleichen Aufschrift: LEG. ITALICÆ (ITALICIANÆ.) III. M. iles; wobey ich aber auf das vorhergehende verweisen kan. Anderer Gründe, die dort nicht Platz fanden, erwähne ich nur mit zwey Worten. Die wenige Ortschaften unsrer Gegend, die in den alten Erdbeschreibern noch vorkommen, haben gar keine römische Namen, wie anderwärts. Alles klingt sehr barbarisch, wenn man Arae Flaviae weit über der Grenze, und Bibacum hart an der nördlichen Grenze des Riesgaus, ausnimmt. Römische Münzen will man zwar hie und da ausgegraben haben;

haben; aber ob man sie in römischen Urnen u. d. g. Behältnissen gefunden? oder ob ihr letzter Besitzer ein Deutscher gewesen? hat man uns noch nie sagen können. Wir müssen aber wieder zu unsrer Chronik zurückkommen.

„ K. Kaligula schickte sein Bildnis an alle Orte des R. Reichs, um es in Tempeln öffentlich aufzustellen. Es wurde auch in unsre Bergkirche gesetzt, weil der kayserl. Präsident von Rhätien seinen Sitz in Nördlingen hatte. "

Was wir oben von den Götzentempeln erinnert haben, daß die Römer sie mehr den auswärtigen Götzen in Rom, als ihren einheimischen anderswo aufbauen lassen, das gilt nach den Zeugnissen der bewährtesten Skribenten vorzüglich von der Bildsäule des wahnwitzigen Kaisers. Der neue Abgott wurde nur im Kapitolium, im Tempel der Tyndariden, und in seinem eigenen dazu erbauten Tempel zu Rom aufgesetzt. Dieses sagt **Sueton** im 22sten Kap. ausdrücklich. Wenn er aber vom 43sten bis 48sten Kap. alle Thorheiten seines Helden auf dem deutschen

und

und niederländischen Feldzug recht belachenswürdig vorstellt: so gedenkt er dieser Vergötterung bey lebendigem Leibe in den Tempeln der Deutschen mit keiner Sylbe. Die Deutschen hatten aber auch noch zu Tacitus Zeiten keine Tempel. Man wird sagen, unsere Bergkirche wäre ja auch kein deutscher, sondern römischer Götzentempel gewesen, und jener Befehl wäre nur durchs ganze R. Reich ergangen. Ich fürchte aber, daß die Zeiten nicht genug unterschieden werden, wenn man Nördlingen damals für eine Stadt des R. Reichs halten will, weil es jetzt eine ist. Dies ist unterdessen die Ehre noch nicht ganz, die der Stadt erwiesen wird; der kayserliche Präsident soll gar hier residirt haben. Entweder hat der Urheber dieser seltsamen Meinung einmal gehört, daß sie die Hauptstadt vom Ries, Rhätien aber eine kayserl. Provinz gewesen sey, und dieses giebt einen viersüsigen Schluß; oder er hat in der bekannten Notitia imperii, worinnen der R. Besatzungsstaat durch das ganze R. Reich verzeichnet ist, unter dem Dux Rhaetiae primae et

secun-

secundae einen Praefectum Arae Flaviae Rhaetorum gelesen, wo er Praef. alae Flav. Rhaet. hätte lesen sollen.

„ Der H. Apostel Paulus ist Anno 58. aus Frankreich, wo er seinen Reisegefährten Trophimus zum ersten Bischof von Arles, den wiedererweckten Lazarus zum Pfarrer zu Marseille, und den Clemens in Metz zum Bischof eingesetzt hatte, von da aus über Ulm nach Nördlingen gekommen, und, als er dreymal in der Bergkirche gepredigt hatte, weiter nach Donauwörth und Regensburg gegangen, wo er einen L. Cyrenius als Bischoff gelassen hat. Er selbst gieng mit dem Crescens und Evangelisten Lucas nach Mainz, und ordnete den erstern zum Bischof daselbst. Endlich schifte Paulus wieder nach Asien, nachdem er allenthalben in Deutschland gepredigt und getauft hatte. "

Diese ganze umständliche Anekdote, die zum grosen Heil für unsre Stadt und Gegend nicht wahr ist, da sie sonst durch ihren beharrlichen Unglauben und baldigen Rückfall in das alte heidnische Unwesen sich und dem Lande den schrecklichsten apostolischen Fluch

würde

würde zugezogen haben, hat nicht einmal in ihren Grundzügen oder in ihrer ersten Veranlassung etwas Wahres, es müste denn dieses seyn, daß Paulus nach der Ap. Gesch. 18ten Kap. v. 23. τὴν Γαλατικὴν χώραν durchgezogen und darinn geprediget hat; dieser Name aber in den griechischen Profanscribenten Frankreich bedeutet. Zonaras in s. annal. tom. II. p. 196. (Wolfs Ausg. gr. fol.) nennet es Γαλατία. Des Lukas Zweck war, Pauli Hin- und Herreisen aufs genaueste zu beschreiben: und er soll seine allerweiteste und wichtigste Reise vergessen haben? Er, der selbst ein Augenzeuge und treuer Gefährte dabey war? Die Legende von Regensburg hat der dortige gel. Abt Coelestin in s. Ratisb. monast. S. 11. f. schon verworfen und zu berichtigen sich bemühet, indem er für Paulus einen Paulinus (470. oder 484.) und für Luciue einen Lupus, der 489. lebte, annimmt. Aber die Nachricht verräth sich selbst durch manches Schriftwidrige. Trophimus und Clemens z. E. waren Bischöffe; Lazarus, (ein Laye) war bloser Pfarrer. Ein Unterschied, den die erste Kirche

nicht

nicht erkennt! Paulus soll allenthalben getauft haben; da er uns selbst das Gegentheil sagt, 1. Kor. 1, 17.

„ Flavius Domitianus, (a. Titus Vespasianus) hat sein Götzenbild in die Bergkirche setzen und ihm opfern lassen; daher auch die Stadt ihren alten Namen Nerolinga mit Arae Flaviae verwechseln muste. "

Das Letztere machte die Erfindung des Erstern begreiflich. Man hat geglaubt, die in den alten Charten sogenannte Stadt Arae Flaviae wäre Nördlingen, wie auch der bekannte königl. französische Kosmographus Peter **Bertius** annimmt. Dieses ist der erste Fehler, den h. z. t. jeder dafür erkennt. **Pirkheimer** versteht darunter lieber Heidenheim, und **Cluver** gar Aurach; und die Neuere fallen bald dem Einen, bald dem Andern bey. Da ich hier nur widerlegen will: so mag es gut seyn, wenn ich die Unmöglichkeit jener Meinung darthue. Da Arae Flaviae, (Βωμοὶ Φλαυιοι) nach dem **Ptolemäus** 30° 40' Länge und 48° vollkommne Breite hat; Augusta Vindelicorum aber nach eben demselben 32°

10′ lang und 46° 20′ breit ist: so beträgt die Differenz des Längenmases beyder Oerter 1° 30′. Da nun Heidenheim an der Brenz nur 1° netto weniger Länge hat, als Augsburg, (Nördlingen folglich noch weniger:) so muß das alte Arae Flaviae noch um 30′ weiter westwärts, etwan im Meridiano von Lorch, gesucht werden. Hätten wir im Meridiano von Arae Flaviae irgend eine schon ausgemachte Stadt: so könnten wir den eigentlichen Breitepunkt darinnen bestimmen. Denn nach den jetzigen Meridianis und Climatibus der neuern Charten läßt sich weder mit dem Ptolemäus, und noch viel weniger in Peutingers Charten messen, da die Letztere nur den Abstand der Oerter voneinander, ohne ihre Längen und Breiten, durch Millia passuum berechnen. Augsburg z. E. hat auf meiner Homännischen Specialcharte just 33° Länge und 48° 17′ Breite, daß also die Differenz von dem Ptolemäischen Mase in der Länge 50′, und in der Breite 2° 3′ ausmacht. Ich will mich hier nicht tiefer einlassen, da so viel wenigstens daraus klar ist, daß Heidenheim

heim (und noch mehr Nördlingen) für Aras Flaviae noch zu lang, und Aurach (welches schon der Augenschein ergiebt,) für jenen Ort nicht breit genug ist. Diese beyläufige Angabe des Orts läßt sich übrigens mit dem Zeugnis der Geschichte ganz gut zusammen reimen. Sueton sagt im 6ten Kap. Domitians: Bellum civile motum a L. Antonio superioris Germaniae praeside, confecit absens. Deutschland schließt Rhätien aus, und Oberdeutschland den Niederrhein. Arae Flaviae gehört also in diese Provinz, wenn es schon in der Pfalz liegt. Endlich muß uns auch das Augenmaas dorthin führen, wenn wir von der Quelle der Donau zwischen Arae Flaviae und dem Donaustrom ein langes Kettengebirge nordostwärts hinlaufen sehen, dergleichen zwischen uns und dem Ufer der Donau gar nicht wahrzunehmen ist. Der andere Fehler des Chronikschreibers ist der, daß er von dem Namen auf einem wirklichen Götzenaltar schließt, der dem Domitian hätte gesetzt werden müssen. Wir wissen aus mehrern Beispielen im R. Gallien, daß dem K. August zu Ehren ein

Altar gesetzt worden, als in Lion, in Narbonne ein gedoppelter ꝛc. Aber unter die mancherley Arten von Städtenamen (dergleichen wir im Deutschen viele haben, als Stadt, Burg, Stein, Fels, Berg ꝛc.) haben die R. Colonien auch Ara, ohne sonderliche Rücksicht auf den Gottesdienst aufgenommen, und eigentlich darunter einen Zufluchtsort, ein Hauptpanier verstehen wollen, wie das portus et ara in der Sprache der Römer erweist. So heißt Bonn ganz begreiflich Ara Vbiorum. Ausserdem aber geschahe es viel häufiger, daß ein R. Sieger einer gewissen Gottheit einen Altar mit seinem eignen Namen, als daß er einen sich selbst errichten lies. Arae Flaviae wird auch von den Verständigern so erklärt, daß Flavius auf seine Kosten die Altäre einigen Göttern habe erbauen lassen.

Diesem allen setzen wir noch aus unsrer Chronik bey:

„ Anno 363. ist Bischof Emeranus in Schwaben, und sonderlich nach Nördlingen gekommen, wo er die wieder ins Heidenthum versunkene Nördlinger zum christlichen

Glau-

Glauben bekehret, den Flavianischen Altar aus der Bergkirche weggethan; den Namen der Stadt Arae Flaviae in Nördlingen, und den heidnischen Götzentempel in die St. Emeranskirche verändert hat. Unterdessen ist diese Stadt Anno 450. von der Hunnen König, Attila, wieder von Grund zerstört worden."

Wir bemerken hier zuvörderst die seltsame Verlegenheiten unsers Chronikschreibers, in die er sich durch seine bisherige allzufreigebige Erzählungen gestürzt hatte. Er weis sich aber durch vieles Wenden und Uebelgeberden nicht so gut wieder herauszufinden, als es manch anderer würde angefangen haben. Und bey diesem Einlenken verräth er sich auch dem, der gar keine Geschichte kennt. Er war vorher patriotisch genug, dem Leser ein uraltes Nördlingen aufzubauen; aber nun ist er auch so ehrlich, es wieder einzureisen. Und itzt kommt er uns sehr nahe, die wir immer geglaubt haben, daß Nördlingen vor dem Jahr Christi 450. und noch genauer, vor 496. noch nicht gestanden seyn kan. Aber Schade, daß er uns von der Wiederaufbauung eines neuen

Nördlingens an die Stelle des alten, nämlich auf den Berg nichts sagen kan; unerachtet er uns von einer um 500. Jahre frühern Erbauung so viel vorzusagen gewust hat. Das Wenigste, was er uns über diese Zeit hinaus von Nördlings zweytem Ursprung sagte, würden wir unsrer genauesten Aufmerksamkeit wehrt halten, und vielleicht für die wahre Geschichte von dem allerersten Ursprung Nördlingens annehmen können. Paulus, sagte er, hat den Nördlingern gepredigt; nun aber gesteht er, daß Emeranus alles hier heidnisch angetroffen habe, gerade als wenn kein Paulus jemals hier gewesen wäre. Hat er zuvor einen Götzenaltar in die Kirche gesetzt: so nimmt er ihn nun wieder heraus. Hat er der Stadt vorhin einen neuen Namen Arae Flaviae, gegeben: so läst er sie jetzt wieder bey ihrem alten. Kurz, wir sind nun wieder gerade da, wo wir schon Anfangs waren, als wir aus der Chronik erfahren wollten, wenn Nördlingen erbauet wäre. So weit sieht ein der Geschichten unkundiger Leser. Aber ein Gelehrter erkennet in dieser Nachricht das

aller-

allerlächerlichste Exempel eines Zeitfehlers, seitdem Plautus in seinem Lustspiel Amphitruo einen Akteur me hercle! schwören lassen, da doch Herkules damals erst gebohren werden muste. Er macht den B. Emeranus um 300 Jahre älter, als er war, so wie er gegen unsre Stadt mit der venia aetatis eben so freigebig verfuhr. Eine gute, aber nicht geflissentliche Parallele zu der Virgilianischen Dichtung eines Liebesverständnisses zwischen Aeneas und Dido, einem Paar, davon die Braut 300 Jahre jünger, als der Bräutigam war! — hat Dolp im gründlichen Bericht, S. 4. u. f. diese Legende deswegen schon widerlegt, weil es unwidersprechlich gewis ist, daß Emeranus erst im Jahr 652. von Lambert oder Landobert, Herzogs Theodor V. von Baiern Sohne, bey dem Dorfe Helfenburg erschlagen worden. Der Name unserer St. Emeranskirche auf dem Berge, die im dreyßigjährigen Krieg zerstört und abgetragen worden, hat also Gelegenheit gegeben, den Bischof Emeran für einen Reformator unsrer Stadt nicht nur auszu-

geben, sondern auch zusamt der Stadt älter zu machen. Da wir nun aus dem oben angezogenen Diploma wissen, daß Nördlingen im Jahr 898. unter das Hochstift Regensburg gekommen ist: so wird jeder lieber der **Dolpischen** ebendaselbst geäuserten Muthmassung beyfallen, daß die Bergkirche in damaligen kurzen Zeitraum, da die ganze Stadt an Regensburg gehörte, allererst den Namen der Emerauskirche bekommen habe, es sey nun, daß sie erst erbauet, oder diesem Märtyrer nur gewiedmet worden. Diesem Zeugnisse eines unstrittig in der mittlern Zeit- und Staatsgeschichte des deutschen Reichs gründlich erfahrnen Kenners gemäs, läugne ich überhaupt, daß Emeranus auch nur vor 652. nach Nördlingen gekommen und reformirt habe. In der von den fürstlichen Herren Aebten des R. Stifts zu St. Emeran herausgegebenen Ratisbona monastica, 3. u. 4. K. S. 24. u. f. finde ich in des Märtyrers Leben weiter nichts, als daß er aus Frankreich, seinem Vaterlande, in der Absicht nach Oesterreich

reich zu gehen, an den Rhein, und von da zu der Donau und dem Land Baiern gekommen sey, und allenthalben gepredigt habe. Wer kan aber unter so viel möglichen Routen gerade die wirkliche errathen, zumal wenn er auf einen solchen Umweg rathet, als der von Aquitanien aus über den Rhein und Nördlingen an die Donau seyn würde? Emeran ist unterdessen nicht der einzige Apostel oder Heidenbekehrer, der nach dem H. Paulus in unser Ries gekommen seyn soll. Wir übergehen den H. Kolumbanus, einen schottischen Mönch, der im Jahr 578. mit seinem Diener Gallus nach Schwaben gekommen ist, und schränken uns aufs Ries ein, wo wir des Heil. Sebastians und des H. Bonifacius zu gedenken haben. Ob Sebastian, der unter dem Namen Patronus Rhaetiae bekannt ist, in unser Ries gekommen sey? will ich wegen des in den mittlern Zeiten so häufig begangnen Verwechslungsfehlers auf sich beruhen lassen. Der in seinem Leben unermüdete Forscher Herr von Falkenstein, gedenkt in s. Nordgavia, seiner gar nicht; und um Legenden mit Legenden zu

vergleichen, so kan Sebastian, der 287. den Märtyrertod erlitte, in Nördlingen nichts ausgerichtet haben, weil man hie hat vorgeben können, daß 363. Emeran alles heidnisch gefunden habe. Bonifacius hingegen, der fast allgemeine Apostel der Deutschen, hat ganz zuverläßig in einem ansehnlichen Theil des Riesgaus, ob Heiden? oder nur rohen Christen? ist von einer so eingeschränkten Gegend nicht so leicht auszumachen, gepredigt: da er im Jahr 740. das Hochstift Eichstädt, und zwey Jahre darauf die Abtey Fulda, die so viele Güter im Ries besas, angelegt hatte. Wenn er auch am H. Gallus in Schwaben, am Emeran Baiern und am Kilian in Franken seine Vorgänger in der Bekehrungsarbeit dieser Völker hatte, und also nicht alles ganz heidnisch fand: so traf er doch gar oft auf solche Striche Landes, die mitten zwischen christlich unterwiesenen Völkern ihre abscheuliche Götzendienste noch lange forttrieben, welches schon die viele Zerstörungen deutscher Götzenbilder erweiset, die Bonifaz hie und da vornehmen muste. Wie weit dieses sich von unsrer Gegend

gend sagen lasse, ist schwer zu bestimmen. Wenn indessen unser Chronikschreiber für wahrscheinlich hält, daß unser hiesiger Spital zu U. L. F. nebst der daran gebauten Kirche zum H. Geist um diese Zeit von dem H. Bonifacius erbaut und gestiftet sey: so weis ich nicht, wie es gekommen, daß gerade dieses Gotteshaus in dem gewöhnlichen schnellen Wachsthum aller anderer damaliger Zeiten so zurückgeblieben ist, daß noch 1379. die Einkünfte des Hospitals nicht zulangen wollten; und der Goldburghausische Zehent den Spitalgütern einverleibt werden muste. Ueberhaupt wird es keinen Leser reuen, wenn er die aus der allgemeinen Geschichte gezogne wichtige Gründe, die bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit getrieben sind, in dem oft gerühmten Dolpischen Berichte, 4. K. S. 118-121. nachlesen wird. Er wird sich mit uns daraus überzeugen, daß unser Hospital einige 100 Jahre jünger ist, ob er gleich immer noch den Ruhm einer uralten Stiftung behaupten kan. Doch wir hätten hier des Bonifacius gar nicht gedacht, wenn wir nicht vom H. Emeran auf

ihn geleitet worden wären. Denn zu Bonifacius Zeiten muß unser Nördlingen schon da gewesen seyn, und wir haben doch nur die Chronikirthümer von einem frühern Ursprung der Stadt, als den man glauben kan, widerlegen wollen.

2. Von dem muthmaßlichen Alterthum der Stadt Nördlingen selbst.

Bisher haben wir alle die Nachrichten, welche von einem Ort Nördlingen schreiben, der vor dem Jahr 450. schon gestanden haben soll, unpartheyisch geprüft, und, wie uns dünkt, erwiesen, daß man zur Zeit keine Ursache habe anzunehmen, daß ein Nördlingen in den fünf ersten Jahrhunderten auf dem Berge gelegen gewesen sey. Nun sollten wir sogleich mit Wahrscheinlichkeitsgründen, so gut es sich will thun lassen, einen gewissen engen oder weiten Zeitraum bestimmen, in welchem unsere Stadt zum allererstenmal angelegt worden seyn möchte. Weil aber Ptolemäus gleichwol zwey Oerter in unsre

Revier

Revier gesetzt hat, die also schon um das Jahr 150, gewesen sind: so halten wir es für unsre Pflicht, nach dem Vorgang anderer Gelehrten diese beyde Ortschaften aufzusuchen. **Pirkheimer, Bertius** u. a. gestehen es selbst, daß ihre Angaben heutiger Städte unter jenen alten Namen gar nicht untrüglich sind, und daß sie dabey viel auf die Aehnlichkeit der Namen, und wenig auf die Lagen der Oerter gesehen hätten. Wo ihre Angabe zuverläßig richtig ist, bezeichnen sie den Ort mit einem Sternchen (*); bey unsern Oertern getrauen sie sich nichts hinzuzusetzen; oder sie setzen ein f. (fortasse) hin. Um aber die gewagte Muthmassungen einiger Neuern richtig prüfen zu können, erinnern wir den Leser, daß weder vor dem Ptolemäus dieser Oerter von jemand erwähnt worden; noch auch nach ihm in des Antonins oder Peutingers Reisecharten, oder in der Notitia imperii diese Namen vorkommen, welches Letztere aus obigen Ursachen wohl begreiflich ist. Nun zur Sache!

Ein

Ein Ort Riusiaua lag nach dem Ptoleмäus 31° in der Länge, und 47°30′ in der Breite; ein anderer Alcimoennis 32° 30′ in der Länge, und 47° 30′ in der Breite. Pirkheimer hält den erstern für Giengen, vielleicht weil er irrig Rinsiana schreibt, welches Wort ihn auf die Brenz verleitet haben kan. Es heißt aber Ριουσιαουα. Und wenn Bertius, der dem Nürnbergischen Gelehrten fast beständig folgt, darinnen Recht hat, daß er Giengen für das Ptolemäische Dracuina, vielleicht auch um des Klangs willen, ausgiebt, (welches wir hier nicht untersuchen können): so gehört nichts als eine Einsicht der Charten dazu, um das Riusiaua näher hieher zu ziehen. Es ist zur Erleichterung dieser Untersuchung gut, daß beyde Oerter nach obiger Angabe einerley Breite haben. Herr von Falkenstein hat sie sich erschweret, da er Alcimoennis für Ulm annimmt. S. seine Antiquit. et memorab. Norgav. vet. 1. Th. S. 44. Er kan durch nichts, als durch Herrn von Welsers verworrene und mit Druckfehlern übersäete Charte, dazu versucht worden seyn. Dort

heiß-

heissen unsre Oerter Riesiana und Aſcimoennis und liegen nach dem Ptolemäischen Mase, dem man hier allein nachgehen muß, aus uns unbegreiflichen Entschuldigungsgründen, äusserst verkehret. Vorausgesetzt also, daß nach dem Ptolemäus beede Oerter eine Breite haben, und also auf der Charte unter einer Horizontallinie liegen; so müste, wenn Riusiaua Giengen wäre, Alcimoennis an dem rechten Ufer der Donau zu stehen kommen, welches gegen alle Charten ist. Pirkheimer läßt zur Bestimmung des letztern Ortes dem Leser die Wahl unter dreyen, und sucht es in Donauwörth oder Eichstädt (Eustavia) oder Weissenburg (Albusburgus.) Donauwöhrt kan es nach des Ptolemäus Breite, und nach dem Augenschein alter Charten, deren ich 4. habe, nicht seyn, da Alcimoennis ziemlich weit vom linken Ufer entfernet liegt. Desto eher könnte es Eichstädt oder Weisenburg seyn. Hier, da man sich wegen der Gegend einversteht, ist nun der Fall, wo die Aehnlichkeit der Namen ein ausschlagendes Gewicht giebt. Doch ich will darauf nichts wagen, sondern lieber die

Berechnungen zu Hülfe nehmen. Augsburg hat nach dem Ptolemäus 32° 10′, und Alcimoennis 32° 30′ Länge; beyde Oerter liegen also beynahe unter Einer Perpendikularlinie, oder einen Meridianus. Dieser führt uns nach der Homannischen Specialcharte auf unser altberühmtes Altheim (Langen Altheim). Der Name kommt so gut überein, als irgend in dergleichen geodätischen Muthmassungen zu wünschen ist. Selbst der Name dieses Ortes erhält daher einige Erläuterung, diese nämlich, daß er von dem bekannten Fluß Altmühl gekommen ist, welcher von Alters her Almonus heißt. Ziehen wir nun von Altheim eine waagrechte Linie nach Westen, um Riusiaua aufzusuchen, welches mit ihm Einerley Breite hat, so stossen wir unmittelbar auf Nördlingen, welches, wie in der altrn Charte Riusiaua, so in der neuen unter seinem Namen um was weniges niedriger liegt. Der Name stimmt abermal mit der Gegend so gut, als man verlangen kan. Wenn Ptolemäus hörte, daß eine Stadt oder Ortschaft Riesgau hiese: hätte er wohl den Namen griechisch bes-

ser

ser schreiben können, als ριουσιαουα? Er, der kein Deutsch kannte? Ich habe schon oben gesagt, daß die Gauen in Deutschland sehr alt, und so gar aus Cäsars Zeiten sind. Noch mehr, kan der Name Gau 150 Jahre nach C. G. üblich gewesen seyn. Ich will aber nicht gerade behaupten, daß damals ein einzelner Ort Riesgau geheissen habe, wiewohl sich viele Städte finden lassen, die vom Gau den Namen selbst führen, als Glogau, Burgau u. a. m. Es ist wohl möglich, daß Ptolemäus vom Hörensagen Land und Stadt verwechselt, und aus dem Riesgau einen besondern Ort gemacht habe. Ist unser Leser von dieser Erklärung so überzeugt, wie wir es meinen zu seyn, so hat unser Riesgau die Ehre, die ihn über alle Gauen Deutschlands adelt, so weit sich wenigstens jetzt noch unsere Kenntnis erstreckt, der allerälteste zu seyn. Es ergiebt sich überdies daraus, daß Viana (ουιανα), welches, wie Riusiaua, 31° netto lang ist, nicht, wie Pirkheimer will, Weisenhorn ist; sondern unser berühmtes Hochstädt, welches in Meridiano von Nördlingen liegt. Wie

könnte man es sonst erklären, daß Plin in seiner Naturgeschichte, 3. B. 23. Kap. Viana zum Norikum rechnet? Hieraus läßt sich nun ungefähr der Zustand unsrer Revier im zweyten Jahrhundert nach Christi Geburt vermuthen. Ptolemäus führt keinen andern Ort darinnen an; die Namen dieser zween Oerter sind, römisch zu reden, barbarisch; er mag gar noch bey dem Einen das Ländgen vor eine Stadt angesehen haben. Was ist anders zu glauben, als daß das Riesgau zwar von einheimischem Volke, welches aller Winkel und Ecken, Tiefen, Furthen und Ebnen kundig war, reichlich besetzt gewesen, (sonst würde sich kein eigener Gau zusammengefunden haben;) den Auswärtigen aber gänzlich unbekannt geblieben seyn muß.

Wollen wir aber auch dem Ptolemäus die gröste Genauigkeit im Abschreiben deutscher Namen zutrauen, welches er auch verdiente: so können wir sein griechisches Wort Riusiaua aufs buchstäblichste durch Reus-Au oder Ries-Au, welches einerley ist, übersetzen.

Die-

Diese alte Form des Wortes ist vollkommen deutsch, und in der Analogie der altdeutschen Sprache gegründet. Riuzilant z. E. im Rhytmo de S. Annone, den Schilter seinem thesauro antiquit. teutonic. Tom. I. eingerückt hat, heist p. 21. so viel als Reusland. Ausserdem, daß bey dieser Erklärung der Hauptbegrif stehen bleibt, weil Au überhaupt so viel als Gau ist, indem jenes von αἶα, und dieses von γαῖα herkommen soll: so hat der Name Au noch den besondern Nebenbegrif eines Wehrds, (hier nennen es unsre Wasserbauleute eine Wuhr) d. i. einer Insel; daher Augia bald mit Au, bald mit Wehrd übersetzt wird, wie die Namen Reichenau, Augia dives, und Kaiserswehrd, Augia Caesarea, schon ausweisen. Man sehe Schiltern, im Tom. III. art. Awe, pag. 68. Diese Benennung schickte sich aber noch besser, als die obige, zu dem muthmaslichen Zustand des Rieses in den ältern Zeiten, dessen niedrige Ebne nach der gemeinen Sage ein See gewesen seyn soll. Da wir weit und breit in der Revier keine Art von einem Eiland, das ist, einem Land,

welches eine gute Strecke weit einen Fluß spal-
tete, und seine Aerme hinter sich wieder ver-
einigte, ausfündig machen: so dünkt mich fast
in diesem ältesten Namen des Rieses ei-
nen halben Beweis für die Tradition zu fin-
den. Noch bis jetzt hat der bergichte Ries-
gau, der unser eigentliches Ries und den
Virngrund umschliest, so viele Ueberbleibsel
von der alten Rauhigkeit und Verödung, daß
wir nach dem blosen Augenmase, welches wir
vom heutigen Hertsfelde, Virngrund und He-
selberge (wir meinen den an der fränkischen
Grenze) nehmen, diese Revier vor sechzehn
vollen Jahrhunderten nicht anders als wal-
dicht, unwegsam, wasserreich und morastig,
und also für Leute, die aller Auswege unkun-
dig waren, unzugänglich gedenken können.
Sollte aber diese Riesau einen eigentlichen Ort
auf der Insel haben anzeigen wollen: so mü-
sten wir annehmen, daß er in der Folge der
Zeiten völlig zerstört und vernichtet worden
sey, welches Schicksal er mit vielen Orten
unserer Gegenden, die wir nennen könnten,
würde gemein gehabt haben, als welche im

fünften Jahrhundert traurige Denkmale der Hunnischen Verheerungen geworden sind. Wir haben also noch immer kein Nördlingen, und müssen uns nun näher einlassen.

Daß Nördlingen allerdings ein ansehnliches Alter habe, schliest man mit Recht schon daraus, weil man von seiner ersten Erbauung nichts weis. Die Ursache von diesem uns unangenehmen Stillschweigen liegt, überhaupt zu reden, in der grosen Zeitrevolution, da die sogenannte mitlere Zeit angieng, darinnen die grose Völkerwanderungen und Heereszüge, wie in ganz Europa, so auch vornämlich in Deutschland, alles wie umgekehrt, und mit ihren barbarischen Kolonien Künste und Gelehrsamkeit vertrieben hatten. Schon hieraus läst sich vermuthen, daß Nördlingen vor dieser mitlern Zeit nicht gestanden sey, weil die Nachrichten aus der ältern Zeit, auch diesen unruhigen Zeitraum hindurch, sich immer leichter erhalten haben, als die Nachrichten aus der mitlern, die nie aufgeschrieben wurden. Aber wir wissen bekanntlich auch besondere Ursachen dieses Stillschweigens anzuge-

ben. Mit dem sechsten Jahrhundert fängt insonderheit in der schwäbischen Partikular- und Singulargeschichte diejenige ungeheure Lücke an, welche, allem Ansehen nach, auch die erste Geschichte von Nördlingen mit verschlungen hat. Schwaben hat nämlich neben dem gemeinen traurigen Schicksal unsers deutschen Vaterlandes noch ganz eigene gehabt, die die Klagen seiner einheimischen Geschichtschreiber rechtfertigen, und vielleicht für sie ein Anlaß waren, die Bearbeitung ihrer vaterländischen Geschichte, darinnen sie keinen Grund fanden, gänzlich liegen zu lassen. Ich denke hier an den sel. Köhler, der in der seiner deutschen Reichshistorie vorangeschickten Anweisung, §. 36. S. 14. f. so gerade wegschreibt: „Im Crusius findet zwar Böcler noch viel Gewäsche (wir setzen hinzu, viele Lügen); es bejahet aber auch jedermann, daß er viel Gutes hat. Und da wir nichts bessers von der glorieusen schwäbischen Nation haben: so müssen wir uns so lange damit behelfen, bis ein Reformator des Crusius aufstehen wird. Es ist eine Schande, daß, da so viele Schwaben studieren, und was

rechts

rechtschaffenes lernen, sich doch keiner finden will, der die Hand an die Historie seines Vaterlands zu legen begehrte. " So weit der Text von Köhlern. Hr. Hofr. Meister in Göttingen, eine ehemalige Zierde des Nördlingischen Lyceums, wiederholt es in seiner Vorrede zu des Nördling. Rektors M. Joh. Mayers historia caesareae obsidionis et expugnationis lib. S. R. I. civ. Nordl. in bello tricennali a. 1634. pag. 5. Dem sey, wie ihm wolle, man kan doch wichtige Ursachen angeben, die das schwäbische Geschichtsstudium schwer und oft unfruchtbar machen. Nicht nur der fürchterliche Hunnenkönig Attila hat nach seiner gänzlichen Niederlage bey Chalons im Jahr 451. auf dem Rückzug unsere Gegenden weit und breit verwüstet und umgekehrt, daher auch einige den Hahnenkamp Hunnorum campus erklären; sondern gegen das Ende desselben Jahrhunderts hat der übermüthige König der Franken Clodovig nach seinem vollkommenen Sieg bey Zulpich (Tolbiacum) im Jahr 496. sogar den Geist der alemannischen oder schwäbischen Nation selbst verstört und in Fessel geschlagen,

da er alles in die elendeste Sklaverey schleppen und tyranniſiren lies, was ſich nicht zeitig genug unter den Schutz der Oſtgothen, die damals noch Rhätien behaupteten, geflüchtet hatte. Dieſe lange Zeit der fränkiſchen Dynaſtie in Schwaben, die auch noch fortwährte, da die Alemannier wieder ihre einheimiſche Herzoge hatten, war den Jahrbüchern gar nachtheilig, indem man nur auf ſeine Vertheidigung und Gegenwehre bedacht ſeyn muſte, wenn die weſtfränkiſchen Könige die herzogliche Gewalt zu ſehr beſchrenken wollten. Wie ſchwer hält es aber, wenn einmal die Kultur unter einem Volke in Verfall gerathen iſt, ſie wieder empor zu bringen! Dieſer üble Zuſtand, da die Schwaben vor den Franken nirgends feſten Fuß faſſen konnten, und bis an die Grenze Italiens, wo die Gothen den obern Theil von Rhätien noch inne hatten, verfolgt wurden, hat, wie die Annaliſten insgemein anmerken, zur Erbauung vieler Städte, zumal auf Bergen, Gelegenheit gegeben; wiewol ich weit entfernt bin, nach der Gewohnheit der Chronikſchreiber alſogleich die unmittelbare

telbare Anwendung auf Nördlingen, weil es auch auf einem Berge angelegt worden, zu machen. Warum wollten wir sonst nicht lieber dem ehrlichen Lyrer in seiner Chronik nachgehen, der uns versichert, daß Curio mit andern Röm. Rittern im J. Christi 104. nach Schwaben gezogen sey, und auf die Höhen der Berge viele Schlösser erbaut habe? Dieses hätte wohl auch auf dem Emeransberge geschehen können. Aber unsre Zeiten sind zu unglaubig, als daß sie solche Schlußarten vertragen könnten. Hat aber nicht die Unsicherheit der Einwohner Anlaß zum weitern Anbauen gegeben: so hat es doch die grausame Entvölkerung des Landes thun können. Da ich bey einem gänzlichen Mangel von Nachrichten mich an nichts, als den Namen und die Lage der Stadt halten kan, um sie mit der allgemeinen Geschichte in einen begreiflichen Zusammenhang zu bringen: so vermuthe ich eher, daß Nördlingen von einem auswärtigen Pflanzvolke, welches etwa die Leere der Gegend hieher gelockt hat, als durch Einheimische und Schwaben, die sich hier gegen die

Franken hätten setzen wollen, erbaut sey. Damals wäre es auch viel zu späte gewesen, erst eine Stadt zur Retirade zu bauen.

Wer daher den römischen Ursprung Nördlingens für verdächtig oder unwahrscheinlich hält, ist ordentlich der Meinung, daß Nördlingen von einer Kolonie aus dem Nordgau da sey. Dahin kan ich auch Junckern ziehen, welcher in seiner Anleitung zur mitlern Geographie, S. 108. und 263. dafür hält, daß es seinen Namen vom Nordgau habe. In der That ist es fast so natürlich, durch den wahren Namen Nördlingen auf die Nordgauer zu kommen, als es leicht war, vom unrechten Namen Nerolinga auf den Röm. Kaiser zu verfallen. Wir könnten uns auch wohl endlich vorstellen, wie dieses zugegangen seyn möge, da die ehehin vor dem Schrecken der Hunnen geflüchtete Noriker sich auf dem Nordgau ausgebreitet, und bis in unsere Gegend angebaut haben. Nur weis ich nicht, ob diese entfernte Möglichkeit, die aus einer Sylbe des Namens vorgebildet wird, eine

Art

Art von Wahrscheinlichkeit werden kan, da man ihr zwanzig andere ganz süsse Etymologien entgegen setzen kan, die allenfalls gar auf dem ganzen Namen Nordilinga fusen. Wie z. E. wenn einer sagen wollte, unsere Stadt hätte ihren Namen von Dilingen, weil sie diesem alten Gravensitze gegen Norden angelegt worden wäre? So wenig an dieser Erklärung Wahrscheinliches ist, (wenn sie anders je einem eingefallen ist): so viele Erläuterungsgründe hat sie gleichwohl vor der Junkerischen voraus. Und dergleichen Wortspiele sind eben das, was mich in solchen Untersuchungen furchtsam und hartglaubig macht. Eben dieses Volk, die Nordgauer, sollen auch Nürnberg gegründet haben, welches ohne Zweifel aus dem Namen Noriberga gefolgert wird. Ich will es zwar glauben, aber nicht um des Namens willen, der in alten Urkunden und Büchern immer Nuremberch und Nurnberch heißt; sondern darum, weil die Nordgauer dieser Gegend am nächsten waren. Welch eine kleine Entdeckung aber wäre die, wenn ich sagte, Nördlingen käme von den

Riesgauern her! Freilich haben sich die Fremde schon durch die Anlegung einer Stadt naturalisirt. Eben so wenig haben wir hier die nöthige Ueberzeugung, wenn man sagt, Nördlingen habe seinen Namen vom Nordgau: da wir nun doch nicht wissen, warum es eben just Nördlingen, und nicht z. E. Nordberg, oder anders habe heissen müssen? Vielmehr wird es bey Nördlingen um einen Grad unwahrscheinlicher, weil die Nordgauer gleichwohl nicht hierherum gewohnet haben.

Man hat uns deswegen auch belehren wollen, wie dieser Name habe entstehen können? Man sagt aus den Glossarien mit Grunde, daß die Endung lingen und ingen so viel als heim heise, und folglich könne Nördlingen der Nordgauer oder Noriker Heimat heisen. Das ist nun wohl ein Schritt näher; aber wiederum eine blose Möglichkeit, die von der nächsten besten, die witziger herauskommt, verdrängt zu werden fürchten muß. Was wollte man z. B. machen, wenn einer Lust halber den Einfall hätte, daß Nordilinga seinen Namen von den alten Ilingis, einem aus dem

Pro-

Ptolemäus bekannten besondern Volke der Schwaben habe? Gehört mehr als Witz dazu, diese Erörterung, (die ganz gewis nagelneu ist) gegen die erstere Meinung aufzustützen?

„ Die mehreste Oerter in Schwaben, könnte man sagen, hätten diese Endung in ihren Namen; der Flerfluß habe den Seinigen daher; aus dem südlichen Schwaben hätten sich einige, unter dem Namen der Nord-Flinger hieher gezogen und angebaut. “ Gewis diese Origination, die ich mir nur selbst erträumt habe, um allen Wortforschern damit ein warnendes Beispiel zu geben, hat bey alle dem den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit, dessen Erklärungen von der Art nur irgend fähig sind. Noch einen Grad mehr! und sie würde eine Gewisheit heisen. Das Erforderniss dazu wäre nämlich dieses, wenn man aus der alten oder mitlern Zeit den Namen eines Volkes, welches Nordflingi geheisen, anführen könnte.

Diese Gewisheit, glaube ich, wird man meiner Erklärung zugestehen müssen, nach wel-

welcher ich glaube, daß Nördlingen von den Nordgauern, welche Nordalingi hiesen, erbaut sey. Diesen Namen beweise ich aus Spelmans Gloss. archaeologico pag. 10. und Wachters Gloss. germ. Prolegom. sect. VI. art. *Ling*. die Uebereinstimmung aber mit dem Namen der Stadt aus K. Arnolphen Bestätigungsbrief, wo sie einmal deutlich Nordalinga heißt. Ich gebe zwar gerne zu, daß nach der altgrammatikalischen Regel: Vocales variant, die Nordalingi und Nordilingi Eines sind; aber das ist gewis, daß keine Ilingi unter ihnen zu verstehen sind. Nach obangeführten Glossatoren hiesen die Normänner Nordalingi, das ist, Kinder des Norden. Wir dürfen uns aber darum nicht übereilen, und die Stadt für ein Werk der Normänner ausgeben. Wie die Normänner das erstemal, so viel wir wissen, über die See herkamen, ist Nördlingen kundbar schon gestanden. Beede Männer erweisen an angeführten Orten, daß dieser Name nicht ausschliesungsweise eine besondere Völkerschaft bezeichnet habe, sondern ein altdeutsches Wort

sey.

sey, welches ein Volk bedeute, das von Norden herkommt. Wenn nun freilich die Sage noch geglaubt würde, daß alle gereißte Völker aus der grosen Norder Insel Skandinavien ausgegangen seyen: so würden alle Völker, die sich in den südlichern Theilen von Europa niedergelassen haben, Nordalinger heisen können. Jenes wird aber billig als eine Fabel verworfen; und das Wort Nord muß überdies beziehungsweise verstanden werden. Da nun die Nordgauer uns am nächsten wohnten, so suchen wir mit grösterm Rechte die Nordalinger unter ihnen, wenn schon der Nordgau, eigentlich zu reden, blos seine Beziehung auf den Sudgau oder Baiern hat. Die Nordgauer waren nicht alle Noriker, und beede Namen sind eben so unterschieden, wie Rieser und Rhätier. Mehrere Völker kamen aus Norden her, den Nordgau zu besetzen, und diese hatten nach der deutschen Landessprache so viel Recht zu dem Namen Nordalinger, als die Normänner. Ja selbst die Kolonie aus dem Nordgau, die unsre Stadt anbaute, kan, wenn sie nordwerts hergekommen, von den

Ein-

Einheimischen mit dem Namen der Kinder des Norden begrüßt worden seyn.

Unser Ries ist bekanntlich der niedrigste Theil von Schwaben, und von Ober-Rhätien am weitesten entfernt. Die nachdrückliche Vorbitte, welche der ostgothische König Theodorich bey dem übermüthigen Clodowig für die überwundene Alemannier einlegte, konnte den Riesern am wenigsten zu statten kommen. Das Natürlichste war also, daß sie entweder jenem barmherzigen Barbaren zuzogen, oder sonst aus dem Lande flüchteten, wenn sie nicht mit Gewalt von den Franken weggeschleppt worden. Die Verlassung eines so fruchtbaren Bodens kan ein Volk, das sich immerzu mehrte, aus dem Nordgau hergelockt haben, um sich hier in der Ebene anzubauen, und den Grund zu einer Stadt oben auf dem Berg zu legen. Daß dieses nicht viel später, als in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts könne geschehen seyn, ist aus obangezogenem Bestätigungsbriefe leicht abzunehmen, weil Nördlingen im neunten Jahrhundert (898.) schon

schon zwo Kirchen gehabt hat. Dieser einzige Umstand setzt schon eine ziemliche Gröse und Weitschaft des Ortes, und eine starke Bevölkerung voraus, da gleichwol in damaligen Zeiten, wo gar keine Anstalten zur Vermehrung des Volks bekannt oder üblich, aber desto mehr Ursachen von Entvölkerungen und Ausäderungen der Länder zusammen kamen, der Wachsthum eines Orts von einem Weiler oder Dorfe bis zu einer Stadt, die für die Einwohner an Einer Kirche nicht genug hat, nach sehr langsamen Schritten zu begreifen ist. Ich solte es zwar bey dieser Untersuchung mit dem Leser so ziemlich gewis aufgenommen haben, daß er mir vom Stillschweigen keinen Einwurf erregen wolle; ich will aber sicher gehen, und ihm zuvorkommen. Ungefähr hundert Jahre später hat ein **Ungenanter von Ravenna**, welchen Hr. Hofrath **Schöpflin** in seinen alemann. antiquit. pag. 14. keinen ungeschickten Schriftsteller in der alten Erdbeschreibung nennt, in der Gronovischen Ausgabe des **Mela**. lib. 4. §. 26. die Namen der damaligen Städte in Schwaben weit voll-

ständi-

ständiger, als in andern Provinzen Deutschlands angegeben, ohne daß er doch Nördlingens erwähnt hätte. Die Ursache dieser augenscheinlichen Ungleichheit seines Werks kommt aber daher, weil er seine Nachrichten von den beeden ostgothischen Weltweisen, Anarides und Eldebald, die jener Zeit näher waren, entlehnt hat; seine Vorgänger aber, als Gothen, kein Land so gut, als das Röm. Rhätien, und die schwäbische Rheinstädte gekannt haben. Daraus also, daß der Stadt so späte in Urkunden gedacht wird, ist nichts wider, sondern vielmehr für ihr Alter zu schliessen. Zu dieser günstigen Vermuthung wird niemand geneigter seyn, als der, welcher sich in diplomatischen Städtegeschichten fleißig umgesehen hat. Wie spät fangen sich die allermeisten, auch von den ansehnlichsten und ältesten Städten, selbst ausser Schwaben, an. Nürnberg, diese alte und berühmte Hauptstadt im Nordgau, hat in der ganzen langen Reihe der Karolinger keine einige ächte Urkunde zur Zeit für sich aufzuweisen, darinnen ihrer auch nur mit Namen und im Vorbeygehen gedacht wäre.

Unsre

Unsre Stadt ist hierinnen glücklicher, da sie schon 898. als ein fürstlicher Dinghof mit zwo Kirchen, einem Territorium und vielen ihm anklebenden herrschaftlichen Rechten beschrieben ist. Verständige Leser sehen leicht, wie viel daraus auf den ältern Zustand der Stadt nach dem Sprüchwort: Rom ist nicht auf einen Tag gebaut, geschlossen werden muß.

Hiemit könnte ich diese Abhandlung schliessen, worinnen ich für die in der ersten billig ausgemerzten Irthümer einige statthaftere Berichte in die hiesige Hauschronik habe stiften wollen. Ich will aber doch noch zum Schlus eine allgemeine Betrachtung hinzufügen, die dem Geschichtsforscher nicht unangenehm, vielleicht gar nützlich seyn könnte. Es ist bekannt, daß in den Untersuchungen der Wohnsitze alter Völker die von Nationen abstammende Namen der Länder und Distrikte, wenn sie anders nicht gedrechselt oder geradbrecht werden, die buchstäblichste Beweise für die Sache geben. Bey einzelnen Städten sind die Exempel schon seltener, und nur bey einigen bekannt. Augusta

Vindelicorum ist der kürzeste Beweis, daß die Vindelicier Augsburg gebaut haben. Von dieser Art giebt es verschiedene Städte, deren lateinischer Name auf seine erste Bewohner führt; insonderheit thun dieses Augustae und Coloniae. Aber in Entwicklung der deutschen Städtenamen ist bisher noch wenig gearbeitet worden, obgleich die hin und wieder nicht unglücklich herausgebrachte Völkernamen, wovon ich nur den Peter Albinus in seinen Chroniken, z. B. anführe, noch manche vortheilhafte Entdeckungen hoffen lassen. Nördlingen gehört, wie wir gesehen haben, unter diejenige Städte, deren Name einen unwidersprechlichen Beweis für ihre erste Bewohner abgiebt, der alsogleich alle andere Hypothesen, man mag sie nun so wahrscheinlich machen, als man kan, gänzlich ausschliest. Eine einzige, aber für sich begreifliche Ausnahme ist die, daß man nicht von dergleichen Namen der Städte auf Völker schliese, die offenbar rückwärts ihre Benennung von den Städten haben. Lächerlich wäre es, z. E. wenn einer meinte, Waiblingen müste von den Gibellinen

nen erbaut seyn, da der erstere Name weit älter ist. Sonst ist diese kleine Aufmerksamkeit auf den Ursprung des Namens eines Orts von ungemeinem Nutzen; und ein einiger ganz kleiner historischer Umstand eröfnet oft einem der Geschichte kundigen Leser eine Kette von Aussichten, die ausserdem vielleicht ewig unsichtbar geblieben wäre. Ein einziges Beispiel aus unserm Ries soll meine Aussage bestätigen. Ich kan mir den Einfall nicht aus dem Kopf bringen, daß das ehemalig freyherrliche Schloß Razenstein von den allen Katten als ein von Natur befestigter Ort in Besitz genommen und vertheidigt worden sey, als dieses Volk unter K. Antonin dem Weisen in Deutschland (d. i. in unserm Riesgau) und Rhätien eindrang, und die Römer zur Beschützung des Letztern ein starkes Kommando von der durch diese Veranlassung errichteten dritten italischen Legion in Lauingen warfen. Das gilt hier gleichviel, ob jene Höhe von ihnen wirklich mit Häusern besetzt, oder nur von ihrem Standlager her so benennt sey. Wir finden aber jenseits der Wörniz noch ein

Kazenstein, einen Kazenberg bey Wemdingen, und ein Kazenhochstadt ohnweit Weissenburg, welches ich für blose Nachahmungen jenes ältern Orts, nach der Gewohnheit anderer Oerter, die ein offenbar ungleiches Alter haben, halten würde, wenn nicht ein paar geringe Ziegelsteine, die ich oben angeführt habe, mir diesen erheblichen Vortheil verschaften, daß ich nun weis; die Katten haben sich bis dorthin festgesetzt, und die Röm. Legion genöthigt, sich die Donau hinab, bis nach Liezheim zu ziehen, um auch von dieser Seite her Rhätien und Norikum zu bedecken. Uebrigens ist Kazenelnbogen, und die berühmte Rheinfeste, die Kaze genannt, ein vollkommen ähnliches Namensbeispiel. Was ich von Völkernamen gesagt habe, das gilt überhaupt von alten Wörtern, die in den Benennungen der Oerter unsers Rieses noch grosentheils verborgen stecken. Die Namen, als Namen, sind jedesmal neuer, als die gemeinen Wörter, (appellativa) aus denen sie gebildet sind. Wer der altdeutschen Wortformen in den Namen der Riesörter, wer ihrer alten Bedeutun-

gen, wer überdies der alten natürlichen und politischen Geschichte des Riesgaus wohl kundig, und im voraus mit keinen Hypothesen befangen ist, der wird selten von dergleichen Untersuchungen leer zurückkommen.

IV.

K. Arnolphen

Bestätigungsbrief,

vom Jahr 898,

darinnen der Stadt Nördlingen erstmals gedacht ist.

Unerachtet die lateinische Urkunde dieses für Nördlingen uns allerdings wichtigen Diploms schon mehrmals, und theils in allgemein bekannte diplomatische Sammlungen eingedruckt ist, welche in mehrgedachtem Dolpischen Bericht von dem alten Zustand und erfolgter Reformation der Kirchen ꝛc. in Nördlingen, Kap. 1. §. 2. S. 3. genennet sind, und

denen seitdem die in Regensburg selbst veranstaltete Sammlung unter dem Titel: Liber probationum, 1752. 4. beyzufügen ist, wo sie aus dem Avtographo abgedruckt worden; so finde ich doch nicht, daß sie, wie andere dergleichen uralte Denkmäler, entweder zur Aufklärung der Geschichte damaliger Zeit, oder auch nur zum Behuf der alten barbarisch lateinischen und (ich setze mit Vorbedacht hinzu) deutschen Sprache, so viel ich wenigstens weis, gebraucht worden wäre. Das hohe Alter dieser Urkunde wird mich daher nicht so sehr entschuldigen, wenn ich sie noch einmal abdrucken lasse, als vielmehr die bisher von Glossatoren und Geschichtschreibern ungenutzte Vortheile es thun werden. Nächstdem hat dieser Abdruck die gröste Zuverläßigkeit vor andern, weil er nach der Regensburger Sammlung gemacht ist. Ich denke auch, den Lesern damit einen desto grösern Dienst zu thun, da ich dem Original eine sehr alte deutsche Uebersetzung, die erst vor einigen zehen Jahren hier gefunden worden ist, beyfügen kan. Da sie also hier zum erstenmale

im

im Druck erscheint, ihres hohen Alters wegen schätzbar, und zur Erläuterung mancher Wörter und historischer Umstände nützlich ist: so werde ich freilich zuerst von dem Alter derselben, und ihrem Aeusserlichen reden müssen, ehe ich das, was nach dem Geschmacke der meisten Leser wohl das Wichtigste seyn möchte, vielleicht kurz genug, hinten beyfügen kan. Die lateinische Urkunde ist diese:

„In Nomine sanctæ & individuæ trinitatis Arnolfus, divina favente gratia Imperator Augustus. Regalem igitur condecet dignitatem; ut facta fidelium servorum, quæ communi ipsorum congruunt utilitati, & piè eis consulendo prospiciat, & in posterum mansura gratanter corroboret. Inde quoque omnium Christianæ religionis fidelium, instantis scilicet temporis & futuri agnitum esse volumus notitiæ; qualiter Tuto, honorabilis Radesponensis Ecclesiæ Præsul, & commissi gregis nomine & merito tutissimus provisor, & fœmina quædam nobilis, nomine Vvinpurch,

quandam complacitationis, inter se more populari perpetratæ, cartam nostris præsentârunt obtutibus, supplicantes, nostri edicti tenore eam consolidare, quod ita fieri decrevimus. In qua etiam continebatur insertum, quomodo ipsa Vvinpurch proprietatem suam, id est, curtem quæ dicitur Nordilinga in pago Retiensi constitutam cum omni integritate sua exceptis mancipiis XX cum una hoba, Absa cum Otgozzo tradidit ad S. Petrum pretiosumque Christi Martyrem Emmeramum, in manus vid. præfati Episcopi & Advocati sui Gutharii *) perpetuo in proprium, cum Ecclesiis binis, decimatis curtibus & casis, aliisque ædificiis, familiis, & utriusque sexus mancipiis, censibus, universisque appendiciis & adjacentiis suis. Econtra verò eadem Vvinpurch accepit per ipsas manus una cum prænominato Advocato suo, per quem & tradidit, de rebus prædictorum San-

(*) Oefel rer. Boic. T. I. p. 173. legit Gareharius.

Sanctorum locum Vvemedingen nuncupatum, cum attinentiis suis jure complacitationis possidendum. Quo peracto jussimus hoc præsens muniminis nostri præceptum inde fieri, per quod decernimus, atque omnino præcipimus, ut hujusmodi complacitationis institutio firma & stabilis perseveret, eo videlicet rationis tenore; ut sæpe dicta Vvinburc ambas res ex integro, id est: Nordalingan, quod traditione Filii sui Zuentipulchi, nostraque præceptali donatione in possessionem adepta est, & Vvemidingan omni tempore vitæ suæ securè habeat teneat atque possideat. Post obitum verò suum tam Nordilinga, quamque Vvemidinga salva integritate juri atque potestati supradictorum sanctorum, seu etiam tuitioni provisorum illorum absque ullius molestatione subjiciantur in perpetuum. Et ut hæc complacitationis confirmatio à nullo unquam successore nostro violetur, sed in Christi nomine usque in finem consolidetur,

manu nostra subtus eam roborantes, annulo nostro jussimus insigniri.

Signum Domni Arnolfi (Monogramma) Imperatoris Aug.

Engilbero Notarius ad vicem Theotmari Archi-Capellani recognovi.

(Sigillum integrum)

Data XV. Kal. Junii anno incarnat. Domini DCCCXCVIII. indict. I. anno regni Arnolfi, Piissimi regis XI. Imperii ejusdem III. Actum Reganesburch in Di nomine feliciter Amen.

In obgedachter Uebersetzung lautet dieser Bestätigungsbrief also:

„ In namen der heyligen vnd vntailbaren Trifaltigkeit Arnolffo getlicher Gnadē und Günsts kayser und merer des reichs, darum gezimt sich kayserlichen Mayestat das die Gischit seiner trewen die sich gezimen ierem gimainen nüz, Inen gietlich rath und (rathent) ansehe das in nachfolgendem Zeit Bileibung

ieres

ieres Nüz gnediglichen bistetigi, vß disem wel-
len wir vnd soll och kund sein allen cristglobi-
gen menschen Jez vnd in nachfolgendem Zeit
wie Tüto der ehrwirdig Bischoff der kirchen
zu Regensburg vnd in namen seiner bisohlnen
schar und ferdinst, der allersicherst sorghaber,
gihalttē, och ain edli frow mit namen Wün-
bürg, die ain bisondern tedingsbrieff zuischent
in nach weltlichem (werltlichem) sittē ferbracht
habent, denselbigen prieff firbracht vnserm an-
gisicht, bittent, mit vnserm Giwalt desselbi-
gen prieffs tenor zu bistetigen, das mir also zu
gischen vffgisetzst (sic) habent In welchem och
bigriffen vns (vnd) ainferzeichnet wie die selbig
Wünberg ir aigenschafft den Hoff ginant ner-
lingen in dem Rießguey gilegen, mit aller
seiner Zugiher, usgenummen XX falber Dinst-
personen, und einer Hub mit ierer Zugiherd
und fellen, geben hat zu sanct petern och zu
dem kosperlichen martrer rsti Haimerand, In
die Hend mit namē des gimeltten Bischoffs
vnd ieres fürsprechen Bucharij (sic) Ewigli-
chen zu aigen, mit dem Gutt der Kirchen,
Zehenden, Höffen, Heusern vnd andern Gi-

bewen,

weben, Hußgesinden und Böder Gischlet aigen Leitten, Zinsen, vnd allen andern anhengen vnd beileigenden Giettern, herwider die selb Wünburg hat angenůmē durch dieselbigen hend mit samt dem beinamttēn ieren fürsprechen durch vnd sie geben hat von den giettern der obgimeltten hailigen das end oder Ort wemmadingen ginant mit seiner Zugiherd durch recht eines fertedingsprieffs zu besizent So nun das also volbracht ist worden, habent wir geschaft dis gegenwirttig mandat vnserer sicherheit dar vber gimacht werden, durch das wir erkant habent, vnd ganz vnd gar gibietten, das solchi fertedigůngs Vffsitzůng fest vnd bistendicklichen bileiben solli, doch durch fertrag, das offt gimeltte Winburg baidi Gietter folkůmicklichen, das ist nerlingen ir aigentum, das sie durch ibergebung irs suns zůentipulichi vnd vnsers gibots schenkůng In besizůng empfangen hat, vnd Wemmadingen al Zeit ieres Lebens, habi beiwaltigi vnd bisitzi, aber nach ierem Tod so sol nerlingen vnd wemmadingen der Girechtigkeit vnd Giwalt mit aller Gentzlichet der obgimeltten, oder den

schirm

schirm derselbigen pfleger, on jemenß bischwerung ewiglichen vnderworffen sein, uff das solchi fertedingsbrieffs Vffsatzung vnd Bistetigung von kainem vnseren nachkümen prechen werd, sünder In dem namen cristi biß inß end gisterkt werden (sic), habent wir mit vnser Hand vnten ferzaichnet vnd mit vnserm ring ferschaft gizaichner (gizaichnet) werden Geben am xn Tag des Mayen nach der Gibürt cristi viij hundert vnd XCviij Jahr, Indictione, ist als feill giset, als In dem XI Jahr des Kingreichs arnolffi des allergiettigisten kinigs, In dem iij Jahr seines kaisertumß, Geschen zü Regensburg jn Gottes namen seliglichen amen „.

Ich kan nicht bergen, daß das von einem gelehrten Manne aus dem Original eigenhändig gemachte Transsumt hie und da sichtbare Merkmale der Unrichtigkeit an sich trage, und manches darinnen aus Uebereilung modernisirt sey. Gleichwohl sind noch Spuren genug, und theils durchgängig einerley Formen da, woraus sich nach den gewöhnlichen auf bisherigen

rigen Beobachtungen gegründeten kritischen Regeln wenigstens das Jahrhundert dieser Uebersetzung leicht bestimmen läst. Da ich sie ohne Bedenken in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zurücksetze: so berufe ich mich vornämlich auf folgende zuverläßige Wahrzeichen: 1) Daß die Vorsylben in e hier immer ein i haben, als bistetigen, gischehen; 2) daß die Endsylben der Zeitwörter in e eben so dafür ein i setzen, als sie habi und besitzi, welches auch selbst hinter Beiwörtern wahrgenommen wird, als die edli Frow; 3) daß die Endsylbe ent nicht nur in der dritten Person der mehrern Zahl von Zeitwörtern, sondern auch in der ersten gebraucht ist, als wir habent; ferner nicht nur zum thätigen, sondern auch zum leidenden Participium gesetzt wird, als zu besizent, possidendus; und selbst zu Präpositionen, als zuischent; 4) daß das w jederzeit ausser dem Anfang des Worts, mit einem u, und hingegen dieses nach einem Selbstlauter mit einem w verwechselt wird, als zuentipulichi, Frow, Trewen; 5) daß manche Nennwörter,

ter ein ganz ander Geschlecht haben, als jetzt, als der Zeit, der Gunst, der Sitte, die nun alle weiblich sind; 6) daß die Beziehungswörter, die mit Präpositionen zusammengesetzt sind, getrennt bleiben, als dar vber; 7) daß verschiedene Wörter nach sehr alten Formen darinnen vorkommen, als die Gischit, ohne weitere Pluralendung, d. i. Geschichten, facta; der Sorghaber, provisor, wofür unsten besser Pfleger vorkommt; Weltlich, (es wird ganz gewis in der Urkunde stehen werltlich) in der Bedeutung popularis, layisch, druckt den damaligen hohen Begrif von Klöstern sehr gut aus, da man aus der Welt zu gehen glaubte, wenn man dort Gelübde that; Rießguey ist doch wohl unter dieser Form noch nie gelesen worden; mit Namen hat hier die sonderbare Bedeutung von videlicet, nämlich: in manus vid. præfati Episcopi heißt hier: in die Hend mit namen des gimeltten Bischofs; Vffsizung bedeutet hier nicht die Auffezung eines Instruments, sondern den Aufsaz selbst, institutio, confirmatio! Fertrag, die Bedingnis, unter der

ein

ein Vertrag geschlossen wird, rationis tenor! Beiwaltigen in Gewalt oder Besiz haben, tenere; die Genzlichet für Gänzlichkeit, integritas, ist eine sehr alte Endung; Ferzeichnen, roborare, h. z. t. unterzeichnen, daher noch die Signatur kommt; endlich 8) daß auch ganz veraltete Wortfügungen darinn angetroffen werden, als: darum gezimt kayserlichen Mayestat, das (Sie) die Gischit — anse-he, hier ist die Person, wie im Latein, aus-gelassen; das mir, (d. i. wir) also zu gi-schen vffgisezst habent, fieri decreuimus. Diese Konstruktion und Bedeutung des Worts Auffezen hat Haltaus in seinem glossar. ger-man. col. 68. nicht angemerkt. Schaffen für iubere ist bekannt; aber hier heißt es so: — habent wir gischaft dis gegenwirttig mandat — gemacht werden, iussimus fieri! und noch einmal: habent wir — mit vnserm ring ferschaft gizaichnet werden, iussimus insigniri. Doch genug hievon!

Da die Untersuchung des Alters einer Schrift von jedem Kenner für wichtig gehalten wird: so wird mir es der Leser vergeben, daß ich ihn

auf

auf grammatikalische Kleinigkeiten, und zumal in seiner Muttersprache, verführt habe.

Der Werth dieser deutschen Urkunde wird aber vorzüglich durch ihren Inhalt erhöht, worunter ich diesesmal nicht die Sachen selbst, die ihr mit dem lateinischen Original gemein sind, verstehe; sondern ich begreife darunter alles das, was daraus, als aus einer deutschen Schrift, genutzt werden kan. Kein Glossariensammler hat z. B. noch zur Zeit erklärt, woher die gerichtlichen Wörter **fertigen, Fertigungsbrief, rechtfertigen, abfertigen**, kommen? oder sie fehlen wenigstens, wenn sie sie alle von **fertig** herführen. Unsere alte Uebersetzung schließt uns diese Abstammung völlig auf, so gar bis zur Rechtschreibung, indem sie cartam complacitationis einmal einen **Tedingsprief**, das anderemal einen **Fertedingsprieff** nennet. **Wachter** in seiner gloss. germ. unterscheidet die zwey alte Wörter **Taiding**, gleichsam Tagding, oder gerichtlicher Termin, col. 1656. und **Teidung**, d. i. Lehre, Sekte, col. 1667. Er erschöpft aber den Begrif der Alten bey weitem nicht, wenn er

vertaidingen blos mit defendere erklärt, da diese besondere Bedeutung sich erst aus der allgemeinern entwickelt, und die ältere in der Folge vergessen gemacht hat. Man sehe in Haltaus gloss. germ. med. aeui, col. 451. ff. alle Redensarten von Fertigen durch, als: den Handel fertigen, ein Gut fertigen, die Landstrasen fertigen, eine Tochter fertigen, fertigen und wären, u. a. m. man wird überall den Begrif zum Grunde legen müssen: den Zustand einer Person und Sache durch rechtliche Mittel gegen weitere Ansprüche sichern, d. i. einen wirklichen oder besorglichen Streit durch einen Receß aufheben. Dieses aber nennet unsre Urkunde fertedingen, und den Receß einen Fertedingsprieff. Daß ein Hof von einer Hube unterschieden werden müsse, und jenes nicht immer ein Baurengut bedeute, wie dieses, ist oft erinnert worden. Kein Dokument aber wird dieses besser erläutern, als das Unsrige, wo gesagt wird, daß die selbig Winburg ir Aigenschafft, den Hof ginant nerlingen, — vsgenumen — einer Hub, geben hat zu

s. pe-

s. petern. Hier bedingt sich Wünburg von dem Hof Nördlingen (Curtis) eine Hube Landes (Hoba) zu ihrer Leibrente aus. Das war also nach Haltaus col. 959. ein fundus rusticus, vulgo olim mansus, dergleichen man sich gerne vorbehielte, zumal in so fruchtbaren Fluren, als das Ries hat. Damit man aber nicht sage, Curtis wäre also höchstens weiter nichts, als ein Inbegrif von vielen Huben, so ist aus der Urkunde anzumerken, daß der Hof Nördlingen unter andern auch mehrere curtes decimatas begriffen habe. Wie nun jene Vorstellung allerdings von diesen Zehenthöfen gelten mag: so kan die Curtis Nördlingen nichts anders, als Curia, ein Dinghof gewesen seyn, und den ganzen Umfang herrschaftlicher Rechte begriffen haben. An erweisenden Beispielen fehlt es wenigstens nicht, daß dieses Wort oft von Städten damaliger Zeit vorkommt, als: Curtis Lindovva bey Schiltern thes. antiquit. teutonic. tom. I. art. Churtis pag. 179. Nur kommt es auf die Frage an: ob Nördlingen, wenn es ein Dinghof gewesen, zugleich eine Stadt gewesen sey? woran

aber gar nicht gezweifelt werden kan, weil es damals bereits zwo Kirchen gehabt hat. Wenn es zwar auf die Treue der Uebersetzung ankäme, so fiele dieser wichtige Umstand völlig weg, als welche nur so viel besagt, daß Nördlingen mit dem Gut der Kirchen u. s. w. zu s. Petern übergeben sey. Der Uebersetzer hat aber hier offenbar cum Ecclesiis binis, wie im Original steht, für cum Ecclesiæ bonis gelesen. Kaum darf ich endlich noch fürchten, daß man sich an die casas halten wird, deren die Urschrift erwähnt. In der lateinischen Sprache mögen sie wohl nichts bessers, als schlechte Hütten bedeuten; allein unser Uebersetzer, der jener alten Einfalt der Zeiten um ein gutes näher war, hat den Sinn des Wortes sehr gut getroffen, wenn er es durch Heuser übersetzte, zumal da alia ædificia, andere gibewe mit eingeschlossen sind. Was wollen aber die übrige Worte in jenem Vorbehalte sagen: vsgenumen XX falber dinstpersonen? Im Lat. steht: exceptis mancipiis XX. Man muß also lesen: ausgenomenen 20 falbarer Dienstpersonen, nach Haltaus,

art. Fallbar, col. 420. Noch bis jetzt ist der sogenannte Hauptfal ein Ueberbleibsel von der alten Leibeigenschaft, und vielleicht liese sich das ganze Jus Albanagii, wovon jenes ein Theil ist, daraus bequem erläutern. Man sehe auch Haltaus, art. Kormete, col. 1122. Unter die ihr vorbehaltene Stücke zieht sie auch Absa cum Otgozzo, wiewol dieser Erklärung die Regensburger Ausgabe, die nach vna hoba ein Unterscheidungszeichen macht, und dieses hingegen vor tradidit wegläßt, entgegen ist. Es ist aber nichts gewisser, als daß absa zu hoba gehört. Unsre Uebersetzung drückt beide Worte so aus: mit ierer zugiherd vnd fellen. Da das erstere Wort zum barbarischen Latein, das andere aber sichtbarlich in die altdeutsche Sprache gehört, so traue ich dem Uebersetzer hier mehr Einsicht zu, als dort. Die Unrichtigkeit des erstern Ausdrucks ersieht man schon daraus, daß es nicht heißt: cum absa & otgozzo; und gleich vorher die Zubehörde mit cum omni integritate sua gegeben wird. Cäsarius in seinen Glossen zum Inventarium der Kloster-

abtey Prüm (S. Leibnizens Collectan. etymolog. part. II. pag. 415.) lehret uns, daß Absi eine besondere Art von mansis, oder Kelnhofen gewesen sind, die unmittelbar dem Herrn zustunden, und keine eigene Keller hatten. Er nennet sie hier und S. 428. Vuroinde, welches Wort in der Note unten mit Pfründe verglichen wird. Aber Cäsarius erklärt S. 452, das Zeitwort absare durch vronen, und sagt, es heise: das Lehngut einziehen, und es selbst bestellen lassen. So ist auch S. 321. die Note zu verstehen, absus sey incultus ager, dem vestitus, i. e. cultus entgegen stehe, nämlich ohne Keller, Colono. Sonst wüste man nicht zu erklären, was homines absi, feminæ absæ seyn sollen. Sie waren aber nach S. 477. ein Theil des Hausgesindes, welches für einen gewissen Abtrag das Gut baute. Das andere Wort Otgozzo, das zu meiner Verwunderung in allen deutschen Glossarien fehlt, mag bis zu besserer Aufklärung aus der Uebersetzung erläutert, und für die herrschaftliche Gefälle angenommen werden. Man könnte es allenfalls von

Erge-

Ergehen, welches von Rentfristen gebraucht wird (S. Haltaus, col. 391.) oder von Ergötzen, d. i. Ersatz oder Nutznießung (ebend. col. 392.) herführen. Locus Vuemedingen wird, wie es scheint, mit einigem bedeutenden Nachdruck übersetzt: das end und Ort Wemmadingen. Nach Wachtern in seinen Gloss. germ. col. 368. bedeutet Ende, und col. 1172. Ort, die Grenzen einer Gegend, sie mögen nun politisch oder natürlich seyn. Da wir von dem ehmaligen Zustand dieses Orts nichts eigentliches wissen, und sein ältester Name in Hrn. v. Falkensteins Cod. diplomat. antiquit. Nordgav. pag. 9. vom J. 793. her Wemodinga heißt: so will ich aus dem blosen Namen nichts ergrüblen, ob ich schon glaube, daß man nicht irren würde, wenn man von Alters her ein gewisses Gericht, oder Dingstuhl da suchen wollte. Da Wemdingen an der Grenze des alten Saulifelds liegt, und jener Gau eine eigene königliche Pfalz gehabt hat: so mag nicht nur der Name des Orts daher kommen, sondern auch der Uebersetzer nach damaligem

Redgebrauch, wie wir noch jetzt oft End und Ort zusammen nehmen, des Nachdrucks wegen, das Eine mit dem Andern haben epexegesiren wollen, damit man keinen gemeinen Ort verstünde. Dieses ist wohl richtig, daß die Dingstühle zur alten Gauverfassung gehört haben, welches schon der Name eines Dinggeußvogts ausweißt. S. Altes aus allen Theilen der Geschichte. 1. B. S. 97. Meine Absicht ist übrigens bey diesen Erläuterungen nur diese, eine kleine Probe zu geben, wie unsre Uebersetzung von Kennern manchfaltig genutzt werden könne.

Und nun muß ich auch die Fehler des Uebersetzers nicht verschweigen, die er theils aus Uebereilung, theils auch aus wirklicher Unwissenheit des Lateins, wie von seinen Zeiten nichts anders zu erwarten war, begangen hat. Von der erstern Art hab ich schon ein Beyspiel angeführt, dem ich nun noch folgende beysetze. Facta fidelium servorum übersetzt er seinen Zeiten gemäs schon milder: die Gischit seiner Trewen, und läßt Knechte

weg.

weg. Dieser Ausdruck schien ihm, wie ich muthmase, für den damaligen Begrif von einer edlen Frau, die unstreitig zum hohen Adel gehört hat, zu erniedrigend; und er scheint nicht gewußt zu haben, daß **Knecht** wenigstens im Kriegsstande ein vornehmer Ehrenname gewesen, und nach **Wachtern** col. 857. wohl Fürsten und Herzoge bezeichnet habe, worauf doch hier bey Zwentipulchen die kaiserliche Kanzley mag gesehen haben. Gratanter heißt wohl mehr willfährig, woher gratificiren kommt, als **gnediglichen**, gratiose. Nostri Edicti tenore eam consolidare, giebt er: **mit vnserm Giwalt des selbigen prieffs tenor zu bistetigen**, da es ordentlicher wäre: nach Inhalt unsers Befehls den Brief zu bestätigen. Gutharii war dem Uebersetzer leicht als **Bucharii** zu lesen. Aus decimatis curtibus macht er **Zehenden** und **Höffe**; es sind aber Zehenthöfe. Im folgenden läßt er ein Wort weg, welches den ganzen Verstand verwirrt, „ **dieselb Wünburg hat anginūmē durch die selbigen Hend mit samt dem beinamtten jerem fürsprechen, durch vnd**

sie geben hat ꝛc." per quem & tradidit, d. i. durch den sie auch gegeben hat ꝛc. Es fehlt aber auch nicht an Verstößen der andern Art, an Unwissenheitsfehlern. In posterum mansura gratanter corroboret, heißt bey ihm: in nachfolgendem Zeit Bileibung ieres Nüz gnediglichen bistetigi, weil er mansura für ein Nennwort nimmt. Et commissi gregis nomine & merito tutissimus provisor. Diese Worte hat er sicher gar nicht verstanden, da er übersetzt: vnd in namen seiner bifolnen schar vnd ferdinst der allerstherst sorghaber gihaltren. Sollte man nicht denken, der Bischoff habe im Namen seines Kapitels und der Klosterverdienste mit der Winburg traktirt? Deutlich heißt es: der der beste Hirte seiner anvertrauten Heerde dem Namen und der That nach ist. Muniminis nostri præceptum heißt buchstäblich genug, das mandat vnserer Sicherheit; verständlicher wäre es: das Mandat mit unserm Insiegel. Præceptalis donatio, vnsers gibots Schenkung; warum nicht: Schenkungsbrief? XV. Kal. Jun. ist nicht der ꝛe, d. i.

10te May; sondern der 18te dis. Die Worte: Indictione, ist alsf feil gisert, da im Lateinischen steht: Indictione I. sind mir beinahe unauflöslich räthselhaft. Wörtlich heisen sie wohl so viel, als: die Indiktionszahl ist fehlerhaft gesetzt; aber ich weis nicht, wie der Uebersetzer sich dieses hat einbilden können. *) Der Herausgeber der obgedachten Regensburgischen Urkundensammlung hat die Regierungsdata richtig berechnet, aber just die Indiktionszahl hat er übersehen. Im Jahr 887. im December wurde Arnolph deutscher König; das Jahr 898. den 18ten May war also das

11te

*) Der s. D. Riederer in Altdorf erklärte nachmals in einem Schreiben an den Vf. dieses Räthsel so: „daß der ohnehin mehrerer Fehler überwiesene Uebersetzer die Worte des Originals: indict. 1. anno &c. nicht verstanden und die Zahl 1 mit dem Buchstaben i, welcher oft id est bedeutet, verwechselt; mithin nach altschwäbischer Mundart geschrieben habe: Indictione ist so viel gesagt als im Jahr. Auch vermuthet Hr. Riederer, daß im Deutschen Giseit oder Gisait, besser als Gisett stehen werde.

11te Regierungsjahr im Königreich. Im J. 896, im Februar wurde er Kaiser; folglich fällt das Datum unsers Briefs ins 3te Jahr seiner kaiserlichen Regierung. Wenn ich nun 898. um 3. vergrösere (901), und letztere Summe in 15 dividire, so ist der Quotient 60, und 1. bleibt Ueberrest, als die wahre Indiktionszahl.

Ich muß nun auch von unserer lateinischen Urkunde insonderheit handlen, und hier abermal vom Aeuserlichen den Anfang machen, wobey ich des berühmten Gatterers vortreflisches System zum Grund lege. Das zwar, was zur Graphik oder Schreibkunde gehört, muß ich völlig unberührt lassen, da das Autographum davon in dem Archiv der gefürsteten Abtey St. Emeran zu Regensburg hinterlegt ist. Aus der Semiotik aber oder Zeichenkunde merke ich folgendes an: das Chrisma ist in diesem Diplom schon nicht mehr zu finden, wie Gatterer in seinen elementis art. diplomat. universalis §. 233. pag. 147. anmerkt, daß die deutsche Kanzley ungefehr seit

Lud-

Ludwigs des Deutschen Zeiten sich dessen enthalten habe. Dagegen finden sich die gleichgültige Worte: In nomine sanctae & individuae Trinitatis ausgeschrieben. Es ist mir aber doch dabey anmerkungswürdig vorgekommen, daß das eigentliche Chrisma unten in dem Kontext des Diploms, wo ihm seine Rechtskraft ertheilt wird, also eingerückt steht: Et ut hæc complacitationis confirmatio a nullo unquam successore nostro violetur, sed in Christi nomine usque in finem consolidetur — Das Rekognitionszeichen ist mit folgenden Worten begleitet: Engilpero Notarius ad vicem Theotmari Archicapellani recognovi. Dieser Theotmar oder Dietmar ist 881 — 907 Erzbischof zu Salzburg gewesen. Mainz hat höchstens seit dem Jahr 913, und also 15 Jahre später, die Erzkanzlerswürde erhalten. Engilpero oder Engelbrecht hat den allgemeinen Namen eines Notarius, ohne zu bestimmen, ob er Referendarius, Apokrisiarius oder Cancellarius gewesen sey, wie Gatterer pag. 150. sich diesfalls

auf

auf unzählige Diplomen beruft. Das Handzeichen oder Monogramma ist hinten im Regensburger Abdruck zu sehen, wie das Uebrige, was nicht durch die gewöhnliche Lettern bezeichnet werden kan. Köhler führt es in seiner deutschen Reichshistorie, S. 54. No. 5. auch von Arnolphen an, welches, mich mit Gatterern aufs vollkommenste auszudrucken, unter die monogrammata litteraria cruciformia simplicia rhombata, (S. dessen Elementa pag. 209.) in Absicht auf die Bedeutung aber unter die nominalia consummata gehört. (S. das. pag. 211. u. f.) Ich führe noch aus diesem grosen Erfinder in der Urkundenwissenschaft, S. 215. an, daß Theodorich, König der Ostgothen, den ersten Gebrauch von Handzeichen in Diplomen gemacht hat. Die dabey gewöhnliche zwo Formeln, deren eine formula commemorationis heißt, und hier so lautet: manu nostra subtus eam roborantes annulo nostro jussimus insigniri; die andere, nämlich die formula indicationis, aber: Signum Domni Arnolfi (loc. monogr.) Imperatoris Augusti; sind nach S. 218. von

Karl

Karl dem Grosen bis auf Friederich I. im Gebrauch gewesen. Aus der erstern Formel ist deutlich zu ersehen, daß Arnolph bey Ertheilung des Handzeichens seine Hand selbst gebraucht habe, es sey nun, daß er entweder den gewöhnlichen Strich gezogen, oder einen Stempel aufgedruckt, oder durch holes Blech die Striche geführt hat. Gatterer führt S. 229. unter Arnolphen diese zwo Formeln an: 1) manu propria roborata — 2) manu nostra eam firmauimus. Unsere Urkunde giebt eine dritte: 3) manu nostra subtus eam roborantes. Arnolph hat also wohl nie die Handzeichen von seinem Kanzler allein fertigen lassen, und Gatterer erwähnt in Anführung solcher Formeln, worinnen nur praecepimus, jussimus steht, S. 233. dieses Kaisers nicht. Vom Siegel will ich nichts gedenken; es wäre aber zu wünschen, daß uns neben dem Abdruck auch dessen übrige Beschaffenheit bekannt wäre, um die Gattererische Sphragistik darauf anwenden zu können. Es ist ein Glück für unsre Zeiten, dessen sie sich durch willfährige Beiträge und grosmüthige

Unter-

Unterstützungen erst wehrt machen müssen, da man jetzt durch die grosse Bemühungen eines Gatterers in dergleichen Arbeiten sich alle Schritte vorleuchten sieht, und zu seinen neuen Entdeckungen eine allgemeine Sprache hat.

Es ist noch übrig, daß ich die Nördlingische Geschichte, so viel sich thun läst, aus dem Inhalt unsers Diploms erläutere. **Juenzipulichi**, der Wünburg Sohn, ist aller Vermuthung nach der Zwentebold, K. Arnolphen natürlicher Sohn und des rebellischen Königs in Böhmen, der 894. verstorben, Tauffsohn, den der Kaiser 895. zum König in Lothringen krönen lies. Regino nennet ihn ad. a. 898. ausdrücklich Zundibolch, welches mit unsrer Form übereinstimmt. Die Ursache ist begreiflich, warum er in diesem ihn nicht weiter angehenden Tauschbriefe nicht charakterisirt wird. Wenn diese Vermuthung aus des seel. Herrn Burgermeister Dolps gründlichen Ausführung, daß die Reichsstadt Nördlingen nicht erst a. 1251. zur R. Immedietät gelangt ꝛc. gegründet ist, so können wir die Geschichte

dies

dieser Stadt noch ziemlich weit in dieses neunte Jahrhundert hinauf verfolgen. Ich will aber alles in wenige Sätze bringen.

1) Unter den Karolingischen Kaisern, wenigstens seit König Ludwig des Deutschen Zeiten, wo Franken, Schwaben und der Rhein ausschliesungsweise das Reich hiese, war Nördlingen wahrscheinlich ein königliches Tafelgut, und gehörte zum sogenannten Fisco regio. Es ist bekannt, daß man daher a) den Unterschied der mittel- und unmittelbaren Stände, b) die unmittelbare des H. R. Ritterschaft durch Schwaben, Franken und am Rhein, und c) die viele des H. Reichs Städte in diesem Bezirke herleitet. 2) K. Arnolph, ein natürlicher Sohn Karolomans, Königs in Baiern und den Ostslavischen Provinzen, nämlich Böheim, Mähren, Pannonien und Kärnthen, bekam, als König von Deutschland, 887. das Recht über die Stadt. Denn von seinem Vater erhielte er, ausser Kärnthen, nichts; und Sualifeld gehörte damals schon nicht mehr zu Baiern, geschweige Nördlin-

gen. 3) Zwentebold, des Kaisers natürlicher Sohn, der dem Vater im Zuge nach Italien wider Herzogen Guido von Spoletto 891. obgleich nicht glücklich, gedient hatte, hat diese Stadt zu seinem Eigenthum von ihm erhalten. 4) Wünburg, dessen Mutter, hat sie hierauf vom Sohne geschenksweise bekommen, vielleicht um das Jahr 895, da er König in Lothringen worden. 5) Seit 898. vertauschte sie Nördlingen gegen Wemdingen an das mit der fürstlichen Abtey damals noch verbundene Hochstift Regensburg; behielte aber dem ohngeachtet unsere Stadt lebenslänglich im völligen Besitz. 6) Nördlingen kommt mit dem Tode der Wünburg an das Hochstift; eine Hube Landes mit 20 falbaren Dienstleuten, die das Gut des Eigenthumsherrn zu ihrem Nutz anbauen, und dafür jährlich gewisse Abgiften und Dienste leisten musten, ausgenommen. Dieses Vorbehaltene konnte Wünburg nach Gefallen verschenken oder verkaufen. Wemdingen hingegen fiel, wenigstens nach dem Inhalt unsers Briefs, dem Hochstift ganz zu.

Von

V.

Von der Schlacht bey Nördlingen, im Jahr 1634.

Ich habe durch geneigte Mittheilung eines schätzbaren Gönners ein französis. Manuskript erhalten, welches zur Geschichte einer Schlacht, die ihrer entscheidenden Folgen wegen die merkwürdigste im dreyssigjährigen Krieg jederzeit bleiben wird, einige noch unbemerkte Umstände enthält, und also mit Recht unter denen das Treffen bey Nördlingen betreffenden Schriften aufbewahrt wird. Wir haben zwar schon eine authentische Relation davon unter der Aufschrift: Ausführlicher Bericht aller derjenigen Ursachen — wodurch nicht allein die wohlgemeinte Intention, die Stadt Nördlingen zu entsetzen, turbirt, sondern auch darauf erfolgtes Treffen dem ganzen evangelischen Wesen ein grösers Unglück zugezogen

worden. Geschrieben von einem fürnehmen Kavalier, welcher persönlich mit und dabey gewesen. 1635. 4. 16 SS. Der Bericht selbst verräth seinen Verfasser leicht, den Königl. Schwedischen Generalfeldmarschall Graf Gustav Horn. Der V. unsers Manuscripts hingegen giebt sich in der Erzählung durch nichts zu erkennen, auser daß er, wie der Graf, nur eigentlich die Bewegungen und Absichten der Schweden erzählt, woraus zu schliesen ist, daß er von ihrer Parthey war. Allein ich habe zwo Ursachen, die mir dieses Manuskript werth machen. Einmal ist die Hornische Schrift zu einer besondern Absicht, die der Titel genug anzeigt, aufgesetzt, und also in Hinsicht auf das Treffen ganz unvollständig. Dieses bekennt der Feldmarschall selbst beym Schluß seines Berichts, da er schreibt: „ Ich habe durch diesen Bericht nicht eine vollkommene Beschreibung des ganzen Verlaufs bey Nördlingen machen wollen oder können, weil ich wegen des Holzes, so zwischen dem linken und rechten Flügel ingelegen, nicht abmerken können, was bey selbigem (nämlich dem lin-

ken Flügel, den Herzog Bernhard von Weimar anführte) sich zugetragen. " Dieses finden wir aber in unserer, so viel uns bekannt ist, ungedruckten Relation. Hernach ist Horn in Benennung der Gegenden und Orte nicht so genau, als unser V. der fast allenthalben die eigentliche Namen solcher Gegenden nennt, und uns dadurch nicht nur die Vorstellung der Sachen erleichtert, sondern auch manche alte Namen in der Gegend auf deren eigentliche Lage näher bestimmt. Der Titel dieser Schrift, die ich verdeutschen will, ist: Relation von dem Feldzuge des 1634sten Jahrs unter den Befehlen J. Maj. des K. von Ung. und Böhm. Ferdinand III. glorw. Gedächt. enthaltend die Belagerung Regensburgs und Nördlingens, und die berühmte Schlacht bey der letztern Stadt, die am 27. August. 1634. zwischen der kaiserl. und spanischen Armee an einem, und der schwedischen und Alliirten am andern Theile geliefert worden. Der Bericht selbst lautet von Wort zu Wort also:

„ Nachdem K. Ferdinand II. im Anfang des Jahrs 1634. seinem Prinzen Ferdinand III.

König in Ungarn und Böheim das Generalkommando über seine Kriegsheere aufgetragen hatte: so giengen J. Kön. Maj. den 3. oder 13. May von Wien nach Böhmen, wo der Hauptversammlungsort aller Truppen war, und liesen die Armee die Musterung passiren, da sie 60000 Mann stark befunden wurde. Sie trachteten gleich den Anfang ihres Kommando durch eine wichtige Action zu verherrlichen, und liesen deswegen die Armee nach Regensburg ausmarschiren, wo sie am 21. oder 31. May glücklich ankamen.

Der Ort wurde von den beiden Seiten der Donau angegriffen. Als Herzog Bernhard von Sachsen Weimar, schwedischer General, der darinnen ein Corps von 20000 Mann unter sich hatte, und sich alle Mühe gabe, die Stadt zu behaupten, auch auf das Lager der Kayserlichen kanonirt hatte, welches auf einer nahgelegenen Höhe war, der Macht seiner Feinde nicht länger Spize bieten konnte: so zog er sich gegen Nürnberg zurück, schlos die Stadt Forchheim ein und lies den Feldmarschall Graz

mit

mit 11 Regimentern daselbst zurück; er selbst aber setzte sich nach Augsburg in Marsch, um sich mit Grav Horn zu vereinigen, und Regensburg zu entsetzen. Ihre Armee aber war hiezu viel zu schwach, indem sie zusammen nicht mehr denn 24000 Mann ausmachte. Sie entschlossen sich daher in Baiern eine Diversion zu machen, machten sich auch wirklich Meister von Landshut, und verwüsteten alles umher, da indessen die Kaiserliche die Stadt Kelheim, einen sehr wichtigen Posten, durch Akkord wegnahmen, um den Entsatz von Regensburg zu vereitlen.

Der König von Ungarn setzte vom 24. May die Belagerung mit groser Hitze fort, und ungeachtet der öftern Ausfälle, dergleichen die Belagerte sechzehen mit ziemlichem Verluste ihrer Feinde gethan hatten, wurden dennoch die Laufgräben eröfnet. Da man einmal so weit war, so ergab sich die Besatzung am 16. Jul. auf Akkord, weil sie an Munition Noth litte, und keinen Entsatz weiter hoffen konnte. Der Kommandant Krage, Generalmajor unter Schweden, zog mit der Besatzung den 19.

dieses Monats aus gegen Neumark, und war ohne die Officiers 1800. Mannstark. Getödtet waren 360 Officiers und 564 Gemeine; verwundet 42 Officiers und 711 Gemeine. Von der Bürgerschaft, welche während der ganzen Belagerung Wunder gethan hatte, haben nicht mehr als 800 ihr Leben gerettet.

Kaum hatte die schwedische Armee gehört, daß Regensburg über sey, als sie Baiern aufs eiligste verlies, und nach Augsburg rückte. Der Feldmarschall Grav Horn zog im Jul. nach Landsberg gegen das Tyrolergebirge, um auf den Kardinal Infanten, Bruder des K. in Spanien zu stosen, welcher mit seinen Spaniern von Italien aus gegen Tyrol im Anzug war, um in die Niederlande zu gehen, wo er die noch übrige Zeit des Feldzuges in Vereinigung mit der Kaiserl. Armee zuzubringen Befehl hatte. Sein Zug hatte die gewünschte Wirkung nicht. Grav Horn zog sich also zurück, und setzte sich zu Mindelheim, und Herzog Bernhard zu Lauingen, um die Bewegungen der Kayserl. Armee beobachten zu können.

So bald der König alles Benöthigte zur Sicherheit Regensburgs veranstaltet hatte, lies er sein Kriegsheer vor Donauwerd anrücken; und kaum hatte er sich dieser Stadt und aller festen Plätze längs der Donau versichert: so beschlos er, die Belagerung der Stadt Nördlingen vorzunehmen, und sodenn gleich in das Würtemberger Land einzurücken, welches an allen Arten von Früchten reichlich gesegnete Land Er seinen Völkern zu einem Erfrischungsquartier versprochen hatte. Die Schweden thaten ihr Möglichstes, den glücklichen Lauf der Kayserl. Waffen zu hemmen. Sie faßten also den Entschluß, ihre ganze Macht zu vereinigen, um Nördlingen zu entsetzen.

Zu dem Ende gieng der G. F. M. Grav Horn, von Herzog Bernhard verstärkt, über die Donau bey Günzburg, und von da zogen sie sich den 12. oder 22. Aug. nach Nördlingen, wo sie den 14. oder 24. dieses anlangten. Sie setzten sich dem kayserl. Lager gegenüber, unweit dem Dorf Uzmemmingen in Schlachtordnung, auf dem sogenannten Goldberg.

Obgleich Herzog Bernhard der Meinung war, noch vor Ankunft der Spanier ein Treffen zu liefern, so fanden sich doch Schwierigkeiten. Man muste im Angesichte des Feinds einen engen Weg (defilé) passiren, ehe man ihn erreichen konnte. Darum wurde beschlossen, rückwärts gegen **Bopfingen** hin zu marschiren, und auf der dortigen Anhöhe, **Breitwang** genannt, Posten zu fassen, um daselbst den Rheingraven mit den Truppen, die er im Elsaß und am Bodensee kommandirte, zu erwarten. Der F. M. Kraz bekam Ordre, die Belagerung von Forchheim aufzuheben, und sich unverzüglich Bopfingen zu nähern, als wo der Sammelplatz der schwedischen Völker war.

Die kaiserl. Armee war den 7. oder 17. Aug. vor Nördlingen gekommen, und hatte sich auf die Anhöhen bey **Reimlingen** gesezt. Der König nahm sein Quartier im **Schlößlein** des besagten Dorfs. Den 8. oder 18. diß nahmen der General der Artillerie, die Staabsofficiers und Ingenieurs den Ort in Augenschein, und schon am Mittage führte man 8 schwere Kanonen auf den **Galgenberg** (la

hau-

hauteur de la Iuſtice) welche die Stadt bombardirten. (Die Eger wurde noch den nämlichen Tag abgeleitet.) Die Laufgräben wurden am 9. oder 19 in der Nacht an zwey Orten eröfnet; der Eine gegen das **Bergerthor** zu, der Andere gegen das **Deiningerthor**. Zu gleicher Zeit fieng man an, das Lager zu verſchanzen. Am 10. oder 20 Aug. ſpielte man aus den Kanonen, man warf Bomben hinein, und kam mit der Arbeit bis an Rand des Grabens.

Unſer Diarium hat vom 10ten bis 14ten Auguſt nichts anzumerken gefunden, nachdem überhaupt geſagt worden, daß das Bombardiren mit dem 10ten angegangen ſey. Ich will daher aus unſers ſel. Rektor **Mayers** Hiſt. der Belag. Nördl. S. 18. f. einige Begebniſſe dieſer 4 Tage für meine Leſer auszeichnen. (Noch am 10ten Aug. hat unſer Deininger Thorthurm nebſt der daran ſtoſſenden Mauer 130 Stöſe bekommen. Es war gerade Sonntag, da unſer berühmter Superintendent, Stephan **Wechsler**, das Evangelium von der Zerſtörung Jeruſalems erklärte, als unter der Predigt 2 Bomben, 30 Pfund

schwer, die Eine durch die Mauer, die Andere durch das Gewölbe, in die Kirche geflogen kamen, worauf alles, selbst die Kommunikanten, hinauslief. Am folgenden Montag stürzte auch eine Kugel auf unser Schuldach. Die Noth dieser Tage wird gräslich beschrieben. Allenthalben branten die Häuser, und wer löschen wollte, war des Todes, weil der Feind auf die Brände unaufhörlich zuschos, um alle Rettung zu verhindern, und das Feuer stärker auszubreiten. Sonderlich war er bemüht, die hiesige **Rosmühle** zu verbrennen. Da wegen der abgeschnittnen Eger aller Orten Mistpfüzen zum Feuerlöschen unterhalten wurden: so rafte bald eine grausame Seuche eine grose Menge Leute weg. Auf dem **Loderanger** allein wurden 1400 Todte begraben. Andere wurden in die Gärten der Stadt, oder auch in beiden Klöstern eingescharrt. Insonderheit wagte es niemand mehr beim **Paradis** und **Kürßenhaus** vorbeizugehen, wo alles voll kranker Bettler lag, die ringsherum die Luft verpesteten, und, wie unser Rektor das eigentliche Wort angemerkt,

hat,

hat, nur um ein Suppenschnitlein um Gottes willen baten. Unser Journalist fährt fort:

„ Die Belagerten liesen den 14. oder 24. eine Mine springen, um die Kontreskarpe zu vernichten, welches aber die gewünschte Wirkung nicht that. Es war eben der Tag, da sich Herzog Bernhard und Grav Horn mit dem Entsatz auf dem Goldberg gegen Uzmemmingen zeigte, nur eine halbe Meile von der Stadt. Der Grav führte in eigener Person 300 Mann durch das **Baldingerthor** in die Stadt, und frischte den Kommandanten und den (Stadt:) Hauptmann an; sich herzhaft zu behaupten, mit dem Verspruch, man wolle der Stadt in wenig Tagen zu Hülfe kommen. Er zog sich hierauf sogleich mit der Armee nach Bopfingen zurück, und lies sie auf der Höhe Breitwang bey **Flochberg** kampiren.

Am 15. 25. fuhren die Kaiserliche fort, ihr Lager mit der ganzen Infanterie zu verschanzen, um sich wider die Schweden zu decken, und zogen eine Contravallationslinie vom Galgenberge bis zum Gottesacker und zur Bergmühle.

mühle. Den 19. 29. thaten die Belagerten einen Ausfall, und ruinirten diese Redouten und in den Gärten aufgerichtete Batterien, wobey von beiden Seiten 16 Mann auf dem Platze blieben. Die 4 Gefangene, die sie in die Stadt brachten, (Mayer zählt 6,) sagten aus, daß man im Lager 20000 Spanier erwarte. Noch einen Ausfall wagten sie den 20. 30. wo sie wiederum einige von den Belagerern gefangen bekamen, oder niedermachten. Am 21. 31. Aug. wurde die Stadt durch einen Tambour aufgefordert, welchen aber der Kommandant in der Stadt mit einer derben Antwort auf der Stelle abfertigte. (Dis war schon die dritte Aufforderung, nachdem den 8ten und 10ten dergleichen geschehen war.) Den 24. Aug. 3. Sept. fuhren die Belagerer fort, die Stadt von Morgens 4 Uhr an bis an den Abend zu bombardiren, warfen mehr als 300 Bomben in die Mauer, welche endlich an zwey Orten eine Breche machten, die der Kommandant durch eine verborgene Verschanzung wieder ausbesserte. Eben diesen Tag langte der Kardinal Infant mit 12000

Spa-

Spaniern unter dreimaliger Ablösung alles groben und kleinen Geschützes bey der kaiserl. Armee an. (Der Deininger Thorthurm wurde zum andernmale bestürmt.) Den 25. Aug. 4. Sept. blieb die kaiserl. Armee den ganzen Tag unter Waffen, um die Schweden zu empfangen. Die Stadt wurde aus 5 Batterien bestürmt und die Brechen erweitert. Hierauf veranstalteten die Belagerer einen Sturm an zwey Orten, kamen 7 mal zum kleinen Gewehr, und bemächtigten sich des Deininger Thorthurms. Der Kommandant in der Stadt säumte nicht, ihn sofort selbst in Brand zu stecken, mit allen denen, die auf dem Thurme waren, und ihn behaupten wollten. (Kurz zuvor hatte der Feind durch den Hn. v. Adelhofer nochmal die Stadt auffordern lassen, worauf die Stadt nur 24 Stunden Bedenkzeit sich ausbat. Kaum war Adelhofer zurück, als der Sturm resolvirt wurde.) Den 26. Aug. 5. Sept. lies der König die Stadt noch einmal (zum fünftenmale) auffordern, mit der Bedrohung eines Generalsturms, da alles ohne Verschonen über die Klinge springen

sollte,

sollte, wenn sie sich dismal nicht ergeben würde. Endlich setzte der Kommandant mit dem Magistrat die Kapitulation auf, und schickte sie ins Lager. (Man versprach die Uebergabe, wenn binnen 3 Tagen keine schwedische Hülfe käme.)

Die Stadt Nördlingen, welche nun aufs Aeuserste gebracht war, drung sehr heftig auf den schwedischen Entsatz, und, um ihre äuserste Noth anzuzeigen, gab sie in der Nacht mehrmals das Feuerzeichen vom Thurme. Weil das schwedische Lager ohnehin an Lebensmitteln litte: so wurde in dem Kriegsrathe beschlossen, den Entsatz zu versuchen, unerachtet Horn der Meinung war, die Verstärkung vom F. M. Graven von Kraz und vom Rheingraven vordersamst zu erwarten, und sich während dessen mit der Armee auf dem Arensberg dem Feind gegenüber zu setzen, um so wohl Truppen in die Stadt werfen zu können, als auch ihn zu nöthigen, die Belagerung aufzuheben. Um aber den protestantischen Reichsständen keine Gelegenheit zum Misver-

gnügen

gnügen zu lassen, wenn diese Stadt zur Uebergabe kommen sollte, waren die übrigen Generals der Meinung, nur noch die Vereinigung des F. M. Kraz abzuwarten, und sodenn den Kaiserlichen ein Treffen zu liefern, wenn gleich der Rheingrav mit seinen Leuten indessen nicht kommen sollte.

Sie verliesen also am 26. Aug. ihr Lager bey Bopfingen, nachdem sie einen Theil ihrer Equipage zurück geschickt hatten, und kamen auf dem Arnsberg an bey **Schweindorf**. Sie giengen die Landstrase von Ulm nach Nördlingen, ob sie gleich sehr schwer zu paßiren war, weil die ganze Armee durch ein dickes Holz defiliren muste, welches ihren Zug gewaltig verzögerte. Noch an diesem Tage sties der F. M. Kraz mit seinen unterhabenden Völkern, und der Major **Goldstein** mit 4 (Rheingrävlichen) Kompagnien Kavallerie dazu. Die Kaiserliche, die damals weder von ihren Marsch, noch von ihren Absichten etwas wusten, blieben in ihrem Lager ruhig. Der Herzog von Weimar, welcher die Avantgarde der Schweden anführte, sties indessen auf die feind-

liche Wacht, welche aus etlichen Regimentern Küraßiers bestand, und lies sie am Arnsberg in dem Dorfe Ederheim von einem Theile seiner Kavallerie und Infanterie angreifen. Die Regimenter Kraz und Satler wurden zwar im Anfang repoußirt; aber sie fielen von neuem an, und trieben die Kaiserlichen bis zu ihrem Hinterhalte zurück, der sie unterstützen sollte. Der Obriste Aldobrandino, und viele andere Officiers wurden bey diesem Anfalle getödtet, und 7 Standarten verlohren. Von Seiten der Schweden wurde der Obriste Ehem getödtet, und der Gen. Lieutenant Hofkirchen und der Obriste Patendorf bleßirt.

Unterdessen war der Herzog von Weimar in Verfolgung des Feindes allzuweit vorgerückt, als daß er der ersten Verabredung nach sich auf dem Arnsberg hätte wieder setzen können. Er postirte sich nach diesem Vortheil zu weit vorwärts, und stellte seine Leute in Schlachtordnung, so daß der rechte Flügel seiner Reuterey an das Holz auf dem Heselberge sties, an dessen anderm Ende sich der Berg Albuch über Schmähingen erhebt, der hie

und

und da mit dünnem Gehölze bedeckt und mit einem Retranchement (von 400 spanischen Musquetiers) besetzt war, welches Herzog Bernhard von der Infanterie attaquiren lies. Als diese letztere zum Weichen gebracht war: bekam der General Vizthum Befehl, mit seiner Brigade sich dieses Postens zu bemächtigen; aber die gute Lage und die Nacht, die dazu kam, hinderte ihn wegen der Defileen, die vorerst zu paßiren waren, daß er vor dismal nichts ausrichten konnte.

Der G. F. M. Graf Horn übernahm es hierauf selbst, sich dessen zu bemächtigen. Aber weil die Arriergarde, die er anführte, in den Päßen des Waldes und durch die Artilleriewägen, welche ohne Ordnung schon aufbrachen, ehe noch der Nachtrab herbeigekommen war, der sie an mehrern Orten auf der Straße umgeworfen fand, gar sehr aufgehalten worden: so konnte sie vor Mitternacht nicht aus dem Walde kommen. Als endlich alles da und bey der Hand war: griefen die Schweden an, und bemächtigten sich während der Nacht

eines Posten von 300 Mann, die verschanzt waren, und jagten sie aus dem Gehölze des Heselbergs. Die Truppen, die sich hier vest gesetzt hatten, machten alles nieder, was sich darinnen versteckt hatte, und bekamen einen Hauptmann und einen Major gefangen, von welchen man vernahm, daß die ganze spanische Armee auf obbesagtem Gebirge (Albuch) Posten gefast hätte. Weil man nun dieses wegen den Kanonen, die von dorten herdonnerten, und wegen des Lermens ihrer Arbeiter, welche neue Schanzen errichteten, leicht glauben konnte: so schob man den Angrif, um Unordnung zu vermeiden, bis zum Anbruch des Tages, des 27sten Augusts, auf.

Herzog Bernhard führte den linken Flügel, und stellte ihn vor dem Holz in Schlachtordnung, indem er die Artillerie vor sich hatte. Der G. F. M. Grav von Horn hatte den rechten Flügel. Ihre Armee war 30000 Mann; die kaiserliche hingegen 60000 stark. Mit dem Anbruch des Tages marschirte General Grav Horn in Schlachtordnung gerade auf die Anhöhe zu, die an den Heselberg stöst,

(Al-

(Albuch), wo die Spanier postirt waren, und woher das ganze Thal umher bestrichen werden konnte. Die Spanier hatten sich die Zeit zu Nutze gemacht, und die Nacht hindurch gearbeitet, um ihre Verschanzungen zu verstärken, neue aufzuwerfen, und sie mit Kanonen zu bepflanzen, zumal da ein Strich von dem Abschuß der Anhöhe mit Gesträuche in der Breite eines Büchsenschusses bedeckt war. Die Schweden musten also bergan steigen; die Infanterie gleich zu, die Reuterey aber durch einen Umweg nach der rechten Seite.

Der Obristlieutenant Wizleben, der ohne gegebene Ordre mit seinen Schwadronen indessen die Küraßiers von Burgund angefallen hatte, wurde mit Verlust zweier Standarten zurückgetrieben. Gleichwohl wurde er bald darauf durch die Reuterey des Grav Horns verstärkt, der die feindliche Reuter bis in die Verschanzungen ihres Fusvolks zurückjagte. Weil aber die Spanier aus grobem und kleinem Geschütze feuerten, so muste die schwedische Reuterey, um sich in Sicherheit zu setzen, rückwärts auf dem abschüßigen Theile der An-

höhe Posten fassen. Sobald die Infanterie da war, lies Grav Horn das nächste von den Aussenwerken, so ein halber Mond war, wo- von immer eines das andere bestrich, und drey darunter die Ebne beherrschten, durch die Regimenter Salm und Wurm, welche 3 Stücke von Kalibre 24 Pf. und einige Feldstücke hatten, angreifen. Sie thaten diß mit viel Tapferkeit und Entschlossenheit, und vertrieben die Spanier. Nach einem Treffen, welches desto hartnäckiger war, als der Angrif schwer gewesen, wurden beede Obristen getödtet, die Schanzen erstiegen und die Artillerie erbeutet. Sie hatten aber auch einen sehr grosen Verlust an Leuten, ehe sie sich von diesem Posten Meister machen konnten.

Obgleich der General verboten hatte, den Feind zu verfolgen: so geschah es doch, mit allzuvieler Hitze. Denn da sie weiter vorgedrungen waren, als sie sollten: so geriethen sie in das Feuer der kaiserlichen Küraßiers. Das Pulvermagazin, welches die Spanier bey Verlassung ihres Postens zurückliesen, hatte Feuer gefangen, und nun kam dieses plötzliche Kanonenfeuer dazu, so daß alles in Unordnung

gerieth,

gerieth, und die erste Hitze dergestalt nachlies, daß man diese Werker, die so viel Arbeit und Blut gekostet hatten, in gänzlicher Unordnung verlassen muste, ohne daß man noch einmal hätte ansetzen können. Die Officiers konnten bey dem dichten Rauch nichts erkennen, und die Reuterey, die sich wider Ordre zu weit gewagt, kam zur Hülfe zu spät.

Weil aber dieser Posten von allzugroser Wichtigkeit für die Schweden war, als daß man ihn hätte im Stich lassen können: so griefen sie mit frischen Truppen ihn zum drittenmal an, worüber der General Vizthum das Kommando führte. Ob nun gleich dieser Angrif lebhaft genug war: so hielten ihn doch die Spanier besser, als vorhin, aus, und behaupteten sich, ohne daß man sie daraus hätte vertreiben können.

Indessen, daß man auf dem rechten Flügel so tapfer fochte, wurde der gröste Theil von der Reuterey des linken Flügels übern Haufen geworfen, und flüchtete sich hinter den Arnsberg, welches in die Infanterie ein ungemeines Schrecken verbreitete. Der Herzog

von Weimar schickte unterdessen den Grav von Thurn mit seiner Brigade, welche aus seinem eigenen, und dem gelben schwedischen Regiment bestand, dem rechten Flügel zu Hülfe. Sie verfehlten aber den Weg, und zogen sich zu weit links, wo sie auf den Posten der Italienischen Völker stiesen, welche General Lesle anführte. Weil aber die feindliche Parthey ungleich stärker war, setzten sie sich zwischen den rechten und linken Flügel, um zu verhindern, daß der Feind keine Truppen in das Holz auf dem Heselberge, welcher darzwischen lag, werfen könnte. Ob nun wohl ihre Infanterie wider die Spanier und Küraßiers, die sie mehrmals angerannt hatten, Wunder that: so konnte sie doch eben so wenig ausrichten, als die Reuterey, welche, nachdem sie öfters zum Schiesen gekommen, doch endlich jedesmal zum Weichen genöthigt wurde. Das gelbe Regiment, welches sich treflich hielt, und binnen 6 bis 7 Stunden mehr denn 17mal anrückte, verlor den grösten Theil seiner Officiers und Soldaten. Ob nun gleich diese Brigade mit dem Theile der schwedischen

Infan-

Infanterie ihre Schuldigkeit gethan hatte, und öftermalen das Schiesen erneuerte, sowol gegen die Infanterie, als gegen die kaiserliche Küraßiers und Spanier, die sie unter beständiger Bedeckung der Reuterey mehrmals zum Weichen brachte: so war doch das Handgemenge ausserordentlich gros und eines der blutigsten, und der rechte Flügel der Schweden konnte nichts mehr ausrichten. Die Menge von Todten und Bleßirten, womit das Schlachtfeld bedeckt war, hinderten ihn, das Treffen an einem den Schweden so nachtheiligen Orte länger fortzusetzen.

Grav Horn lies demnach seine Leute von andern, die aber durch die vorhergehende scharfe Gänge schon ganz ermüdet waren, ablösen. Hier hatten die Kaiserlichen Gelegenheit, in das Gehölze zwischen den beiden Flügeln Volk zu werfen, und sie vornen und auf den Seiten zu fassen; und weil im Gegentheil die Kaiserlichen an Zahl ungleich stärker waren, und immer mit frischen Truppen wechseln konnten, indem sie ein starkes Reservekorps anmarschiren lie-

sen, welches bisher gesparet worden: so sahe Grav Horn wohl, daß seine Leute nicht weiter agiren könnten; und sich, wegen der grosen Menge allenthalben aufgehäufter Todten und Verwundeten und anderer, die äusserst ermüdet waren, um dem beständigen Kanoniren der Artillerie auszuweichen, genöthiget, sich zurück zu ziehen, und mit Einwilligung des Herzogs von Weimar und seiner Officiere den Berg zu verlassen, an dessen Fuse sie sich jenseit des Dorfs Hirnheim auf dem Arnsberg, wohin sein erstes Absehen gieng, in Schlachtordnung setzen wollten. Er machte demnach Anstalt, mit den Kanonen die Höhe zu gewinnen, um ihren Rückzug zu bedecken.

In dem daß die Artillerie durch besagtes Dorf defilirte, und sie völlig den morastigen Bach, der nach der Länge des Thals fliest, (es ist der Goldbach) paßirte, muste der gröste Theil des Vortrabs sich jenseit des Bachs postiren, um den Nachtrab, der nur 300 Schritte entfernet war, zu decken, so wie er vorher in besagtem Dorfe sich setzen müssen, um zur Unterstützung näher bey der Hand zu seyn.

Der

Der rechte Flügel der kaiserlichen Armee setzte ihren ganzen linken Flügel in Unordnung, so wohl durch sein Kartetschenfeuer, als auch durch seine Uebermacht. Die ganze Reuterey nahm in gröster Unordnung die Flucht, und zwar auf eben dem Wege, dem Arnsberg zu, und zog, indem sie sich rettete, die Kavallerie des Graven Horn nach sich, welcher über dieser eiligen Flucht die ganze Infanterie, die Kanonen und Bagage im Stich lies. Sie wurde bald von den Kaiserlichen und Spaniern auf allen Seiten umringt, welche ein so gräuliches Niedermetzlen anfiengen, daß sehr wenige davon kamen. Die Kroaten, welche mit unglaublicher Geschwindigkeit dem Gebirge zueilten, stürzten über die Bagage her, plünderten alles rein aus, und hieben alle die vollends darnieder, die ihnen aufstiesen, und dem ersten Feuer und andern Niedermetzlungen entgangen waren.

Die Kaiserlichen vom glücklichen Ausschlag dieses grosen Treffens beseelt, setzten ihre blutige Verfolgung bis gegen Neresheim fort, bis sie endlich genöthigt wurden, Halte zu machen,

chen, und spornstreichs umzuwenden, weil die Völker des Rheingraven darüber ankamen.

Die Schweden verloren in diesem Treffen 6000 Mann, worunter man 2000 Würtemberger zählt. Es wurden 6000 Gefangene gemacht, worunter der G. F. M. Grav von Horn, der Grav Kraz, die G. M. Rostein und Schawelizky, und viele vornehme Officiers waren. Der junge (Mayer schreibt, der ältere) Markgrav Friederich, die Obriste Zerotin, Schneidwin, Wetberger und viele andere Staabsofficier sind geblieben. Ihre ganze Artillerie und Bagage war hin; 80 grose Kanonen, 4000 Wägen, 1200 Pferde, 300 Standarten (worunter auch die vor die leichten Reuter, Cornettes.) Sie liesen endlich an diesem grausamen Tag dem Sieger so viel Beute, daß sich die ganze Armee damit bereichern konnte.

Von Seiten der Kaiserlichen blieb wenig Volk übrig. Der Oberste Achatz wurde an der Seite J. K. M. welche sich immer im grösten Feuer befanden, und sich wie ein Gemeiner allen Gefahren aussetzten, erschossen.

Nach

Nach dem Verluste dieser Schlacht zog sich der Herzog von Weimar sogleich nach Kanstatt, und von da nach Heilbronn und Frankfurt, um die Reste seines Kriegsheers zusammen zu bringen, und mit dem Rheingrävlichen Truppen ein Korps zu formiren.

(Hier muß ich aus der Hilbrandtischen Hauschronik einschalten, daß an eben diesem grosen Schlachttag unsere Bergkirche zu St. Emeran mit ihrem Thurm bis an das Gemäuer abgebrannt ist. So lange das Treffen währte, flos die Eger wieder der Stadt zu; aber noch des Abends blieb sie von neuem aus.)

Als nun die Stadt Nördlingen nach einer herzhaften Gegenwehre ihren Entsatz geschlagen sahe, und sich nicht länger halten konnte: so muste sie sich endlich dem Ueberwinder zu Füßen werfen, und J. K. M. gewährten der Besatzung eine Kapitulation, nach welcher sie den 29. Aug. oder 7. Sept. auszog, und nach ::: (der Ort ist nicht ausgedruckt) geführt wurde.

Die Stadt bekam durch die Gnade Ihro Königl. Maj. Pardon. Die spanischen Ge-

nerale

nerale zwar waren der Meinung, sie anzuzünden, und sie von Grund aus zu einem Aschenhaufen zu zerstören. Aber der König antwortete darauf: Ihro Majestät der Römische Kaiser, mein Herr Vater, hat mich nicht gesandt, die Staaten Ihres Reichs zu verheeren; sondern sie nur dahin zu bringen, daß sie ihre Schuldigkeit thun. (Schade, daß der grosmüthige König, und nachmalige Kaiser, erst am 30. Aug. in die Stadt kam, wiewohl auch nachher die ungezogene Spanier nach der im Oktober gedruckten königl. Ordonnanz nichts fragten. Hilbrandts Hauschronik sagt: „ Tags vorher plünderten die Spanier, wo sie was fanden. Der Verlust dieses einzigen Tages wurde über eine Tonne Goldes geschätzt. Der König gieng zu Fuse in unsere Hauptkirche, um das Dankfest wegen erhaltenen Sieges mitzufeiern. Mayer S. 38. f.)

Als der König in der Stadt die nöthigen Befehle ertheilt, und alles seinem Willen gemäs angeordnet hatte: überlies er das Kom-

mando

mando bey der Garnison, die er da lies, dem Obristen Heydelsdorfer. (Der sel. Schulmeister Hilbrandt, der Vater unsers Burgermeisters, schreibt, daß die Noth der Plünderung nicht nur, sondern auch der erst noch nach dem Treffen gefolgten übermäsigen Einquartirungen, und zulezt der Pest mit keiner Feder zu beschreiben sey. Den Schaden der Plünderung in den ersten Tagen hat er selbst, da er bey Rathe dazu gebraucht wurde, auf 85000 Gulden befunden. Am 31. Aug hat mancher Bürger oder Geflüchteter 1000 Rthlr. mehr oder weniger durch Plünderung verlieren müssen. Eine schröckliche Summe zu jener Zeit, wo das schon eine übergrose Theurung war, wenn das Pf. Ochsenfleisch 6 kr. die Maß Wein 10 kr. u. s. w. galt. Die Pest hatte täglich 60 bis 70 Menschen in der Stadt aufgerieben.)

Nachdem die Laufgräben wieder eingefüllt waren: theilte er sein Heer, und der Kardinal Infant marschirte mit seinen Spaniern nach dem Mayn zu in die Niederlande. Die italienische Völker schickte er unter dem Herzog Karl

von

von Lothringen ins Elsas; die Baierschen aber halb nach Franken, und halb vor Augsburg, um diesen Ort einzuschliesen. Der König selbst aber gieng an der Spitze des grösten Theils seiner Armee in das Würtemberger Land, und kam nach Stuttgard. Er nahm alle veste Plätze des Herzogthums weg, und das ganze Land wurde durch die Streifereyen der Soldaten ruiniret. Gegen die Mitte des Decembers erhob er sich von Stuttgard nach Wien, wo er unter dem Zuruf des Volks mit allen Arten von Ehrenbezeugungen empfangen wurde, weil er einen so glorreichen Feldzug geendigt hatte. Das ganze Würtemberger Land hatte er vorher dem Graven von Schlick übergeben.

So weit gehet unser französis. Manuskript. Ich füge dem zur Geschichte unsers Vaterlandes noch bey, daß gleich am folgenden Tage, als am 28. Aug. das Nördlingische Pfarrdorf Schweindorf bey der dahin ergangenen Flucht samt dem Pfarrhause, bis auf die Kirche und drey Häuser, völlig abgebrannt ist. Es war drey ganze Jahre, da keine Gemeine beisammen

men war, kein Gottesdienst mehr daselbst gehalten worden. Aber auch wie diese wieder allmählich anwuchs, blieb der Ort ein Filial von andern hiesigen Pfarrdörfern, indem Dan. Höchstetter von 1637. an, als Kandidat aus der Stadt, und seit 1641. als Pfarrer von Goldburghausen, zusammen 14 Jahre die dortige Pfarr mit versah; worauf M. Leonhard Hirschbach, Hospitalprediger 1651. bis 1652. ein halbes Jahr, und endlich Matthäus Beck von 1652. bis 1666. von Nähermemmingen aus ein gleiches that. In letztangezeigtem Jahre, da das Pfarrhaus wieder neu aufgebaut war, wurde der dortigen Gemeine wiederum ein eigner Pfarrer gesetzt. Noch trauriger war das Schicksal zwoer benachbarter Reichsstädte, Aalen und Giengen, welche beede auf dieser beschleunigten Flucht unglücklicher Weise gänzlich in die Asche gelegt wurden.

VI.

Ueber

K. Sigmunds Lehenbrief

vom Jahr 1431.

die Nördlingische Münze betreffend.

Die Originalurkunde dieses Lehenbriefs findet sich in dem Hochfürstlich Hohenlohischen Archiv zu Oehringen unter einem grossen Schatze von andern, das ehemalige Freiherrliche Geschlecht von Weinsperg betreffenden Handfesten und Papieren, woraus sich die Geschichte dieses mächtigen und weitbegüterten Ritterstamms vortreflich bereichern liese. Der sel. HR. Hanßelmann war der einzige Gelehrte bis itzt, der in seiner vertheidigten Hohenlohischen Landeshoheit eine und andere dieser Urkunden gemein gemacht hat. Der sel. Kanzler von Ludewig hat in seiner Reliq. Mſstor. omnis aevi diplomat. ac monument. inedit-or. adhuc, Tom. XII. pag. 563-619. alle Rubriken und den Hauptinhalt davon geliefert.

fert. Ich bedaure nur, daß einige Kisten nach dem Inhalte der darinnen verschlossenen Briefschaften gar nicht inventirt sind, und daß bey den Jahren nirgend das eigentliche Datum angemerkt ist, welches uns doch manchen guten Aufschluß geben könnte. Unser Lehenbrief insbesondere findet sich daselbst S. 576. wiewohl etwas unrichtig, also rubricirt, als wenn in demselben die Reichsmünze dem Freiherrn Conrad von Weinsperg schlechterdings nur verpfändet worden wäre, da es doch, wie ich unten beweisen werde, eine eigentliche Belehnung war. Auch ist nicht in einem und demselben Briefe, oder in der Ordnung der Münzstädte, wie die Aufschrift sagt, die Münze zu Frankfurt, Basel und Nördlingen an Conraden verschrieben worden; sondern die Münzen zu Frankfurt und Nördlingen sind allein in unserm Lehenbrief ausgedruckt; hingegen von dem K. Sigmund unter gleichem Datum die Münze zu Basel an eben denselben überlassen worden. Die Worte lauten nämlich so: Litterae Sigismundi Regis Rom. quibus Conrado de Weinsperg securitatem de

5450 fl. constituit in monetis Francofurtensi, Basileensi et Nordlingensi. Ao. 1431. Ich habe durch Obrigkeitliche Vergünstigung eine beglaubigte Abschrift von dieser Urkunde vor mir, die ich sogleich hier von Wort zu Wort mittheilen will:

„ Wir Sigmund von Gotes gnaden Ro-
„ mischer kunig zu allen Zeitten merer des
„ Reichs vnd zu Hungarn zu Beheim Dal-
„ macien Croacien ꝛc. kunig, bekenen vnd tun
„ kunt offenbar mit diesem briefe allen den
„ die in sehen oder horen lesen, wir haben mit
„ eigentlicher Vnterweisunge erfunden, das
„ die Statt Frannkfurt sunderlich vnser vnd
„ des heiligen Reiches Camer in teutschen
„ Lannden ist vnd darumb von alten herko-
„ men vnser vorfarn Romischer kaiser vnd ko-
„ nige Ire silbrin vnd guldin müntze aller
„ meiste zu Frannkfurt vnd zu Nordlingen
„ von der Jarmerkt vnd messe wegen gelegt
„ vnd gehabt haben, durch gemaines nutzes
„ vnd bestes willen, den kauffleutten vnd
„ nottorft der Lannde, als wir auch by vn-

„ fern Zeitten soliche Müntze an den ege-
„ nannten Stetten auch gehalten vnd slahen
„ lassen haben vnd seidemale wir die egen
„ müntze die vnnser Camer zugehorn wie-
„ der zu vns genomen vnd empfanngen ha-
„ ben, vnd darumb mit wolbedachtem mut-
„ te guttem rate vnd rechten wissen, so haben
„ wir dem Edelen Conraden Herren zu Weinß-
„ perg vnnserm vnd des heiligen Reichs
„ erb-Camrer Rat vnd lieben getrewen
„ soliche vnsere guldin vnd silberin müntz
„ von vnsern vnd vnser nachkumen wegen
„ dem soliche Verwesunge von seins ampts
„ wegen vor andern zugebürtt gnadiclichen
„ beuollen vnd eingegeben, beuellen vnd
„ geben Im die Ine von Romischer kuni-
„ glicher Macht, in kraft dits brieffs also
„ das der egenant von Weinsperg vnd seine
„ erben die obgenannten müntze zu Frannk-
„ furt vnd zu Nordlingen von vnserm vnd
„ des Reichs wegen innhaben, verwesen,
„ muntzmeister wardyner vnd Isengreber
„ setzen vnd entsetzen vnd soliche munte
„ one alle wider rechnunge vnd on allen

„ abslag der muntze nutzen vnd niessen sollen
„ vnd mogen on Jntrag vnd Jrrunge vnnser
„ vnd vnnser nachkomen vnd meniglichs on
„ alle geuerde, vnd auch soliche gebrache vff
„ guldin vnd silbrin müntz machen lassen sol:
„ len vnd mogen als denn das reiche eret vnd
„ so gut dunken würt nach Jr besten ver:
„ stenntnüsse. Es soll auch die guldin muntz
„ vff neunzehen grad reines goldes geslagen
„ werden, oder vff soliche grade, als dann
„ vnnser vnd des Reichs kurfursten am Rei:
„ ne die slahen mit den er vnd sein erben
„ sich wol vnderreden vnd beslieſſen vnd
„ alles das die muntz ere antreffend ist, zu
„ hanndlen vnd darinne zu tund das wir
„ dann selber zu tun hetten vnd getun moch:
„ ten, on alle geuerde, was dann der ege:
„ nante muntz nutz ere vnd fromen bringen
„ mug das alles dann wir vnd vnser nach:
„ komen wol gefellig halten sollen vnd wol:
„ len vnd so wir oder vnser nachkomen die
„ egenant muntz beede von dem egen von
„ Weimsperg oder seinen erben haben vnd
„ in die nicht lenger lassen wollen, so sollen
„ wir

„ wir In zuuorauß zway tausend Reinische
„ guldin zu Irer gewalt geben vnd antwort-
„ ten die vns der egeñ von Weinsperg zu
„ guttem Dannk zu vnser vnd des heiligen
„ Reichs geschafft bezalt vnd ausgericht hat
„ bezalen vnd ausrichten vnd sie darumb ge-
„ nugig machen vnd alsdann das alßo ge-
„ scheen ist, so sollen Sie derselben munt-
„ so wir das an sie vordern vnd begeren
„ seyen zu stund abtretten Wir vnd vnser
„ nachkomen sollen auch den egenanten von
„ Weinsperg vnd seinen erben der egeñ
„ munt nit entsetzen, wir haben sie dann
„ der egenanten zway tausend guldin genu-
„ gig gemacht als vorgeschriben steet, vnd
„ wir vnd vnser nachkomen sollen sie auch
„ daby getrewlichen vnd gnadiclichen haut-
„ haben vnd schirmen. Vnd wer es sach
„ das wir von vergessenhait vnd vnrechten
„ Vnderweisung wegen dhainerley brieff
„ geben was dawider were wie das zugieng
„ oder geschee, das soll denen vorgeñ von
„ Weinsperg oder seinen erben kainen scha-
„ den fuegen noch bringen in dhain weise

„ vnd wir tun das ab vnd verachten das
„ jetz vnnd dann als jetz In krafft dits
„ brieffs also das das weder krafft noch
„ macht haben soll In dhaineweise on
„ alle geuerde. Vnd wir gebietten dar-
„ umb allen vnd jeglichen Curfursten vnd
„ sust allen andern gaistlichen vnd weltli-
„ chen Grauen Freien Herren Rittern
„ knechten Stetten vnd besunder den vor-
„ genanten von Frankfurt vnd von Nord-
„ lingen vnd sust allen des Reichs vn-
„ dertan ernstlichen vnd vesticlichen mit
„ disen brieff das sie den egenanten von
„ Weinsperg vnd sein erben an solichen
„ muntzen nit hindern noch Im darin
„ sprechen sondern In dabey geruwntlich
„ beleiben lassen als lieb In seie vnser
„ vnd des Reichs swere Vngnad zu uer-
„ meiden. Mit Vrkund ditz Brieffs ver-
„ sigelt mit vnsrer kuniglichen maiestatt In-
„ sigel. Geben zu Nurnberg nach Crists
„ gepurt vierzehnhundert Jar vnd darnach
„ in dem ain vnd dreyssigisten Jare an
„ des heiligen Creutz tag Invencionis vnser
„ reiche

„ reiche des vngerischen ꝛc. in dem funfvnd
„ vierzigisten des Romischen im ain vnd
„ zwainzigisten vnd des Behaimischen Im
„ ailften Jare.

„ Ad mandatum Dnj Regis
„ Caſpar Sligk. „

§. 1. K. Sigmunds Titel.

Der Titel eines Römischen Königs ist nicht nur überhaupt zweideutig, je nachdem er bald nach dem geschriebnen Gesetz der goldenen Bulle, bald nach dem ungeschriebnen Gesetze der Nothdurft des H. R. Reichs genommen wird, wie ich in meiner Abhandlung: von der Römischen Königswahl gewiesen habe; sondern er sollte auch insbesondere nach dem mit dem abgethronten König Wenzel geschlossenen gütlichen Vertrag, bey dem Namen Sigmunds, so lange Wenzel leben würde, seine eigene Bedeutung haben. Nun traf es zwar gerade zu, daß Sigmund, in dem gemeinen Verstande, den Karls Gesetzbuch vorschreibt, nicht weniger als in diesem sonderba-

ren vortragsmäsigen Sinne sich Römischen Kö-
nig schreiben konnte, indem er vor dem Able-
ben seines Bruders (1419.) nicht zur Römi-
schen Krönung, als die allererst 1433. erfolg-
te, gelangen konnte. Wenn aber gleichwol
Köbler in seiner Reichshistorie S. 338. vor-
giebt, daß Sigmund diesem Vertrage nicht
nachgekommen sey, sondern sich noch vor Wen-
zels Tode das kaiserliche Prädikat gegeben ha-
be: so scheint dieses nicht nur gegen die dama-
lige Gewonheit und den eigentlichen Inhalt der
Goldnen Bulle zu streiten, sondern auch darum
unerweislich zu seyn, weil ich bis jetzt keine
sichere Urkunde kenne, darinnen unser Sig-
mund vor 1433. geschweige denn vor 1419.
sich Römischen Kaiser geschrieben hätte.
Vielmehr übte K. Wenzel noch nach der an-
dern einstimmigen Wahl Sigmunds zum R.
Kaiser, ausser dem kaiserl. Titel, unterschie-
dene eigentlich kaiserliche Rechte in Reichsgna-
densachen aus, und verbriefte sogar solche Ver-
leihungen unter dem von K. Henrich II. her,
gewöhnlichen Majestätssiegel. S. Hn. HR.
Häberlins neue Historie IV. B. S. 626. f.

vergl.

vergl. Hn. Prof. Gatterers Elem. art. diplom. univ. Vol. I. pag. 322. In diesem zulezt angeführten Werke, pag. 321. ist auch angemerkt, daß von unsers Sigmunds Herrn Vater, Karl IV. an, alle folgende Kaiser die Titel von Erbländern ihren Namen beigefügt haben. Denn so schreibt sich Sigmund in unserer Urkunde: Zu Hungarn, zu Behaim, Dalmacien, Croacien ꝛc. kunig. Die beede leztere Königreiche sind dem Ungarischen einverleibt, und stehen daher dem unabhängigen Königreiche Böheim gewöhnlichermassen nach.

§. 2. Datum des kaiserl. Lehenbriefs.

Ehe ich zu dem merkwürdigen Inhalt dieser Urkunde übergehe, muß ich noch die Unterzeichnung derselben in Absicht auf die Zeit zu einer Anmerkung, die mir wichtig scheint, benuzen. Sie ist nämlich: Geben zu Nurnberg nach Crists Gepurt vierzehenhundert Jar vnd darnach in dem ain vnd dreyssigisten Jare, an des heiligen Creuz Tag

Tag Jnuencionis, (d. i. am 3ten May) vnser reiche des Ungerischen ꝛc. in dem funff vnd vierzigisten, des Romischen im ain vnd zwaintzigisten vnd des Behemischen im ailften Jare. In Ansehung der Ungarschen Regierungsjahre hat man bisher den einheimischen Geschichtschreibern des Königreichs gefolget, und den Krönungstag Sigmunds auf den Pfingstag, d. i. den 26. May 1387. gesetzt. Erstgerühmter Hr. Häberlin, der selber jener Zeitordnung im Texte folgt, setzt ihr aber in der Note, S. 136. f. einen diplomatischen und historischen Grund entgegen, welche beede das Zeugnis Eberhard Windecks, eines ohnehin unverwerflichen Zeugen, bestätigen, daß Sigmund am Palmsontag, den 31. Merz, zu Ofen gekrönt worden sey. Da nun unser Lehenbrief gerade zwischen beiden strittigen Terminen gegeben ist: so gibt er uns einen neuen diplomatischen Beweis, daß Sigmund bereits vor dem 3ten May das fünf und vierzigste Regierungsjahr in Ungarn angetreten habe. Die Berechnung der Regierungsjahre am deutschen Reiche richtet sich nicht nach

seiner

seiner zweiten Wahl zum Römischen Könige, als die 1411. den 21. Julius erfolgte, und erst das zwanzigste Jahr in der Reichsregierung machte. Das erstemal hingegen wurde Sigmund 1410. am 20. Sept. erwählt. Endlich die Böhmische Regimentsjahre werden von 1420. dem 28. Julius hergezählt, da der König gleich vor Aufhebung der Belagerung der Stadt Prag in der Domkirche auf dem Schlosse daselbst sich noch hatte krönen lassen.

§. 3. Nördlingen eine des H. R. Cammer.

Es ist bekannt, daß man den Ort, wohin alle Staatseinkünfte ordentlich zusammenfliessen, die **Cammer** nennt. Das deutsche Reich hat, wie nicht weniger bekannt ist, nur eine einzige ordentliche Reichssteuer abzuliefern, welche seit der Errichtung des davon so benannten **Cammergerichts** zur Unterhaltung dieses höchsten Gerichtshofes bestimmet und angewendet wird. Nach dem Reichsherkommen mußte eine des H. Reichs Cammer

diese

diese drey Eigenschaften haben, erstlich eine Reichsstadt seyn, dann eine allgemeine Messe, und endlich eine Reichsmünze haben. Das Letzte war bey einem Reiche, das fast so vielerley Wehrungen, als Münzstände hatte, wegen noch hinzugekommener innerlicher Münzgebrechen um so nöthiger, damit man sogleich das Geld abwiegen, probieren und verwechslen könnte, weswegen bey der Münze eine Goldwage und Wechselbank bestellt war. Die Reichssteuren werden noch jetzt in zween Terminen, nämlich auf den beeden Frankfurter Messen, eingehoben, und diese Beiträge daher **Cammerzieler** genennt. Vorjetzt ist also unstreitig **Frankfurt** die einzige des H. Reichs Cammer in deutschen Landen. Unsere Urkunde aber beweißt, daß zu K. Sigmunds Zeiten nicht nur Frankfurt, sondern auch Nördlingen eine solche Reichskammer gewesen war, da der Kaiser sich so ausdrückt: Das die Statt Frannkfurt sunderlich vnser vnd des heiligen Reiches Camer in teutschen Landen ist. Die Bestimmung mit dem Worte Sunderlich sagt klar, daß es mehrere Reichskam-

Kammern in und ausserhalb deutschen Landen gegeben habe. Daß nun Nördlingen vorzüglich darunter gehöre, läßt sich aus dem Folgenden überzeugend darthun, da der Kaiser allenthalben der Stadt Frankfurt Nördlingen beigesellet. Der Kaiser sagt noch mehr. Er spricht zu seiner Zeit von diesen in Frankfurt und Nördlingen angelegten Cammern als von einer uralten, einer **eigentlichen**, d. i. umständlichen, **Unterweisung** nöthigen und daher auch wirklich derselben unterworfenen Sache, und setzt hinzu, daß **darumb von** altem Herkommen Vnser vorfarn Romischer Kaiser vnd Konige Ire silbrin vnd Guldin Münze allermaiste zu Frankfurt vnd zu Nordlingen von der Jarmerkt vnd messe wegen gelegt vnd gehabt haben

§. 4. Bestand der Nördlingischen R. Münze unter K. Sigmunden vor dem J. 1431.

Da wir aus der hiesigen Münze keine Sigmunde weder von Gold noch von Silber

mehr

mehr aufweisen können: so würden wir von diesem Abschnitt der Nördlinger Münzgeschichte gar nichts sagen können, wenn uns nicht diese schätzbare Urkunde mit Beiziehung der bekannten Begebenheiten hierüber hinlänglich unterrichtete. Man darf sich nicht einbilden, als wenn die Münze allhier etwan inzwischen eingegangen, und allererst im J. 1431. durch den Kaiser erneuret worden wäre. Denn so lauten die kaiserlichen Worte: **als wir auch bey vnsern Zeitten soliche Münze an den egenanten Stetten auch gehalten vnd slahen lassen haben.** Der Kaiser hat demnach laut seiner Unterzeichnung (§. 2.) schon 21. Jahre lang allhier münzen lassen. Wir finden auch wirklich in dem hiesigen Archiv Beweise dazu von goldenen und silbernen Münzen, die unter Sigmunden hier ausgeprägt sind. Denn vom Jahr 1411. kommt nicht nur in alten Kaufbriefen der Ausdruck vor: **Pfund Gelds der Statt werung**, und 1427. **Sechs Haller oder drey Pfenning Nördlinger werung**, der wenigstens erweißt, daß damals die Münze noch bestanden habe; sondern

dern es finden sich daselbst auch Rheinische Gulden dergleichen Wehrung von 1411. und von 1425. Aber mit der Verfassung der Münze ist in dieser Zeit eine merkwürdige Veränderung vorgegangen, die mit den folgenden Worten ausgedruckt wird: vnd seidemale wir die egen müntze die vnnser Camer zugehorn, wieder zu vns genomen vnd empfanngen haben. Knipschild hat in seinem tractat. de iur. et privileg. civit. imp. Lib. II. cap. XXI. pag. 481. (Wenckers Ausg.) zur Vorstellung der alten deutschen Münzgeschichte nichts älters, als diese Urkunde aufweisen und gebrauchen können, woraus man von der Magerkeit und Dürre des ganzen Abschnitts vorläufig urtheilen kan; er hat aber auch neben mehr andern Fehlern insonderheit diesen erstangeführten Punkt, so wie er ihn nicht aus dem Briefe selbst, sondern aus Klocken, und dieser wieder aus einem Münzbedenken des fränkischen Kreises (es wird das Geizkoflerische seyn,) genommen hat, ganz falsch verstanden, und daher auch nicht genutzt. Ich muß der Kürze wegen den Leser die Stelle

dort selbst nachlesen, und mit meiner jetzt folgenden Auslegung und Erläuterung vergleichen lassen. Die hohen Reichsämter eines **Erz-** und **Erbkämmerers** hatten von den ältesten Zeiten her, worinnen sich Spuren davon finden, lediglich mit des H. R. Cammer zu thun, und es ist offenbar falsch, wenn einige vorgegeben haben, daß dieses Amt keinen Quaestorem vel custodem aut praefectum aerarii vel fisci, sondern qui Saeri Cubiculi curam habet, bedeute, welches die eigne Worte des Geh. Rath **Mulzen** in seiner Repraesentat. majestat. imperator. Part. III. cap. X. §. 59. pag. 1034. sind. Dieses Vorgeben kommt nur daher, daß man das neue, erst im Westphälischen Friedensinstrument geschöpfte Reichsamt eines **Erzschazmeisters** von dem Erzkammermeisterthum, von dem es doch wirklich ein Splitter ist, unterscheiden will, worüber aber der richtige Begrif von des H. R. Cämmerey alter Zeiten gänzlich verloren geht. Das Reichsmünzwesen ist also von jeher unter der unmittelbaren Aufsicht beeder des Reichs Erz- und Erbkämmerer gestanden.

den. Es ist aber mit beiden Häusern, die mit diesen Reichswürden bisher belehnet waren, bald nach K. Sigmunds Wahl und Krönung eine merkwürdige Veränderung vorgegangen, da 1411. den 8ten Jenner Marggrav Jobst in Mähren, als bisheriger Inhaber der Churmark Brandenburg, und kurz vorher Grav Philipp von Falkenstein, als zeitheriger Unterkammermeister, ohne Erben Todes verfuhren. Auf diese Weise ist in einem Jahre das Erz- und das Erbkammermeisteramt an Sigmunden zurückgefallen: ersters fiel ihm als Eigenthümern der Churmark zu, und das andere klebte nicht weniger den Rechten eines Churfürsten von Brandenburg, als Erzkämmerers, an. Was nun dieses letztere Amt eines Unterkammermeisters anbelangt, so hat K. Sigmund zwar, wie er selbst im Lehenbrief sagt, als Marggrav von Brandenburg, den Herrn Engelharden und Herrn Conraden von Weinsperg, Vater und Sohn, 1411. mit demselben belehnet, welchen Lehnbrief beim Ludewig l. c. p. 567. der Herr HR. Hanßel-

mann im diplomat. Beweis der Hohenlohis. Landeshoheit vor dem Interregnum S. 479. nebst einigen andern, seinem vollen Inhalte nach, bekannt gemacht hat. Nur einen einzigen Theil jenes Reichsamtes aber hat Sigmund damals für gut befunden, zurück zu behalten, und das sagt er uns mit den Worten, die ich noch nirgend erklärt gefunden habe: seidemale wir die egen Münzen die Vnnser Camer zu gehorn, wieder zu Vns genomen vnd empfanngen haben. Die Bewegursachen des Marggraven zu dieser Zertheilung des Erbkämmereramts, welche mit der im vorigen Jahrhundert beliebten, aber damals wegen geänderter Umstände weniger bedenklichen Zertrennung des Erzkämmereramts die vollkommenste Aehnlichkeit hat, lassen sich aus dem damaligen verderbten Zustand des Münzwesens unter Wenzeln leicht errathen. Die Reichsmünze stunde also von 1411. bis 1431. unmittelbar unter dem Marggraven und Churfürsten von Brandenburg, theils K. Sigmunden, theils Burggraven Friederich dem ersten Zollerischer Linie, als

dem

dem jener als seinem bisherigen Stadthalter über die Churmark 1411. vom 8. Jul. dieselbe mit allen ihren Lehenschaften übergeben hatte.

§. 5. Der Herren von Weinsperg Erwerbung der Reichsmünze.

Daß unser Diplom keine blose Schuldverschreibung und Verpfändung sey, wie man aus der Rubrik beim Ludewig schliessen möchte, ersieht man schon aus der von unvordenklichen Zeiten her beobachteten genauen Reichsobservanz, da immer der Unterkammermeister zugleich die unmittelbare Aufsicht auf die Reichsmünzen hatte. Das älteste Geschlecht, welches meines Wissens mit diesem Erbamte belehnt war, ist das von **Münzenberg**, welches in Ulrich dem Jüngern 1257. ausgieng, worauf K. Richard am 22. May zu Aachen Philippen von **Falkenstein** mit dem Reichskämmereramt, und allen den Lehen, die desselben Schweher Ulrich von Münzenberg hatte, belehnte. Man s. die Excerpta diplomatar. feudalis in Ioan-

nis addend. ad T. I. rer. Mogunt. pag. 1020. Als der Letzte dieses Geschlechts, auch Philipp verstarb: wurden dessen nächste Erben, die **Weinsperger**, alsogleich 1411. von dem Marggraven zu Brandenburg mit dem Erbamte, 1421. vom Kaiser mit den Grav- und Herrschaften Falkenstein, Münzenberg und Königstein, und endlich 1431. von eben demselben in unserm Brief mit den Reichsmünzen zu Frankfurt und Nördlingen belehnt. Schon von 1389. findet sich eine attestatio judicialis de dynastia Falckensteinensi et jure haereditario, quod Weinsbergensibus in ea competit, beim **Ludewig** l. c. pag. 599. Eben dieses ergiebt sich auch von selbst aus den Worten der Urkunde, da Conrad **Vnnser vnd des heiligen Reichs erb Camrer Rat vnd lieber getrewer**, heißt, und dazu gesetzt wird: **dem soliche verwesunge von seins ampts wegen vor andern zu gebürrt.** Aber dieser Lehenbrief hat die Farbe seines Jahrhunderts an sich, indem der Belehnung eine Schuldverschreibung angehängt ist. Die **Pfandlehen** wurden unter

den

den Lüzelburgischen Kaisern gar gewöhnlich, so wie überhaupt die Verpfändungen niemal stärker getrieben, und durch Abkaufungen hintertrieben wurden, als damals. Darum ist diese Clausul angefügt: Vnd so Wir oder vnser nachkomen die egenant muntz beede von dem egeñ von Weinsperg oder seinen erben haben vnd in die nicht lenger lassen wollen, so sollen wir In zuuorauß zway tausend Reinische guldin zu Irer gewalt geben vnd antwortten, die Vns der egeñ von Weinsperg zu guttem Dannk zu Vnnser vnd des heiligen Reichs geschafft bezalt vnd aufgericht hat bezalen vnd aufrichten vnd sie darumb genugig machen — Wir vnd Vnnser nachkomen sollen auch den egenanten von Weinsperg vnd seine erben der egeñ muntz nit entsetzen, wir haben sie dann der egenanten zway tausend guldin genugig gemacht. Wollten wir aber den gemeinen Begrif von einem Pfandlehen auf das Weinspergische anwenden, so wie ihn Wehner in seinen pract. obſervat.

art. Pfandlehen, gegeben hat: so würde folgen, daß die Weinsperger alsobald nach geleisteter Bezahlung des Pfandschillings die Münzen hätten zurückgeben müssen. Dieses aber widerspricht dem, was in unserm Briefe in die eben angeführte Worte eingeschaltet ist: **Vnd alsdann das also geschehen ist, so sollen Sie derselben muntz, so wir das an sie vordern vnd begeren seyen zu stund abtretten.** Denn auf diese Weise sollte die Wiedergabe des Pfandschillings nicht an und für sich das Lehen aufheben; sondern dieses letztere sollte nur geschehen, sagt der Kaiser, **so Wir das an sie vordern vnd begeren seyen.** Will man also diesem Lehen, welches unter den Böhmischen Herren so gewöhnlich wurde, einen angemessenern Namen geben: so müßte es eher ein **Kaufleben** heissen, indem die Absicht des Lehenherrn gar nicht war, die Pfandschaft jemals wieder einzulösen, und der Lehenmann auch schon vorher, ehe er Gläubiger wurde, ein unbestrittnes Gewohnheitsrecht auf das Lehen hatte. Nur dieses desto eher geltend zu machen, unterstützte man den

Kaiser

Kaiser mit Vorschüssen, die man nicht wieder verlangte, wenn man dafür das Lehen erhalten konnte. Das Beispiel der Belehnung des Burggraven Friederichs zu Nürnberg mit der Churmark Brandenburg, welche demselben und dessen Erben so lange bleiben sollte, bis ihm oder ihnen von K. Sigmund 100000 guter rother ungrischer Gulden (Dukaten) würden bezahlt worden seyn, giebt hiezu die beste Erläuterung. Man sehe des Hrn. Gerken Diplomatar. vet. March. Brandenb. T. II. p. 636. ff.

§. 6. Conrad Herr von Weinsperg.

Das Geschlecht der Herren von Weinsperg ist bis jetzt ausser dem, was Hr. Sattler in der hist. Beschr. des Herzogth. Würtemb. II. Th. S. 169. ff. hat, noch nicht absonderlich und zusammenhängend beschrieben, und auch von unserm Conrad ist, so viel ich weis, nichts Ausführliches und Ganzes, ja nicht einmal das Wichtigste gesagt. Ich will also, was ich von dem Letztern aus der Geschich-

schichte weis, mit dem, was ich aus dem Ludewigischen Inventarium habe, in eine kurze Erzählung bringen, die vielleicht einige Umstände in unserm, auch selbst von dem vortreflichen Herrn HR. Häberlin nicht berührten Lehenbrief noch mehr erläutert. Conrads Vater war **Engelhard von Weinsperg**, der sich 1367. mit einer **Anna, Grävin von Leiningen** vermählte, Lud. p. 590. N. 9. Dieser war, wie mehrere seines Geschlechts, **Landvogt in Schwaben**, wovon ich die erste Spuhr in der Sühne zwischen ihm und der R. Stadt Heilbronn 1369. da der Zwist bis zu Schlägen gekommen war, finde, pag. 595. N. 16. Zu diesem Amte halfen ihm die viele **Verpfändungen der Reichseinkünfte** von den Reichsstädten, und vornämlich von den Juden. So hatte K. Karl IV. 1372. und K. Wenzel 1380. Engelharden über 300 Pf. Heller jährlichen Kopfsteuer von der Judenschaft in der **Niedern Landvogtey zu Schwaben** belehnt, p. 564. f. und die Herzoge von Oestreich, Albert, Wilhelm und Leopold, ihm 1393. auf 4 Jahre die Landvogtey

vogtey zu Schwaben, Elsaß und im Brisgau für jährlich 7000 fl. verpachtet, p. 574. Unter K. Rupert war er auch einige Jahre über K. Hofrichter; Schneider Hist. Erpac. pag. 120. in adj. Unser Conrad, dessen Geburtsjahr also nach 1367. zu setzen ist, ist ohne Zweifel die angesehenste, mächtigste und wichtigste Person unter allen Weinspergen gewesen. Gleich in seiner Jugend hoben ihn die damaligen Zerrüttungen im deutschen Reiche in die Höhe. Sein Vetter, Grav Emich von Leiningen, hatte damals die Landvogtey in Schwaben, Elsaß und im Brisgau, als K. Wenzel 1397. sich alle Mühe gab, einen allgemeinen Landfrieden zu Stand zu bringen, und vornämlich die Händel zwischen B. Gerhard mit dem Domkapitel und der Stadt Würzburg, die über die neue Auflagen sich beschwert hatte, auseinander zu setzen, Häb. IV. B. S. 211. 213. ff. Conrad zog dem Bischof mit einigen Pferden und Glenen (Gleven, franz. glaive) zu Hülfe für 2300. fl. für die ihm 1397. die Feste Reigelsberg verpfändet wurde, Lud. p. 574. N. 11. K. Ru-

Ruprecht übergab ihm schon 1401. alle des Reichs Leibeigene in Reigelsberg, Creglingen und Weikersheim, ibid. N. 12. woraus man sieht, daß Conrad unter die erste Herren mitgehört, die sich von Wenzeln zu Ruprechten geschlagen haben, Häb. S. 328. Er vermählte sich das erstemal mit der Grävin **Anna von Hohenlohe**, wozu er sich wegen der Blutsfreundschaft die Dispensation 1403. auswürkte, Lud. p. 590. N. 13. Diese Heurath gab den Hohenlohischen Graven, Ulrich und Albrechten Gelegenheit, mit Conraden und dessen Vater einen **Erbpakt** einzugehen, und für diese an dem Würzburgischen Lehenhof die **Belehnung zur gesamten Hand** auszubringen, p. 595. l. N. 23. Noch in eben diesem Jahre 1404. überläßt der alte Engelhard seinem Sohne die **gänzliche Regierung** seiner Länder, p. 612. N. 98. Conrad setzte mit seinem Vater 1408. seiner Schwester Elisabeth Sohne, **Landgrav Georgen von Leuchtenberg**, einen Vormünder, p. 591. N. 22. Als er hierauf 1511. das **Unterkammermeisteramt** erhalten

ten hatte: (§. 5.) so war er unter den Herren, welche der einstimmigen Wahl K. Sigmunds beiwohnten, Häb. IV. B. S. 615. Das grose Unternehmen des Kaisers, eine ordentliche Kirchenversammlung in Kostniz 1414. zu Stande zu bringen, um den Aergernissen in der Kirche zu steuren, machte ihm Conraden von Weinsperg durch sein Amt und seine eigene Reichthümer bald nothwendig. Er bestättigte ihm daher zuvörderst 1415. nebst seinem noch lebenden Vater alle Privilegien, Freiheiten und Pfandungen, Lud. p. 565. N. 11. und legte zugleich Schwäbisch Hall auf, die an Conrad und seinen Vater verpfändete Reichssteuren ihnen zu bezahlen, p. 574. N. 15 et 17. In der erstern Hälfte dieses Jahrs 1415. hatte der Kaiser mit dem arglistigen Herzog Friederich in Oestreich zu thun, der aber dafür nicht nur vom Reiche, sondern auch von den Schweizercantonen, denen zur Erhaltung ihrer Eroberungen Hofnung gemacht ward, gewaltig gezüchtigt, und daher mit der leeren Tasche zubenamt wurde, Häb. V. B. S. 209. ff.

Cons,

Conrad diente damals dem Kaiser wider Oestreich in mehrern Zügen, und wurde für 1114. fl. erlittenen Schaden mit **Schindershof** bey Baden im Ergau entschädigt, **Lud.** p. 574. N. 16. Damals mag er auch die **Burg Kürnberg** und die **Stadt Renzingen** verpfändet bekommen, und an die Stadt Straßburg überlassen haben, welche deren Wiedergabe dem Haus Oestreich 1423. versprach, p. 575. N. 23. In der andern Hälfte nahm Sigmund die merkwürdige **Reise nach Spanien** vor, und ertheilte inzwischen den 23. Junius Conraden, seinem **Rath** und **Cammermeister**, die Vollmacht, die alte versessene, auch neue **Judensteuren** im Reiche einzufordern, und wieder in Gang zu bringen, auch **Judenmeister** oder Rabbi zu setzen und zu entsetzen, Häb. S. 221. und S. 251. Im folgenden Jahr ergieng auch der Befehl ins Reich, ihm in Ausübung der **Judengerichte** förderlich zu seyn, **Lud.** p. 577. N. 1. Nachdem der Kaiser von seiner weiten Reise nach Spanien und England 1417. wieder nach Costniz zurückgekommen war: verpfändete er Conra-

den

den die Reichssteuer von Ulm für 750. Pf. Heller, mit 1000. fl. abzulösen, die ihm 1420. nochmal bestätigt wird, Lud. p. 575. N. 18 et 22. So überlies er auch an ihn 1419. die Schuldsummen der Städte Hamburg, Rostock und Wismar, p. 575. N. 20. Ich vermuthe, daß Conrad in diesem Jahre Kaiserlicher Fiskal geworden sey, wie er denn 1420. in diesem Charakter die Stadt Hamburg, die sich ohne Zweifel der Bezahlung geweigert hatte, in des Reichs Acht erklärte, p. 577. N. 2. Hier hatte er Gelegenheit, sein Haus durch die beim Kaiser ausgewirkte Belehnung mit den Grav- und Herrschaften zu Falkenstein, Münzenberg und Königstein, die bisher dem Reiche heimgefallen geblieben waren, 1421. zu erweitern, nachdem schon 1419. Churf. Dietrich von Cöln ihm die von daher rührende Falkensteinische Lehen zuerkannt, p. 565. N. 13. und pag. 567. N. 4. auch der Lehngerichtshof zu Prag 1420. für Conraden gesprochen hatte, p. 600. ff. N. 23. ff. Wie ansehnlich diese Erwerbungen gewesen seyen, kan man aus

den

den kaiserlichen Mandaten schliessen, welche 1422. an mehr denn 52 Stände des Reichs ergangen sind, um Conrad zu deren Besitznehmung behülflich zu seyn, p. 601. l. N. 27:34. Auch der Rheinische Zollturnus fiel ihm damit zu. Dieser Charakter eines Hofgerichtsbeamten gab indessen ihm Gelegenheit, etwa um 1422. den verschrienen Samtlehenbrief für Herzog Erich von Sachsenlauenburg, dessen Machtbothe er gewesen war, vom Kanzler zu erschleichen, und auf 1414. zurück zu datiren, Häb. IV. B. S. 680. f. Im Jahr 1424. erwarb er sich vom Kaiser den Schlägeschaz bey der Gulden und Sibermünze zu Frankfurt, Lud. p. 575 N. 24. Wie die Händel in Brabant durch die Jacobine, die ihren Gemahl Herzog Johann verlies, und sich dem muntern Herzog von Glocestre Humphred in die Arme warf, angegangen waren, wobey Herzog Philipp von Burgund im Trüben fischte: so war Conrad einer von den 4 Graven und Herren, die den letztern mit der abfälligen Stadt Antwerpen gerichtlich nach Wien auf den Reichstag 1424. vorladen muß-

mußten, p. 577. N. 4 et 5. Conrad war nicht weniger für den Hauptpunkt dieses von den Fürsten immer verschobenen Reichstags, der die Reichshülfe wider die Hußiten betraf, unermüdet besorgt, und die Reichsstädte, die hier beim Kaiser grose Ehre einlegten, wurden wegen der zu bestimmenden Hülfe an ihn, des Kaisers Kammermeister, der 1425. am 15. Apr. zu Mainz war, gewiesen. Häb. V. B. S. 378. Indessen kam der gute Conrad mit Eintreibung der namhaften Vorschüsse, die er dem Kaiser, in Hofnung, sie von den Städten bald wieder zu bekommen, verschaft hatte, gar übel zurechte, welches ihn 1429. so weit brachte, daß er die schwäbische Kaufleute, die auf die Frankfurter Messe reiseten, in dem ihm von Pfalzgrav Otten verpfändeten Städtchen Sinzheim gewaltsam ausplünderte, und gefangen nahm, Häb. S. 461. Dieses zog ihm die kaiserliche Ungnade zu, deren noch unbemerkte Wirkung unter andern auch dieser Umstand war, daß Kaiser Sigmund 1429. am 11. Aug. Erkingern von Seinsheim, Freiherrn von Schwarzenberg

auftrug, die Judensteuren, Gülten und Renten im Reiche, in deutschen und welschen Landen, es sey von des dritten Pfennings, des Zehenden, der halben Judensteuer (denn halb gehörte sie dem Landesherrn) und des golden Opferpfennings (d. i. eines Gulden, jährlicher Kopfsteuer) wegen, einzutreiben, und Judenmeister oder Rabbinen zu setzen und abzusetzen, Häb. S. 454. Auf dem Reichstag zu Preßburg 1429. im Dec. sprach der Kaiser gegen die Stände, die ihn zur Errichtung eines allgemeinen Landfrieden nach Deutschland zu kommen vermögen wollten, mit vielem Eifer von der Gewaltthätigkeit des Herrn von Weinsperg, und wie er bey solchen Umständen sich nicht dazu entschliesen könne, Häb. S. 464. Endlich kam ein Reichstag zu Nürnberg 1430. im Sept. zu Stande, da der Handel so vermittelt wurde, daß der Kaiser den von Weinsperg wieder zu Gnaden aufnahm; dieser den Reichsstädten Ulm und Halle die verpfändete Reichssteuren wieder abtreten, und die schwäbische unter sich verbündete Städte ihm dafür 30000 Gulden aus-

zahlen musten, Häb. S. 482. Von nun an kam unser Conrad von neuem empor. Im Jahr 1431. da ihm die gegenwärtige Urkunde ausgestellt ist, wurden ihm 6850 fl. an Reichssteuren aus Niederland und Westphalen, eingesetzt, Lud. p. 575. N. 26. und so muste er auch, da er als Kaiserlicher Commissarius die Händel in dem Stift Utrecht zu besorgen hatte, alle in den Niederlanden eingegangene und eingezogene Reichssteuren wieder eintreiben, p. 578. N. 12:14. Nürnberg muste die Judensteuer, die Conraden für 1400 fl. verschrieben war, an ihn bezahlen, p. 576. N. 28. Hier will ich meine Beyträge zum Leben Conrads schliesen, weil die Urkunde von diesem Jahr ist, zu deren bessern Verständnis diese kurze Erzählung dienen kan. Nur das Wichtigste sey mir erlaubt, von Conrads weitern Schicksalen mit ein paar Worten zu sagen. Er wurde nachher loft zur Investitur der Bischöffe, Lud. p. 577. N. 7. p. 578. N. 9. 16. 17. und von K. Albert 1439. zur Einnehmung der Huldigung in den Reichsstädten gebraucht,

p. 580. N. 24. Seine andere Gemahlin war Anna, Gräfin von Henneberg, zu welcher Ehe er 1434. die Dispensation von der Kirchversamlung zu Basel erhielte, p. 592. N. 31. Als Herzog Wilhelm von Bayern zu München, bisheriger Protektor des Conciliums zu Basel 1439. verstorben war: wurde unser Conrad zu dessen Protektor von K. Alberten erwählt, p. 585. N. 1. ff. und als des Reichs Canzler zur Inauguration P. Felix V. nach Basel verordnet, Wenckers appar. archiv. p. 336. Die deutsche Nation zu Basel schrieb auch allenthalben hin ins Reich, daß die Indulgenzgelder alle Conraden gezahlet werden sollten, Lud. p. 586. ff. N. 10. ff. Er lebte noch unter Kaiser Friederich III. (V.) 1446. p. 572. N. 4. aber 1447. findet er sich unter den Todten, p. 585. N. litt. M. Er hinterlies mehrere Söhne und Töchter, p. 571. N. 17. Sonst merke ich noch an, daß Conrad nicht nur ein milder Stifter für die Klöster war, p. 584. litt. G. H. K. M. und in Brüderschaften trat, um der guten Werke des Konvents theilhaftig

haftig zu werden, p. 581. N. 9. p. 582. N. 24. 25. auch mancherley Gelübde zu Wallfarten und Fasten that; sondern auch, da er seiner grosen und zerstreuenden Geschäfte wegen oft das wenigste davon halten konnte, theils von Päbsten, theils von der Basler Kirchversammlung Nachlaß davon, und mehr andere wichtige Indulgenzen bekam, p. 581-583. N. 1-34.

§. 7. Conrads Vorschüsse für K. Sigmunden.

Conrad ist also wohl einer der bewährtesten Staatswirthschafter und Kameralisten gewesen, den je ein Kaiser, wie unser Sigmund, der so viele Summen zu des Reichs Besten verwandte, und immer so wenig Geld hatte, sich nur wünschen konnte. Sigmund bekam nach und nach drey Reiche zu beherrschen; und keinen von allen drey Thronen konnte er besteigen, ohne einen innerlichen Krieg zu schlichten, kostbare Züge vorzunehmen, und selbst in Person aus einem Reiche

in das andere, und sogar von Servien bis nach Spanien, und von England bis nach Italien zu reisen. Das übelste für einen damaligen Unterkammermeister war das, theils, daß das deutsche Reich seine Kräfte an Geld und Mannschaft für die Behauptung aller drey Reiche verwenden mußte, und die bisherige Staatsökonomie der nächstvorigen Kaiser hingegen die kaiserl. Domainen und Reichslehen fast gänzlich aufgezehret hatte; theils auch, daß bey den unzähligen besondern Landfrieden und Bundesgesellschaften, wozu die öffentliche Gewalt jeden Stand nöthigte, durchs ganze deutsche Reich weder Einigkeit noch Vertrauen war. Kein Gebrechen war aber eben damals handgreiflicher und allgemeiner, als der Geldmangel und dessen eigentliche Ursache, die Geldschinderey. Durch einen wunderlichen Kreißlauf musten die Juden, wider die im dreizehnten Jahrhundert in Frankreich und Deutschland ein allgemeines Aufgebot zu abscheulichen Blutbädern ergangen war, und die darauf nach Italien entflohen waren, wo sie unter dem Namen der Lombarden die

alten

alten Ränke fortsetzten, im vierzehnten Jahrhundert über Böhmen her, wo sie sich unter dem Namen der Kaurzim *) auszeichneten, mit den dortigen Regenten zum andernmal nach Deutschland kommen, um an den armen Deutschen ihrer Brüder Tod zu rächen. Durch so mancherley Häutungen verstaltet, hörte dieses Insekt in Deutschland auf, Wurm zu seyn, und gewann sich seine Flügel. Die Deutschen nennten sie Gewertschen. Man

*) Herr Hofr. Häberlin im II. B. S. 412. bringt folgende Wortversetzung über Kawrzim vor. Er erkennet das Wort ursprünglich für deutsch, wo es so viel, als Gewürzen oder Gewürzkrämer habe sagen sollen. Aus dem deutschen Gewerzschen, meint er, sey hernach in andern Europäischen Reichen aus Unwissenheit der deutschen Sprache das barbarische Kaurzim geworden. Ich habe aber um so weniger Ursache, meine Meinung hievon zu ändern, da nicht nur Kaurzim ein gut böhmisches Wort, sondern auch älter, als das daraus entstandene Gewertschen, (Kawertzin) und zwar in deutschen Urkunden und Briefschaften, zu lesen ist.

sehe Hn. Wegelins hist. Ber. von der K. und des R. Landvogtey in Schwaben, 1. Th. S. 115. und f. nur daß Kawrzim nicht so viel, als Kauderwelsch, wie dieser meint, oder so viel als Conversus, wie Haltaus in seinem Gloss. bedeuten kan, da es von dem Caurzimerkreis in Böheim die Ableitung hat. Man darf nur einige Münzrecesse aus den damaligen Zeiten durchblättern, wenn man wissen will, wie gefährlich diese Koloniſten für das deutsche Reich überhaupt, und insonderheit für die Reichsmünzen waren. Conrad war ein eben so guter Oekonom für seine Kaiser, (denn er hat dreien in diesem kützlichen Posten gedient,) als für sich selbst. Er hat sein Haus, welches schon unter dem ersten schwäbischen Kaiser, Conrad III. bekannt, und von dem treflichen Petrus de Vineis her berühmt war, aus welchem einer seiner Ahnen gleiches Namens 1309. einen Grav Eberhard von Würtemberg von Land und Leuten jagen konnte, nicht sowohl in der Landvogtswürde erhalten, als vielmehr theils an Reichswürden, theils an Ländern und Reichthümern noch mehr empor

empor gehoben. Er hat aber auch wahrhaftig nicht minder für das Reich und die Bedürfnisse des Kaisers gesorgt, da er das verworrenste und verwünschteste Geschäfte, das sich in Deutschland damals denken lies, die vom Reich abgekommene Domainen und Lehenschaften wieder aufzusuchen und herbeizubringen, auf seine Schultern nahm, und vornämlich auf die Auskundschaftung aller Judenkniffe und Schleichwege durchs ganze deutsche Reich Adlersblicke heftete. Er war sogar einer von den wenigen Kameralisten, die in dringenden Fällen aus ihrem eigenen Vermögen ihren Herren ansehnliche Vorschüsse thaten, und wohl darüber eigene Güter verpfändeten; ob ich schon gerne bekenne, daß diese Gefälligkeiten ihm gar nicht nachtheilig waren. Unser Lehenbrief, der Nürnberg 1431. unterm 3. May datirt ist, schreibt von einem Vorschuß von 2000 Gulden, die Conrad von Weinsperg dem Kaiser zu guttem Dannk zu Vnser vnd des Heiligen Reichs Geschafft bezalt vnd ausgericht hat. Der Kaiser war damals also noch zu Nürnberg,

worauf er erst zur Friedenshandlung nach Eger abgegangen ist, welches zu Hâb. V. B. S. 505. noch anzumerken ist. Er hatte damals einen Zug wider die Venetianer, und sogar seinen Römerzug zur Krönung vor, wohin er vermuthlich auch diese Summe bestimmet hatte. Denn damals wurden ordentlich die auf eine Krönung zu verwendende Kosten auf 2000 fl. angeschlagen, welches Wenzels Beispiel erweißt, der 2100 fl. zur römischen Krönung ausgesetzt hatte, Hâb. IV. B. S. 174. Er war aber auch zu gleicher Zeit dem von Weinsperg noch mehr schuldig, welches der unter vollkommen gleichem Datum dem Conrad ausgestellte Lehenbrief für die Münze zu Basel erweißt, der bisher eben so wenig, als der vorige, abgedruckt worden ist. Ich will daher das, was demselben noch ausser dem mit angefügt ist, hier zuvörderst abdrucken lassen.

„ So haben wir auch in vnser Statt zu
„ Basel darumb das sie welschen Landen
„ gelegen ist, auch ain Müntz bestellet zu
„ slagen

„ slagen als wir auch by vnsern Zeitten so-
„ liche Müntz an den egenanten Stetten
„ (Frankfurt u. Nördlingen) allen auch
„ gehalten vnd slahen lassen haben. Vnd
„ seidemalen wir die egeñ müntz zu F. v.
„ zu N. die vnsern Camern zugehoren,
„ wieder zu vns genomen vnd empfangen
„ haben, vnd die zu Basel auch zu nemen
„ mainen ꝛc. wann wir die egenanten Müntz
„ von denen v. Weinsperg wieder haben
„ wollen, so sollen wir in zunoraus ailfft-
„ halbhundert guldin die er für vns ettli-
„ chen vnsern zu Speyer, die vns die zu
„ Lion gelihen hatten, als wir In des hei-
„ ligen Conciliums Sachen ritten, bezahlt
„ hat, Item tausend guldin, die er anna
„ Rosshewpptin von vnsern wegen ausge-
„ richt hatt, Item aber tausent guldin als
„ wir nechst gen Bamberg ziehen wollten
„ ausbracht, Item zway tausend guldin
„ die er vns auch bar von Peter Beham zu
„ Nurnberg als wir allhie von des zugs we-
„ gen gen Behem lagen vnd des ainig wur-
„ den aufbracht die Summ all machet funff

„ tau-

„ tausend vierhundert vnd funffzig Reinisch
„ guldin doch soll vnser lieber getrewer Pe=
„ ter Gortz dem wir vnser Muntz zu Basel
„ vff ain Zeitt eingeben vnd verschriben ha=
„ ben, die Zeit nach Lutt unsrer Brieff
„ daby beleiben. Vnd so die Zeitt ausgeet,
„ so soll sich der von Weinsperg der Müntz
„ vnderwinden. „

Dieser ganze Hauptstuhl von 5450. Rhein. Gulden war noch im Jahr 1435. nicht abgelößt. Denn in einer zu Preßburg 1435. am Dienstag vor die heilige dreye Konig tag gegebenen, gleichfalls ungedruckten Urkunde schlägt der Kaiser zu vorigen Summen dem Conrad von Weinsperg noch 1500 Reinisch Guldin, die er nechst do wir auß welischen Landen gen Baßel qwamen doselbs zu Baßel für Vns aufgegeben auf diese 3 Munzstedt. Die hier angeführte Geldsaufnahmen lassen sich aus den Geschichten folgendermassen erläutern: Nachdem der Kaiser auf seiner weiten Reise nach Spanien die Narbonnische Concordaten vom 13. December

cember 1415. glücklich zu Stand gebracht hatte: kam er 1416. im Jan. nach Lion, wo er unter dem 22. dieses dem Subprotektor der Kirchenversammlung, Churfürst Ludwig von der Pfalz die Vollziehung dieser Concordaten zu Costniz auftrug, Hab. S. 128. Hier hat er von einigen Speyerern 1050 Gulden zu Fortsetzung seiner Reise entliehen, welche Conrad bald darauf aus dem Seinigen befriedigt hat. Denn so heist es in dem Lehenbrief: Ailffhalbhundert Guldin die er für Vns ettlichen Vnsern zu Speyer, die Vns die zu Lion geliehen hatten, als wir In des Heiligen Conciliums Sachen ritten, bezahlt hat. Wenn nun weiter gesagt wird: tausend Guldin die er Anna Rosshewppptin von Vnsern wegen ausgericht hatt: so ist dies eben diejenige, welche beim Ludewig pag. 575. N. 25. Anna Rauchhauptin heißt, Wittwe Ulrichs von Friedingen, welcher der Kaiser die Münze zu Frankfurt für 1000 Gulden 1428. verpfändet hatte. Conrad hat also dieser Roßhauptin die 1000. Gulden im Namen des Kaisers bald darauf

bezahlt,

bezahlt, und die Münze frey gemacht. Ferner wird gesagt: Item aber tausend Gulden als wir nechst gen Bamberg zieben wolten aufbracht. Die Reise des Kaisers nach Bamberg sollte unmittelbar von Nürnberg aus, wo er seit dem Febr. 1431. um des Reichstags willen sich aufhielte, vor sich gehen; allein die scheinbare Hofnung, die Böhmen in Güte noch zu gewinnen, zog ihn vorher nach Eger, wohin er bald nach Ausfertigung unserer beiden Urkunden abgegangen seyn muß. Er kam deswegen, weil sich die Friedensunterhandlung zerschlug, etwan zu Ende des Mayen nach Bamberg, wo er unterm 2. Jun. an den Marggraven von Montferrat schrieb, Häb. S. 524. Von eben diesem Aufenthalt zu Nürnberg ist auch das Folgende zu verstehen: Item zwey tausend Gulden die er Vns auch bar von Peter Behamzu Nürnberg als wir allhie von des zugs wegen gen Behem lagen vnd des ainig wurden aufbracht. Von der altadelichen Nürnbergischen Familie der Heren Behaim von Schwarzbach kan Hr.

Prof.

Prof. Will im Nürnbergischen gelehrten Lexikon, 1. Th. S. 85. ff. nachgesehen werden. Der berühmte Welterfinder und königl. Portugiesische Thalaßius, Martin Behaim II. ist gerade 1430. zu Nürnberg gebohren worden. Peter Behaim mag also wohl ein Kaufmann gewesen seyn, und auf Conrads Rechnung dem Kaiser diese 2000 Gulden bezahlt haben. Wenn übrigens die Summe von diesen Kapitalien gezogen wird: so scheint ein Verstoß von 400 Gulden heraus zu kommen, indem alles zusammen mehr nicht, als 5050. Rhein. Gulden ausmacht. Doch könnte der Kaiser seine damalige noch unangewiesene Schulden mit den Worten: die Summ all machet fünff tausend vier hundert vnd funfftzig Guldin, nur summarisch haben angeben wollen, ohne die 400 Gulden specifisch beizubringen. Sonst ist noch bey der erstern Urkunde zulezt anzumerken, was bisher, so viel ich weiß, noch ganz unbekannt war, daß die K. Münze zu Basel zwar vor K. Sigmunden noch nicht gestanden hat; gleichwohl aber nicht erst 1431. in Stand gekommen seyn muß,

muß, indem Peter Görtz dieselbe schon damals inne gehabt hat, und unser Conrad erst nach Verlauf des eingegangenen Termins sich derselben hat unterwinden dürfen. Endlich kommen zu den obigen Summen nach der letztern Urkunde noch 1500 Reinisch guldin, die er nechst do Wir auß welischen Landen gen Basel quamen, doselbs zu Basel für Vns ausgegeben. Der Kaiser kam damals von seinem Römerzug her, wovon wir noch unten reden müssen, und 1433. den 18. Okt. in Basel an, wo er sich bis in die Mitte des folgenden Jahrs beim Reichstag aufhielte. Conrad hatte gedachtes Geld zur Unterhaltung des Kaisers und seines Hofes ausgegeben. Er bekam aber auch noch auf diesem Reichstag 1434. den 23. April die Vollmacht, die nach der kaiserl. Krönung gewöhnliche Kronsteuer von allen Juden im Röm. Reiche einzufordern, Häb. S. 582. Diese Urkunde ist unterschrieben zu Preßburg, von welchem Aufenthalte des Kaisers abermal Hr. Häb. S. 633. nachzulesen ist. Daß übrigens diese Geldvorschüsse Conrads nur auf die drey Reichsmünzen zu

Frank-

Frankfurt, Nördlingen und Basel geschlagen worden sind, sagt die letzte Urkunde selbst, und man kan auch im §. 6. noch namhaftere Schuldsummen finden, wofür dem von Weinsperg von Zeit zu Zeit andere Reichslehen verpfändet wurden.

§. 8. Verfassung der Nördlinger Reichsmünze unter Conraden von Weinsperg.

Die Herren von Weinsperg hatten in vorigen Zeiten immer einige zur Landvogtey in Schwaben gehörige Reichseinkünfte zu geniessen, die sonst der bestellte **Landvogt** zur Cammer würde haben liefern müssen. Dieses war, ausser dem Landgericht, das ordentliche Geschäfte eines Landvogts von den Carolingern her, wo derselbe auch deswegen Nuncius cameraе und Procurator fisci hieß. Absonderlich gehörten auch die den Juden, als des Kaisers und des Reichs **Cammerknechten**, oder fiscalischen Leibeigenen auferlegte Abgaben zu seiner Rentey. Von der **Münze** ist bereits das Nöthige gesagt. (§. 3.) Man sehe auch

Wegelin 1. Th. S. 94. ff. Durch die Belehnung Conrads von Weinsperg mit dem **Untercammermeisteramte** 1411. waren also die sämtliche Landvögte im Reiche unmittelbar an ihn gewiesen, wenn anders die der Cammer zukommende Reichssteuren vom Kaiser nicht schon an andere verpfändet waren. Allein nicht nur die vorige Kaiser haben nach Gefallen verpfändet, und selbst besondere **Reichsvögte** in den Städten gesetzt, oder setzen lassen, die sich denn jährlich insgemein mit dem Landvogt durch Erlegung etwan 10 Gulden abgefunden haben; sondern auch vornämlich unser K. Sigmund hat damals die Einhebung der **Cammergefälle** nach seinem Gutbefinden angeordnet und verändert, wie ich oben bey der Reichsmünze gezeigt habe. (§. 4.) Der Landvogt in Niederschwaben hatte, weil der Kaiser die Münze wieder zu sich genommen hatte, damals die mittel- oder unmittelbare Aufsicht darüber, je nachdem er, wie vor Alters öfters geschah, entweder einen eigenen Reichsvogt, der zugleich Officialis monetae war, in Nördlingen hatte, oder nicht.

Aber

Aber Conrad von Weinsperg wußte, da er einmal Erbkämmerer war, ein landvogtheiliches Cammergefäll und Justitzregal nach dem andern mit Vorbeigehung des Landvogts unmittelbar an sich zu bringen, wozu ich die Wege allererst (§. 7.) bezeichnet habe, bis ihm endlich 1431. die ohnehin zu seinem Reichsamte gehörende drey Reichsmünzen zu Frankfurt, Nördlingen und Basel eingegeben wurden. Denn von den übrigen Reichsmünzen lesen wir nichts; wissen aber aus den Geschichten, daß sie theils Landvögten, theils Landesherren, theils auch Reichsamtleuten oder den Reichsstädten selbst bald verpfändet, bald verkauft waren. Die Gerichtsbarkeit über die Münzen ist nicht weniger damals denen von Weinsperg mit zu Theile geworden. Denn unser Lehenbrief ergiebt: das der egenant von Weinsperg vnd seine erben die obgenanten müntze zu Frankfurt vnd zu Nordlingen von Vnsern vnd des Reichs wegen inn haben, verwesen, muntzmeister wardyner vnd Jsengreber setzen vnd entsetzen —

sollen. Der Schlägeschaz war ganz ihr Eigenthum, ohne irgend einen Abzug für die Reichskammer, und ohne dafür zur Rechenschaft zu stehen. Es heißt: vnd soliche münze one alle wider rechnunge vnd one allen abslag der munze nutzen und niessen sollen vnd mogen on Intrag vnd Irrunge Vnnser vnd Vnnser nachkomen vnd meniglichs on alle geuerde. In Ansehung des Gepräges der Reichsmünzen ist alles dem eigenen Gutbefinden derer von Weinsperg noch völlig anheimgestellt, welches doch in spätern Zeiten bekanntermassen so wenig frey geblieben ist, daß nicht einmal Landesherren, die ihre eigene Münze hergebracht hatten, die völlige Wahl dazu frey hatten. Hier aber wird gesagt: — vnd auch soliche gebrache vff Guldin vnd silberin münz machen lassen sollen vnd mogen alsdenn das reiche eret vnd so gut dunken wirt nach ihr besten verstenndtnüsse. Hingegen wird ihnen Korn und Schrot, (d. i. wie in vielen Urkunden ausgedruckt ist: „ gut an Gold (Silber) und schwer genug

an

an Gewicht, *) nach dem damals im Reich gewöhnlichen Münzfuße bestimmt, und zwar, wie jederzeit in Münzvergleichen geschieht, und geschehen kan, nur im Golde. Damals wurde die Mark geprägten Golds auf 19 Karath gesetzt, d. i. 5 Vierundzwanzigtel Silberzusatz erlaubt, da hingegen im Jahr 1409. nicht mehr als 2, und 1402. gar nur anderthalb Vierundzwanzigtel Zusatz gestattet, und also die Mark auf 22 und $22\frac{1}{2}$ Karath ausgebracht wurde. Wenn übrigens **Joachim** in seinem Unterricht von dem Münzwesen, S. 187. meint, daß die Gulden 1433. auf 19 Karath gesetzt worden wären: so ist jetzt klar, daß dieses schon 1431. geschehen sey. Was aber das Silber anbelangt: so konnte dieses nie auf ein gemein Korn gebracht werden, ob sich schon K. Wenzel in dem Münzausschreiben von 1390. beim Horn in der Lebens- und Heldengesch. Friedrich des Streitb. S. 248. und f. viele Mühe damit gegeben hatte. Sigmund verweißt deswegen die von Weinsperg in Ansehung des Korns Silbers sowol, als der etwan auch mit dem Golde

künftig vorfallenden Aenderung an den von jeher wegen der Rheinzölle und eigenen Reichthümer der Rheinischen Churfürsten zur Norm beliebten Rheinischen Münzfuß, und empfiehlt ihnen jedesmal gemeinschaftliche Unterredung und Vergleichung mit den Rheinischen Churfürsten. Seine Worte sind: Es soll auch die Guldin munts vff neunzehen Grad reines goldes geslahen werden, oder vff soliche grade, alsdann Vnnser vnd des Reichs kurfursten am Reine die slahen mit den er vnd sein erben sich wol vnter reden vnd beslieſſen, vnd alles das die munts ere antreffend ist, zu hanndlen vnd darinne zu tund das Wir dann selber zu tun hetten vnd getun mochten on all geuerde, was dann der egenannten munts nuts ere vnd fromen bringen mag das alles dann wir vnd Vnnser nachkomen wol gefellig halten sollen. Auch auf dem Reichstag zu Eger 1437. konnte hierinnen nichts anders ausgemacht werden, als daß die goldene Münze bey den 19 Karath bleiben solle, das Silber hingegen auf kein gemein

Korn

Korn zu bringen thunlich sey, Häb. S. 676. Hiemit wurden also die verschiedene Landswehrungen als unabstellig gedultet, und dieses grose metallurgische Staatsproblem, auf einen gemeinen Reichsfuß übereinzukommen, war zur Auflösung dem folgenden 16ten Jahrhundert vorbehalten, wiewohl die weitere Verschlimmerung der Münze in dem nächstgefolgten noch eisernern 17ten Jahrhundert den Zinnischen und Leipzigerfuß, und zulezt gar den Zwanzig und Vierundzwanzig Guldenfuß ersteigert hat.

§. 9. Unterzeichnung der Urkunden.

Die beede erstere Urkunden vom 3ten May 1431. sind unterzeichnet: Ad mandatum Dnj Regis Caspar Sligk; die dritte hingegen: Ad mandatum Dni Imperatoris Caspar Sligk miles cancl. Die Ursache der gedoppelten Aenderung im Titel des Kaisers und des Canzlers war die indessen den 31. May am Pfingstfeste 1433. geschehene Krönung in der St. Peterskirche zu Rom. Da die

Artickel von diesem nachmals grävlichen Geschlechte, und insonderheit von Caspar von Schlick, im Iselin IV. B. S. 291. bis 295. so zuverläßig als ausführlich ausgearbeitet sind: so will ich nur einiges dort nicht bestimmtes näher angeben. Seine Canzlarwürde wird um das Jahr 1430. angesetzt. Allein so viel ich aus Urkunden, denen freilich nur selten die Recognitionen angedruckt werden, ersehe, so war der Bischof Johannes von Agram (Zagrabiensis) durchs ganze 1430ste Jahr Sigmunds Canzlar, den er auch auf den nach Nürnberg verschriebnen Reichstag schickte. (Beim Wencker in seinen Collect. Archiv. et Cancellar. iur. p. 408. ist seine letzte Unterschrift von 1428.) Wie aber derselbe sich ins folgende Jahr 1431. verzog, wo der Kaiser selbst zugegen war: so findet sich, wie in unsrer Urkunde, Caspar Schligk unterzeichnet. Aber es scheint mir nicht umsonst geschehen zu seyn, daß dieser auch noch am 3ten May 1431. sich nicht Cancl. unterzeichnet hat, wie hingegen in der dritten spätern Urkunde geschieht. Damit stimmen alle seine

Unters

Unterzeichnungen überein, die Wencker l. c. p. 410. ff. angeführt hat, woraus zu ersehen ist, daß er damals noch Protonotarius oder Sekretarius gewesen war. Daß er am Krönungstage vom Kaiser zum Ritter geschlagen worden, und der erste unter den übrigen gewesen ist, ist bekannt. Ich setze aber bey dieser Gelegenheit hinzu, daß der Kaiser gleich am folgenden Tag, es war der 1. Junius, Caspar Schlicken, und alle seine männliche Nachkommen zu kaiserlichen Hof- und Pfalzgraven ernannt, am 13. Jul. das Schlickische Wapen mit einem halben (wachsenden) goldenen Löwen mit ausgereckten Klauen vermehrt, und darauf den 8ten Aug. die Pfalzgravenwürde auch auf dessen Brüder, Matthäus und Heinrich, erstreckt habe, Häb. S. 573. Nach dem Iselin ist er am Krönungstage Comes palatii Lateranensis geworden, welches aus dem vorigen zu erklären seyn wird. Da der Kaiser unter andern auch unsrer Stadt Nördlingen ihre Freiheiten noch in Rom bestätigt hat, wie man in Lünigs Reichsarch. Part. spec. IV. et ejusd. Continuat.

nuat. II. Th. findet, er auch die Reichsstädte zu seiner kaiserlichen Krönung schriftlich eingeladen hatte: so müssen damals von hier aus einige Gesandte der Feierlichkeit mit beigewohnt haben. Das Münzrecht, dessen beim Iselin gedacht ist, wurde ihm und seinen Brüdern, und beiderseitigen Erben 1437. unterm 30. Aug. zu Theile, da der Kaiser sich formalisirte, „ wann und wo ihnen sol„ ches gelegen und gefällig, es sey im heili„ gen Reich, in Beheim oder andern Un„ sern Ländern, goldene und silberne Münz„ sorten, klein und gros, nach des Reichs „ Münzordnung und Edicten, mit Umschrif„ ten, Bildnissen, Wappen und Gebrechen „, auf beyden Seiten schlagen und münzen zu „ lassen, Lünig T. XXIII. S. 1186. u. f. Bekanntlich sind hernach die Graven von Schlick durch ihre ergiebige Silbergruben auf Schlackewerd und Joachimsthal die reichste Münzherren geworden, die durch den Ueberfluß an Silber zuerst auf Ausmünzung zweilöthiger Silbersorten geriethen, die von dem Thal, woraus sie gewonnen waren, Thaler genennt

genennt wurden, und von nun an das Speciesgeld in Silber nach ihnen benannten.

§. 10. Etwas in die deutsche Glossarien.

Obschon unsere Urkunde zur Bereicherung unsrer deutschen Glossarien nichts beiträgt: so kan sie doch zur Berichtigung zweier Wörter der alten deutschen Sprache Gelegenheit geben. Das Wort Slahen, das darinn vorkommt, ist, wie jeder weiß, so viel als Schlagen. Der Hr. Verfasser der Selectorum Norimbergensium führt aber im 2ten Theil S. 252. u. f. einen Grävl. Hohenlohischen Freiheitsbrief von 1363. an, worinnen diese Worte vorkommen: „ daran sollen wir — „ nicht hindern, irren noch engen, mit keinen Sachen heimlichen noch offentlichen on „ aller slath Gefehrte " u. s. w. und läßt sich S. 262. hierüber also heraus: „ Die „ Ableitung des in der nämlichen Urkunde „ weiters vorkommenden Worts, Slath, habe er bisher nicht finden können, wenn sich

„ schon

„ schon das Wort öfters findet, und allezeit,
„ wie hier, so viel als Arth, Gattung be-
„ deutet.“ Es ist dies das alte Wort **Schlacht**, wofür man jetzt **Geschlecht** sagt, und das alte Stammwort ist in dem Ausdruck **Unschlachtig** und **Ungeschlacht**, degener, übrig geblieben. Das altedle Wort **schlecht**, generosus. γνήσιος, kommt auch daher, und nur der Hang zum Nachahmen und zum Fremden hat h. z. T. jene Bedeutung verdrängt, und dem Worte dem Begrif des Gemeinen und Verächtlichen eingeprägt. Sie stammen eben sowohl von Schlagen (slahen) her, da man vom Baume sagt, **ausschlagen**; also von Kindern: **dem Vater nachschlagen**, (nacharten) **aus der Art schlagen**, (ausarten) u. d. gl. m. Das andere Wort, welches einer Erläuterung nöthig hat, ist das mehrmals gebrauchte **Dhainerley** und **Dhain**, worüber man sich insgemein verstanden zu haben meint, daß man es mit **kein** und **keinerley** erklären müsse. Oelinger hat nach den Beiträgen zur krit. Hist. der deutschen Sprache einiger Mitgl. der deutsch. Gesellschaft

zu

zu Leipzig XVII. St. S. 151. vorgegeben, das Dh bedeute im Altdeutschen so viel als K. (wie etwa das Ch in Chrank, Chunst, Chunig u. a. m.) Wachter und Haltaus haben nichts untersucht. Schilter widerspricht zwar in seinem Thes. antiquit. germanic. T. III. Art. Dehein, S. 205. Oelingers Gedanken; sagt aber sonst nichts eigenes. Herr R. Longolius in seinem Vorrath allerley brauchbarer Nachrichten, II. Fach, S. 36. u. ff. erkennet sehr wohl, daß diese Ausdrücke jederzeit eine Bejahung, nie eine Verneinung bedeuten. Er läßt uns aber die Ursache nicht wissen, wie es doch immer hat geschehen können, daß man dieses Zwitterwort dem Verstand unbeschadet in allen Stellen zugleich auf eine Bejahung und Verneinung hat deuten können. Sie liegt in der Art der deutschen Sprache, da man oft die Verneinungswörter in einem Satze häuft, wie man auch dies im Griechischen wahrnimmt. Wird nun schon ein Verneinungswort darunter bejahend ausgelegt: so macht doch das andere immer noch eine Verneinung aus. So kan z. B. das Wort

Dhei-

Dheineweise in unsrer Urkunde, wo es heißt: das das weder krafft noch macht haben soll In dhaineweiße, auf beiderley ausgedeutet werden; ob es schon eigentlich so viel sagt, als eine, oder einige Weise. Allein die kurz vorhergehende Stelle, wo dies Wort noch zweimal steht, erweißt unwidersprechlich einen bejahenden Begrif. Sie lautet so: Und wer es sach das Wir von Vergessenhait vnd vnrechten Vnderweisung wegen dhainerley brieff geben was darwider were wie das zugieng oder geschee, das soll dem vorgeñ von Weinsperg oder seinen erben kainen schaden fuegen noch bringen in dhain Weise — Denn das ersteremal würde die verneinende Auslegung den Verstand völlig aufheben; und das anderemal steht buchstäblich: kainen Schaden, dabey, welches ja sonst: dhainen Schaden hätte heissen sollen.

Ge:

VII.

Geschichte

der

Nördlingischen Reichsmünze.

1. Ueber die Geschichte derselben überhaupt.

Die Geschichte der Nördlingischen Reichsmünze ist noch völlig unbearbeitet, so sehr sie auch wegen ihres hohen Alters die Münzverfassung in mittlern Zeiten aufklären und bereichern könnte. Knipschild hat in dem bekannten Werke de juribus et privileg. civit. imp. lib. II. cap. XXI. §. 8. gar wenig davon gesagt, und so wie er sich darüber ausdrückt, braucht er gemessene Erläuterungen, damit man ihn auch richtig verstehe. Von dem verdienstvollen Herrn Hofrath Häberlin würden wir zu viel gefordert haben, wenn wir gehoft hätten, daß er in seiner vortreflichen Geschich-

schichte von Deutschland, welche die neue Historie in der sogenannten allgemeinen Welthistorie anfängt, und jetzt in mehrern Bänden besteht, nicht nur die Nördlingische Reichsmünze erwähnen, sondern auch etwas umständlicher aus denen bey seiner Arbeit hie und da gebrauchten Diplomen darstellen würde, so wenig übrigens dies dem Plan und den Absichten dieses unermüdet genauen Mannes entgegen war. Wie leicht ist aber in einem so weitläufigen Umfang der Geschichte, und beim Gebrauche solcher oft zu viel Punkten in sich fassenden Urkunden ein so kleiner Theil übersehen! Herr Hofkammerrath Hirsch hat noch das meiste von dieser Münze bekannt gemacht, als er das schöne und brauchbare Werk eines deutschen Münzarchivs zu Stande brachte. Es sind aber, der Absicht des Werkes nach, nichts weiter, als Urkunden; und diese können in einem Werke, welches sich über Deutschland ausbreiten soll, nicht vollständig genug seyn, um eine Geschichte darauf zu begründen. Es sind aber auch darinnen Haupturkunden übergangen, und die hie und da als

ver-

verlohren eingestreute Erwähnungen der Nördlinger Münze dürften noch lange ohne Gebrauch bleiben, oder wohl gar verkehrt angewendet werden. In der That ist es eine kützliche Sache für den Urkundensammler, wenn er es wagt, auch nur manchmal einen Umstand aus der Urkunde zu erfolgern, so gegründet ihm immer sein Schluß vorkommen mag. Von dieser Beschaffenheit ist die verunglückte Aufschrift der 178sten Urkunde im 1. Theile S. 261. „ Schreiben Herzog Wilhelms und Ludwigs in Bayern, Pfalzgraven bey Rhein an den Magistrat zu Nördlingen, woraus deutlich erhellet, daß ersagte Stadt Nördlingen die Gerechtsame Münze zu schlagen habe, vom J. 1534. " Wahrhaftig, ehe und bevor eine hinlängliche Kenntnis der Geschichte aus tüchtigen Quellen geschöpft ist, kan man jedem Sammler nichts heilsamers anrathen, als eine starke Dose von archivalischem Phlegma, und alle nur ersinnliche Verläugnung des Selbstdenkens. Wenn ich aber auch dergleichen Fehler, die ich zu widerlegen Gelegenheit haben werde, weg-

rechnete: so bliebe doch einem einheimischen Arbeiter noch gar vieles nachzutragen übrig; die ältere Geschichte der Münze allhier, ihre besondere Verfassung, ihre zufällige Veränderungen und Schicksale, kaiserliche besonders an die Stadt gerichtete Briefe, alle Urkunden im engen Verstande (unterschieden von Diplomen) u. d. gl. mehr.

So sieht es in der Historie aus, so viel unsere Reichsmünze angeht. Fragen wir nun nach Nördlingischen Münzen insonderheit: so kan man sich schon aus jenen Mängeln in der Geschichte derselben, wenig Ersprießliches versprechen. Aber es läßt sich auch umgekehrt sagen, daß jene grose Lücke in der Nördlingischen Münzgeschichte vorzüglich daher komme, weil man noch zur Zeit so wenig Nördlingische Münzen gesammelt und beschrieben hat. Erläuterungen wollen wir gar nicht verlangen, nachdem wir diejenige gelesen haben, die gemacht sind. Sie taugen überhaupt nichts, und können auch von einem Manne, der nur ein oder zwey Stücke gesehen hat, nicht besser ausfallen.

fallen. Wir wollen hier alle Nördlingische Münzsammler nennen, die wir kennen, und unsern Vorwurf beweisen. Der erste ist ein Buchdrucker in München, **Adam Berg**, der folgendes h. z. Tage sehr seltenes Werk herausgegeben hat: Newes Müntzbuch, darinnen allerley gros und kleine Silberne und Gold-Sorten aller Stände des Reichs, der Päbste, König in Spanien, Portugall, Frankreich, Engelland, Pohlen, Schweden, Dännemark, Schottland, auch der Schweitz, der Italienischen Staaten (er hätte noch hinzusetzen können, der Türkischen Sultane) fürgestellt. Cum licent. sup. Gedr. zu München, bey Ad. Berg. Mit R. K. May. Freyheit nicht nachzudrucken. (Caussa rarit.) An. dom. MDCIIII. fol. Da ich dieses Werk durch geneigte Mittheilung eines auswärtigen Gönners zur nähern Einsicht erhalten habe: so finde ich fol. 44. b. folgende Aufschrift: „ Der Graven zu Stollberg vnd Königstein, samt der Statt Nördlingen Münzen. " Dann folgen die Münzen von der kleinesten bis zur größten, auf 3 vollen Folio-

seiten in Holz geschnitzt, einige mit, die mehresten ohne Aufschriften.

Hieran findet sich aber folgendes auszusetzen: 1) Alle angeführte Stücke sind nur aus der vierten und fünften Periode der Nördl. Münze, und also vom sechzehnten Jahrhundert her; alle ältere sind weggeblieben. 2) Auch diese spätere sind gar unvollständig und dürftig beigebracht, zumal wenn wir diejenige Münzen wegrechnen, welche von den Graven zu Königstein und Stollberg in ihren eigenen Münzstätten ausgemünzet sind. Von allen bleiben alsdenn nur 9 Stücke Nördlinger Geld übrig; und unter diesen sind noch 5 ohne Münzschrift, und ohne das Stadtzeichen, die ich nur den andern beigeselle, weil ich sie im Original gesehen habe. 3) Im Titel selbst finden sich zwo Unrichtigkeiten. Denn da Königstein 29 Jahre früher, als Stollberg hier gemünzt hat: so hätte die Aufschrift auch darnach eingerichtet seyn sollen. Und hernach hätte neben beeden Graven der Stadt Nördlingen nicht Erwähnung geschehen sollen, da unsere

fere Stadt nicht selbst und für sich gemünzet hat. 4) Finde ich manche kleine und grose Sorten darunter, die gar in Augspurg geschlagen sind, wo der Sammler das Stadtpyr übersehen hat. Die Aufschrift hätte also, der Geschichte nach, so lauten sollen: Der Graven von Königstein und Stolberg Münzen, samt denen, die sie in Nördlingen und Augsburg haben schlagen lassen. Denn die Graven von Königstein haben vom J. 1506. in Nördlingen, und darauf seit 1509. auch zu Augsburg gemünzt. 5) Von den Aufschriften werden die mehreste vermisset, und auch die, welche noch abkopirt sind, haben weder Zuverläßigkeit, noch sonst Genauigkeit, daß man etwan die verschiedene Stempel daran erkennen und beurtheilen könnte. Sogar fällt das Fehlerhafte auch gleich ins Gesicht. Ein BISTOPHORUS. Grav zu Stollberg, erklärt sich aus dem Schluß der erstern Zeile, wo aber wieder deutlich steht GH.

Der zweite, der etwas von Nördlingischen Münzen aufgebracht hat, ist meines Wissens

Leonhard Wilibald Hofmann, General-Münz-Waradein beim fränkischen Kreise, dessen alter und neuer Münzschlüssel zu Nürnberg im J. 1683. in 4. herausgekommen, und gleichfalls von einem auswärtigen Gönner mir gütigst zur Einsicht übersandt worden ist. Er hat in richtigern und vollständigern Kupferabdrücken, als die Bergische sind, 1260 alte und neue Sorten aller Arten, und darunter auch auf der 55sten Tabelle einen „ Nördlingischen Bazen vom Jahr 1532. vorgestellt, dessen Gehalt er zwischen $5\frac{3}{4}$. und $4\frac{3}{5}$. angiebt. An der Seite 235, wohin diese Tabelle weiset, findet sich nur eine allgemeine Nachricht von dieser Sorte Gelds. Hingegen lese ich S. 152, daß Nördlingen neben andern Städten im Jahr 1517. ganze Bazen habe schlagen lassen. Die zween Bazen von 1517. und 1532. sind nicht aus dem Bergischen Verzeichnisse genommen, sondern hier zum erstenmal vorgebracht. Aber der Münzwaradein hätte sich auch nicht so genau über den Gehalt erklären können, wenn er nur aus Kopien geurtheilt hätte. Indessen sieht der Leser von selbst,

wie

wie gering dieser Beitrag sey. Eigentlich hat Hofmann nur einen einzigen Nördlinger Bazen, den von 1532. gesehen; den andern von 1517. hat er gar nicht beschrieben.

Der dritte Nördlingische Münzensammler ist der sel. Professor **Köhler**, der im Jahr 1735. seinen Münzbelustigungen VII. Th. und dessen 23. Stück, S. 177. „ Einen raren Goldgulden der Reichsstadt Nördlingen nach 1452 " einverleibet hat. Es war ein Glück für ihn, daß ihm ein hiesiger Gelehrter mit dem Goldgulden zugleich eine kurze Erläuterung überschickt hat, die zwar nicht den Goldgulden selbst angeht, sondern die Geschichte der Stadt nach ihren Hauptveränderungen zum Zweck hat. Er nennet diesen Goldgulden aus keiner andern Ursache rar, als weil ihm ein jeder Nördlingischer Goldgulden eine ungesehene Seltenheit war. Nach der Numismatischen Sprache aber muß mehr, als i gendwo, das subjektivisch rare von dem, das es objektivisch ist, unterschieden werden. Hernach bestimmt Köhler das Prägjahr überhaupt mit

den Worten: **nach** 1452. Dieses ist freilich sehr wahr, weil Kaiser Friederich, der hier Imperator heist, in diesem Jahr allererst die Römische Krönung empfangen hat. Hätte er aber mehr als diesen einzigen gesehen, mehrere unter sich, und, welches nicht genug erinnert werden kan, die Münzen mit Urkunden und Akten verglichen: so würde er richtiger geschrieben haben: **vor** 1494. eine Differenz von beinahe einem halben Jahrhundert! Aber auch die beigefügte Geschichte unserer Stadt breitet sich eher über alles andere, als derselben Münze, oder den Goldgulden aus, und alles, mas man noch dahin ziehen könnte, besteht etwan in 2 Worten: 1) das **Wappen** der Stadt sey ein schwarzer gekrönter Adler im goldenen Felde; und 2) es sey zu muthmassen, daß die Stadt **nicht eher**, als von diesem Kaiser, die Münzfreiheit erhalten habe. Aus dem erstern sollte doch einem jeden der Zweifel aufsteigen, daß gleichwol der Goldgulden ohne der Stadt Wappen geprägt ist, und mithin von der Stadt selbst nicht herrühren könne. Aber auf der andern Seite wird auch der Stadt sehr viel,

und

und mehr, als alles oft auch von mittelbaren Reichsständen erkaufte Münzrecht wehrt ist, damit entzogen, wenn man mit dem einheimischen Schriftsteller eingeständig wäre, daß in der Stadt nicht eher, als unter K. Friederich III. (V.) gemünzt worden sey. Dieses und manch anders mehr mag unser Hr. Burgermeister Dolp schon 1735. mit der wiewol ganz kurzen und schonenden Note in der gründlichen Ausführung, daß die R. Stadt Nördlingen nicht erst 1251. zur Reichs Immediatät gelanget ꝛc. S. 6. angedeutet haben, da erinnert wird, daß die an Herrn Köhler eingeschickte Nachricht von Druck- und andern Fehlern nicht ganz rein geblieben sey. Allein der sel. Köhler, der sich hierüber natürlicher Weise wegen der ihm gänzlich unbekannt gewesenen Nördlingischen Münzverfassung nicht verantworten konnte, lies sich das verdriesen, was sonst ein Gelehrter dem andern verdanken wird. Man lese den ersten Supplementsbogen zum 10ten Theil seiner Münzbelustigung S. 432. und man wird sehen, daß es nicht blos Unbescheidenheit, sondern auch ein un-

angenehmes Bewußseyn seiner ihm gleichwol nicht schimpflichen Schwäche war, welches ihn zu schreiben nöthigte, „ daß er sich um nördlingische Dinge wohl wenig mehr bekümmern werde. “

Ich muß einer Münzsammlung an der vierten Stelle gedenken, welche die erste verdienet hätte, weil ich sie allererst von einem gleichfalls auswärtigen Gönner zu meinem schuldigsten Dank zur Einsicht erhalten habe. Sie ist mir desto merkwürdiger, da sie als eine eigentliche Staatsschrift anzusehen, und ausserordentlich rar ist, indem sie von Joas Lamprecht, Letterstechern zu Gent 1548. unter dem Niederländischen Titel: „ Ordonnantie, statut enn permissie der Keizerlicker M. van den Gauden enn zelueren peñiñghen cours ende gang hebbende ouer alle zine landen von herwaarts ouer, ghepubliceert int Jaar. M. D. achtenuerrtigh. Den xvii Julii, “ in kl. 8. sechsthalb Bogen ohne Seitenzahl, herausgekommen ist. Hier finden sich auf dem Bo-

gen

gen D. Bl. 3. a. drey Nördlingische Goldgulden unter der Rubrik: „ Ouerlandtsche Gaudgulden doende dertigh stuuers. " Unerachtet in der Bergischen Sammlung die daselbst angeführte 3 Goldgulden keine Aufschriften haben, und diese in der Lambrechtischen Sammlung nicht, wie ich hätte wünschen mögen, mit der Langobardischen Urschrift gestochen sind: so kan ich doch zuverläßig sagen, daß der dritte Lambrechtische Goldgulden mit dem ersten Bergischen vollkommen einerley sey. Auch in diesem öffentlichen Münzwerke ist der älteste Nördlingis. Goldgulden gleichwol nicht älter, als der eben angeführte Köhlerische, woraus man auf die grose Seltenheit derer ältern Goldgulden, die ich unten beschreiben werde, und hier gesehen habe, leichtlich schliesen kan. Dieser kleinen Sammlung folgte drey Jahr darauf eine grösere in eben diesem Format 12 Bogen unter dem Titel: " D'ongheualueerde gauden ende zelueren Munte, van Diueerschen Coningriicken, Hertooghdommen, Graafschappen, Herrlickcheden, Landen, ende Steden. Ghedruckt te Ghend, by Joos Lambrecht,

brecht, Lettersnider. Anno xvc. L. J. Hierinnen finden sich wohl Donauwerdische, Schwäbisch-Hallische, und andere Städtische Münzen; aber von Nördlingischen Münzen ist nichts zu finden. Beede Sammlungen vermissen wir übrigens in H. **Hirschen** Biblioth. numismat. S. 96. wo dafür eine französische Uebersetzung unter der Aufschrift angezeigt ist: „ Ordonnance statut et permission de l'Imp. Majesté des especes d'or et d'argent aiant cours au pais de par deça publ. A. 1548. 17. Iul. avec le billon d'or et d'argent de plusieurs roiaumes &c. Gand. 1552. 12.

Im Jahr 1745. kam das schöne und kostbare Numophylacium Molano-Boehmerianum von Hrn. Sekr. **Johann Friederich Borchmann** in Zelle in 8. heraus, woran beede nach einander gefolgte Herren Aebte zu Lockum, Gerard Walter Molanus und Just Christoph Böhmer gesammelt haben, dessen gnädige Mittheilung zu eigner Einsicht ich einem vornehmen auswärtigen Gönner schuldig bin.

bin. Im 3ten Theile desselben, 10. Kap. 24. Abschn. findet man S. 774. f. unter den NN. 255:259. fünf Nördlinger Münzen, nämlich 4 goldene und eine silberne. Der gemeine Irrthum aber, da man die Reichsmünze für eine Stadtmünze angesehen hat, ist auch hier nicht vermieden, indem man diese Sorten unter die Münzen der Städte ins zehnte Kapitel gesetzt hat, statt daß sie füglicher im ersten Hauptstücke stünden, wo diejenige Stücke angezeigt werden, welche die Römisch deutsche Kaiser haben schlagen lassen. Es ist aber aus der Geschichte schon bekannt, wenn es nicht der Augenschein dieses Reichsgeldes lehrete, daß alle diese Münzen nicht in den kaiserlichen Erblanden, sondern eben auch in einer der Reichsmünzstädte ausgeprägt worden sind. Der älteste Goldgulden in dieser Sammlung ist kaum um ein Jahr älter, als der Köhlerische, und folglich immer noch aus der dritten Periode der Nördlingischen Münze. Die Beschreibung der Münzen ist hier eben so ungewiß, unvollständig, und, wenn wenn wir so reden dürfen, unpragmatisch. Endlich hat

dieses

dieses unschätzbare Münzkabinet von allem hiesigem Silbergelde einen einzigen Nördlingischen Schilling von 1533. aufzuweisen. Diese Nachricht hat sich übrigens oftgedachter Prof. Köhler in der Vorrede zum 21sten Theil seiner Münzbelust. zu Nutze gemacht, und daselbst S. XVII. §. VII. obige 4 Goldgulden von Nördlingen, und zwar von 1493. 1498. 1516. und den dritten (in der Molanischen Sammlung ist er der zweite) ohne Jahrzahl angeführt. Aber auch hier wollte es sein Schicksal, daß er seinen alten Fehler wiederholete, und einen neuen hinzuthun mußte. Er will von neuem beweisen, daß Nördlingen allerdings schon im 15ten Jahrhundert seine Münzgerechtigkeit gehabt haben müsse, theils, weil diese 4 Goldgulden hier gemünzt sind; (ein Beweiß, daß Köhler aus keiner der vorhin angeführten Schriften, oder sonst woher von andern hier ausgeprägten Sorten gewußt hat,) theils, aus dem oben schon aus Herrn Hirschen Münzarchiv angezogenen Pfalzgräflichen Schreiben an die Stadt von 1534. In seines Sohns Dukatenkabinet werden N.

3000.

3000. bis 3004. 5 Nördlingische Goldgulden beigebracht; ich kan aber nicht sagen, ob nicht aus Versehen der Köhlerische und der zweite Molanische Goldgulden für zween unterschiedene gezählet worden sey.

Im Jahr 1752. hat ein ungenannter Verfasser der Sammlung rarer und merkwürdiger Gold- und Silbermünzen, historisch und kritisch beschrieben, die in Leipzig in 4. heraus kam, in deren ersten Fortsetzung, No. V. S. 9. f. „Einen sehr raren und merkwürdigen ganzen Bazen der Stadt Nördlingen vom J. 1518." vorgestellt, beschrieben und erklärt. Daß schon der Titel unrichtig sey, darf ich nicht mehr sagen; auch ist der Bazen (dergleichen auch in oben bemerkter Münzsammlung anzutreffen ist,) nichts weniger, als sehr rar. Die Beschreibung ist ungewiß; und in der Erklärung vornämlich manches schwankend ausgedruckt, und zu anderweitiger Untersuchung dahingestellt, welche Aufforderung ich an seinem Orte annehmen werde. Manches ist auch völlig unrichtig und falsch vorgestellt.

In dem vorhin angezeigten Jahr 1752. gab der berühmte Herrgott seine Monumenta Augustae domus Austriacae zu Freiburg in Brisgau in Regalfolio heraus, deren 2ter Tomus, pars 1. eine Numothecam Principum Austriae liefert. Hier ist Tabula XXV. Num. LXXVI. eine sogenannte Nördlingische Münze im Kupfer abgebildet, und S. 101. u. f. beschrieben. Ich weiß aber nicht, was ich aus dieser Münze machen soll. Denn 1) habe ich das Bild der Rückseite (die Säulen des Herkules mit K. Karls V. Wahlspruch plus ultra auf einem fliegenden Zettel) noch auf keinem Nördlingischen Stempel gesehen; 2) sagt Herrgott nichts, weder von dem gewöhnlichen Stadtzeichen N. noch von einem Königssteinischen oder Stollbergischen Wappen; vielmehr gründet er 3) seine ganze Vermuthung auf die Zuverläßigkeit eines Münzaufsehers, weil er in demjenigen Fache des kaiserl. Münzkabinets zu Wien, darinnen diese Münze war, einen Zettel unterlegt fand, worauf Moneta Nordlingensis geschrieben war; 4) wird diese schwache Vermuthung mit einer offenbar falschen an-

dern

dern unterstützt, daß Nördlingen vielleicht nach dem Beispiele anderer Städte diese Münze nach der Zertrennung des smalkaldis. Bunds dem K. Karl zu Ehren und Wohlgefallen geprägt habe; 5) ist auch die Hauptseite nicht ganz richtig, weil der Kopf des Kaisers in Reichsmünzen wohl gekrönt, aber niemal belorbert erscheinet, welches wenigstens von allen Nördlingischen Münzen gilt. Richtiger bringt Herrgott bey dieser Gelegenheit aus seinem eigenen Münzschatze einen Nördlingischen Dickpfennig (denn er schätzt ihn auf 20. kr.) bey, der alle oben vermißte Merkmale hat, von 1531, wobey er bezeugt, zween andere von 1532. und 1533. gesehen zu haben. Die Wapen auf der Rückseite beschreibt er ganz richtig; aber er weiß nicht, daß es das Königstein- und Epsteinische Wapen ist, welches allein ihn hätte zurechtweisen können. Ich fürchte übrigens, Herg. dürfte einen damaligen Nördlingischen Bazen für ein Kopfstück angesehen haben, da mir von diesen Jahren unzählich viele Bazen und halbe Bazen, nie aber auch ein einiger Dickpfennig vor Augen gekom-

men ist. Ausser diesem Silbergelde wird in eben diesem Theile, T. IX. N. XVI. pag. 9. f. ein Nördlingischer Goldgulden beschrieben, der allem Ansehen nach, aus der dritten Periode der Nördlingischen Münze ist. Allein die Rückseite ist offenbar fehlerhaft angegeben. Denn die Umschrift hat Herrgott so gestellet: MONET. a NOVA. NORDL. ingensis IMP. erialis C. iV. itatiS. So wenig dies verständlich ist, wenn man nicht NORDL. ingae erklärt: so wenig kan ich die ungewöhnliche folgende Siglen von imperialis ciuitatis verstehen. Ich denke also, daß Herg. die Buchstaben: MONET. NOVA. NORDLINGENS. nicht alle deutlich ausgedruckt gefunden, und, weil er mit dem Bourtheil von einer Nördlingischen Stadtmünze eingenommen war, das N. für M, das G für P, das E für C, und das N für V gelesen habe. Wenigstens mag er ein paar Lücken in der Umschrift haben ausfüllen wollen. Eben so unrichtig giebt er das Weinspergische Wapen, welches er nicht kennt, für das alte Wapen der Stadt aus.

Habe ich in dem Verzeichnisse des kaiserl. Münzkabinets aus seinen Ursachen einen Nördlingischen Bazen ausgestrichen: so kan ich hingegen aus demselben einen Nördlingischen Goldgulden aufweisen, welcher in dem höchstprächtigen und kostbaren **kaiserlich-franziscischen Münzwerke** in dem Theile der Monnoies en Or befindlich ist. Da ich das Glück nicht habe, dieses Werk selbst einzusehen: so verlieren doch meine Leser dabey nichts von Zuverläßigkeit, da der verdiente und gepriesene Münzkenner, Herr Bibliothekar Spies, mein sehr werther Gönner, das Kupfer mit denen ihm von mir angezeigten Merkmalen, woraus sich das Alter des Stücks näher angeben läst, sorgfältig zusammen gehalten, und darnach beschrieben hat. Nach diesem Berichte nun muß ich rühmen, daß dieses unschätzbare Werk gerade den allerältesten und seltensten Nördlingischen Goldgulden, den man zur Zeit kennet, aufbewahre, und dieser einzige eines kaiserlichen Münzkabinets eben so würdig sey, als hingegen mehrere, aber weniger ausgesuchte ein Privatmünzkabinet zieren mögen. Er ist

aus den ersten Jahren der Regierung K. Friederich III. nachdem er die Römische Krone empfangen hatte, und also würklich aus der zwoten Periode der Nördlingischen Reichsmünze, woraus ich mir nicht mehr, als in allem zwey Goldgulden anzuführen getraue. Gleichwol aber können wir hier zwey Originalstücke von diesem kaiserlichen Goldgulden aus zwey sichern Häusern den Dukatenfreunden vorzeigen, und ich werde unten die Merkmale des Alterthums von diesem und einem andern noch unbeschriebenen Goldgulden, der hier ebenfalls zu sehen ist, ausführlich angeben.

Wenn auch dieses Verzeichnis der Nördlingischen Münzensammler nicht vollständig seyn sollte, so wird doch der Leser nach den bisher beigebrachten Beispielen keine weitere verlangen, um sich überzeugen zu können, daß die Geschichte der Nördlingischen Münze noch zur Zeit gänzlich vernachläßiget sey. Hat man doch kaum von ihr ein paar Worte sagen können, ohne sogleich ein paar Fehler miteinzumengen. Doch ich habe lange genug die

Spra-

Sprache des Tadels geredet, obschon der Leser merken kan, daß ich nicht sowohl Personen tadeln, als vielmehr nur den wesentlichen Mangel in der Geschichte selbst sichtbar machen wollte. Eine solche Art von Tadel ist auch eben keine leichte Sache; sie hat eine nicht geringe Beschwerung für mich auf dem Rücken. Man kan von mir verlangen, alles, was ich bisher erinnert habe, mit tüchtigen Gründen darzuthun, jene Mängel zu ergänzen, und die hie und da vorkommende Knoten aufzulösen. Ich wünsche mir das Glück, diese Erwartung noch übertreffen, und mehrere Schwierigkeiten, als ich angezeigt habe, auseinander setzen zu können. Den vorzüglichsten Dank würde man aber alsdenn nicht sowohl mir, als vielmehr der reichlichen Unterstüzung aus dem hiesigen Stadtarchive schuldig seyn.

Nördlingische Münzbelustigungen wird man hier wohl selbst nicht erwarten. Sollte aber jemand so was beifallen: so müssen wir ihm voraus sagen, daß er hier keine

Denkmünzen und Medaillen suchen dürfe, wie ich schon bey den Herrgottischen Dikpfennig erwiesen habe. Wir werden überal nichts, als gemeine landläufige Geldsorten finden. Aber diese Coursmünzen sind, nach dem einstimmigen Urtheile aller auswärtiger Münzschriftsteller und Kenner, alle ohne Ausnahme rar. Ein Vorzug unsrer Münzsammlung, den wenige Münzbelustigungen haben können. Auch dieses wird unsrer Arbeit einen etwas beträchtlichen Vorzug geben, daß hier nicht so zerstreut, und nur gelegentlich von dem und jenem gehandelt; sondern die ganze Geschichte der R. Reichsmünze im Zusammenhange und, so viel es nur geschehen kan, pragmatisch vorgetragen wird.

Ueber die **Ordnung**, nach welcher ich die Geschichte vortragen werde, habe ich mich lange nicht vergleichen können. Ich sehe wohl, daß ich erst mit der allgemeinen Geschichte mich werde befriedigen müßen, und hernach das Besondere derselben unter eigenen Aufschriften nachliefern können. Die, wel-

welche selbst solche Münzen besizen, werden uns freilich am liebsten lesen; aber für andere wird z. E. die Charakterisirung der verschiedenen Stempel von einem Jahre u. d. g. vielleicht mehr, zum Einschläfern seyn.

2. Vom Ursprung der Nördlingischen Reichsmünze.

Noch eine vorläufige Frage werde ich erörtern müßen, ehe ich die Geschichte der Münze selbst anfange. **Wie alt ist die Nördlingische Reichsmünze?**

Einige sind der Meinung, daß sie in der andern Hälfte des funfzehenten Jahrhunderts errichtet seyn dürfte; und selbst ein hiesiger Schriftsteller hat, wie ich oben angeführt habe, in den Köhlerischen Münzbelustigungen diese Muthmassung geäussert. Man gründet sich diesfalls darauf, daß man zur Zeit kein älteres Geld von Nördlingen gesehen habe, als das, welches unter K. Friedrich III (V) ausgemünzt ist. Dieses ist nun vollkommen

wahr. Allein die Beweise aus verneinten Erfahrungen gelten nicht nur überall nichts; sondern sie sind auch insbesondere in der Münzgeschichte keine taugliche Mittel, Wahrheiten zu erfinden, weil das älteste Geld sich jederzeit am ersten verliert, und, noch ehe es den Zahn der Zeit fühlt, durch allerley Künste der Menschen vertilgt wird.

Andere, welche sicherer aus Urkunden schöpfen, finden in dem Lehnbrief K. Sigmunds für Herrn Konrad von Weinsperg von 1431 die erste Spur von der hiesigen Münze, so doch, daß dieselbige nach dem klaren Inhalte schon weit früher in ihrem Wesen gestanden haben müsse, ohne daß irgend jemand sich hier etwas zu bestimmen getrauet hätte. Sie schöpfen alle aus dem Knipschild am angezeigten Orte, aber der kaiserliche Lehenbrief ist, so viel man weis, noch nie gedrukt erschienen. Oben aber S. 210 ff. ist diese wichtige Urkunde für die Geschichte der Nördlingischen Reichsmünze bereits mitgetheilt worden.

Die

Diese Urkunde bereitet uns also natürlich vor, um nach einem höhern Ursprung zu forschen. Die erste Erwähnung derselben geschieht in dem statlichen Freiheitsbrief, Kaiser Friederichs II. für die Reichsstadt Nürnberg, welchen **Moser** im reichsstädt. Handbuch, 2. Th. S. 289. u. f. die Nürnberg. diplomatische Historie, prodr. S. 9 : 12. **Joh. Heumann** in s. Commentat. de re diplom. Frid. II. Imp. Aug. S. 69 : 73. u. a. m. anführen. Die Stelle selbst ist, wie das ganze Privilegium, von gar vielen erläutert worden, ohne unsrer Hauptsache, daß in Nördlingen eine Reichsmünze gewesen sey, auch nur mit einem Worte zu gedenken. Ich seze zuerst den unerörterten Artikel nach des sel. Heumanns Lesarten, die er aus der beaugenscheinigten Urkunde selbst abgeschrieben hat, aus erst angeführter Abhandlung S. 71 u. f. hieher: Item in Nundinis werde. Ciuis Nurembergen. cum denariis. nurembergensibus. de jure Cambiet et emet aurum et argentum et nemo prohibebit. Similiter in nundinis Nordelingen. cum

denariis Nurembergen. ement et Cambient aurum et argentum, et magister Nurembergen. monete illuc abit si voluerit. et denarios sue monete ibi formabit. D. i. „Item, in der Messe zu Werd mag ein Nürnberger Bürger mit Nürnbergischem Geld von Rechts wegen Gold und Silber wechseln und kaufen, und niemand soll ihn hindern. Eben so mögen sie in der Nördlingermesse mit Nürnberger Geld Gold und Silber kaufen und wechseln, und der Nürnbergische Münzmeister mag, so er will dahin kommen, und Pfenninge von seiner Wehrung prägen." Diese Stelle verdient in einigen Anmerkungen erläutert zu werden, da sie theils durchaus unerklärt geblieben, theils aber auch falsch oder unzulänglich erklärt worden ist. Denn 1) will Köhler in s. Münzbelust. VII. Th. S. 202. f. die eigene Nürnbergische Stadtmünze daraus erweisen, weil immer nur der Nürnberger Pfenninge, nicht aber der kaiserlichen Münze, und so des Nürnbergischen, und nicht des Reichsmünzmeisters gedacht würde. Wir hätten lieber

aus

aus der Sache, als aus den Worten bewiesen, und gesagt, der Kaiser hätte gar nicht nöthig gehabt, seiner Reichsvogteilichen Münze in Nürnberg dieses Recht, mit Nürnberger Pfenningen in Donauwerd und Nördlingen zu handeln, durch ein Privilegium zu ertheilen, da das Reichsgeld allenthalben im Reich gelten muste. Dieses waren damals denarii palatini, (Kaisergeld,) welche schon nach K. Karls des Grosen Kapitular vom J. 808. beim Herrn von Olenschlager in der Erläut. der G. B. S. 206. (6) allenthalben im Reich gäng und gäbe seyn sollten. (Vt in nullo loco moneta percutiatur, nisi ad curtem, et illi denarii palatini mercentur et per omnia discurrant.) 2) Der gelehrte V. der Nürnbergischen diplomatischen Historie S. 16 will wegen des Ausdruks similiter das Folgende von dem Nürnbergischen Münzmeister nicht von Nördlingen allein, sondern auch von Donauwerd verstanden wissen. Man überlese aber nur die kaiserlichen Worte noch einmal, und man wird nicht länger zweifeln können, daß von

Nörd-

Nördlingen dieses als etwas eigenes gesagt werde, daß daselbst der Münzmeister von Nürnberg münzen könne. Wäre dieses nicht: so hätte offenbar Donauwerd und Nördlingen zusammen genommen, und die Worte als völlig unnüz wiederholt, gesparet werden müßen. Daraus ist vielmehr ganz richtig und unwidersprechlich zu schließen, daß 3) Donauwerd und Nördlingen zwar, eines wie das andere, schon damals Reichsstädte gewesen, weil sie nicht nur, wie der V. sagt, ein Stadt- und Marktrecht gehabt, sondern auch der Kaiser darüber weitere Verfügungen hat machen können. Eine Anmerkung, die die gemeine Gundlingische Meinung, daß Nördlingen erst 1251 zur Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft gekommen sey, welche gar viele, als **Crusius** in der schwäb. Chronik, **Hofmann** im Regentensaal, **Burgoldensis** (Oldenburger) im discurs. ad I. P. W. **von Falkenstein** in den Nachlesen der Nordg. Alterth. **von Ambeer** in der R. Historie, u. a. nachgeschrieben haben, kräftig widerlegt, wie unser seelige Herr Burgermeister Dolp

in

in der gründlichen Ausführung ꝛc. S. 28. in der Note bereits bemerkt haben. Nicht weniger aber auch, 4) daß in unserer Stadt insonderheit 1219 bereits eine eingerichtete Münzstätte gewesen sey, welches daraus gar deutlich abzunehmen ist, weil a) die Reichsstadt Nürnberg so wenig Vortheil, als Ursache würde gehabt haben, dieses Privilegium in Ausübung zu bringen, und so auf eigene Kosten eine vollkommene Münzstätte hier aufzustellen; b) hingegen die Absicht der Befreiung augenscheinlich gewesen seyn muß, dem Nürnbergischen Münzmeister bey damaligen unsichern und räuberischen Zeiten den kostbaren Transport des eingewechselten Goldes und Silbers zu ersparen, indem er dasselbe gleich hier ohne weiters ausmünzen lassen, und wie anders Reichs- und hier ausgeprägtes Geld vergaben, verhandlen und umtauschen konnte; c) weil, wenn nur von der Erlaubnis, allererst eine Münze in Nördlingen zu errichten, die Rede wäre, eben dieses von Donauwerd hätte gesagt werden müßen, wie auch obiger B. der Nürnb. diplom. Historie aber fälschlich

lich vermeinet; und endlich d) weil, da zum erstenmale der hiesigen R. Münze (1431) als wirklich existent gedacht wird, deren Anfang und erste Einrichtung schon deutlich vorausgesezt, und folglich stillschweigend bezeugt wird, daß man den Ursprung der Münze allhier weiter hinauf im Alterthum suchen müße.

Uns ist dieser Nürnbergische Freiheitsbrief darum besonders schäzbar, weil darinnen zugleich der hiesigen Messe und Münze allererste Erwähnung geschieht. Diese beide kaiserliche Regalien haben von jeher eine genaue Verbindung unter sich gehabt, und zwar so, daß man in damaligen und noch folgenden Zeiten von der Befugnis der R. Münze immer auf das Recht Messen zu halten, nicht aber umgekehrt von der Messe auf die Münze ordentlich hat schliesen können. So wird gleich hier zwar von Donauwerd eine Messe behauptet; aber das, was von der Münze gesagt wird, kan, ohne andere historische Beweise zu haben, keineswegs von jener alten Reichsstadt ausgelegt werden.

Hin-

Hingegen erweißt sich aus der Geschichte der ältesten angelegten Reichsmünzen ganz deutlich, daß dieselbe nicht nur jederzeit in ansehnlichen Handelsstädten, sondern auch insbesondere wegen der dortigen Messen errichtet worden sind. Die Reichsmünze sollte gleichsam nach der Absicht der Kaiser ein sicherer Damm gegen alle zu besorgende Unordnungen im Handel und Wandel zur Meßzeit seyn, und darum wurde so oft der Bedacht dahin genommen, eigene Münzkommissarien auf die Meßzeit in die Städte zu verordnen, die darob seyn sollten, daß die Münz nicht höher, denn in ihrem Werth der Ordnung nach genommen würde. Von unzähligen Beispielen will ich mich nur auf des kaiserl. Raths und R. Pfenningmeisters, Zacharias Geizkoflers schönes und weitläufiges Münzbedenken beim Hirsch, im Münzarchiv, 3 Th. S. 306 ff. beziehen. Unten können noch mehrere Beweise gegeben werden.

Zwey ansehnliche Freiheiten der Stadt Nördlingen haben also schon im Jahr 1219

ihre wirkliche Einrichtung oder Verfassung gehabt, die Messe und die Münze. Der Ursprung beeder Gerechtsame wird demnach weiter über das dreizehnte Jahrhundert hinaus zu suchen seyn. Hier ist aber ordentlicher Weise die Grenze unserer Urkunden, aus denen man schöpfen sollte; so wie auch schon der Gebrauch des Lumpenpapiers, so viel zur Zeit bekannt ist, nicht viele Jahre über die bemerkte Zeit hinausgehen wird. Unsere Stadt hat auch noch insonderheit einen beträchtlichen Verlust von alten Briefschaften 1238 in dem grosen Brande erlitten. Weder auswärtige noch hiesige Copialbücher ersezen diesen Mangel; und darum hoffen wir Vergebung, wo nicht Beifall, wenn wir aus den zuverläßigen Geschichten eine Muthmassung ableiten. So viel kan uns aus dem Obigen ohne Bedenken zugegeben werden, daß die hiesige Messe noch älter, als die Münze seyn müße. Es ist aber hier der Ort nicht, in eine Untersuchung des ersten Punkts uns weiter einzulassen.

In der Reichshistorie finden sich zunächst vor der angeregten Zeit zwey vorzüglich merkwürdige Perioden, welche die Kaiser zu Anlegung eigener Reichsmünzen in ihren Städten veranlaßt haben. Die beede KK. Heinrich IV. und V. haben, nachdem die Stände die damalige trübe Zeiten unter andern auch zur Gewinnung eines Münzregals, und dann zur Gewinnsucht durch Ausprägung schlechter und geringhaltiger Münzen mißbraucht haben, diesen gemeinschädlichen Unordnungen mit Anlegung eigener Reichsmünzen zu steuren gesucht. Dergleichen Freiheitsbriefe, mit denen diese Heinriche gar freigebig waren, kan man beim **Pfeffinger**, im Vitriario illustrato, T. III. p. 175 ff. 467. 491. nachlesen. Daß aber jene Anstalt der Reichsmünzen eben daher gekommen, und in eine besondere Verfassung gesezt worden sey, beweißt **Buder** umständlich in s. Disp. de monetariis principum ac ciuitat. Germ. (Jena, 1751.) So viel sagt also die Geschichte. Vielleicht ist auch unsre Stadt, deren **Unmittelbarkeit** so wenig, als ihre **Messe** bis auf ihren Ur-

sprung verfolgt werden kan, unter denenjenigen gewesen, darinnen eine solche Reichsmünze errichtet wurde. Wenn diese Muthmassung einen Grad von Wahrscheinlichkeit hat, so hat sie ihn wohl daher, weil diese Kaisere Waiblinger von der Wormsischen Linie, mithin ihr angestamtes Land uns sehr nahe gelegen war, K. Henrich IV. auch vorzüglich die Treue der schwäbischen Städte bey der Empörung Herzog Rudolphs in Schwaben genoß, so wie er zuvor durch seine große Vorliebe für die Schwaben, die Sachsen wider sich aufgebracht hatte; und endlich, weil durch die Vermählung der kaiserlichen Prinzeßin Agnes mit Herzog Friederich in Schwaben das fränkisch waiblingische Haus mit dem schwäbisch waiblingischen oder hohenstaufischen, an deren Patrimoniallande unsre Stadt gränzte, aufs engste verknüpft wurde. Wer aber diese Meinung verwirft, wird mir desto mehr Beifall geben müßen, wenn ich, nach der andern Muthmaßung, den Ursprung der Nördlingischen Reichsmünze in die andere Hälfte des zwölften Jahrhunderts seze. Ich

meyne

meyne die Regierungszeit K. Friederichs I. von 1152 - 1190. Wie die erstere hohenstaufische Kaiser überhaupt sich um die Verbesserung des Münzwesens in Deutschland vor andern verdient gemacht haben: so rühmt die Geschichte besonders diesen Friederich als einen großen Wiederhersteller der gerechten Münze. Er ist derjenige Kaiser, der zuerst wieder nach K. Karl des Großen Kapitularien, geschriebne Münzgesetze verordnete, die in dem **Schwabenspiegel**, unter dem sogenannten schwäbischen Landrecht, im 186sten Kap. §. 1 bis 20. S. 120. ff. nach Schilters Ausgabe eingetragen sind. Man findet sie auch beim Schilter in s. Thes. antiqu. Teuton. Tom. II. p. 6. beim Hirsch im Münzarchiv, 1 Th. S. 13 f. und Hrn. von Olenschlager im Urkundenbuch zu s. Erläuterung der Güld. Bulle Num. 37. Er hat den alten Karolingischen Reichsfuß, nach welchem das Verhältnis des Goldes zum Silber wie 1 zu 12 festgesezt war, immer noch aufrecht erhalten, und die alten Münzverordnungen schärfer verpönt. Daß er aber ein

besonderer Freund und Patron der Reichsstädte gewesen sey, ist niemand unbekannt.

Dieses wird uns nun ohne Zweifel, in Ermanglung zuverläßiger Beweise, ein Recht geben, die erste Epoche, d. i. die Anrichtung der Reichsmünze in Nördlingen zwischen 1152 und 1192 zu sezen, und so hernach die zwote auf das Jahr 1431, die dritte auf 1483, die vierte auf 1506, und endlich die fünfte auf 1535 zu befestigen, als in welchen Jahren jederzeit Hauptveränderungen mit derselben vorgefallen sind. Die erste Periode demnach stellet uns die Nördlingische Reichsmünze als ein Kaiserliches Reservat, vom J. 1152. ff. bis 1431, die zwote als ein Freiherrlich Weinspergisches Reichslehen von 1431 bis 1483, die dritte als eine Weinspergische Reichspfandschaft von 1483 bis 1506, die vierte als ein Grävlich Königsteinisches Erbeigenthum von 1506 bis 1535, und endlich die fünfte Periode als ein Gräflich Stolbergisches Allodialguth vor, von 1535 bis zum völligen Abgang der hiesigen Münze im Jahr 1581.

3. Geschichte der Nördlingischen Reichsmünze selbst.

Erste Periode.

Dieser Zeitraum von zwey bis dritthalb Jahrhunderten ist zwar der gröste, aber auch der unfruchtbarste Abschnitt in der Geschichte unserer Reichsmünze. Es könnte uns auch allenfalls genug seyn, ein paar zuverläßige Beweißthümer, daß die Münze vor K. Sigmunden schon bestanden habe, statt alles andern anzuführen. Allein die Materie von den Reichsmünzen mitlerer Zeit ist überhaupt zu reden, noch immerzu ziemlich unbearbeitet, und das, was man noch davon weis, verflicht sich in so viel andere Materien, z. E. des Handlungswesens, der Reichsdomainen, des Reichsamannamtes u. d. gl. daß es schon um deswillen nöthig ist, den damaligen Zustand Nördlingens in diesen kaum berührten Nebenpunkten näher und eigentlicher darzustellen. Ohne also Mährchen oder Ungewißheiten zur Erfüllung dieses großen leeren Raums nöthig zu haben, findet ein Geschichtfreund noch drey Wege, um in dieser unfruchtbaren großen Einöde auf

angebaute Reviere zu kommen. Er hat allgemeine Nachrichten von dem damaligen Zustand der Reichsmünzen, die sich ohne Gefahr zu verführen, auf seinen besondern Gegenstand anwenden lassen. Es finden sich hernach in der zwoten Periode besondere Nachrichten von der hiesigen Münzverfassung, wie nemlich dieselbe später eingerichtet wurde, wo er eben so sicher negativisch zurück auf die erste Periode schliessen kan. Endlich finden sich in diesem leeren Zeitraume selbst noch verwandte Nachrichten von seiner Stadt, die ihn hie und da auf glückliche Spuren von der Beschaffenheit der Münze in selbigen Zeiten leiten können. Diese drey Wege sollen mir hier bey allem, was ich sagen werde, zum Leitfaden dienen.

Die Nördlinger- und Frankfurter Messen, sind wohl die älteste und ansehnlichste reichsstädtische Messen, die man in mittlern Zeiten kennet. Die erstere in eigentlichen Reiche, scheint mehr den Kreislauf der Handlung in Oberdeutschland, dessen Quelle Venedig war,

war, abgezweckt zu haben, so wie die andere, in dem wetterauischen Reichsbezirke, so lange Antwerpen die andere große Hauptniederlage für Deutschland blieb, das Kommerz durch Niederdeutschland zur nähern Absicht gehabt haben mag. Frankfurts Auswahl macht nun aber der Mayn schon begreiflich, da sich für Nördlingen keine ähnliche Bequemlichkeit der Lage anführen läßt. Eine weit glücklichere Lage hat **Donauwerd**, da es an dem andern großen Fluß in Deutschland liegt, an dessen Vereinigung mit dem Rheine vermittelst des Mainstroms zum Vortheile der Handlung bekantlich schon K. Karl der Grose gearbeitet hat. Wir können uns daher auch nicht sehr wundern, daß schon im J. 1219 eine Messe daselbst privilegirt war. Fragt man: wie doch zwo Reichsmessen zu Donauwerd und Nördlingen in einem so engen Bezirk von drey Meilen zusammen gekommen seyn mögen? so wäre ich sehr geneigt, diesen in der Geschichte damaliger Zeiten allerdings seltenen Umstand aus den bekanten langwierigen Kronkriegen der Schwäbischen Kaiser mit den Her-

zogen zu Bayern, oder der sogenannten Gibellinen mit den Welfen, welche die R. Messe in Donauwerd in damaligen Zeiten für Einheimische und Fremde unsicher gemacht haben, begreiflich zu machen. Man weis, was H. Heinrich von Bayern mit dem K. Konrad III. zu Augspurg 1138 vorhatte. Damals also könnte der Kaiser eine Reichsmesse in Nördlingen privilegirt haben, ob gleich hernach, da sich inzwischen das Spiel öfters änderte, Donauwerd nicht weniger, als Nördlingen sich seines Meß- und Marktrechtes gebraucht hat. So konnte hernach dessen Neffe, K. Friedrich I. wie wir oben gemuthmaßt haben, allhier die Münze anrichten, da er bereits allhier eine Messe angetroffen hatte.

Unter den hohenstaufischen, zumal den erstern **Kaisern**, und also von ihrem Anfang her, stand die hiesige Reichsmünze in sehr guter Verfassung. Wer den Zustand der Reichsmünzen unter den vorhergegangenen Kaisern kennen lernen will, der lese nur **Herrn von Olenschlager** in s. Erläuterung der G. B.

J.

§. 56. S. 268. und vergleiche damit, was sonderlich K. Friedrich I. zur Verbesserung des deutschen Münzwesens gethan hat, welches ich oben kurz berührt habe.

Unsere Stadtgeschichte giebt deutliche Spuren von einer alten Handlung, da die Judenschaft eine eigene Gasse, Bad und Bronnen, Schule und Begräbniß gehabt hat. Hr. von Stetten der Jüngere führt in s. Erläuterung der Vorstellungen aus der Gesch. der R. Stadt Augsburg S. 74 ff. umständlich diese Schlußfolge aus: so daß ich nicht nöthig habe, mehr davon zu reden. Der rheinische Bund unter den Rheinischen und Oberländischen Städten, der sich im dreyzehnten Jahrhundert bildete, und einzig die Sicherheit der Handlung abzwekte, beweißt dieses noch mehr. Aber wenn gleich in unsrer Stadt Handlung und Lebhaftigkeit im Gewerbe genug war: so gieng doch alles eigentlich nur durch Judenhände, die den Gewinn für sich behielten, und dem freigelassenen Bürger das Blut aussogen. Unerachtet nun die Juden gegen das Ende des

dreizehnten Jahrhunderts, und hernach bis in die Mitte des vierzehnten in Deutschland der Schweiz und Frankreich aufs bitterste verfolgt wurden; so hatte doch unsere Stadt ausser den gemeinen Ursachen einer den Christen gesperrten Handlung, und des ihnen aufgedrungenen Wucherkontrakts noch diese eigene, daß die hiesige Judenschaft unter den letztern hohenstaufischen Kaisern, und während der sogenannten langen Thronfeyer, da die R. Münzen in die gröste Abnahme kamen, an diesem Verfall die meiste Schuld hatte. Die beede hiesige Judenmassakren 1290 und 1383 scheinen die nächste Beziehung auf die damalige verwirrte Zeiten zu haben. Denn unsere Chroniken geben ausdrüklich zur Ursache an, daß die Juden durch ihre erlangten Freiheiten sehr zugenommen hätten. Indessen mag durch jene erste Aderlässe der Körper unsers Staats ziemlich erleichtert worden, und die Vortheile der Handlung mehr der Bürgerschaft zugeflossen seyn. Denn im J. 1361 gab der K. Karl IV. unter andern der Stadt die Freiheit, „daß

sie

sie mit des Reichsstetten übereinkommen müs-
gen, daß sie in ihren Stetten Zollfrey sein,
vnd daß sie bey Ihn auch Zollfrey sein." S.
Mosers Reichsstädt. Handb. II. S. 236.

In Mosers angeführtem R. Städt. Handb. finden sich unter den folgenden Kaisern noch mehrere solche Verordnungen, welche von dem ehmaligen ansehnlichen Handlungsstande allhier vortheilhafte Begriffe machen können. K. Sigmund verbeut zu Costenz 1418, daß alle, die zu und vonn Nördlingen guett, Kauffmann-Schatz oder anderß fueren von niemand, wer der ist, gehindert werden, — und Jedermann die von Nördlingen, die Ihren, und andere des Reichs Städte Inwohner, die Straße Buwen, und Kauffmannschaz und anderst zu und von den von Nördlingen fueren, und alle andere Gewerbe, wie die genannt sind, treiben lassen solle. II. Th. S. 241. Von den statlichen Meßprivilegien, die man daselbst lesen kan, will ich nichts sagen.

Wer mehrers von den eigentlichen Quellen der Nahrung und des Handels in unsrer Stadt, und von den Ursachen einer nachher gefolgten merklichen Sperrung erfahren, und überhaupt lernen will, woher in den alten Reichsmatrikeln der h. z. t. in die Augen fallende höchstdisproportionirte Anschlag der Reichsstädte, und zumal der Unsrigen, wo man in der Geschwindigkeit nur die Wormsermatrikel von 1521 einsehen darf, gekommen sey, der darf nur eine und andere von hiesigen alten Ausführungen zur Bewirkung einer Moderation hierinnen mit Aufmerksamkeit lesen.

Die hiesige Münze scheinet mir die gröste Zeit dieser Periode hindurch unmittelbar ein **kaiserliches Reichseigenthum** gewesen zu seyn, welches ich auch schon darum annehmen kan, weil das Gegentheil nicht zu erweisen ist. Sie stund also unter einem zeitigen **kaiserlichen Landvogte**, welcher die Einkünfte daraus der kaiserlichen Reichskammer zu verrechnen hatte. Hr. **Welk**, Verf. der Nürnb. diplomat. Historie erweißt in s.

pro-

prodromo S. 55. aus einem uralten Saalbüchlein, daß unter andern auch Nördlingen zur Nürnbergischen Landvogtey gehört, und diese Einrichtung bis 1254, ja bis 1300 gedauert habe. Daraus soll die oben angeführte Stelle des Freiheitsbriefs K. Friedrichs II. von 1219 noch mehr Licht erhalten. Die Sache selbst scheint wahr zu seyn, und der berühmte Prof. Schwarz in Altdorf führt eben daraus die ganze Stelle in seiner Disputation de putigulariis, pag. 66. an, wo „in der Reichs-Landvogtey und Nürnberg auch die Stett zu Weißenburg, Nördlingen, Dinckelspühel, Popfingen, Ufkirchen, Horburg ꝛc.“ vorkommen. Diese Abtheilung der Landgerichte zu Nürnberg und zu Niedern Schwaben beweißt auch die Eingezogenheit der alten Grenze des Schwabenlandes von dieser Seite. Allein die Kaiser haben sich von ihrem Landvogte die Hände nicht so binden lassen, daß sie nicht nach Belieben diese oder jene Stadt einem besondern Reichsvogt hätten untergeben können, welches auch bey Nördlingen desto früher und öfter geschah,

je

je wichtiger jenes Amt durch die Messe und Münze war. Ich habe sonderlich eine dreifache Abänderung in dieser **Nördlingischen Reichsvogtswürde** bemerket. Oft gieng ein besonderer kaiserlicher Vogt nur ab und zu, wenn z. E. gerade Messe war. In folgenden Zeiten blieb er in der Stadt sizen, und übte neben der Aufsicht über die Münze auch die übrige Vogtbarkeit im Namen des Kaisers aus. Endlich kam es so weit, daß der Reichsvogt aus dem indessen wegen der Immunitäten seiner Güter auf dem Lande in der Stadt allhier verbürgerten zahlreichen Patriciat genommen wurde, und dessen Bestellung ward zulezt, durch Abkaufung der Stadt selbst überlassen. Wir können also in dieser Periode drey unterschiedene Verfassungen der Reichsmünze in Ansehung der darüber geführten Aufsicht angeben. Erst war sie eine **gefreite Münze**, und, wenn sie einen besondern Reichsvogt hatte, war dieser **temporarisch**. Dann bekam sie ihren **Localgerichtsstand**, da die Reichsvögte **lebenswierig** waren. Endlich wurde ihr **von Rath**

aus

aus in der Person des zu belehnenden Stadtammans ihr Reichsvogt gesezt, ob sie schon eine Reichsmünze, und der Reichsvogt ihr einiger Richter in des Kaisers Namen blieb. So hat die hiedurch erlangte Selbstgesezgebung oder Avtonomie die unmittelbare Reichsstandschaft unsrer Stadt vollendet, ohne daß jedoch E. E. Rath und gemeine Stadt in diesem Zeitlaufe irgend eine andere Verbindung mit der hiesigen Münze gehabt hätte. Unsere Reichsvögte, die hier so lange, als Nördlingen zur Landvogtey Nürnberg gehört hat, gelebet haben, heissen nach hiesigen Archivregistern also: 1233 Fridericus minister. 1240 Werner von Schelkingen. 1250 Hermannus Boëmus, minister ciuitatis. 1261 C. dictus Bollesteter. 1272 Conradus dictus Vbulherr minister. 1275 Herman Schirarius minister. 1283 Sifridus Officialis dictus Ainkvrne. 1290 Johann von Schelkingen. 1296 Heinricus minister. Wir wollen aber hier, wenn man will, alle diese bisher genannte Edle zu weiter nichts machen, als was sie gerade heißen, Diener der Stadt,

die

die wohl mehr auf die Vertheidigung der Stadt, als auf das Justiz- und Polizey- oder Kammerwesen bestellet gewesen seyn mögen. Dem ungeachtet gewinnt obiger Freiheitsbrief daraus keine besondere Erörterung, da nach eignem Geständnisse der H H. Welk und Köhler die Stelle nicht von dem Nürnbergischen Münzmeister in der Reichsvogtey daselbst; sondern von dem Stadt Nürnbergischen Münzmeister zu verstehen ist, der sonst mit Nördlingen nichts zu thun hatte. Da übrigens Nördlingen bis zum J. 1254 zur Landvogtey Nürnberg gehört haben soll: so möchte wohl die Gelegenheit zu jener Abänderung nach Enthauptung Grav Hartmans von Dillingen, Marschalls und Landvogts in Schwaben 1258 zu suchen seyn, da der unglükliche junge Konrad, Herzog in Schwaben im folgenden Jahr Grav Ulrichen mit dem Daumen von Würtemberg damit belehnte. Eben dieser Grav erhielt nemlich von demselben zugleich die Reichsvogtey über Ulm, wozu nach und nach mehrere Städtische Reichs- und Klösterliche Kastenvogtheien geschla-

schlagen wurden. Dieser Umstand scheint mir von Wichtigkeit zu seyn, theils, weil man nun sieht, daß obengenannte Diener der Stadt, d. i. ihre Schuz- und Schirmvögte die Vogteilichkeit allhier nicht weniger verwaltet haben müssen, als hier Grav Ulrich in diesem doppelten Charakter erscheint; theils, weil ich daraus in der zwoten Periode etwas näher zeigen kan, wie die Freiherren von Weinsperg zur Verwaltung der hiesigen Reichsmünze gekommen sind.

Unter den Böhmischen Kaisern haben die Reichsmünzen nicht weniger, als das deutsche Reich überhaupt auf mancherley Weise gelitten, und man wird nicht leicht einen Zeitraum nennen können, worinnen so viele Neuerungen im deutschen Staatsrechte zugleich eingeführt worden wären, als eben damals. Man denke nur an die unzählige besondere Landfrieden und Bundesgesellschaften, an die jezt erst in Schwang gekommene Judenregalien, an die häufige Verpfändungen der Reichsgüter und der

ren Afterverpfändungen, an die Veräuſſerungen und Vertauſchungen der Reichslande, an die Bereicherungen des Böhmiſchen Lehenhofs, und die daher aufgekommene aufgetragene Lehen, an die Auflagen des gemeinen Pfennings oder der Kriegsſteuer, ſelbſt an die goldene Bulle Karls IV. u. d. gl. m. Daß die Juden ſich damals von neuem eingeſchlichen, und ſelbſt Obrigkeiten ſie wegen der durch deren Aufnahme gewonnenen groſen Vortheile der halben Judenſteuer, des dritten Pfennings u. a. m. da die Ertheilung der Freiheit Juden aufzunehmen eine kaiſerliche Gnadenſache war, ſehr gerne geduldet haben, erſehe ich auch aus dem neuerdings 1383 allhier über ſie angegoſſenen Blutbade, wobey ausdrüklich geſagt wird, daß dieſes ohne Wiſſen und Willen E. E. Raths geſchehen ſey. Daß aber die Judenſchaft ſowohl, als noch manch anders, was mit der Reichsmünze einige Verwandſchaft hat, unter der hieſigen Reichsvogtey geſtanden habe, lehrt die Speciſication aller Rechte und Nuzungen, die

die

die Kaiser damals in Nördlingen gehabt haben, und die in der oft angezogenen Dolpischen Ausführung von der R. Immedietät der Stadt Nördlingen S. 42 u f. also angegeben werden: das Amman Amt, die Stadt- und Judensteur, die Kaurzin, die Reichskorngült, das *Ius patronatus* über die Pfarrkirche daselbst, als ein Kaiserl. und Reichs-Recht, das Schöffelamt, das Umgeld auf Wein und Bier, der Zoll, das Gelait, die Lehenbarkeit des halben Layen, Zehenden in dem Stadtfeld, der Blutbann, die Oberaufsicht über die Verwaltung des Hospitals ꝛc.

Wenn aber auch gleich eine Reichsstadt in Ansehung der dem Kaiser darinnen zuständigen unmittelbaren Vogtheiligkeitsrechte sich abgelöset hatte: so wurde ihr doch bisweilen von neuem ein wiewohl blos temporarischer Amman gesezt. Unsere Stadt hat auch von dieser Staatsanomalie ein illustres Beispiel aufzuweisen. Denn als nach dem

oben angeführten Diener der Stadt Henricus 1303 Seyfridus, 1306 Fridericus minister, 1310 Otto Thanhausen, 1325 **Wolff von Schelkingen**, und 1334 **Conrat Einkirn** diese Stelle eines Schirmvogts verwaltet hatten: so belehnte K. Karl IV Herzog Rudolphen IV von Oestreich, dem er 1357 seine Prinzeßin Katharina zu Wien beigelegt hatte, nicht nur 1358 mit der Landvogtey zu Schwaben, welche bisher Eberhard Grav zu Würtemberg zur Unterdrückung der Reichsstädte gemißbraucht hatte; sondern es wurde jener allgemeinen Belehnung noch ausdrücklich die **Vogtey** und das **Pflegamt zu Nördlingen** mit einverleibt. Die Stadt hatte sich nun zwar gegen diesen allzumächtigen Schuzvogt sehr wohl vorgesehen, und ihm einen Revers Freitag nach St. Jacobitag 1358 abgenöthigt, daß er sich keiner weitern Rechte über die Stadt anmassen wollte. Allein Rudolph stekte sich hinter Eberharden, und beede bezwakten die Städte, wo sie konnten. Der Kaiser nahm in Person eine Heerfahrt wider Würtemberg vor, und lagerte sich mit seinem

Kriegs-

Kriegsheer bey Bopfingen. Er war aber kaum bis nach Schorndorf vorgerükt, so erfolgte daselbst am lezten August 1360 der Friede, worinnen er **Aalen** für sich erkaufte, den 8ten Sept. aber an die Graven von Oettingen für 11000 Pf. Haller verpfändete, und endlich den 3ten December gegen andere Oerter, nebst der Stadt **Heubach** und den beeden Schlössern **Luterburg** (Lauterburg) und Rosenstein ans Reich zurükgab. Man s. Häberlin III. B. S. 658. 661. 665. Die Sühne des Kaisers mit unserm Reichsvogte Rudolphen kam darauf am 5ten Sept. zu Eßlingen auch zu Stande. Es ist anmerkenswehrt, daß in ihren an eben diesem Tage einander gegebnen Garantien der Kaiser des Herzogs Besizungen in Schwaben und im Elsaß, der Herzog aber des Kaisers Herzogthümer Luxemburg, Limburg und Brabant ausnahm. Denn ob es wohl mit Rudolphs Besizungen in Schwaben hauptsächlich auf die Vorderösterreichische ansehnliche Länder angesehen war, von denen sich Rudolph eigenmächtig den neuen Titel eines

Fürsten zu Schwaben schöpfte: so ist doch, was die Landvogtey und das hiesige Pflegamt betrift, ganz richtig, daß der Kaiser noch in diesem Jahre Konraden von Bissingen mit den Vogtheirechten in Schwaben und Franken belehnt hat, wie dieses der Lehenbrief in der hist. diplom. Norimberg. S. 397 u. f. ausweißt, und hingegen in eben demselben Jahre Herzog Friedrichen von Teck (dieser war auch mit in dem Bunde Rudolphs und Eberhards gewesen,) in solchen Nuzen und Amt, die er vom K. und dem Röm. Reich inne hatte, zu Augsburg, zu Hagnow, zu Nordlingen und zu Kempten, d. i. zu obgedachten besondern Reichsvogteien und Pflegen, wieder eingesezt habe. Man sehe Glafeys anecdot. p. 491. und Wegelin I. Th. S. 77. vergl. II. Th. N. 46. S. 46. Gleich damals war es, als der Kaiser der Stadt Nördlingen das wichtige Privilegium ertheilte, auf der Kaiserwiese (diesen Namen möchte die alte Kirwiese damals empfangen haben,) Landgericht zu halten, wie die Stadt Rothweil, mit allen Privilegien, so

andere Landgerichte haben, und daß alle Fürsten, Graven, Freye und Herren, Dienstleute, Ritter und Knechte, auch alle andere des Kaisers und des Reichs Getreue davor erscheinen, Recht geben und nehmen sollen ꝛc.

Die hiesige Reichspflege ist überhaupt unter der Regierung K. Karls IV immerzu an auswärtige Fürsten, Graven und Herren vergeben worden, und diese Periode hat 24 Jahre gedauert. Denn nach Herzog Rudolphen von Oestreich (1358 - 1360) folgte nurgedachter Herzog Friederich von Teck (1360 - 1362,) dann Lupold Kuchenmeister von Nortenberg (1362 - 1375,) und zulezt Grav Krafft von Hohenlohe (1375 - 1382.)

Ehe ich aber weiter gehe, wird man von dem mitlern Herrn einige Nachricht nicht ungerne sehen. Das freiherrliche Geschlecht derer von Nortenberg gehört unter die illustren Riesherrschaften hohen Adels, welches leztere Herr Past. Oetter in s. dritten

Versuch der Burggräfl. Geschichte S. 66 ff. und im Vorberichte zum zweiten Versuch S. 16 ff. erwiesen hat. Das erstere aber beweißt ihr Besiz von Weiltingen. Herr Sattler in s. historischen Beschreib. des Herzogthum Würtemberg II. Th. S. 239 hat sie gänzlich verschwiegen, und nur so viel gesagt, daß das grävliche Haus Oettingen jenes Amt 1360 verkauft habe. Oettingen hat es aber von denen von Nortenberg, man weis nicht genau, wann, (etwan um 1333) erkauft. Mehrere Besizungen von ihnen hat Hr. Stieber in s. histor. und topograph. Nachricht vom Fürstenth. Onolzb. S. 119. 792. 955. f. und sonderlich Hr. Georgi in s. Uffenheim. Nebenst. S. 193 - 221 angeführt. Das Geschlecht hat sich übrigens auch von Bebenburg geschrieben, welches Jöcher im Art. Bebenburg S. 326 ganz unrichtig mit Babenberg oder Bamberg verwechselt, wo freilich der berühmte Canzlar des Churfürsten Balduins zu Trier Lupold zulezt 1340 als Bischof des Hochstiftes verstarb. Aber ganz ein anderer Name ist Bebenburg oder Bemburg,

burg, auch Bemberg, ein Schloß, wie Norenberg, in der Reichsstadt Rothenburgischen Landwehre, wovon Herr Stieber S. 246 nachzulesen ist. Jener Bischof und Canzlar ist übrigens in der deutschen Reichsgeschichte unter den politischen Zeugen der Wahrheit unvergeßlich, da er in s. Traktat de juribus imperii die Rechte des Kaisers und den Frankfurter Reichstagsschluß von 1338 wider den römischen Hof vertheidigt hat. Er heist Lupold von Bebenburg, auch beim Hrn. Hofr. Häberlin in s. Geschichte von Deutschland, 3 B. S. 326 und keineswegs hat er den Namen von dem Hochstifte her. Wencker in s. Collect. Archiv. et Cancellar. juribus p. 283 sieht es billig als was Sonderbares an, daß dieser Bebenburg in der Zuschrift seines Traktats an den Churfürsten ihm den Titel eines **Erzkanzlars durch Gallien nnd Arelat** giebt, da doch die goldene Bulle erst 2 Jahre darauf (1356) erschienen wäre. Das Alter jenes Titels ist aber noch größer, da Bebenburg 1340 gestorben ist, und jenen Traktat also bald nach dem

Frankfurter Reichstag muß geschrieben haben, obgleich das Werk erst 1354 bekannt wurde. Es verdient aber doch noch Untersuchung, ob der bambergische Bischof und der trierische Kanzlar nicht etwan gar zwo verschiedene Personen gewesen seyn könnten, da jener sich nur von Eglofstein, dieser aber von Bebenburg geschrieben hat, welches hernach mit Babenberg verwechselt worden seyn dürfte. Es scheint aber auch dieses Geschlecht sich nach seinen Stammhäusern in die besondere Linien, die **Bebenburgische**, und die **Nortenbergische**, getheilet zu haben, da jener Lupold nur von Bebenburg, unser Lupold aber nur von Nortenberg benennet ist. Der leztere Name unsers Reichsammans ist übrigens durch die goldene Bulle K. Karls IV vom Jahr 1356 verherrlicht, wo ausdrüklich denen von Nortenberg das **Kuchenmeisteramt**, d. i. das Reichstruchsessenamt zuerkannt ist. Noch 1391 kommt beim Hrn. von Jung Miscellan. T. III. S. 242. Lupold Kuchenmeister vor. Es ist sehr merkwürdig, daß die ältere Besizere von

Weil-

Weiltingen (die Chroniken nennen auch diese schon von Nortenberg, als welche ungefähr seit 1200 jene Herrschaft sollen besessen haben,) des H. R. R. Butigale heissen, wie z. E. Lupold von Weiltingen unterm J. 1291. beim Herrn von Falkenstein in s. analect. Nordgav. 1 Th. 4. Nachl. N. 5. vorkommt. Wird jenes Wort im uneigentlichen Sinne genommen: so war dieser Herr über das Forst- und Zeidelwesen eines Reichswaldes als Oberrichter gesezt, im Namen des Kaisers die Zeidelgerichtsbarkeit in seinem Distrikte durch die nachgesezte Zeidelmeister, an welche die Besizer der Zeidelgüter (Zeidler) und die Förster gewiesen waren, auszuüben, wie der sel. Schwarz in s. Disput. de butigulariis diesen Begrif gründlich erörtert hat. Es scheint aber mehr im eigentlichen Sinne genommen werden zu müssen, und also einen des H. R. R. Schenken anzudeuten, da das Wort Buticularius in Urkunden häufig mit pocillator erkläret wird. Die Herren von Limburg sind nun zwar lange vor 1291 des Reichs Erbschenken gewesen. Allein

lein ich wünschte dennoch, daß andere, die sich leichter hierüber unterrichten können, den Umstand bemerkten, daß nach gedachtem Jahre 1291 wenigstens bis über 1368 hinaus die von Limburg mir nicht als Schenken, sondern als Truchsesse vorgekommen sind. Beim Hrn. von Jung in s. Miscellan. T. I. steht z. E. 1311 ein Heinricus dapifer de Limpurg. 1312. Heinrich Truchsezze von der Lintburch, und 1368 Heinrich Truchsezze von Limpurg. Wenigstens haben die Graven von Waldburg auf eben diese Weise damals, als diese Reichsämter nicht eben schlechterdings erblich waren, das Truchsessenamt verlohren, und nachmals wieder bekommen. Noch merkwürdiger möchte der Marcardus Thesaurarius Comes Northenberg unter dem J. 1328 beim von Jung Miscellan. T. II. S. 89 seyn. Eine dritte Reichswürde, die dieses Haus geführet hätte! Uebrigens findet sich schon 1315 ein Lupoldus de Nortemberg bey ebendemselben To. I. S. 22. Daß die von Nortenberg auch den Titul Burggraven geführet haben, ist wohl

rich:

richtig, und auch daher obiges Comes auszulegen; aber noch auszumachen, von welchem Orte sie sich diesen Namen beigelegt haben, der mit der Würde eines Reichsvogts so gut zusammenstimmt. Allem Vermuthen nach haben sie, auch als Reichsvögte, die alte Burg zu Rothenburg ob der Tauber inne gehabt, als woselbst sie auch eigene Besitzungen gehabt haben.

Der sel. Prof. **Schwarz** in der oft angeführten seltenen Disput. de butigular. S. 53 stellt es daher zur weitern Untersuchung aus, ob nicht die ehemalige Kaiserliche Ministerialen, die die Reichsregalien in dem ansehnlichen Rothenburgischen Bezirke verwaltet haben, eben auch wie die zu Nürnberg, jenen Titel der **Reichs-Butigale von Rothenburg** geführet haben, indem er die Herren von Brauneck, die Schenken von Limpurg, die Kuchenmeister von Nortenberg, und die (Kuchenmeister) von Seldeneck also bezeichnet gefunden hat. Eine Stelle aus **Meiboms Anmerkungen zur Chronik der Gra-**

ven von der Mark, in s. script. rer. germ. Tom. III. pag. 417 mag auch zur Erläuterung unserer oben vorgebrachten Bemerkungen dienen, da gesagt wird, daß die Truchsesse der Kaiser oft auch die Reichseinkünfte verwaltet und eingehoben haben. Denn nun läßt sich das Prädicat eines **Schazmeisters von Nortenberg** wohl begreifen.

Diese **Herrenperiode** der Nördlingischen Reichsvogtey ist eine Folge der bedrängten und unruhigen Regierung K. Karls IV. gewesen, der, nach dem gemeinen Schiksale der von den Päbsten zuerst begünstigten Gegenkaiser, gar bald in den empörten Reichsständen und Unterthanen die Wirkungen der päpstlichen Obergewalt empfinden mußte. Die Verfassung der Vogtey allhier war also auch in diesen 24 Jahren ziemlich willkührlich, so wie schon die erste Bestellung Herzogs Rudolphen zum Vogt zu Nördlingen vom Kaiser wider die schon unter K. Ludwigen an die Stadt verkaufte, und von ihr abgelößte Vogteyrechte vorgenommen wurde. Eine

andere Abweichung vom Herkomlichen findet sich in der Zeit Lupolds von Nortenberg. Denn da er 1362 zur Vogtey gekommen war: so wurde dem ungeachtet 1366 Erzbischof Gerlach zu Mainz, laut eines von ihm ausgestellten Reverses in dem B. M. Dolpischen Traktat von der Reichsimmedietät der Stadt Nördlingen Num. 3. S. 48 ff. vom Kaiser zum Landvogt über die 3 Städte Nördlingen, Dinkelsbühl und Bopfingen gesezt. Dieser Gerlach, den P. Clemens VI. schuf, und der hernach die Winkelwahl K. Karls im Zwinger vor Rensee (1346) förderte, und von diesem zum Danke wider seinen starken Gegner bestätiget wurde, unternahm 1359, den Kaiser abzusezen. Der schlaue Karl wußte ihn aber zu besänftigen, und ertheilte ihm die **Landvogtey Niederschwaben**, und ausser derselben, obgedachte 3 Städte, die also wohl auch noch damals von Schwaben abgesondert waren. Nicht nur das Raubgesindel der sogenannten Freibeuter, die unter allerley Namen die ober- und niederrheinische deutsche Provinzen durch-

zogen und verwüsteten; sondern auch Fürsten, Graven und Herren, die gegen sie angezogen und unter diesem Vorwande der Freiheit der Städte auflauerten, machten die Leztere vorsichtig, daß sie mit gleicher Aufmerksamkeit ihr Vermögen und ihre Freiheit zu bewahren suchten. Unsere Stadt hat sich daher vornemlich für ihren mächtigen Schuzvogten vorgesehen, und sie dergleichen Sicherheitsreverse ausstellen lassen, weil zu allen Zeiten gerade die Schuz- und Schirmvögte den Städten am gefährlichsten waren. Der Reichskämmerer Philipp von Falkenstein hatte die Wetterauische Reichsstädte eben damals am meisten bedränget, und aus Schwaben haben wir oben den unruhigen Eberhard, Graven von Würtemberg, angeführt.

Ein Keil schob indessen den andern, und die mit solchen Reichsämtern begnadigte Herren hatten insgemein dieselbe theuer bezahlen müssen. Aus einem hier verwahrten Urkundenschein „geben an dem nächsten Fritag vor Sant Afren tag 1372 ist zu ersehen; daß

Lwpolt

Lwpolt kuchinmaister von Nortenberg der elter Aman zu Nördling. Ritter und Lwpolt kuchinmaister von Nortenberg der junger sins Bruder Sun alle die nutze des Ammanampts zu Nordlingen wie die genannt sind, nichts vßgenommen, vnd auch die huser und hofrait zu Nordlingen gelegen an dem Pfarrhofe, die er Kuchinmaister von Nortenberg der elter zu lipdinge hatte von dem Gotzhus zu Ellwangen, den Bürgern vnd der Stadt zu Nordlingen von vnser Frawen tag alz sie gen himel emphangen wart der schirst kompt vber zway Jare die nechsten nacheinander vm vierhundert Pfunt haller ir Statt werung ꝛc. verkauft haben." Als Lupold hierauf als Amman diese 2 Jahre noch versessen, und obgedachter Grav Kraft von Hohenlohe jenes Amt in Verwaltung bekommen hatte: so errichtete er mit der Stadt einen ähnlichen Vertrag, nach welchem, „Krafft vnd Ulrich von Hohenloh gebrüder des Ampt zu Nordlingen der Statt vnd den burgern gemainiclich nu von sant Walpurg tag der schirst kumpt nach dato dizz briefs vber zwai Jar die nechsten nacheinander gegen 200

guter geber güldin gut an golde vnd swär genug an gewicht verliehen haben, nach einer hiesigen Urkunde Dat. an Sant Gregorien tag des heiligen pabstes 1381."

Nach diesem leztern Vertrag kam die Stadt wieder zum Besiz ihrer längst erkauften Vogteilichkeitsrechte, und jezt folgten unter K. Wenzeln, der ohnehin im Anfang den Städten geneigter, als den Fürsten war, von neuem hiesige Patricier, die vorher schon Beisizer des Reichsgericht allhie gewesen waren, als 1382 Friederich Aman, 1384 Johann Meyger, 1402 Johann Schaller, 1410 Johann von Mauren Schlaisgenant, 1420 Seitz Eglinger, der von Nördlingen Diener und 1426 Luz von Holheim.

Waren die ältere Reichsvögte allhie bis auf die Zeit, da Nördlingen diese Stelle aus seinem Mittel besezen durfte (1325) eigentliche des Kaisers und Reichs Bediente: so wie auch der unterm J. 1283 oben benannte Si-

fri-

fridus dictus Ainkurne ausdrüklich Officialis heißt: so waren die Münzmeister in jenen Zeiten eben sowohl von Kaisern unmittelbar, als Bediente ihres Hofes, hieher über die Münze gesezt. Ihnen wurden ihre sogenannte Hausgenossen, nach der gewöhnlichen Zahl zwölfe, zur Beihülfe und Sicherheit zugeordnet, um desto eher die eigennüzige Dienste der Juden und Gewertschen mit ihnen zu ersparen, und die Münzmeister durch die mehrere Beobachter behutsamer zu machen.

Es war nicht weniger der Münzwardein, der den eigentlichen Wehrt der Münze sezen und unter dem Stempel seines Herrn gewähren mußte, vom Kaiser bestellet. Alle diese Leute mit den eigentlichen Arbeitern an der Münze, den Münzern, Gesellen und Jungen, hatten alle Rechte und Freiheiten des kaiserlichen Hofgesindes zu geniesen, und also ihren eigenen Gerichtsstand. Der jedesmalige Reichsamman allhier war ihr unmittelbarer Richter; oder auch in dessen Ermanglung der Landvogt. Ob aber

und wie viel in diesem Zeitraume des **Reichs Unterkammermeister** über die hiesige Münze Gewalt gehabt habe, mag etwan aus dem am Ende desselben 1431 von K. Sigmund Herren Konraden von Weinsperg darüber ausgefertigten Lehenbrief also zu beantworten seyn, daß ordentlicher weise der Unterkämmerer der **oberste Richter** nach dem Kaiser über die Münze gewesen ist. Denn sonst hätte der Kaiser nicht sagen können, daß er die Münze allhier **wieder zu sich genommen und empfangen habe**, nun aber dem von Weinsperg, **dem diese Verwesung von seines Amtes wegen zugebühre**, befehlen und eingeben wolle.

Was ich eben von der Verfassung der hiesigen Münze gesagt habe, das gilt von allen und jeden Münzen durch das ganze deutsche Reich ohne den mindsten Unterschied. Allenthalben, auch in dem Gebiete unmittelbarer Reichsstände und Landesherren, formirte die Münze einen **Stand im Stand**, und war nichts anders, als eine Reichs-

münze. Da aber die Kaiser einmal mit Ertheilung der Münzprivilegien, sonderlich in der hohenstaufischen Periode, so freigebig waren, daß sie leicht bey denen, die übergangen waren, Neid und Nacheiferung erwekten: so war es in den folgenden trüben Zeiten der lezten Hohenstaufen und der sogenannten großen Thronfeier was leichtes, die bisherige Reichsmünzen unter die landesherrliche Vogteilichkeit zu bringen. Hiezu gaben unvorsichtiger Weise die Münzmeister und Hausgenossen durch frevelhaften Misbrauch ihres gefreiten Standes den erwünschtesten Anlaß. Die Reichsstände ergriefen diese gute Gelegenheit, zum neuen Gebäude der Landeshoheit einen Stein mehr beizutragen, und sich die Münze völlig zu unterwerfen. Von dieser Zeit an bekommt die hiesige Münze in gemessenem Sinne den Namen einer Reichsmünze, um sie von den sogenannten Landsmünzen zu unterscheiden. Man sehe Hrn. Häberlins Gesch. von Deutschland 2 B. S. 374. ff. Ob nun wohl unsere Stadt in der leztern Zeit dieser Periode seit K. Lud-

wig dem Baier das Recht hatte und übte, in der Person eines Reichsammans den ordentlichen Vogt über die Münze aus ihren Bürgern aufzustellen: so hat sie doch nie dieses Kaiserlichen Rechtes sich bedienen wollen, die Gerichtsbarkeit der Münze durch ihren Amman dem Rathe und gemeiner Stadt in die Hände zu spielen.

Jezt ist es Zeit, der in diesem Zeitraume hier ausgeprägten Münzen noch kürzlich zu gedenken, welches desto nöthiger ist, da man aus jener alten Zeit wohl niemal ein einziges Stük wird aufweisen können. Ob es **Nördlingische Bracteaten** oder **Holmünzen** gebe? Diese Frage wollte ich eher verneinen, als bejahen. Denn gegen den muthmaßlichen Anfang der hiesigen Münze sind die bis dahin in erstaunlicher Menge ausgemünzte Holpfenninge mehr und mehr in Abgang gekommen, und dafür Schillinge (Solidi) geprägt worden. In den folgenden Jahrhunderten aber, wo dem ungeachtet immer noch Bracteaten geschlagen wurden, geben doch

alle

alle von hiesiger Münze bekannte Papiere keine einzige Spur davon. Wollte man aber des sel. Kanzler **Ludewigs** Gedanken von den Blechmünzen annehmen, welcher versmeinte, daß sie nichts anders, als die gewöhnliche Pfenninge der Alten, die sie etwas hohl ausgetrieben hätten, gewesen wäre: so müßte die Frage allerdings bejahet werden. Denn die erste Nördlingische Münze, die eine Urkunde nennt, sind **Pfenninge**. Denn so hies es in dem oft angeführten kaiserlichen Freiheitsbriefe für Nürnberg vom Jahr 1219 denarios suae monetae ibi (Nordlingae) formabit. Aber in Staatsschriften, die im deutschen Reiche verfaßt sind, ist ein lateinisches Original immer, wie eine lateinische Uebersezung einer deutschen Urschrift zu erklären. Man darf auf das Wort denarius keineswegs für die bey den Römern gewöhnliche Münze von zehen Aß nehmen; man muß es vielmehr nach deutschem Redegebrauche mit **Pfenning** übersezen, wie dieses alle Münzschriften, und selbst unsre deutsche Bibelüberszung, z. E. **Joh. 6, 7.** erweisen. Eben jener alte

Redegebrauch verstattet aber auch, daß man mit dem Worte Pfenning alle Arten von Geldsorten verstehe, daher auch gleichgedachte deutsche Bibel an andern Orten Matth. 20, 2. das Wort **Groschen** dafür sezt. Auf diese Weise wäre also noch nichts für unsere jezige Pfenninge ausgemacht, und wir wüßten von hier aus dem dreizehnten Jahrhundert weiter nichts zu sagen, als daß **Silbergeld** ausgeprägt worden sey. Die Geschichte des deutschen Münz- und Handlungswesens beweißt aber ganz zuverläßig, daß damals, wie anderer Orten, also auch hier, gar kein Gold, und das Silber lediglich zu Groschen, Weispfenningen und Hellern vermünzt worden sey. Man s. Hrn. von **Olenschlager** in Erläut. der G. B. §. 56. S. 210. ff. Diese drey Geldsorten müssen demnach unter dem lateinischen Worte **Denarius** gemeinet seyn. **Nördlingische Groschen** oder **Schillinge** kommen zwar in den hiesigen Kaufbriefen, so viel ich deren gesehen habe, nicht anders, als wie eine eingebildete Münze vor, das will sagen, die **Heller** werden so wohl nach Schil-

lin-

lingen, als nach Pfunden berechnet, und so angezeigt: — Schilling heller an werung der Stadt zu Nördlingen, so auch: — Pfund Heller a. w. d. St. z. N. von den Jahren 1372. 73. 74. 75. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 86. 87. 90. 92. 94. 1407. Auch schlechthin heißt es in einem vom Jahr 1411. — Pfund Gelds der Stadt werung. Auch diese Beispiele bewähren es, daß noch in dem vierzehnten Jahrhundert das deutsche Münzen einzig und allein auf die Heller angekommen sey, indem geringe Heller geringe Pfenninge und Schillinge, gute Heller hingegen gute Pfenninge und Schillinge gegeben haben; jeder Schilling aber, er mochte gut oder gering seyn, 12 Pfenninge oder 24 Heller, gut oder gering gegolten habe. Hierzu kommt noch, daß die wirkliche Pfenninge in beeden ersterwähnten Jahrhunderten gar sehr geringert worden sind, wie Joachim in s. Unterricht vom Münzwesen, 4. Hauptst. §. 9. S. 177. f. dargethan hat; woraus also leicht zu errathen ist, warum in den hiesigen Kaufbriefen jener Zeiten keine Pfenninge

ge, sondern Heller, und zwar nach Nördlingischer Wehrung, ausbedungen werden.

Die Nördlingische Münze ist also keine Hellermünze gewesen. Dieser Name zeigt in dem gleich folgenden, wo nicht schon im vierzehnten Jahrhunderte, eine auf eine einzige Geldsorte eingeschränkte Münze an; und in diesem Verstande, wie man in der Folgezeit von Groschenmünzen, Guldenmünzen, Thalermünzen ließt, kan man die Reichsmünze allhier nicht also benennen. Daß sie eine uneingeschränkte Münze gewesen sey, beweißt schon der aus K. Friederichs II. Briefe angeführte allgemeine Ausdruck: Denarius. Weil aber damals nur kleines Silbergeld, und zulezt Heller geprägt wurden: so ist damals unsere Münze eine weise oder Silber- und schwarze oder Hellermünze zugleich gewesen. Aber selbst Hellermünzen haben damals sich sehr berühmt gemacht, wie die zu Schwäbisch Halle und die zu Nürnberg erweisen.

So

So bald hingegen Gold in Deutschland vermünzt zu werden anfängt: so erscheinet auch unsere hiesige Münze in ihrem vollkommenen Charakter, einer Gold- und Silbermünze, und das zu einer Zeit, wo man in andern h. z. t. weit ansehnlichern Städten nur eine Pfenningmünze oder Groschenmünze gewahr wird. Nach dem sel. Reichshofrath von Senkenberg in s. Tom. select. artic. moneta, Tom. III. p. 578. sind die Gulden (eine Anfangs goldene Münze) um das J. 1320 in Deutschland bekannt worden, wiewohl die Münzgelehrte über diesen Punkt eben noch nicht einig sind. Den Anfang der Nördlinger Goldgulden seze ich immer noch in das J. 1382. Denn in dem oben im 5ten St. angeführten Hohenlohischen Kaufbriefe an S. Gregorientag 1381 soll die Stadt an die Graven 200 gurer geber Güldin gut an golde vnd swär genug an gewicht zahlen. Hier wird noch keiner Stadtwehrung gedacht. Hingegen erscheinen gleich im J. 1382 in einer lat. Urkunde: floreni datiui in Nordlingen boni auri et justi

justi ponderis. Dergleichen kommt hernach unter dem Namen **Rheinisch Gulden** öfters von den J. 1406. 1411. 1425. u. s. w. vor. Hieraus ist unter andern zu ersehen, daß die Reichsmünze zu Nördlingen schon vor dem 1409. den 15. August unter den Rheinischen Churfürsten abgeschlossenen Münzreceß die Rheinische Wehrung im Golde befolgt hat, obgleich die Schwäbische Reichsstädte erst den 15. Nov. d. J. diese Münzverbesserung genehmigten.

Alle Münzgeschichtschreiber lassen den Reichsstädten die Gerechtigkeit wiederfahren, zu bekennen, daß sie auch in den kipperhaftesten Zeiten noch am gerechtesten geprägt haben. Es mochte auch die Münze selbst beschaffen seyn, wie sie immer wollte: so hielte doch der Stadtrath auf die Wehrung des Ortes, oder auf den nach Befinden von Zeit zu Zeit gesezten Wehrt einheimischer und fremder Geldsorten. Dieses konnte im vier und funfzehnten Jahrhunderte desto füglicher geschehen, da die Städte jezt häufiger die

Reichs-

Reichstäge besuchten, und gar häufige Städtetäge hielten, die sich nicht wenig mit dem Münzwesen beschäftigten. Daher findet man in den hiesigen Kaufbriefen so oft die Nördlinger **Wehrung** ausbedungen. Es muß auch von Obrigkeits wegen, die die völlige Polizey ohnehin zu verwalten hatte, eine **Wechselbank** und eine **geschworne Goldwage** hier gewesen seyn, weil derselben gleich in dem Anfang der folgenden Periode ausdrükliche Erwähnung geschieht. Von diesem allem legt der kaiserliche Lehenbrief vom J. 1431, den wir schon erläutert haben, das unwidersprechlichste Zeugnis in folgenden Worten ab: „Wir haben mit eigentlicher „Vnterweisunge erfunden, das die Statt „Frankfurt sunderlich vnser und des heiligen „Reichs Camer in teutschen Lannden ist vnd „darumb von alten herkommen vnser vorfarn „Römischer kaiser und konige Ire silbrin vnd „guldin münze allermeiste zu Frankfurt vnd „zu Nordlingen von der Jarmerkt vnd messe „wegen gelegt vnd gehabt haben, durch ge„maines nuzes vnd bestes willen, den kauf-

leus-

„leutten vnd nottorft der Lande, als wir auch „by vnsern zeitten soliche Münze an den ege„nannten Stetten auch gehalten vnd slahen „lassen haben.“

Die äuserliche Verfassung der hiesigen Münze endlich noch mit wenigem zu berühren, so ist dieselbe, wie die Stadt selbst, bis aufs J. 1238 auf dem Berge gestanden, und ohne Zweifel in dem grosen Brande mit aufgegangen. Dergleichen vernichtende Feuersbrünste waren damals in Deutschland nichts seltenes. In dem nämlichen Jahre brante Lübek ab, und im Jahr 1276. lag es schon das viertemal gänzlich in der Asche. Ganze Städte bestanden damals aus lauter hölzernen Häusern, die mit Stroh oder auch Holz gedeckt waren; Die Ziegelhütten waren damals noch äusserst selten, und daher kommt es unter andern, daß unser Rathhaus, wie anderer Orten mehrere, bis ins funfzehnte Jahrhundert schlechthin das Steinhaus heißt, weil schwerlich ein anders Haus in der Stadt von Stein war. Als hernach die Stadt unten an der Eger wieder aufgebaut

haut wurde, wozu die KK. Friedrich II. und Konrad IV. bekante schöne Privilegien ertheilt haben, die man bey Lünig in seinem Reichsarchiv P. spec. IV. Contin. II. Theil findet: so wurde das Münzhaus hart an der Mauer der damaligen kleinen Stadt, in der jezigen Ledergasse hinter dem sogenannten Bauhof, gebaut. Endlich im vierzehnten Jahrhundert wurden die Vorstädte von Nördlingen, in welchen die ansehnlichsten und wichtigsten Häuser standen, zur Sicherheit ummauert, und dadurch die Stadt rings umher erweitert. Das Münzhaus wurde jezt ein eigentliches Stadtgebäude. Das Privilegium hiezu hatte K. Ludewig schon 1327. ertheilet, dem noch andere ansehnlichere Freyheiten beygefügt waren. Wenn aber in einem Kaufbriefe vom Jahr 1354. noch gesagt wird, daß der Hospital ausserhalb der Stadt gelegen sey: so ist nicht sowohl daraus zu schließen, daß die Stadt anfangs nur disseits der Eger, d. i. die obere Stadt, mit Mauern umgeben worden sey, weil unsere Chroniken umständlich bezeugen, daß der

Mauern-

Mauernbau von Berger: nach Baldingerthor angefangen habe; als vielmehr, daß nachher noch lange die Redensart ausserhalb der Stadt so viel, als ausserhalb dem alten Graben beditten habe.

Der Geschichte der Nördlingischen Reichsmünze,

zwote Periode.

Die zwote Periode unserer Reichsmünze fängt sich, wie jezt unsern Lesern bekannt ist, mit der merkwürdigen Veränderung an, da die drey ansehnliche Reichsmünzstätte zu Frankfurt, Nördlingen und Basel unter die unmittelbare Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Reichsunterkammermeisters oder Erbkämmerers wieder gekommen sind. Die Münzgeschichtschreiber pflegen aber auch in der allgemeinen Geschichte des deutschen Münzwesens mit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts einen neuen Abschnitt zu machen, weil der Verfall desselben zumal in Oberdeutschland immer dringender, und daher von den römischen Kaisern merklich ernstlicher beherzigt wurde. K.

Ruprecht

Ruprecht hat gleich mit dem Antritt seiner Regierung durch Münzvereine der häufigern Vermünzung des Goldes nach geringem Korn und Schrot zu steuern gesucht, und K. Sigmund ist nicht nur in Ruprechts Fustapfen getreten; sondern er hat durch mehr andere Anstalten den Münzgebrechen abzuhelfen getrachtet. Um sich selbst bey seiner geldspieligen Regierung ausser allen Verdacht eines Kammervortheils zu sezen, scheint er den Entschlus gefaßt zu haben, erstgedachte drey Münzen, nachdem er sie 20 Jahre zu eigner Verwaltung zurückgenommen hatte, wieder aufzugeben und Konraden von Weinsperg, dessen Amt dergleichen Aufsicht ohnehin mit sich brachte, zu überlassen. Ohne Zweifel war man mit der Münze, die unter des Kaisers Selbstverwaltung geschlagen war, im Reiche sehr wenig zufrieden; und Sigmunds Lage mit Böheim erlaubte ihm nicht, über das Misvergnügen der Stände grosmüthig wegzusehen, da er ihre thätige Hülfe noch länger brauchte. Wirklich war kaum die hiesige Reichsmünze an die Weinsperger gelangt: als die vorderste

Rheinische Churfürsten zu Mainz und zu Pfalz 1432. die Nördlinger und anderer Städte Goldgulden mit dem Apfel anzunehmen verboten, welches der Frankfurter Magistrat in einer hier befindlichen Nachricht dem hiesigen zu wissen gethan hat. Die Worte: **Goldgulden mit dem Apfel**, scheinen recht eigentlich in den Reichsmünzen ausgeprägte Gulden zu bezeichnen, weil damals die andern Stände noch nicht eben angewiesen waren, den Namen oder das Zeichen des Kaisers ihren Münzen aufzuprägen. Bald darauf gieng der Münzprobationstag zu Frankfurt vor sich, wozu Konrad von Weinsperg mit einem Ausschreiben dd. Gutemberg vff St. Valentini Martyris 1433. die Stände auf Sonntag Judica berief, welches bey **Wenkern** in apparat. et instruct. archiv. S. 372. und aus ihm in Hrn. **Hirschen** Münzarchiv I. Theil Num. 78. S. 75. zu lesen ist. Es war damals auch ebendaselbst ein förmlicher Reichstag auf den Sonntag Cantate angesagt. Der in der vorläufigen Abhandlung: **Ueber die Geschichte der Nörd-**

Nördlingischen Reichsmünze angeführte Verf. der Sammlung rarer und merkwürdiger Gold- und Silbermünzen, Leipzig 1752. führt in der Erklärung eines Nördlingischen ganzen Batzen aus einem andern beym Wenker l. c. gleich folgenden Ausschreiben als was besonders an, daß darinn Konrad nur Edler Herr von Weinsperg genennet wird. Es ist aber des Verf. Fehler, daß er Konraden immer einen Graven nennt, worinn er viele Vor- und Nachgänger hat. Es ist übrigens kein Zweifel, daß die damals dem Münzkonvent von hiesiger Münze vorgelegte Sorten das erste Weinspergische Geld gewesen sind, das seitdem ausgeprägt war. Wir können die viele Reichstage, worauf fast jederzeit auch vom Münzwesen Berathschlagungen gepflogen wurden, darum übergehen, weil auf allen fast immer über die schlechte Münze geklagt, und geschlossen wurde, der Kaiser soll sich mit den Churfürsten einer gemeinen Münze vergleichen. Man sehe Hrn. Hirschen Münzarchiv, und Hrn. Fels Reichstagsgeschichte in die-

sen Jahren. Die lezte Redensart: der Kaiser soll sich mit den Churfürsten vergleichen, beweißt einen wichtigen Umstand in der Münzgeschichte, daß nämlich damals nur die Churfürsten, ausser den Reichsmünzen, geprägt haben, und folglich wird damit eine durchgängige Verein in Münzen verstanden. So hat z. E. erst K. Sigmund Churfürsten Rudolfen III. zu Sachsen die Freyheit verliehen, nach dem Reichsfuß Gold auszuprägen, da bisher alle churfächsische Münzen nur Groschen- und Hellermünzen waren. Unser Konrad muß nicht den Vorsatz gehabt haben, seine Reichsmünzen länger zu behalten, oder auf die Seinige zu vererben, da er im Jahr 1444. von K. Friederich sich einen Freiheitsbrief auswürkte, die Münze zu Frankfurt, Basel und Nördlingen, die ihm verpfändet wären, weiter an andere zu verpfänden. Man s. Ludewigs reliqu. MStor. Tom. XII. p. 576. N. 40. Allein theils sein bald darauf erfolgter Tod, theils auch der Mangel guter Gelegenheiten, auf eine in jenen Zeiten so unsichere Hypothek eine ziemliche

liche Summe aufzubringen, hinderte, wie es scheint, das Vorhaben. Der sogenannte Schwäbische Städtekrieg (von allgemeinern Reichsunruhen jener Zeit nichts zu gedenken,) hatte unter andern auch unsre Gegenden umher verheeret, wie denn **Aufkirchen** 1450. von den Städtischen verbrannt, **Thannhausen** weggenommen, **Herbrechtingen** geplündert und eingeäschert war, u. d. gl. Es mag indessen die Münze entweder nach 1444. an jemand anders verpfändet, oder, welches glaublicher ist, bey Weinsperg geblieben seyn, welches wir aus hiesigen Nachrichten nicht entscheiden können, so ist doch so viel richtig, daß Philipp der ältere, Herr zu Weinsperg und Philipp der jüngere, sein Bruder, Konrads Söhne, 1465. ausser andern Bestätigungen, auch mit der goldenen Münz zu Basel, Frankfurt und Nördlingen vom Kaiser belehnt wurde.

In dieser Kaiserlichen Lehensbestätigung von 1465. wird zum erstenmale nur der Guldenmünze in Nördlingen gedacht, und die hie-

sige Silbermünze durchaus verschwiegen. Zwar werden beede weinspergische Gebrüdere mit allen ihres Vaters Lehen und namentlich mit der Silbermünze, dem Rheinischen Zollturnus ꝛc. belehnet; es wird aber die Silbermünze nicht nur gänzlich von der Guldenmünze abgesondert, und beeder an zwo von einander unterschiednen Stellen des Lehnbriefes gedacht; sondern jene wird auch ohne alle Einschränkung und Bestimmung eines Ortes ausgedrückt, diese aber auf Frankfurt, Nördlingen und Basel förmlich beschränket, daß wir also unter der Silbermünze nicht wohl die bis dahin in Nördlingen bestandene Silbermünze verstehen können. Da ich übrigens einer blosen Bestättigung des vorhin schon getragenen Lehens gedenke, ohne den ersten kaiserlichen Belehnungsbrief für Philippen anzuführen: so erinnere man sich, daß damals die Belehnungen noch gutentheils ohne Lehenbrief vor sich gegangen sind. Zu dieser förmlichen und verbrieften Belehnung scheinet aber entweder den Kaiser, dessen Thron bisher ohnehin wankte, oder Philippen von

Wein-

Weinsperg der zwischen den Churfürsten zu Mainz und Pfalz 1464. zu Boppard errichtete Münzreceß gebracht zu haben. Wie nun vollends 1468. durch einen neuen Münzverein zwischen beiden Churfürsten der erstere vollzogen, und ausgemacht wurde, daß forthin in ihren Staaten keine andere, als der vier Churfürsten Münze, den Lauf haben sollte: so glaubte Philipp von Weinsperg dieses Lehen durch Afterbelehnung zu mehrerm Nutzen zu bringen, welches damals öfters geschah, sogar, daß auch Privatpersonen solche Afterlehen und Afterpfandschaften erhalten und genießen konnten, wovon wir in unserer Gegend, und selbst in hiesiger Stadt, mehrere Beyspiele haben. Er übergab nämlich im Jahr 1469. die Guldenmünz zu Nördlingen, dem Erbern Hanß Schraufen, Burger und Münzmeister zu Frankfurt, mit den Formalien: „Die Gulden-Müntz, so er also müntzen wirt, soll er mit gebrach müntzen laßen auf einem Ort Sannt Johañs Babtisten v. ainer Vmschrifft, Sant Johans Babtista, v. auf dem andern Ort, ain Kaiserlich Maistat

Apfel, mit einer Umschrift, Moneta aurea Nordlingeneria." Unsere Stadt hatte hierauf dem Kaiser in seinem Burgundischen Zuge wider H. Karl den Kühnen mit Geld und Volk beygestanden, und die vorige Erschöpfungen ließen endlich mit diesen neuen Auflagen eine große Noth in der Stadt nach sich. Man mußte damals so gar Besoldungen verkürzen, und z. B. dem Physikus, D. Schedel von jährlichen 45 fl. fünfzehen abziehen. Kaiser Friedrich bewilligte daher in einer Verordnung Sonntag vor Laurentii 1475 der Stadt, daß, wenn man gulden oder silberne Münz hier schlagen würde, von jeder Mark Golds ein Ort, und von jeder Mark Silber ein halb Ort eines Rheinischen Guldens durch die Münzmeister bezahlt werden sollte. Da sich aber der Münzherr durch dergleichen ertheilte Regalien den Schlägeschatz nicht verringern lassen wollte: so suchte er sich gemeiniglich an Schrot und Korn seines Schadens zu erholen. Diese Verschlimmerung der Münze wurde bald geandet. In einer Konferenz im Jahr 1476.

zwi-

zwischen Margraven Albrecht von Brandenburg und Herzogen Ludwig von Bayern, welche wegen der Guldenmünz nach Eichstedt ausgeschrieben war, wird gesagt, „daß man bisher auf 19 Grat den Reinischen Gulden gemünzt habe, bis auf die jetzundigen newen Müntzen, die die Fürsten slagen am Rein, auch die Stadt Cöln, durch den von Weinsperg die Stete Baßel, Frankfurt und Nördling, daßelb new geslagen Gold sagt man, daß es kaum 18 Grat trag, macht sich am hundert mynderung bey 6 Gulden.“ S. Hirschen Münzarchiv 1. Th. S. 143. Unsere Periode schließt sich mit dem Pfandvertrag zwischen Philipp von Weinsperg und den Graven von Königstein vom Jahr 1483, wodurch die hiesige Münze eine Reichsafterpfandschaft wurde, obgleich die von Weinsperg die wirkliche Aufsicht und Verwaltung immer noch beybehalten haben. Die Gelegenheit zu diesem freundschaftlichen Vertrag mag Marggrav und Churfürst Albrecht von Brandenburg damit gegeben haben, daß er Donnerstag post Oculi 1483. zu Onolzbach

Georgen von Absperg, Doktorn und seinem Kanzler, das Erbkammereramt des H. R. R. zu einem Angefäll zu Mannlehen recht und redlich geliehen hatte. Dergleichen Lehenbriefe bezeugt der sel. Köhler in seinen Münzbelustigungen 4. Th. 45. St. S. 355. von den Jahren 1483. 86. 91. 96. und 1551. in einem alten Urkundenbuche des Geschlechts derer von und zu Absperg gelesen zu haben. Philipp von Weinsperg eilte also, auf nöthigen Fall dem ihm verwandten Hause Königstein wenigstens die Münze zuzusichern und zu verschreiben, wovon in der dritten Periode mehr zu reden Gelegenheit ist. Da indessen mit diesem Schritte die Reichsmünze aus einem puren Lehen ein Pfandgut von fast allodialer Eigenschaft wurde: so hat der Kaiser, um vermuthlich ihr den Charakter eines Reichslehens sichtbarer aufzuprägen, der Stadt Nördlingen das Privilegium 1483. ertheilet, die Jurisdiktion über die hiesige Münzmeister, Wardein ꝛc. betreffend, welche aber bey Lünig und Mosern nicht zu finden, und überhaupt noch ungedruckt ist.

Die

Die zulezt angeführte Urkunde kommt uns in diesem Zeitraume desto mehr zu statten, weil sie auch die Verfassung in der vergangenen Zeit umständlich darlegt, und wir nicht immer das Glück haben, von jeden ältern Veränderungen ein gleichzeitiges Document zum Beweise vorlegen zu können. Es sind über dieses der Stadt ertheilte Privilegium eigentlich drey kaiserliche hier verwahrte Briefe ausgefertigt worden, wovon die beede erstere, wie gewöhnlich, für beide Theile, (Burgermeister und Rath zu Nördlingen, dann den edlen Philipps von Weinsperg) gerichtet, also gleichlautend, und zu Gretz am lettsten tag des Monats Junii 1483 gegeben sind. Der dritte aber ist auf die vermeintliche Weinspergische Exceptionen gefertigt, und schärft den Inhalt des Vorigen nochmals bey Vermeidung kaiserlicher Ungnade ein, mit dem Datum zu Gretz am vierzehenden tag des Monats Augusti. Wir ziehen nur Folgendes aus.

Es ist nicht so wohl eine neue Freiheit, die der Kaiser damit der Stadt ertheilen wolle;

te; als vielmehr eine Bestätigung dessen, was „von allter inn der Statt Nördlingen herkummen vnnd allso geubt vnnd gehalten ist.“ Die Gerichtsbarkeit der Stadt über die Münze wird also ausgedrukt: „das all Müntzmaysster, wardiner, vnnd die, so die von Weinsperg zu der guldein Münntz die sy aus vnnserer vorfarn aim Reich, und vnnserm erlauben daselbs zu Nördlingen schlachen lassen, gebrauchen, Euch (B.M. und Rath der St. N.) an vnnserer Statt, geloben vnnd schweren sullen, dieselb Muntz nit anders dann wie die den von Weinsperg von vnnsern vorfarn, vnnd vnns gegeben vnnd desse gefreyet sein zu machen, was Sachen sich auch, dieweill dieselben Muntzmaysster Wardiner vnnd annder zu der Münntz gehörig, allso der gemellten Münntz halber bey Euch sein, vnnd wonen, gegen Jne gegeben, darum man sy rechtens nit erlassen will, das dann ein Jeder von weinsperg dieselben inn der Statt Nördlingen, nach der Statt herkummen vnnd gewonnhaitt zu recht stellen sullen, wie wir dann das solch herkummen, gewonn-

wonnhaitt vnnd brieff daruber gegeben, clerlicher außweisen.“ Der Kaiser sagt auch darinn, daß ihme „derhalben (weil Philip von Weinsperg solch Pflicht und Gelübd zu thun seinen Leuten nicht ferner habe gestatten und mit der Münz und solchen Personen nach eignem Gefallen handeln wollen) bisherr, das die (guldene Münze) zuring gemacht werden sull, vill clage fürkummen sein“ 2c. 2c.

Nach dieser kurzen Geschichte der Münze, so lange sie ein eigentliches Weinspergisches Leben war, will ich nun wieder die damit verwandte Verfassungen allhier mit Wenigem beschreiben, und mit dem nördlingischen Handlungswesen anfangen. Durch die bereits oben erzählte Handlungsbündnisse und kaiserliche Privilegien kam die hiesige Handlung in diesem Zeitraume mehr als jemals empor, und erregte, wie an andern Orten in Franken, Schwaben und am Rheine, den Neid der benachbarten Fürsten und Herren. Unsre Stadt hatte deswegen zween listige Anfälle 1440 und 1442 abzu-

abzutreiben. Mit dem Jahr 1446 wurde die Eifersucht gegen die Städte allgemein, und im Jahr 1449 brach der Städtekrieg in Franken und Schwaben in volle Flammen aus, wovon ich weiter unten wegen Nördlingen ausführlicher zu reden vorhabe. Als hernach 1452 der sieghafte Friederich von Pfalz durch das Mittel der sogenannten Arrogation seines Neffen Philipps die Churwürde erhalten hatte, und jezt seine große Unternehmungen anfangen wollte: so schloß er zu seiner eignen Sicherheit vorerst mit den Städten Nürnberg, Nördlingen, Rothenburg, Dinkelsbühl, Windsheim und Weissenburg ein Bündnis, welches ein genugsamer Beweis ihrer für den Churfürsten furchtbaren Macht war, da zumal damals die Ritter noch in der Städte Diensten zu stehen gewohnt waren. Und von ihren ansehnlichen Handlungsreichthümern ein Beispiel anzuführen, so hat eben dieser Churfürst 1457 mit dem Churfürsten Dietrich von Mainz einen Verein geschlossen, unter andern dem Kaiser den Antrag zu thun, daß er auf die Frankfurter

furter Oster- und Herbstmesse einen neuen Zoll legen, und davon ihnen zwey drittel überlassen, auch eine allgemeine Reichsmünzstätte anordnen, und sie zu deren Conservatoren bestellen möchte; womit es abermal eigentlich auf die reichsstädtische Handlung angesehen war. Diesem blühenden Zustande der Handlung hatte übrigens das hiesige Patriciat seinen großen Glanz und Flor vorzüglich zu verdanken. Das Regiment und Gericht in Nördlingen wurde nur von diesen alten adelichen Geschlechtern bestellet. Eben diese thaten den Kaisern in Feld-Römer- und Kreuzzügen ruhmwürdige Dienste. Aus unsrer Zeit führe ich die feierliche Einholung der kaiserlichen Braut, Prinzeßin Eleonora von Portugall, an, wozu auf Erfordern 1452 die Einkürne, Straußen, Lauginger, Roda, Oelhafen u. a. Edle von hier nach Rom abgeordnet wurden. Sie haben auch zu öffentlichen Gebäuden und andern gemeinen Bedürfnissen schöne Summen aus ihrem Eigenen verwendet. Das kunstreiche Gewölbe der hiesigen Pfarrkirche haben

die

die erstgenannte Geschlechter, nebst den gleichfalls edlen Ehringern, Frickingern, Spangenbergen, Prozern, Beringern, Schwinnenbach und Fezern, durch Stephan Meyer führen lassen. Die Lauginger und Schwinnenbach hatten überdies ihre eigene Kapellen und Altäre darinnen, denen bald darauf die Zieglerische Kapelle von den edlen Zieglern folgte. Von ihren ansehnlichen Stiftungen ist schon zum Theil anderswo geredet worden. Die Zunahme der Nahrung läßt sich auch daraus abnehmen, daß man 1453 die alte Pfarrkirche zu St. Georgen, die ungefähr so groß, als die Bergkirche, und nach dem ehemaligen Umfang der Stadt innerhalb des alten Grabens eingerichtet war, abbrechen, und dafür die jezige ansehnliche Hauptkirche erbauen lassen mußte, welches schon 1427 vom kleinen und großen Rath beschlossen war. Die hiesige Judenschaft hatte jezt ihre gute Zeit verlebt, seitdem die Böhmische Kaiser das Judenregal immer ansehnlicher machten, und nichts desto weniger nebst dem Opferpfennig sich die halbe Kopfsteuer

vorbe-

vorbehielten. Für die Reichsmünze war eine gemeine **Wechselbank** errichtet, und so schränkte sich die ganze Nahrung der Juden auf Privatmäklereien und den Pfandhandel ein. Bey allem dem übte K. Friederich mehrmal das Recht aus, über den Beutel der hiesigen Judenschaft, als seiner leibeigenen Kammerknechte, durch ausserordentlich auferlegte Steuren zu gebieten. Im Jahr 1475 sind deswegen die fünf reichste Juden von hier weggezogen, und nur noch drey Familien zurükgeblieben. Als hernach der Kaiser durch seinen Kassier von Werdnau 1000 fl. den letztern auferlegte, so mußte selbst der Rath allhier um Nachlaß für sie bitten. Die **Nördlinger Messe** behauptete nicht nur immer noch das vorige Ansehen, sondern gewann auch mehrere, theils wichtige Freyheiten, wobey ich mich blos auf K. Sigmunds Meßfreyheit für die Statt Nördlingen, Ulm, Mittwochs nach Ulrici 1434. bezogen haben will. Hiezu kam im Jahr 1463 das von K. Friederich der Messe allhier verliehene Stapelrecht auf zwey Meilen weit und

breit, so auch die Zollstapel in zweyen oder dreyen Meilen vom Jahr 1476. und der Vernichtigungsbrief an die Stadt Nürnberg, der Nördlinger Messe wegen, von 1479, alles im Auszug bey Mosern, Reichsstädtisches Handbuch II. Th. S. 248. ff. Zu mehrerer Bequemlichkeit der Kaufleute und zur Sicherheit der Waaren wurde 1466. das sogenannte Paradies erbauet, da man sonst die kostbarste Waaren unter dem Rathhause, wie in Frankfurt unter dem Römer, feil hatte.

Unser Kaufhaus (h. z. t. Tuch- und Brodhaus) auf welches vermittelst zweyer hängender Brücken noch bey unserm Gedenken von dem jezigen Tuch- und Schuhhause durch die Fleischbänke die Ballenwaaren auf großen Frachtkarren zugeführt werden konnten, mit den vielen Läden unter demselben, warf an Zinsen sehr ansehnliche Summen ab. Daß aber auch indessen die gemeine Gewerbschaften und Handwerker dabey sehr empor gekommen seyn müssen, kan man schon hieraus erkennen, weil eben dieser K. Friede-

rich

rich gleich im Anfang der folgenden Periode (1485.) zwölf Zunftmeister dem Rathe zugeordnet, und den noch sogenannten grossen Rath von zwey und siebenzig Personen bürgerlichen Standes angestellet hat. Der bisherige Rath wurde nun der alte Rath, und ein solcher Rathsherr des alten Raths oder alter Herr genennt. Dieses Prädikat ist also keine Uebersetzung von Senator.

Es wird kein unschicklicher Ort seyn, hier eine kurze politische Betrachtung über den damaligen Wehrt des Geldes, oder die pretia rerum einzuschalten. Denn der Wehrt der Lebensmittel, Waaren und Arbeiten steht mit dem Wehrte des Geldes jederzeit in umgekehrtem Verhältnis. Um aber allen Einwürfen vorzukommen, die man mir wegen der dabey gebrauchten Quellen, welches freylich Chroniken sind, machen könnte: so gebe ich sogleich selbst zu, daß unsere Chronikschreiber oft nur das Seltene und Ungewöhnliche aufgezeichnet haben, woraus sich auf das Ordentliche kein Schluß ziehen läßt. Aber ich

werde dergleichen Nachrichten von enormen Theurungen und spottwohlfeilen Jahren nur da gebrauchen, wo auch dieses Ausserordentliche nicht einmal nach unsern jezigen Einrichtungen mehr geschehen kan, und folglich immer bemerkenswürdig ist. Daß ich aber auch nicht von gegenwärtiger (1770) hoffentlich nicht langwieriger Theurung rede, versteht sich von selbsten.

Bey unserm Pfarrkirchenbau (1454.) hat ein Maurer Tag für Tag fünf Pfenninge, ein Taglöhner aber fünf Heller verdient. Man denke nicht, daß es unsere Werkleute und Tagelöhner h. z. t. besser haben, wenn diese täglich 32mal so viel, als ehedem, verdienen, d. i. wenn sie jezt das in Einem Tag erwerben, was sie sonst nur in 5 Wochen 3 Tagen zu erwerben vermochten. Denn ein Spitalleib Brod 9 Pfund schwer, galt eben damals drey Heller, es blieben also am Tagelohn zwey Heller, d. i. zwey Fünftel übrig. Heut zu Tag gilt eben so viel Brod drey Batzen; und dem Taglöhner, der jezt

täglich

täglich 5 Batzen bekommt, bleibt eben nicht mehr, als zwey Fünftel, das ist, zwey Batzen. Bis hieher ist eine vollkommene Gleichheit. Der Handwerksmann, Künstler, Kaufmann, Landwirthschafter haben es in dieser Rücksicht nicht besser und nicht schlimmer, als ihre Vorfahren. Indem sich aber dieser Theil des Staatskörpers dabey noch wohl befindet: leidet sichtbarlich der andere und beträchtlichere Theil, der zunächst an dem gemeinen Wesen arbeitet. Doch dieses ist hundertmal gesagt worden, und man hat nicht einmal zu wünschen, daß die zufälligen Honorarien erhöhet werden. — Es wird unter uns vom Vater auf den Sohn gesagt, daß unser Kirchthurm anstatt des Wassers im Kalche, mit lauterm Wein aufgeführet sey. Diese Nachricht ist sehr begreiflich richtig. Die Maas Wein galt damals in guten Jahren zwey Pfenninge; oft aber fehlte es am Geschirre, und man kaufte gern ein leeres Faß Wein für ein volles. Das hies, man gab gern einen Eymer Wein weg, um hernach zwey Fäßer mit neuem Weine füllen

können. Crusius und Zeiller erzählen in ihren Schwäb. Chroniken hie und da Beispiele genug, und dieser sagt einmal ausdrüklich, daß man den Kalch damit angemacht habe, ad a. 1482. Ein Carneval in Augsburg im Jahre 1479, dem 74 Paare von Geschlechtern beiwohnten, kostete die Person vierzehn Kreuzer. Auf dem Turnier zu Augsburg auf dem Fronhofe 1458 waren 73 Augsburgische Geschlechter, welche den anwesenden Geschlechtern von Nürnberg, Ulm, Nördlingen u. a. O. auf der Trinkstube eine köstliche Mahlzeit und Zeche gaben. Jeder Augsburger zahlte ein und zwanzig Kreuzer. Ein Malter Haber galt hier 1458. feria secunda ante Ascens. 20 Groschen zu 8 Pfenningen, u. s. w. Beim ersten Anblick scheinet damals wohlfeile Zeit gewesen zu seyn; aber man betrügt sich. Weil das Geld sehr theuer war, so waren die Lebensmittel wohlfeil. Eine vom Geld und nicht vom Ueberfluß der Sache abhängige Wohlfeile bereichert nicht: denn man nimmt das Geld ein, wie man es ausgiebt. Man bedenke

denke einmal, daß unsre Spargeseze (Leges sumtuariae) aus eben dieser Zeit kommen, die wir insgemein für eine goldene Zeit ansehen. Schon 1438 hat ein Rath allhier die Gefälle bey Besingnis der Verstorbenen, bey Hochzeiten u. d. gl. und 1439 die Hochzeitgäste auf sechzehen Personen einschränken wollen, wenn nicht der Vicarius zu Augsburg, Johann Kautsch, sich dagegen gesezt hätte. Hieher gehört auch das Kapitel in unsers Tenglers Laienspiegel fol. 33. a. von verderblicher Ueberflüßigkeit (Augsb. 1512 fol.) Dieses ist auch der Zeitraum, in welchem die geldsplitterliche Spiele zum erstenmale verboten wurden, wozu besonders der berühmte Franciscaner, Creuzprediger und Wunderthäter, Johann Capistranus, durch seine scharfe Predigten darwider in den schwäbischen Städten Gelegenheit gegeben hatte. Von Ulm und Augsburg kan man im Zeiler, ad a. 1454 und 1466 Exempel lesen. Doch in Nördlingen konnten damals noch die Spielgeseze nicht zur Kraft kommen. Unsere Statutensammlungen enthalten auch kein ein-

ziges Gesez wider das Spielen aus jenen Zeiten. Dieses kommt ohne Zweifel daher, weil der **Nördlingische Spielplaz auf der Keyserwiese** weit umher besucht und hiesiger Stadt sehr einträglich wurde. Er wurde insgemein verpachtet, und von Bürgern und Auswärtigen, die noch überdies der Stadt mit ihrem Leib und einem Pferde dienen mußten, für ansehnliche Summen ersteigert. Im J. 1464 Samstag nach Auffartstag haben zween Bürger von hier, Hanß Walther und Heintz Schuster 450 fl. geschlagen, und noch 50 fl. drüber zu geben versprochen, wenn die Messe dieses Jahr (sie war wegen der Pest das Jahr vorher unterblieben) gehalten werden sollte. Insbesondere war das **Karten-** und **Bretspiel** beliebt, und noch im folgenden Jahrhundert öffentlich und stark getrieben. Hat man nun, die Spiele ausgenommen, damals für nothwendig gehalten, so gar durch Spargeseze die Verschwendung einzuschränken, und das Verschwendung, und, wie das alte Wort lautet, **geschlambamt** geheissen, was h. z. t. gar nicht in Rechnung kommt: so sieht

man

man wohl, daß die Zeiten damals bey aller Schlechtigkeit in Kost und Kleidern, sehr drückend gewesen seyn müssen. Aber der Philosoph kan auch aus dergleichen Geldtaxen den eigentlichen Zustand der alten Lebensart und Oekonomie ausforschen. In diesen Zeiten sah der Landmann auf weiter nichts, als den Ackerbau, und der war schlecht genug, und nach dem derben Geschmak der Zeiten bestellt. Der Brand im Getraide wurde vor 1456 gar nicht bemerkt. Die Viehzucht schränkte sich nach der Nothwendigkeit des Ackerbaues und der Landkost auf das Hornvieh und auf die Schweinmast ein, und dieses Vieh fand mehr ungebaute Heiden und ungenuzte Holzungen abzufrezen. Das Holz war also damals unstreitig das einige Produkt, das durch seinen Ueberfluß wohlfeil war. Die Bienenzucht wurde gänzlich verabsäumt, und der Natur überlassen; daher war sie für ein Regal angesehen, und dem Forstregal anhängig. Erst durch Pachtverwaltungen, von denen deswegen in alten Briefen so oft Vierdung, Wachs und Honig erfordert werden,

lernte nach und nach der Landmann die Vortheile der mühsamern Bienenpflege kennen. Das Federvieh war ungemein selten, weil man es in den Eyern genoß, und damit mußten natürlicher Weise auch selbst Eyer theuer werden. Ein Ey kostete zween Pfenninge: wenigstens kaufte man ein Maas Wein für ein Ey. In den hiesigen alten Stiftbriefen, z. E. 1443, wird ein Faßnachtshuhn mit zehen Pfenningen gelößt. Man findet daher einen eigenen Hirten für das Federvieh von hiesigem Spital, wie einen Kuhhirten, bestellet, dergleichen einer in Großelfingen, einer in Enkingen ꝛc. gehalten wurde. Er hies Fulthinhirt, plaudicustos, qui custodit pulledros.

Weinbau wurde getrieben, wo nur Gelegenheit war; aber der Gartenbau fand später Liebhaber, und noch jünger ist die Lustgärtnerey. Noch 1484 galt in Kempten ein einzig Stük Zwiebel ein Malter Roggen. — Wenn ich nun sage, daß ein nördlingischer Goldgulden damals einen Gulden und funf-

funfzehn Kreuzer, und ein Ducate einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer, gegolten habe: so wird man jezt nicht mehr denken, daß ehehin das Geld in gar zu geringem Werthe gewesen, oder daß jezt das Geld in desto höherm Werthe sey. Man hat für einen Goldgulden damals ordentlich mehr erkaufen können, als jezt, doch mit einigem aus dem Obigen begreiflichen Unterschiede. Man kauft nämlich für das jezige Geld mehr Eyer, Hüner uud Gartenwaren, auch Wachs und Honig; aber weniger Brod, noch weniger Wein, und am wenigsten Holz. Man sehe auch des gelehrten Herrn von Stetten des Jüngern, Erläuterung der augsburgischen Geschichte S. 47. ff.

Das Reichsammanamt scheint im Anfang dieses Zeitraums, und so lange Konrad von Weinsperg lebte (bis 1446. oder 1447.) mit unserer Münze nichts zu thun gehabt zu haben; wohl aber nach dessen Tode, da seine beeden Söhne die hiesige Münze inne hatten und verwalteten. Denn als dieselbe allererst

1465. durch einen förmlichen Lehnbrief von K. Friederich mit der Guldenmünze zu Nördlingen belehnet wurden, mußten nach dessen Inhalte nicht nur alle zur Münze gehörige Personen Einem Rath allhier **an Unserer Statt**, wie die Worte lauten, Pflicht und Gelübde schwören, welche Eigenschaft eines kaiserlichen und Reichsstadthalters bekanntlich den Reichsstädten von den bey ihnen angestellten Reichsvögten zu Theile worden ist; sondern sie mußten sich auch insgesamt der Gerichtsbarkeit der Stadt unterwerfen, welche ursprünglich ebenfalls der Reichsvogtey angeklebet hatte. Unerachtet aber die Gewalt eines Reichsammans, seit der Loskaufung unsrer Stadt, ein Ausfluß von der Lehnherrlichkeit Eines Raths gemeiner Stadt war, welches auch mit dem nun gebräuchlichen Namen eines **Stadrammans** bezeichnet wird: so finden sich doch noch immerzu in andern öffentlichen Angelegenheiten glänzende Beispiele von der großen Achtung und Gewalt seines Gerichtes. In Münzsachen hingegen habe ich aus dieser Periode keine Spur von

einiger Verbindung des Stadtammanamtes mit demselbigen wahrnehmen können, indem überal nur des Raths, niemal des Gerichts, erwähnt ist. Es müßte denn Ein Rath diese Gerichtsverwaltung anfangs noch dem Ammann übergeben haben, welches aber etwas später an eines Raths Ainung übertragen wurde. Ich muß aber hier sogleich einen in der vorigen Periode unversehens übergangenen kurzen Abschnitt hier nachholen, da er wenigstens durch seinen Inhalt diese ihm nicht zugedachte Stelle verdient. Es sind dort noch zween Ammanne einzurücken, nämlich 1399 **Conrad Mangold** und 1401 **Conrad Prozer.** .Von jener Zeit und von dieser ganzen Periode ist zur richtigen Vorstellung der damaligen Regimentsverfassung, und der daraus geschöpften Titulatur in den hiesigen Urkunden eine nicht unerhebliche Anmerkung beizufügen. So viel ich bisher in unsern Chroniken, die theils auch von verständigen Männern mit Beurtheilung und nach Urkunden verbessert worden sind, gelesen habe: so kan man sich in diesen Umstand nicht finden,

daß,

daß, da K. Ludwig 1325 Einen Burgermeister, sechzehen Rathsherren und zehen Herren des Stadtgerichts zum hiesigen Regimente verordnet hat, gleichwohl in Urkunden immerfort die Burgermaister, Rat vnd die Burger, oder die Burgermaister vnd Rate der Stadt zu Nördlingen vorkommen. Man will daraus schließen, daß das Amt eines Burgermeisters damals unter den übrigen Rathsherren herumgegangen, und also nicht lebenslänglich gewesen sey. Diese zeitliche Aemter sind aber allererst 1485 unter K. Friedrichen mit der oben benannten Revolution eingeführet worden; und wenn alle Rathsherren, als Consulares, Burgermeister heissen sollten, wozu würde der andere Name eines Raths oder der Räthe nöthig gewesen seyn? Und was will man vollends daraus machen, wenn die zwo Benennungen Magister ciuium und Consules neben einander stehen? Aus denen Urkunden, die ich gesehen habe, zu urtheilen, so hat der damalige Stadtammann jedesmal den Titel eines Bürgermeisters, (Magister ciuium) geführet,

ret, da sein Amt wirklich ein Afterlehen des nördlingischen einzigen Burgermeisters war. In dieser Rükſicht auf sein Amt hatte er auch, wie noch bis jezt während seiner Amtsverrichtungen geschieht, den Rang über den Rath und so kommen in der hiesigen Canzleysprache zween Burgermeister zusammen, ohne daß man nöthig hat, anzunehmen, der von K. Ludwig eingesezte Burgermeister sey nur temporarisch gewesen. Unser vorgenannter Stadtamman, Conrad Proßer, heißt unter dem angezeigten Jahre (1401) magister ciuium, welches in andern Urkunden verschiedentlich deutsch übersezt wird; in denen, die ihn und sein Gericht allein angehen, heißt er Amman; in andern, da der Rath mit genennet wird, ist er nicht würklich ausgedrukt, aber in der mehrern Zahl der Burgermeister verstanden. So zweideutig aber damals das Wort Burgermeister in hiesigen Canzleyschriften war: so gewiß ist es, daß das lateinische Wort Consul eben damals nicht, wie insgemein geglaubt wird, einen Burgermeister; sondern einen Beirath oder Gerichtsbeisizer,

(a con-

(a consulendo) bedeutet hat. In erst angezogener Urkunde von 1401, der Dolpischen hiesigen Kirchenhistorie, Num. 92 finden sich unter dem Stadtamman Protzer folgende Unterschriften: Henrico de Bopfingen, Iohanne Schem, Hainrico Frickinger, Consulibus seu Scabinis et Notario. Das Instrument ist in Stupa praetorii oppidi Noerdlingen (Gerichtsstube zu N.) aufgerichtet. Nun wird sichs ohne Zweifel richtig erklären lassen, wenn noch 1473, (also vor K. Friederichs Regimentsänderung) B. Johannes zu Augsburg schreibt; — pro parte dilectorum nobis in Christo Magistri Ciuium et Consulum opidi Nördlingen nostre Diocesis relatum est. Ebendas. Num. 76. Die Stadtammanne dieses zweiten Zeitraums aber waren folgende: 1449 Heinrich Müller, 1456 Hanß Vetzer, 1457 Hanß von Nenningen, und 1483 Ulrich Strauß.

Es fällt indessen in die Geschichte des hiesigen Stadtammanamtes dieser Zeit eine merkwürdige Epoche ein, da zwey auswärtige

Lands-

Landgerichte zu Nürnberg und zu Oettingen ihren Gerichtsban auch unter andern über die hiesige Stadt und ihren Bezirk auszudehnen bemühet waren. Gleich mit Anfang des Städtekriegs 1449 wollte der beym Kaiser und dem Pabste viel vermögende Marggrav und nachmalige Churfürst Albrecht von Brandenburg, insgemein der ältere oder Achilles genannt, sein neuerdings von K. Friederich nach Cadolzburg gebantes weitläufiges Landgericht des Burggravthums Nürnberg über halb Schwaben und Baiern, also auch über die hiesige Stadt, erstrecken, und sie unter dessen Gerichtszwang ziehen. Die oberländische Städte hielten noch im Junius desselben Jahrs (1449) eine Zusammenkunft in Nördlingen, und verbanden sich mit der Stadt Nürnberg, welcher der Marggrav zuerst einen Absagebrief zugeschickt hatte. Darauf erfolgte der blutige Krieg, der in der Geschichte immer unvergeßlich seyn wird. Die mehresten Städte in Schwaben und Franken, zu welchem leztern Lande damals auch Nördlingen, Dinkelsbühl und Bopfingen

noch gerechnet wurden, vertrugen sich zwar zulezt auf gewisse Weise 1458 mit dem Marggrav, wie man den Vergleich in oftgerühmtem Dolpischen Traktat von hiesiger Immediätät Num. 4 lesen kan. Aber noch in diesem Jahre, da der Marggrävliche Krieg sein Ende hatte, fieng sich mit der Wegnahme von Donauwerd der Baiersche an, wozu sich H. Ludwig der Reiche durch Bündnisse mit Fürsten, vornemlich dem sieghaften Friederich von Pfalz, wider die Zudringlichkeiten des Cadolzburgischen Landgerichtes stärkete. Die Städte, die theils den noch frischen Vergleich in seiner Kraft lassen wollten, theils aber H. Ludwigs Sache wegen dem Landgerichtszwange für die Ihrige ansahen, trenneten sich unglüklicher Weise. Ulm und Nördlingen hielte es mit Baiern. Man s. Hrn. Oeffele Excerpt. boic. ex chronic. Zenng. p. 278. In unsern Gegenden sind 1462 zwey wichtige Treffen vorgefallen, das eine bey Höchstädt zum Nachtheile der Baiern, das andere bey Giengen, wo die Marggrävlichen einbüßten. In Ansehung des öttingischen Landsge-

gerichts, welches der sel. R. H. R. von Senkenberg in s. Abh. von der kaiserl. höchsten Gerichtbarkeit in Deutschland, Anhang §. 10. S. 18. doch ohne es als eine historische Wahrheit zu behaupten, für einen Ausflus des burggrävlichen Landgerichts zu Nürnberg hat ansehen wollen, wogegen die Select. Norimb. 3. Th. 21. Kap. S. 321 ff. zu lesen sind, ist hier nur so viel historisch beizubringen der Ort, daß bald nach dem Anfang des baierschen Kriegs H. Ludwig von Baiern die Stadt 1459 Samstag an Maurizientag, d. i. den 22. Sept. mit den Graven, und diese unter sich selbst, nämlich die Graven Ulrich und Wilhelm Brüder, mit ihrem Vettern Ludwig von Oettingen, als dessen jene sich gemächtiget hatten, vertragen habe; worauf hernach 1463 Sontags an Gallitag zwischen den drey obgemeldten Graven und der Stadt ein anderwärtiger Vergleich zu Stande kam, dabey wiederum die Regel zum Grunde gelegt wurde, daß der Kläger dem Antworter in seinem Gericht nachfahren solle.

Ausserdem will ich, da ich einmal in diesem unruhigen Zeitlaufe bin, noch einige merkwürdige, in die hiesige politische Geschichte einschlagende Begebenheiten mit anhängen, weil sie von Auswärtigen allzuleicht übergangen werden, und ich sie hiedurch wieder ins Andenken bringen kan. Die benachbarte Benediktiner Abtey des Klosters **Anhausen** an der Wörniz, welche bis dahin unter der Schirmvogtey der Städte Nördlingen, Dinkelsbühl und Gemünd gestanden war, gerieth 1450 unter des Marggraven Bothmäßigkeit. Man sehe **Crusius** in s. schwäb. Chronik 2. Th. 4. B. 9. Kap. S. 388 b. (Mosers Ausg.) Denn in den neuern und einheimischen Geschichtschreibern sucht man diesen Umstand vergebens. Hr. Hofr. Stieber in s. Nachr. vom Fürstenth. Brand. Onolzb. S. 240 schreibt nur überhaupt: „die Herren Burggraven von Nürnberg und Marggraven von Brandenburg gelangten bald zu dem Schuz über dieses Kloster," ohne das Jahr, den ersten Erwerber und den Erwerbungstitel anzugeben. Dagegen können wir aus Hrn.

Stie-

Stieber S. 239 erweisen, daß K. Karl 1354 sub d. Nordelinge 6. id. Iul. die dortigen Aebte mit dem Charakter des Kaisers und des Reichs Capläne begnadigt habe, und folglich zwischen seinem Aufenthalte zu Prag und zu Sulzbach in Nördlingen gewesen sey, welches wir nirgend, auch nicht von Hrn. Häberlin, im 3 B. S. 558 bemerkt finden. So gewis aber die Sache an sich selbst ist: so unrichtig scheinet mir das von Hrn. Stiebern angegebne Datum zu seyn, welches den 10. Julius bezeichnet, da nach Hrn. Häberlin der Kaiser noch am 12ten des Heumonaths in Prag war, und wenigstens schon 7 Tage daselbst sich befunden hatte.

Wenn man erwägt, wie viel unnüze absonderliche Reichstäge, oder kaiserliche Täge, zu K. Friederichs Zeiten gehalten worden sind, daß P. Pius II. von ihnen scherzhaft sagen konnte, jeder von ihnen hätte, wie die Kaninchen, wieder einen andern im Leibe; so wird man sich nicht groß wundern, daß wir auch mehrere solche Nördlingische Kai-

sertäge aus Friederichs Zeiten anführen können. Da sie indessen mit zur Ergänzung der Reichsgeschichte beitragen: so halten wir es für Pflicht, derselben kürzlich zu gedenken. Ein solcher **kaiserlicher Tag in Nördlingen** war derjenige Konvent vom J. 1460, von dem der sel. Freiherr **von Senkenberg** in s. Select. jur. et historiar. Tom. IV. p. 315 folgendes ausgezeichnet hat: 1460 Conuocatio Electorum Imperii et Episcoporum per Cardinalem Grecum Nicolaum Wolgat nuncupatum in Nordlinga in Franchonia postulando decimam generalem a clero et ibidem recepto responso dilatando, dedit in sua ira oratoribus benedictionem cum sinistra manu. — Diese von Hrn. **Häberlin** nicht angemerkte Zusammenkunft ist allem Ansehen nach von Churfürst Diethern von Mainz angestellt, und auf einen höflichen Verschub des von P. Pius II. von der deutschen Geistlichkeit zur Unterstüzung des Türkenzugs verlangten allgemeinen Zehenten der Abschied eingeleitet worden.

Auf

Auf dem 1461 zu Nürnberg gehaltenen Chur- und Fürstentag, beklagte sich Churfürst Diether, daß Pabst Pius von ihm verlangt habe, den wegen des Türkenzugs Deutschland neuerlich auferlegten zehenten Pfenning zu bewilligen, und künftighin ohne päbstliches Vorwissen und Gutheissen keinen Churfürstentag auszuschreiben. Hr. Häberlin 6. Band, S. 443. Jene nördlingische Zusammenkunft (es ist das Datum des Recesses nicht bemerkt) scheint also zwischen dem fruchtlosen von Nürnberg nach Worms geschobenen Reichstag, und zwischen dem eben so überflüßigen von Neustadt nach Wien verlegten Hoftag vorgegangen zu seyn, auf welchem lezztern die Stände eben auch zum Verdrusse des alten, kränklichen, und eben daher ärgerlichen Kardinals Bessarion ihre Bewilligung ins weite Feld gestellet haben. Von diesem Kardinal ist die oben angeführte artige Anekdote von einem linksgegebenen Segen wohl zu glauben, weil man doch sonst schwerlich ausfindig machen wird, wer der Cardinalis Grecus, Nicolaus Wolgat nuncu-

patus gewesen sey. Ich habe von dem Kardinal Bessarion weder jemals seinen Tauf- noch Zunamen gelesen, und seine eigene Namensunterschrift ist immer Bessarion Cardinalis (Thusculanus) Patriarcha Constantinopolitanus, wie z. E. in dem merkwürdigen Verschafbriefe für den Freystaat Venedig von 1469, dem er seine vortrefliche Büchersammlung zur St. Markusbibliothek überlassen hat, in des helmstädtischen D. Schmids Nov. accesſ. collect. Mader. de biblioth. adi. p. 70. Kurz hernach war wieder so eine Zusammenkunft in Nördlingen 1462, da die schwäbische Reichsstädte, wiewol vergeblich, von K. Friedrich und Marggrav Albrechten wider Herzog Ludwigen aufgereizt wurden. Hr. Häberlin, S. 465. Auch fällt in diese Zeit ein Städtetag zu Dinkelsbühl im Anfang des Jahrs 1463, wohin Marggrav Albrecht die Städte zur Vorberathschlagung auf die Neustädter Friedensversammlung bescheiden ließ, der sich hernach über den Händeln mit Bayern zerschlagen hat. Häberlin, S. 491. Ein

ande-

anderer Nördlingischer Konvent eröfnete sich 1466. am 16ten Merz, zur Verabredung eines zehenjährigen Landfriedens; und als dieser gewöhnlicher massen nicht zu Stande kam, verglich man sich, auf den Sonntag Exaudi nochmals allhier zusammenzutreten. Von beeden Konventen, davon letzterer unterblieb, redet Hr. Häberlin S. 551.

Da ich eines Dinkelsbühlischen Städtetags Erwähnung gethan habe: so muß ich noch hinzusetzen, daß dergleichen Versammlungen allererst in diesem Zeitraume zur Gewohnheit wurden. Der älteste Städtetag, den der Burgermeister in Lindau, Hr. Fels, in seinem zweyten Beytrag zu der Reichstagsgeschichte S. 181. anführt, ist der zu Frankfurt vom Jahr 1471, und also um 8 Jahre noch jünger, als der zu Dinkelsbühl. Unsere Stadt ist von jeher, als eine von den deputirten Städten, auch auf den sogenannten Ausschußtägen erschienen, dergleichen, nach Hrn. Fels S. 225. ff. bey der Städthandlung zu Regensburg 1557.

für jedes Jahr verordnet wurden, so, daß 12 Städte, halb von der Rheinischen, und halb von der Schwäbischen Bank umgewechselter Weise jezt am Rhein (zu Worms oder Speyer) dann in Schwaben (zu Eßlingen) auf prima May (oder Matthei apostoli) zusammen kommen sollten. Nördlingen ist unter denen von der schwäbischen Bank die sechste. Allein ich finde schon in unserer Zeitperiode Nördlingen unter den deputirten Städten bey einem weit **engern Ausschusse.** Denn als K. Friedrich 1467. gegen den K. Georg Podiebrad v. Böheim einen Schutzbund zu Stande bringen wollte: so war ausser den Fürsten, durch die Bevollmächtigte der Städte Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm und Nördlingen derselbe wirklich geschlossen, und 1469 auch zu Regensburg, durch eben diese Machtboten ein Zug wider Böheim verabredet. **Häberlin** S. 573. 608. Doch ich genieße zu lange die Freyheit der Münzbelustiger, und kehre zu unserer Münze zurück.

Die Verfassung der Nördlinger Reichsmünze in dieser Periode lässet sich auf fol-

folgende Punkte bestimmen. Die Herren von Weinsperg sind durch Mannlehenrecht Besitzer der Münze; ihre Gerichtbarkeit darüber aber durch die Rechte des Raths gemeiner Stadt eingeschränkt. Da sie ein Reichslehen ist, so ist der Antheil, der Einem Rath allhier zustund, aus einer Art von Lehensherrlichkeit zu erklären, und die Weinspergische Rechte sind blos lehensmännisch. Die jezt häufigere Münzprobationstäge machten die Münzlehenleute behutsam, oder verlegen. Die Gold- und Silbermünze hier ist jezt wieder (seit 1432) eine der besten; aber der Münzherr gewinnt nichts dabey. Er sucht daher Kapitalien auf dieselbe zu entleyhen, d. i. sie weiter zu verpfänden (1444), und später (1469) macht er aus der Guldenmünze für einen Privatmann ein Afterlehen. Gold und Silber ist immer noch nicht häufiger in Deutschland als vorhin; doch gegen das Ende der Periode fangen die Silberbergwerke in Tyrol und in Böheim an, ergiebiger zu werden. Die Nördlingische Silbermünze kommt, vielleicht

durch

durch das gute Würzburgische und Rheinische Silbergeld (Groschen) seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts in völligen Abgang, und die Reichsmünze heißt jezt schlechthin die **Guldenmünze zu Nördlingen.** Die Mark Goldes wird immer noch auf **neunzehn Karath rein** vermünzt. Doch verschlimmert sich unter dem Frankfurtischen Münzmeister Schrauf (von 1469) die hiesige Münze. Die neue Münz am Rhein und aus den Weinspergischen Münzstädten wird deswegen auf dem Eichstedter Münzkonvent von 1476 als kaum **achtzehnkratig**, verworfen; auch unter der abermaligen Verwesung beeder Philippe von Weinsperg (von 1483) über das schlechte Korn der Nördlinger Goldgulden geklagt. Diese Ringerung des Kornes fangen übrigens auch diesmal die **Fürsten** an; ein Umstand, worauf sich die Weinsperger in ihren Verantwortungen öfters beziehen. Die Stadt erhält (seit 1475) vom Kaiser seinen Antheil am **Schlägeschatz**, und mit Ende dieser Periode **das völlige Gericht über die Münze** bestätigt.

Das

Das Gepräge ist zwar immer noch dem Münzlehenmanne freygestellt; nicht aber dem Afterlehenmanne, welches das Exempel Hans Schraufen erweißt. Doch hat auch hier das Herkommen ein und anders zur gemeinen Norm eingeführt, ob es schon nicht immer von jedem erkannt wurde. Philipp hat wirklich zu den Gulden seinem Unterlehenmanne die Lilien nicht vorgeschrieben, ob er gleich alles übrige genau bezeichnete. Der Name des Münzmeisters ist auf keiner Nördlingischen Münze zu sehen, als gerade auf einer von Schraufen. Die Münzmeister sind übrigens ordentlich von Adel, und heissen Ehrbar schon 1469. Hr. Walch in seinen diplomatischen Anmerkungen aus Urkunden vom 14: 16ten Jahrhundert in der Gatterersch en allgemeinen historischen Bibliothek 11ten B. S. 18. findet dieses Ehrenwort erst 1480. Selbst auch die Münzer, Münzgesellen und Münzknechte sind adelich. Man sehe Haltaus in seinen glossar. germ. med. aeui. col. 846. Es ist nur Schade, daß wir aus dieser Zeit von den Namen der hie-

sigen Münzmeister, Münzer und Hausgenossen keine Nachrichten bis jezt haben; hieraus liesse sich für das adeliche Herkommen mancher hiesiger Familien, denen man diesen Vorzug nicht mehr ansieht, ein statthafter Beweis führen.

Der **Wechselladen** wurde vom Weinspergischen Münzmeister geführt, der ihn von Einem Rath dahier, wie andere Kaufleute ihre Kaufläden in der Messe, zur Miethe hatte. Er war unter dem Kaufhause an der Ecke, und der Zins von demselben und noch einem andern Wechselladen ebendaselbst, mußte an die **Umgeldter** (Stadtkammerer) entrichtet werden. Nach einem Vertrag erhielt noch 1426 der hiesige Hospital für jene der Stadt abgetretene Gefälle die Zinsen von allen andern Läden unter dem Kaufhause in der Meßzeit nebst 100 Pf. Heller, weil er ein Drittheil von dem Miethzins aus dem Kaufhause zu fordern hatte. Da nun aber der Stadtkammer zwey Drittheile daraus zukamen: so mag man hieraus schliessen, was

für

für ansehnliche Summen diese zween einzige Läden damals müssen abgeworfen haben. Die geschworne Goldwage, deren in hiesigen Kaufbriefen über Baldingen vom Jahr 1437. und über Allerheim 1444. gedacht wird, wurde auch von E. Rathe gehalten, und hier mußte der Waradein die ausgemünzte Goldgulden öffentlich aufziehen, probieren und gewähren. Da dieses im Namen gemeiner Stadt geschehen mußte, so waren beede, der Münzmeister und Waradein, verpflichtet, bey Rathe allhier aufzuschwören, und die ganze Münze war, ohne, so viel wir wissen, geschriebene Verordnungen, dem Herkommen und der Natur der Sache nach, in Uebertretungs- und andern Rechtsfällen in und auser Münzsachen bey E. Rath allhier Recht zu geben und zu nehmen verpflichtet.

Die Erwähnung der Rheinischen Gulden unserer Wehrung geht in Kaufbriefen noch fort, unter den Jahren 1438, 1442, 1455. u. s. w. Aus Silber ist doch noch vor dem Abgang der hiesigen Silbermünze ei-

niges

niges geprägt worden, das aber ungleich seltener, als die Goldgulden, und einer nähern Untersuchung bedürftig ist. **Nördlingische Schillinge und halbe Schillinge** (Solidus argenteus major et minor) sind wohl ohne Zweifel in diesem Zeitraume geschlagen worden. In der Paktverschreibung des ersten Thurners bey der neuen Pfarrkirche zu St. Georgen, Christoph Babst von Sunthofen, der wöchentlich 14 Groschen hatte, und einen Gesellen darauf halten mußte, wird der **Nördlingische Groschen zu acht Pfenningen** gerechnet. Das war nun ein halber oder kleiner Schilling, und hies anderwärts auch **Achter** oder **Körtling**. Man sagt, daß das leztere Wort so viel seyn soll, als Kürzling, weil man damit Schillinge verkürzen oder theilen kan. Es ist aber wirklich nichts anders, als das lateinische Wort **Quärtling**, eine Sorte, die sich in 4 auflösen läßt, wie die Achter thun. Eigentliche **Pfenninge** mögen damals hier nicht geprägt worden seyn, wenn gleich im J. 1457 sechzig Pfenninge der Stadtwerung zu Nörd-

Nördlingen von der Capellen in der (Aebtisin) von zimmern hoffe zu Nördlingen dem Pfarrer zu St. Jörgen zu N. ausbedungen sind, nach Beil. Num. CXIV. in der Dolpischen hies. Kirch. Hist. Nach einer in der ersten Periode gemachten sichern Bemerkung hat man schon damals das Ausprägen der Pfenninge eingestellt, und lieber dafür Heller gemünzt; da nun in dieser Zeit allhier Schillinge oder Groschen geprägt wurden: so konnte man unter jenem Ausdruk ganz füglich Zahlpfenninge verstehen, welche eben an solchen Groschen und Gröschlein abgereichet wurden. Die Rechnung geschieht indessen immer noch auch im Silber nach Pfund Heller, und, da das Gold inzwischen gewöhnlicher wurde, nach Gulden, Pfund und Pfenningen. Ein Pfund Stadtwerung zu Nördlingen macht nach einem hiesigen Kaufbriefe von Kerkingen vom J. 1455 dreisig Pfenninge, also $3\frac{6}{8}$ nördl. Groschen. Ein Gulden hiesiger Wehrung machte acht solche Pfunde, d. i. 30 nördl. Groschen, oder 15 jezige Bazen, aber von höherm Wer-

che. Das **Pfund Heller** hingegen machte 1440 einen halben Gulden, d. i. jezige 37 ein halben Kr. Die **Zeichnung** auf den hiesigen Stempeln endlich nicht zu vergessen, so erscheint auf den ältern Sorten dieser Periode ungleich mehr Wahrheit und Schönheit, als auf den jüngern, vermuthlich, weil unter den leztern Weinspergern unsere Goldschmiede dieser Arbeit des Eisen-Präg- und Stempelschneidens sich unterwunden haben.

Das **Münzhaus** war immer noch in der Ledergasse hinter dem Bauhofe, von dem die nachmals dahin gezogene, und jezt noch in dem Nebenhause befindliche Badgerechtigkeit das **Münzbad** genannt wurde. So viel von der zwoten Periode.

Der Geschichte der Nördlingischen Reichsmünze,

dritte Periode.

Die dritte Periode eröfnet sich wiederum mit dem 1483 zwischen Weinsperg und dem Gra-

Graven von Königstein errichteten Pfandvertrag auf eine solche Art, daß eine sehr merkwürdige Epoche in der allgemeinen Geschichte unserer Stadt, nämlich die Regimentsveränderung unter K. Friedrichen mit einfällt. Wir wollen zuerst von jener Epoche an die weitere Geschichte der hiesigen Münze fortsezen. Da der Pfandvertrag nur auf den Fall des Todes das königsteinische Erbgangsrecht bekräftigen sollte: so haben die Weinsperger noch immerzu die Aufsicht und den Genuß von der Münze behalten. Denn noch 1487 befahl K. Friederich der Stadt, daß sie Philipp von Weinsperg nicht mehr allhier sollte münzen lassen, und 1488 rescribirte der Kaiser Einem Rath nochmal, ohne Sr. Maj. besonders Heissen weder Weinsperg noch sonst jemand hier münzen zu lassen. Allererst 1490 in der hiesigen Messe legte der Weinspergische Diener Bulendorfer ein kaiserliches Mandat vor an die von Basel, daß sie seinen Herrn wieder sollen münzen lassen; worauf aber Ein Rath geantwortet hat, man nehme sich dieser Sachen insonderheit nichts

an. Aus diesen archivalischen Nachrichten läßt sich in Vergleichung der damals hier ausgeprägten Münzen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit folgende Vorstellung ziehen. Wie bey dem großen Verfall der Herren von Weinsperg die Guldenmünze allhier in Korn und Schrot sich allzusehr verschlimmerte: so wurde ihnen 1487 von Kaiser und Reichswegen die Münze verboten. Hierauf scheinet Königstein, unter dem Vorwande einer bloß persönlichen Ahndung, die sein Pfandweise erworbnes Recht nicht berührete, 1487 und 1488 die schon beschriebene Gulden unter königsteinischem und münzbergsteinischem Stempel geprägt zu haben. Aus demjenigen Original zu urtheilen, welches ich gesehen habe, verräth schon das falbe Gold den geringen Werth des Korns, und der Augenschein des dünnen Goldblechs macht eben so leicht das Schrot verdächtig. In dem anderweitigen kaiserlichen Einhaltsbefehl von 1488 wurde also, neben Weinsperg, auch den Pfandinhabern aller Gebrauch der Münze verboten. Zwey Jahre darauf wußte zwar Philipp von Weinsperg

sperg die Sache dahin zu bringen, daß das kaiserliche Verbot kaßirt wurde. Weil aber die Aufhebung desselben nur auf die Reichsmünze zu Basel verlautete: so wollte Ein Rath allhier sich der Sache gar nicht annehmen, und so scheint noch im Jahr 1490 die Münze allhier stille gestanden zu haben. Aber mit dem Jahr 1491 fieng Weinsperg hier wieder an, Gold zu vermünzen; eine Epoche, die in der Suite der Nördlingischen Goldgulden merkwürdig ist. Denn jezt prägten die von Weinsperg nicht nur wieder unter ihrem eigenen Stempel, nämlich, mit dem **Weinspergischen Wapen**; sondern sie änten auch in den Vorstellungen des Haupt- und Gegengepräges mancherley, um die neuere Sorten von den ältern desto besser unterscheiden zu können. Statt der kurzen Mäntel kamen jezt die **langen** zum Vorschein; St. Johann deutet nur mit **Einem Finger** auf das Gotteslamm; und die halbierende Linie im Reichsapfel ist **konver**. (Verz. der Nördlingischen Goldgulden, §. 15. S. 13.) Diese den Weinspergern angelegene Unters-

scheidung der jungen und alten Friedrich mag wohl auch die nächste Veranlassung zur Aufprägung der Jahrzahl gegeben haben, und wir wissen jezt, daß wirklich schon im Jahr 1491 damit allhier der Anfang gemacht worden ist. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß der im Verzeichniß, S. 20. zulezt angeführte Friederich im langen Mantel der erste Nördlingische Gulden war, welchen Weinsperg seit der aufgehobenen Münzsperrung hier gemünzt hat. Aus diesem allem sollte man aber schliessen, daß Weinsperg seitdem sehr gerecht geprägt haben wird, da er seinen Stempel so geflissentlich geändert hat. Und in der That haben die fränkischen Stände nach dem Windsheimer Receß der Guldenmünz halben vom Jahr 1503 erkannt, daß die Weinsperger Gulden, so zu Basel und Frankfurt gemünzt würden, unprobirt für Wehrung zu nehmen seyn. Wenn sie aber an denen Weinspergern, so zu Nördlingen, und sonderlich am neulichsten, gemünzt seyen, die auf dem Gepräg St. Johannßen mit einem ganzen langen Mantel haben, noch

zwei-

zweifelten: so kann die Schuld nicht sowohl Weinsperg selbst, als vielmehr dessen Hausgenossen allhier beygemessen werden. Dürfen wir aus dem, was ausgebrochen ist, auf das schliessen, was vorgegangen seyn mag: so muß eine gar unordentliche und pflichtlose Haushaltung in der Münze damals geführt worden seyn. Ich will zuvörderst aus den hiesigen Stadprotokollen von dieser Sache einen etwas ausführlichen Auszug hier einrücken.

„Anton Reimlinger hat ⊙ nach Andreck 1492 den Münzknecht Beringer allhier auf der Gassen wund geschlagen, und kam darüber hier in Arrest; Beringer zeigte an, daß als er Goldgulden gemünzet, der Anton ihn nach Wein geschickt, und einmal 10, ein andersmal 7, und darnach 3 fl. genommen, und davor andere hingeschoben, die nicht so breit und falsch gewesen seyen. Weil er nun dieses dem Münzmeister angezeigt, und dieser dem Antoni die Münz verboten: so habe ihn der Reimlinger verwundt, — davon er auch gestorben ist. Der

Herr von Weinsperg ließ durch N. Bylendorfer bitten, über den Reimlinger den Scharfrichter zu schicken, indem es seine Ehre, ja Kaiserl. Maj. antreffe, und seyen die falsche Gulden an einem Mark um 7 fl. 6 ß. und 11 Pf. zu gering. Ein Rath antwortete, dieses wäre wider die hiesige Gewohnheit; Anton sey Eines Raths Gefangener, und werde sich hierinnen Ein Rath unverweißlich halten; er ließ sich aber zugleich einen solchen falschen Goldgulden geben. Anton gab in der Stille, als er im Loch war, dem Jacob Wanner viele Gulden, auch anderes Gold und Silber, und versprach es mit ihm zu theilen, wenn er loß käme. Dieser wurde aber auch arretirt. Für den Reimlinger baten Marggrav Sigmund, der Abt zu Kaysersheim, die Kommenturen zu Erling und Kapfenburg ꝛc. ꝛc. Marggrav Friederich schickte auch zwey Räthe. Ein Rath antwortete aber, der Todtschlag liege am Tag, und die Meynung, als ob sichs mit der Münz nichts Falsches erfunden hätte, sey den Sachen nicht gleich; Ein Rath wolle aber der

Vor-

Vorbitt ingedenk seyn. Montag nach Allerheiligen zeigte Beringers Wittib an, daß sie mit des Reimlingers Freundschaft verglichen sey.“ Wir könnten bey diesem einzigen Vorgang allerley Anmerkungen machen, die in der Geschichte der Sitten und Rechte von Wichtigkeit wären, wenn wir die Hauptsache gerne verlassen wollten. Es mag aber an einer einzigen genug seyn. Der allgemeine Haß gegen die zufahrende kurze Proceßart der Freygerichte hat das rechtliche Sprichwort: **Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter**, wie es scheint, aufgebracht und bey Ehren erhalten. Dieses wurde soweit getrieben, daß auch ein schon wirklich gesetztes Gericht wieder aufgehoben wurde, wenn der Kläger gutwillig von seiner bereits erhobenen Klage abstund. Hiezu wurde er durch den Weg einer Abfindung oder Buse bewogen, wie hier von der Beringerischen Wittib gesagt wird. Die Gewohnheit der Obrigkeit, Jemand einer Uebelthat wegen von Amtshalben anzunehmen, scheint erst durch K. Karls V. peinliche Halsgerichtsordnung

(1530 und 1532) reichsgesetzmäßig geworden zu seyn. Nach diesem Gesetzbuche werden §. 111. **dreyerley Arten von Münzfälschern** angegeben. Erstlich wenn einer betrüglicher Weise eines andern Zeichen darauf schlägt; zum andern, wenn einer unrecht Metall dazu sezt; zum dritten, so einer der Münz ihre rechte Schwere gefährlich benimmt.

Die **Gepräg schläger** sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tode; die beede andere abere, die **Kornfälscher** und **Schrotfälscher**, an Leib und Guth gestraft werden. Wer übrigens aus den Fürbitten Marggraven zu Brandenburg, Sigmunds zu Kulmbach und Friederichs zu Anspach, des Abts zu Kaysersheim und der Kommenthuren etwas Nachtheiliges für sie wegen gehabter Gemeinschaft schließen wollte, der erinnere sich, daß Reimlinger, als ein Adelicher, zu damaligen Zeiten, wo der Landadel bereits anfieng, von den Städten ab- und zu den Fürsten zu fallen, ihnen allerdings wohl empfohlen seyn konnte. Sonst ist noch aus beiden Daten

zu ersehen, daß Reimlinger doch beinahe ein Jahr inne gelegen, und erst 1493 im November seiner Haft entkommen ist. Damals war Sebastian Renz seit 1492 ♀ nach corp. Christ. Guardein der gulden Münz, welches ihm auf sein Bitten vergont wurde, doch daß er eines Raths Pflicht ausnehme, und diesem hierin seine Obrigkeit vorbehalte. In diesem Jahr meldete sich Donnerstags nach Michaelis, und also noch vor Reimlingers Entlassung, der Kaiserliche Münzmeister Ambrosi Neigart zur Anrichtung einer Silbermünze allhier.

Warum ihm aber dieselbe nicht zugestanden worden seye, scheint daher gekommen zu seyn, weil es bey Reichsmünzen nicht gewöhnlich war, zu den beeden Gold- und Silbermünzen zween besondere Münzmeister zu halten. Denn da die Reichsstadt Nürnberg 1419 noch keine Silbermünze hatte: so wurde im Reglement Churf. Friederichs zu Brandenburg von besagtem Jahre ausdrüklich verordnet: „Auch soll zu der vorgenannten Münze, vnd ob man einer silbern Münze

zu schlagen auch zu Rath würde, fürbaß nur ein Münzmeister seyn, der beede Müntz, Guldein vnd silberin verantwort und verwese. S. Hirschen Münzarchiv P. I. p. 62. Dieses geschah auch, als 1428 von K. Sigmund eine Silbermünze errichtet wurde, worinnen man Schillinge münzte. Indessen hat jenes Gesuch eines unmittelbaren kaiserlichen Münzmeisters, eine Silbermünze hier anzustellen, die Herren von Weinsperg veranlaßt, die ehehin allhier errichtete silberne Münze wieder in Gang zu bringen. In der besondern Abgüssesammlung des Herrn Hofr. von Hagen finden sich ein paar Stücke von Weinspergischem Silbergeld, welche noch vor Ende des funfzehnten Jahrhunderts geschlagen sind. Es wurden nämlich im J. 1496 halbe, und 1498 ganze Schillinge geprägt, die ich durch großmüthige Unterstüzung ihres patriotischen Herrn Besizers selbst beaugenscheinigen konnte. Nach dem oben benannten Münzwaradein Renzen war indessen Sebastian Seidenwatter an diese Stelle gekommen, der sich aber nicht lange halten konnte.

Denn

Denn 1496 erhielt ein hiesiger Burger Friederich Ziegler das hiesige Münzwaradeinamt, sonderlich durch die Verwendung seines Sohnes, des berühmten Niclas Zieglers, der als Kaiserlicher Secretarius (Vicekanzler) ein Kaiserliches Mandat extrahirte, daß Ein Rath seinen Vater, mit Ausschliesung des Seidenwatters, zu jenem Amte sollte kommen lassen, weil der von Weinsperg auf K. M. Begehren ihm solch Amt verliehen hätte. In der Folge (1502) wurden auch hier Fünferlein geschlagen, welche einen halben kleinen Schilling, also eigentlich vier Pfenninge machen sollten, aber ordentlich fünfe galten. Man hat damals gerne die Goldgulden nach der Stadtwerung damit ausgegleicht, und wenigstens in Nürnberg vier solche Fünferlein auf einen Gulden geleget. Man s. Herrn Prof. Wills Münzbelust. 1767ger Jahrg. S. 13 ff. Sie heissen darum auch Gröschlein, woraus hernach unsere Kreuzer entstunden. So wurde denn die Silbermünze allhier mit der Guldenmünze auf einmal wieder lebendig, und wie stark hier die

Gul-

Gulden geprägt worden seyen, ist aus dem Verzeichnisse derselben zu ersehen. Hat man auch auf dem Münzcongreß zu Windsheim 1503 an den hiesigen Gulden, wie oben gemeldet ist, gezweifelt: so wurde hingegen in einem Receß zu Würzburg 1506 zwischen Bamberg, Würzburg und Brandenburg der Münz halben beschlossen, die Weinsperger Guldin, so zu Basel, Frankfurth und Nördlingen gemünzt seyn, für Werung zu nehmen. Hirschen Münzarchiv 1. Theil S. 198. Endlich lies in eben diesem Jahre Montags vor Johan Baptist, Eberhard Grav von Königstein Einem Rath anzeigen, daß er den Münzmeister von Oettingen zum Münzmeister allhier angenommen, und ihm befohlen, alles das zu thun, was er dem alten Brauch nach Einem Rath zu thun schuldig sey, indem Ihme, Graven von Königstein, diese Münze erblich verliehen worden, welche die Graven von Weinsperg 1483 Pfandsweise gehabt hätten; Ein Rath solle darob seyn, daß recht gehandelt würde, und ob Ein Rath der Münz halb etwas gewahr werde, so möchte

Er

Er es äffern. Ein Rath antwortete hierauf: Er wolle sich halten, wie ihm wohl gebühre. Bis hieher war also die Nördlingische Reichsmünze eine Freiherrlich Weinspergische Reichspfandschaft gewesen.

Um nun auch wieder auf die andere Verfassungen unserer Stadt zu kommen und so die Beschaffenheit dieses Zeitraums auf mehrere dahin gehörige Punkte ausgebreitet vorzustellen: so war das Handlungswesen allhier immerzu auf sehr gutem Fuße. Selbst die merkwürdige Regimentsveränderung von 1485. welche K. Friederich bey seiner höchsten Gegenwart dahier vornahm, kan dieses erweisen. Der bisherige alte Rath (3 Burgermeister und 9 Räthe,) der aus lauter Geschlechtern bestanden hatte, machte verschiedene Einrichtungen, die dem indessen sichtbar zunehmenden Gewerbe der Handwerker, die bereits gezünftet waren, nachtheilig schienen, und nach dem Verhalten der Patriciate in andern Städten zu urtheilen, mochte wohl auch mancherley Gewaltthätigkeit gebraucht worden seyn. Eine

Stel-

Stelle aus Lehmanns speierscher Chronik gehört vornämlich hieher, da er schreibt: als der Adel und die Gesellschaft der Hausgenossen in den Rheinischen Städten die Regierung verwaltet, hat der Rath, den man aus ihnen erwählet, wie Fürsten, Graven und Herren ihre Land und Leute beherrschen, ein solch Regiment über die Burgerschaft geführt. Dies läßt sich auf den damaligen Zustand der hiesigen Münze, wo, wie wir sehen werden, der Rath eben auch aus der Gesellschaft der hiesigen Hausgenossen ersezt wurde, vollkommen anwenden, und fast auf alle aristokratische oder Patriciatstädte ausdehnen. Aber den mehresten Patriciaten, sie mochten es nun in gleichem oder minderm Grade, oder gar nicht verdienet haben, war die Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts eine fürchterliche Zeit. Man lese nur ein einziges Beispiel von Augsburg, wo im J. 1368 die Zünfte sich mit gebrauchter Gewalt der Regierung angemasset haben, in des auch hier unpartheiisch denkenden Herrn von Stetten des Jüngern Erläut. der Vorstellung aus der

Geschichte der Reichsstadt Augsburg S. 39 ff. Unsern Zünften in Nördlingen gereicht es noch zur Ehre vor vielen ihres gleichen, daß sie weder damals noch nachher durch Schritte, die man nie vor was anders, als Empörungen ansehen kan, nach dem Regimente gestrebt haben. Desto mehr aber gewann ihre Sache die Oberhand, da der Kaiser selbst endlich einsah, daß, wegen der ausgebreiteten Gewerbe, die Zünfte an den gemeinen und engern Berathschlagungen Theil haben müßten. Darum sezte er zu jenem alten Rathe noch zwölf Zunftmeister, als den neuen Rath, wodurch zum erstenmale die Verfassung demokratisch wurde. Diese neue Regimentsordnung brachte ausserdem mit sich, daß die alte und neue Rathsstellen nur zeitig und ordentlich auf zwey Jahre eingeschränkt wurden. Diese zur Gewohnheit gewordene gemischte Räthe waren übrigens eine der vornehmsten Ursachen, daß sich der Landadel immer mehr von den Städten getrennt, an Fürsten gehängt, die Städte theils gar befehdet, und den zurükgebliebenen Städteadel gegen sich ver-

achtet hat. In der Folge kamen noch allerley für den Adel ungünstige Rathsverordnungen dazu, die aber über unsern Zeitraum hinausgehen. Dieser Zeitraum liefert uns aber auch viele merkliche Spuren von dem Wachsthum unserer Gewerbe, die nun durch das errichtete Zunftmeisterregiment erst recht zum Leben kamen, und viele der reichsten Familien, sonderlich von dem Geschlachtwander- und Lederhandwerk hieher zogen. Unter den Geschlachtwandern sind 1505 Montag nach Cantate die Huthmacher zu einer eigenen Zunft ausgezogen, und mit dem Willen der Geschlachtwander, wie es ausdrüklich heißt, die Weberzunft geordnet worden. Die Errichtung dieser beyden Zünfte giebt auch in der Sittengeschichte vieles Licht, in dem der Huth ziemlich spät ein allgemeiner Hauptschmuk der Männer wurde, und die Wollenhemder ebenfalls im 16ten Jahrhundert noch immer gewöhnlich waren. In diesen beyden Punkten mus also damals die Lebensart unserer Vorfahren sich schon etwas verfeinert haben, da die Huthmacher nun eine eigene Zunft aus-

machten, und die Weber ohne Widerspruch oder Beeinträchtigung der bisherigen Wollenweber (Geschlachtwander) ebenfalls eine geschworne Zunft errichten konnten. Die Geschlachtwandergesellen hatten allhier sogar im Jahr 1493 sich in die Brüderschaft des Ordens U. L. F. von dem Berg Carmeli aufnehmen lassen, wovon das förmliche Instrument in unsers Herrn B. M. Dolp hiesiger Kirchenhistorie, Beyl. 96 werth zu lesen ist. Man hat mehrere Exempel aus dieser Zeit, da der Werth des Ablasses immer höher gerechnet wurde, daß verschiedene Handwerkszünfte nach irgend einem Heiligen Brüderschaften (confraternitates) errichtet haben, wie unter andern der ungenannte Hr. B. der selector. Norimb. im III. Th. 20. Kap. S. 313 ff. von der Brüderschaft des h. Stephani (nicht Sebastians) ausführlich geschrieben, und Hr. Hofrath Stieber in seiner hist. und topograph. Nachr. von dem Fürstenthum Brandenb. Onolzb. S. 127 ff. eine Nachricht des Hrn. geheimen Rath Strebels von dem Brandenburgis. Schwanenorden U. L. F.

eingerükt hat. Auch war es etwas gemeines, daß Laien in eigentlich geistliche Brüderschaften sich einkauften; dagegen Beispiele von ganzen Handwerksinnungen, die in eine Ordensbrüderschaft getreten wären, schon seltener sind. Bey diesen lies man es auch an einem vierteljährigen Seelamte genug seyn; hingegen behalten sich hier die Gesellen vor, für jeden unter ihnen, wenn sie es verlangten, ein feierliches Seelamt halten zu lassen, u. d. gl. mehr. Daraus ist klar genug, wie stark die Anzahl der arbeitenden Gesellen allhier gewesen sey, daß sie mehrentheils aus der Fremde hieher gekommen, und ein reichliches Verdienst gehabt haben. Da auch die Geschlechtsnamen in dieser Zeit aufgekommen sind: so darf man sich nicht wundern, warum wir von einheimischen Familien so viele Zunamen aus der Handwerkerklasse haben, wohin sonderlich wegen obiger Anmerkung die Weber gehören.

Ich könnte hier noch der Goldschmiede, der Gürtler, der Kürschner, u. a. Handwerker,

ker, wie auch der abgesonderten Märkte, die ihr eigenes Stapelrecht hatten, gedenken: will aber nur dieses anmerken, daß im J. 1502 ein nördlingischer Eisenhammer an dem Keyrwiesgraben unweit Baldingen gestanden hat.

Nach diesen Umständen war es natürlich, daß das Ansehen und der Credit unserer Stadt am allerhöchsten kaiserlichen Hofe sowohl, als bey den Ständen in diesem Zeitraume mehr zu- als abnahm. K. Friederich beehrte nicht nur unsere Stadt dreimal (1474 1485 und 1487) mit seiner höchsten Gegenwart; sondern er hinterlegte auch auf dem hiesigen Rathhause zur Sicherheit einen Theil seines kaiserl. Schazes, den hernach K. Max, als er das erstemal nach seines Herrn Vaters Todte hieher kam, (1495) bey einem feierlichen Aufzug aus der Gastwirthschaft zur goldenen Sonne über einen bedekten Gang persönlich in Augenschein nahm, ohne ihn damals, so viel wir wissen, zu erheben. Ueberhaupt hat unsre Stadt die Ehre gehabt,

auch K. Maxen fünfmal hier zu sehen, (1489. 1491. 1495. 1500 und 1502.) wobey auch einige Reichshandlungen von dem Kaiser auf der Trinkstube verrichtet wurden. Die hiesige Reichsmünze, und die beede jährliche Messen haben übrigens unserer Stadt die Eigenschaft einer **Legestadt** gegeben, weswegen sie auch die Ehre gehabt hat, als ein Depositär des Reichs, ausser dem kaiserlichen Schaze, allerley hinterlegte Pfandgüter in Verwahrung zu nehmen. Bey der Ehverlöbnis Marggrav Casimirs von Brandenburg mit Susanna, Herzog Albrechts IV in Bayern Tochter, verspricht der Schwiegervater in dem darüber errichteten Heirathsbriefe, Ulm amm Sonntag nach dem Heiligen Cristag 1504 die Summe Zugelds (Heirathguts) von baren zwey und dreisig tausend Gulden guter Rheinischer Wehrung ein Vierteljahr vor dem Hochzeittage hinter den Rath zu Nördlingen zu legen, oder wo dies daselbst nicht angenommen werden wollte, an ein anders sicher gelegenes Ende, da es gemein und sicher liege; also daß dieselben von Nördlin-

gen

gen dem Marggrav Friederichen oder seinem Sohn auf dem Hochzeittage damit gewarten und überantworten sollen. Man sehe hievon den ganzen Abdruk und die weitere Erzählung von dieser weitläufigen Ehesache in des berühmten und verdienstvollen Herrn Münzkabinetsinspektors Spies, brandenburgischen hist. Münzbelust. 2. Theil 24 und 25 Woche S. 185 ff. Unsere Stadt hat in dieser Zeit auch manche schöne Erwerbungen von Gütern und Hoheitsrechten auf dem Lande, sonderlich von denen von Hirnheim, (1489 und 1491) gemacht. Auch ist sie verschiedesmale um ansehnliche Darlehne angegangen worden, welche sie mehrentheils, unter andern an Oettingen 2000 fl. (1484) bewilliget hat.

Die Macht unsrer Stadt ist, aus ihren wirklichen Beiträgen zum gemeinen Dienste zu urtheilen, sehr ansehnlich gewesen. Als im J. 1486 zur Erhaltung des Landfriedens zu Frankfurth auf zehen Jahre die Schwäbische Bundesverein geschlossen ward: hat

Nördlingen 180 Mann zu Fuß und 8 zu Pferd gestellt; es hatten sich aber damals die Edelleute noch um Dienste bey der Stadt beworben. Als hernach (1488) der St. Georgenschild im Schwäbischen Bunde wirklich zu Stande kam: wurde der Hauptmann desselben von Ulm genommen, von hier aber Otto Vetter zu einem der zugeordneten neun Räthe erwählt. Die Stadt hatte sich aber ausdrüklich vorbehalten, daß ihr mit dem Marggrav Albrecht zu Brandenburg getroffener Bund unverbrüchlich bleiben soll, wie denn auch wirklich 1502 von Jörgentag bis Exaudi zwischen dessen Sohne Marggr. Friederich zu Brandenburg und Nürnberg ein **Bundstag** allhier gehalten worden ist.

Wenn aber in dem Lager des Kaisers im Lechfeld bey Augsburg (1492) von Nördlingen 24 Pferde, 350 Knechte, nebst 30 Wägen, 8 Zelten und 3 Stucken, gefunden werden: so sieht man hieraus deutlich, daß diese Summe das **Triplum** von dem obigen Anschlage vom J. 1486 seyn mus, welches viel-

vielleicht das älteste Beispiel von einem so hoch gesteigerten Reichsbeitrag ist. Sonst belauft sich auch einmal beym Französischen Kriege der nördlingische Antheil auf 14 Roß oder 280 fl. (Hier ist also der Reuter auf 20 fl. angeschlagen, da sonsten ein Reuter und 2 Fußknechte dafür gerechnet werden.) Diese Beihülfe ist hier zum erstenmal zu Geld angeschlagen, weil um diese Zeit allererst fremde Leute für Sold in Dienst genommen, und daher **Soldaten** genannt wurden. Man s. **Crusius** in seiner schwäb. Chronik zum Jahr 1487. Hingegen beläuft sich der Cöllner Reichsanschlag von 1505 für Nördlingen auf 6 zu Roß und 18 zu Fuß, d. i. 144 fl. (Hier wird wieder ordentlich der Reuter zu 12 fl. und der Knecht zu 4 fl. angeschlagen.) Uns scheinet es fast, daß oben unter dem Jahr 1486 durch einen Fehler 180 Mann zu Fuß an statt 18 gesezt seyn können. Gleichwohl war unsere Stadt, wie mehrere andere, mit diesem leztern Verfahren schlecht zufrieden, und wollte, da sie auf des Kaisers besondere Huld Rechnung machen

konnte, ihre Nothdurft unmittelbar und allein an denselben bringen, wenn sie nicht nach vielen Unterhandlungen auf dem von dem Bundeshauptmann D. Matth. Neidhart 1506 auf Ostern nach Ulm ausgeschriebenen Mahnungstage beredet worden wäre, gegen den wider das alte Herkommen gemachten Cöllneranschlag gemeinschaftlich beym Kaiser zu klagen. Ausserdem hat Nördlingen 1504 dem Graven Wolfgang von Oettingen und Ilsung, dem bekannten rittermäßigen Reisegefährten Erzherzog Albrechts, (S. neben Iselin Hrn. von Stetten des Jüng. Erläut. S. 49.) und denen von Augsburg, Aichach und Friedberg 200 Mann zu Roß und zu Fuß mit 1 Carthaun und 2 Schlangen samt aller Zugehör, zu Hülfe geschikt, als sie die Brücke zu Marchßheim abbrechen, und die Oerter Geißheim und Monheim einnehmen wollten.

Ich habe bisher mehrere sogenannte Kontingenter von unserer Stadt beigebracht, welche alle über die sonst sogenannte erste

Reichs-

Reichsmatrikul von 1521 hinausgehen, und vielleicht eben darum so unbeständig sind. Indessen sind sie jenen Zeiten ganz gemäs, wo dergleichen ausserordentliche Reichssteuern nach dem Belang der Kammergüter der Reichsstände ausgeworfen wurden, die Reichsstädte nicht nur schöne Kammergüter besassen, sondern auch gute Haushaltung führten, und der Unterthan erst 1548 zu seiner Beihülfe von den Ständen beigezogen werden durfte. Heut zu Tage ist bekannt genug, daß der älteste Reichsanschlag aus den Zeiten des Hußitenkriegs herzuholen ist, wo nach dem Reichstagsschlus zu Nürnberg unsere Stadt den 20sten Mann ausheben, und, jedoch gegen Abrechnung an Mannschaft, Büchsen und Pulver, Pfeil und Steine herbeyschaffen muste.

Man sieht aus diesem Schlusse, daß die alte Art Krieg zu führen im Hußitenkrieg neben der neuern beybehalten worden ist, und vielleicht würde derselbe nicht so zerstörerisch gewesen seyn, wenn man nicht beede Erfindungen zum Ruin der Länder zusammen genommen hätte. Man

war

war wenigstens damals aus Proben überzeugt, daß mit der neuen Art des Schiesgewehrs und der Kanonen nicht so viel zum Schaden des Feindes ausgerichtet sey. Unsre Bürger allhier hatten ausserdem, sonderlich seit des fürchterlichen brandenburgischen Achilles Zeiten im sogenannten Städtekrieg, im Stahlschiesen eine ganz eigene grose Fertigkeit sich erworben, und sie wollten nicht haben, daß sie bey dem Gebrauche des Pulvers ihnen unnüz würde. Sie hatten vielmehr hier, wie in andern etwas mächtigen Reichsstädten, eine Gesellschaft von **Armbrustschüzen** errichtet, die bis noch in das vorige Jahrhundert ihr Stahlschieshaus, ihre Schüzenordnung und eigene Kasse hatte, und unter andern, in diesem Zeitraum, mit den Geschlechtern allhier, und den vier Viertheilen der Weinschenker, Geschlachtwander, Schmiede und Lederer, das kostbare Pfarrkirchengewölbe auf ihre Kosten 1495 - 1505 aufführen lies. Zu gleicher Zeit aber vergas man nicht, sich auch im **Büchsenschiessen** zu üben, und auch für diese Gesellschaft ein

eige:

eigenes Schieshaus zu erbauen, so daß man das alles auch von unserer Stadt rühmen kan, was Wagenseil in s. comment. de ciuit. Norimb. p. 161. von Nürnberg in Absicht auf die beederley Büchsen- und Stahlschüzengesellschaften geschrieben hat. Hier will ich zur Erläuterung des einen und andern nur vorläufig ein paar Stellen anzeigen, wo von den nördlingischen Schüzen geredet wird, und zwar von den Stahlschüzen in des Herrn Spies mehrmals gerühmten Münzbelust. 2. Th. 15te Woche, S. 113 ff. von den Büchsenschüzen aber in des Hrn. R. Longolius Vorrathe, 6tes Fach, S. 11 ff. Die 300 Hakkenschüzen, die unsere Stadt unterhielt, wurden erst im J. 1610. abgedankt, und dafür 400 Masqueten unter die Bürger ausgetheilet.

Einer Art eines alten nördlingischen Turniers, welches das Scharlachrennen hies, mus ich hier desto mehr erwähnen, da man auswärts wenig oder nichts davon weis. In einem Rescript König Maxen, Phinz-

tag

tag (d. i. Donnerstag, der 5te Tag) nach Kantate 1493 von Augsburg an E. Rath allhier heisset es: „Wir vernehmen, daß ihr ein Gewohnheit haben sollt, alle jar um ain scharlach und andere Cleynot Rennen zu lassen, auch das gewicht, so ein Jeder, der die Pferde rennet, haben soll. Wenn nun zu Zeiten andere Unsere Unterthanen um solch Cleinot rennen würden, die solch Gewicht laut eurer Gewohnheit nicht hätten, so begehren wir, daß ihr denenselben so vil Gewichts an ziemliche End und Stätt, auch ungevährlich anhenken, und um solchen scharlach und Cleinot zum Rennen zulassen wollet.„ Auch hierin drükt sich die bekannte auf die alten Anstalten des deutschen Kriegswesens neugierig gerichtete Denkungsart K. Maxen aus; und man kan ausserdem hieraus ersehen, daß die nördlingische Ritter eine mehr als gewöhnlich schwere Rüstung gehabt, und von denen, die mit ihnen auf der Keiserwiese in der Pfingstmesse rennen wollten, gefordert haben. Dergleichen Rennspiele mit Pferden, welche mit Steinen schwer beladen waren,

sind

sind auch hernach in Augsburg üblich geworden, wie Crusius in der schwäb. Chronik, 3. Th. S. 170 a. bezeugt. Da aber nicht nur Adeliche und Ritter, sondern auch Fürsten und Graven öfters mitrannten: so gieng es nicht immer ohne Zwiste ab. Im. J. 1495 war des jungen Herrn Graven von Würtemberg (Sohn des ersten Herzogs von Würtemberg, Eberhards im Bart) schwarzes Pferd das erste über das zum Ziel aufgestekte Stroh. Hans von Hohenheim aber, der der nächste daran war, gab vor, sein lediges weisses Pferd sey von dem Würtembergischen Bedienten gefährlich gehindert worden. Die Streitsache kam vor E. Rath allhier zur Verhör, dazu von Würtembergs wegen der gros Hans Reiter und noch einer, der von Hohenheim aber in Person erschien. Ein Rath lies durch zwey des Raths den Spruch für Würtemberg thun; oder Hohenheim sollte vor Stadtgericht darthun, daß sein Pferd gefährlich geirret worden wäre ꝛc. Mit dergleichen Zwistigkeiten war nun Einem Rathe wenig gedienet, und darum beschlossen, diese

feiers

feierliche Spiele in folgenden Jahren völlig aufzuheben. Ehe aber die Zeit herzu kam, hatte der Kaiser diesen Entschluß des Raths schon erfahren, und an Exaudi 1496, auch von Augsburg nochmals hieher geschrieben: „Wir werden berichtet, daß ihr das bey euch in der Meß lange Zeit geübte Rennen mit den Pferden nicht mehr zu vollbringen Willens seyd. Dieweil aber jetz viele Fürsten, Graven, Herren, Ritter und Knecht an Unserm Hof, die dazu grosen Lust und Freud haben, so befehlen Wir euch ernstlich, daß ihr solch Rennen heuer und hinfür alle Jar, wie bisher, vollbringen lasset.„

Bey allen diesen vortheilhaften Umständen unsrer Stadt lassen sich dennoch bereits aus diesem Zeitraume merkliche Spuren eines in dem 16ten Jahrhundert völlig ausgebrochenen grosen Verfalls im Staats- Handlungs- und Kriegswesen angeben. Jene Ritterspiele scheinen bald darauf eingegangen zu seyn, wenigstens mit K. Maxen Tode (1519.) Das Patriciat wurde zusehens kleiner und un-

unbedeutender, und die ansehnlichste Familien darunter zogen weg, um theils am kaiserlichen und andern Höfen in hohen Bedienungen ihr Glük zu machen, theils auch in andern Reichsstädten das Patriciat zu erwerben. Von beiden Fällen wollen wir ein Beispiel anführen, das merkwürdig genug seyn wird. Die Ziegler sind ein altadeliches hiesiges Geschlecht, welches eine geraume Zeit das sogenannte Schellische, jezt Sen. Kiederlinische Haus und Garten besessen, und die Zieglerische Kapelle gestiftet hat. Die hiesige Reichsmünze war, ausser dem Rath, der jezt noch zur Hälfte mit Patriciern besezt wurde, die einzige Gelegenheit für die nördlingische Geschlechter, um dabey, ausser der Handlung, ihr Glük zu machen. Diese also erhielt noch, beinahe so lange sie bestand, (1580) einige Geschlechter in der Stadt, wenn auch schon indessen ziemliche Veränderungen damit vorgefallen waren. So war aus unserer Zeit Friederich Ziegler Münzwaradein bey derselben geworden, wie ich oben gesagt habe. In unsern Chroniken wird vorgegeben, daß

die Graven von Paar von den nördlingischen Zieglern abstammen. Es ist leichter, die Ursache, als die Wahrheit dieses Vorgebens einzusehen. **Niclas Ziegler**, des Münzwaradeins Sohn, K. Maxen Vicekanzler, kam zum Besiz der Herrschaft Bar.

Man hat also die Herrschaft Paar, mit welcher die obriste Erbreich: Hof: und General: Erbland Postmeister, jezige Graven von Paar belehnet, und wornach sie genennet sind, mit jener der Stadt Straßburg anhängigen Herrschaft vermenget, ohne zu erwägen, daß die Graven von Paar schon um das Jahr 1170. von K. Friederich I. mit Paar beliehen waren. In dem der beliebten Oettingischen Bibliothek im 3ten Theil beygefügten Auszuge aus **Schöpflins** Alsat. illustrata, §. XV. S. 19. wird gemeldet, daß die Herren Graven von Oettingen das Wiederlosungsrecht der Landgrafschaft Elsas 1526. an unsern Ziegler zur Vergeltung bey dem Kaiser ihnen von demselben geleisteter Dienste überlassen haben. Es hätten aber der

Bi-

Bischof und das Kapitel zu Straßburg dem Kaiser dagegen vorgestellt, daß Oettingen des sich vorbehaltenen Einlosungsrechts durch eine besondere Urkunde sich gänzlich begeben habe.

Noch merkwürdiger ist Sixt Oelhafen, gebohren zu Nördlingen 1466. Diese seit 1729. in Nürnberg für rathsfähig erklärte, obgleich zur Zeit noch nicht in Rath gewählte altadeliche Familie stammt mit den beyden andern Linien zu Leipzig und zu Breßlau von Nördlingen, und insonderheit von unserm Sixt ab, als woselbst dieses Geschlecht schon 1240. zu Rathe gieng, und unter andern ein Lucas Oehlhaff Burgermeister war. Man sehe von dieser Familie Hrn. Prof. Wills Münzbelustigung 4ten Jahrgang S. 274. und von Sixt Oelhäfen Ebendesselben Nürnbergisches gelehrtes Lexicon 3ten Theil S. 57. ff. Sein Hr. Vater war Georg Oelhafen von Nördlingen. Er selbst stund bey 3 KK. Friederich, Max und Carl, als oberster Secretär, Hofrath und (bey dem errichteten R.

Regimente zu Nürnberg) des H. R. R. Regimentssekretär, nachdem er zuvor in Mainzischen Diensten gestanden (und sich dadurch den Weg zur Reichskanzley gebahnt) hatte. Er wurde in die oben beyläufig angeführte Rittergesellschaft U. L. F. auf dem Berg vor Altbrandenburg mit seiner ersten Gemahlin (Anna Pfinzing von Henfenfeld) aufgenommen, war Herzog Georgs zu Sachsen Hofrath, und erwarb der Stadt Leipzig die berühmte 3. Messen, wo auch ein Todendenkmal von ihm in der Thomaskirche errichtet steht. Dieses und mehrers erzählt Hr. Will an andern Orten aus Biedermanns Nürnbergischen Patriciat, Frehers Theatr. viror. erudit. claror. und Jöchers gelehrtes Lexikon. Ich setze noch eine Piece hinzu: Bern. Praetorii Epithalamion Io. Chph. Oelhafii, Patr. Nor. I. V. D. nuptiis consecrat. 1601. 2 B. in 4. und führe daraus an, daß die Oelhafen 1489. zu Nieuport unterm 9. Jul. mit dem Titel der K. Canzley Secretarii von Haus aus und beständige Tischgenossen, 1495. den 9. Nov. Sacri

La-

Laterani Palatii aulaeque et Regalis consistorii comites, beehret, 1500. zu Nördlingen auf der Trinkstube den 13ten Oct. mit Bestätigung ihres Adels, und ausserdem mit gar vielen ansehnlichen Privilegien, in der Person unsers Sixtus, begnadigt worden sind.

Eine andere Ursache von dem in diesem Zeitraume merklich werdenden Verfall war die noch fortwährende Plackerey mit der hiesigen Judenschaft. Die Rathsprotokolle von diesen Jahren sind voll von Verfügungen ihrentwegen. Im Jahr 1492. wurde ihnen verboten, kein Pfand oder dergleichen zu kaufen, wo nicht 2 Bürger und eine geschworne Unterkäuflerin dabey wären. Im Jahr 1503, den 4ten nach Luciä erboth sich eine sichere Person, bey dem Kaiser es dahin zu bringen, daß die Juden aus der Stadt gehen, und 2 Meil wegs davon bleiben sollen, wenn man ihr 200 fl. geben würde, so ein E. Rath zu thun versprochen. Im Jahr 1505. Freitags nach Judica wur-

de denen hier wohnenden Juden befohlen, gewisse Zeichen zu tragen, nemlich die Männer gelbe Ringlein, und die Weiber gelbe Strichlein über die Schleyer; auch solle der Schulklopfer den fremden Juden sagen, daß wo sie ohne diese Zeichen allhier wandlen würden, sie in das Judenloch gelegt werden sollen. Nebst dem wurde ihnen verboten, einige Juden selbst zu strafen, indem ein E. Rath ihnen keine Obrigkeit allhier gestatte. (Schon 1414. an Margrethentag mußten die 9 hier wohnende Juden und ihre Weiber sich schriftlich mit einander verbinden, in allen Sachen blos vom Rath und Gericht sich richten zu lassen.) Sie haben also sich nicht nur mit dem Pfandhandel genähret, sondern auch die Pfänder von einander für den geringen Pfandschilling eingelöset, und also spottwohlfeil erkauft, dadurch aber, wie durch die wucherliche Zinse, den geringern Bürger ausgesogen. Diesem Unfug wurde damit vorgebeugt, daß 2 Bürger dabey seyn mußten, welche den Wehrt des Pfandeinsatzes mit der geschwornen Unterkäuflerin untersuchen, und al-

so

so den Ueberschuß des Erlößten dem verarmten Bürger zustellen konnten. Aber auch diese Vorsicht hat nicht soviel gefruchtet, daß nicht das Anerbieten, die hiesige Stadt von der eingesessenen Judenschaft zu reinigen, von E. Rathe auch unter der beschwerlichen Bedingung, 200 fl. dafür auszuzahlen, angenommen worden wäre. In vorigen Zeiten hätte man wohl ehe 2 und mehrere hundert Gulden gerne aufgewendet, um das Recht Juden aufzunehmen damit zu erkaufen; so sehr wußte die Judenschaft in der Folge, sich für die in der That beträchtliche Judensteuren an Unterschleifen und Schinderenen wieder bezahlt zu machen. Daß sie, insonderheit fremde Juden, die Herrschaften an Zoll- und dergleichen Abgiften hintergangen haben, ist vorzüglich aus denen auch anderwärts um diese Zeit verfügten obrigkeitlichen Befehlen, daß Männer und Weiber sich durch gewisse vorgeschriebene merkliche Zeichen am Kopfe unterscheiden sollten, zu ersehen. Hier mußte der Jude an seinem Hute gelbe Ringlein ungenähet tragen. Sie trugen damals noch,

eben so wie die Christen, Spitzhüte, und nach ihrem eigenen Gesetze eine Miznefes darüber, d. i. eine runde kranzförmige Einfassung, die sie aber damals schon ablegen wollten. Da nun eines theils der Judenbart sie von den Christen damaliger Zeit nicht unterscheiden konnte, und andern theils die Zizis und die kleine Tallis, die sie noch trugen, nicht immer genug ins Auge fielen: so war zur sichtbarern Unterscheidung eines Juden jene Verordnung nothwendig.

Die Judenweiber hatten damals noch alle ihren Schleyer über der Haube, und da auch die Christinnen zu manchen Zeiten dergleichen trugen, sollten jene gelbe Strichlein daran haben. Diese Unterscheidungszeichen waren bey beiden Geschlechtern desto sicherer am Kopfe angebracht, weil die Juden nach ihrem Geseze den Kopf immerzu bedecken müssen. Eine solche Judenkleiderordnung ist schon im dreizehnten Jahrhundert ein Gegenstand der christlichen Gesezgebung gewesen; nur daß damals alles auf eine ängstliche Unterscheidung

dung der Christenheit vom Judenthum angesehen, und von ordentlichen Kirchenversammlungen behandelt war. Der berühmte Lambecius in s. comment. bibl. Vindobon. Tom. II. fol. 66. führt aus der Landschaftssynode zu Wien vom 4ten May 1267 folgende Verordnung an: Cum in tantum insolentiae Iudaeorum excreuerint, vt per eos in quam plurimis Christianis jam dicatur infici puritas Catholicae sanctitatis, non tam noua condentes, quam summorum Pontificum statuta vetera renouantes distincte praecipimus, vt Iudaei, qui discerni debent in habitu a Christianis, cornutum pileum, quem quidem in istis partibus consueuerunt deferre, et sua temeritate deponere praesumserunt, resumant, vt a Christianis discerni valeant euidenter, sicut olim in generali concilio extitit diffinitum. Quicunque autem Iudaeus sine tali signo deprehensus fuerit incedere, a Domino terrae poena pecuniaria puniatur. Die Münzschriftsteller, als Schlegel, Sagittarius, Hr. HR. Böhme, Hr. Rect.

Longolius, Steinmetz, u. a. haben sich ohne Zweifel geirret, wenn sie theils die im vierzehnten und folgenden Jahrhundert hie und da ausgeprägte Groschen, Judenköpfe und Judenhüte genannt, aus dieser Stelle erläutern, theils cornutum pileum für einen spizigen Huth auslegen wollen. Man s. der Longol. Beschäft. mit bewährten Nachrichten 2tes Stük, S. 281 f. Denn 1) muß man hier in Bestimmung der Kleidertracht um hundert Jahre weiter hinaus gehen, in welchem Zeitraume der Judenhuth so gut, als der Gellertsche, mancherley Veränderungen angenommen haben kan, auch wirklich angenommen hat, da ja hier ausdrüklich gesagt wird, daß die Juden im Jahr 1267 ihren cornutum pileum allererst vermessentlich abzulegen sich erdreistet haben; 2) wird auch damals schon bemerkt, daß dieser Judenhuth nicht überall, sondern nur in einigen Theilen und Gegenden Mode gewesen seye; 3) würde der spizige Huth nicht einmal ein tüchtiges Unterscheidungszeichen für einen Judenkopf gewesen seyn, weil Hr. Longolius selbst

selbst bekennen mus, daß der vorgebliche Judenhuth in der That ein Fürstenhuth sey; auch sich damit widerspricht, daß er kurz vorher einen Kopf, der einen Bart hat, einen Judenkopf nennet, welches abermahl, da damals die Fürsten eben so gut Bärte trugen, kein hinlängliches Merkmahl eines Juden seyn konnte. 4) Cornutus pileus heißt überall nichts anders, als ein in 2 Krempen aufgeschlagener Huth, und cornutum pileum deponere, einen aufgekrempten Huth herabhangen lassen. Dieses war die allerälteste Huthmode bey den Deutschen, und vielleicht bey allen Völkern, die Hüthe tragen. Sie hat in der nächsten Absicht des Huths, ein Regendach zu seyn, und in den rauhen Sitten der zur Freiheit gewöhnten Deutschen ihren guten Grund, wenn man, was das leztere betrift, sich an die fürchterliche Bewegungen erinnert, welche noch vor etlichen Jahren der spanische Pöbel auf das königliche Gebot den Huth in Krempen aufzuschlagen gemacht hat. Diese Freyheit unaufgeschlagener Hüthe wurde also im dreyzehnten

Jahr-

Jahrhundert und lange von der Christenheit mit eben solchen Augen angesehen, und das um so mehr, da nur die Vornehmere Hüthe trugen. Aus jener Zeit finden sich noch bis jezt in den Wappen die heruntergeschlagene Hüthe der Erzbischöffe. Darum sollten die Juden dieser Freiheit sich nicht anmassen. 5) Weil nun in dem 14ten Jahrhundert der Huth unter dem gemeinen Christenvolke eine seltene Sache war, die man aber desto öfter an den Juden sah: so wurde vom gemeinem Manne ein jeder spiziger Huth (acutus pileus) ein Judenhuth genennet, so wie auch eine bekannte weibliche Kopftracht eine Judenhaube heißt, welches alles nichts mehr beweißt, als daß nach und nach die Trachten der Christen und Juden ziemlich gleichförmig wurden, woraus eben jene Verfügung über die jüdische Kopftrachten entstanden sind.

Die meiste Schuld von dem ökonomischen Verfalle jener Zeiten aber hatten die nach einander entstandene viele Kriege und Befehdungen, zu deren Abwendung unsere Stadt über

ihre

ihre Kräfte beitragen mußte. Kaum war der erste französische Krieg geendiget, welcher hernach mehrere Jahrhunderte lang andere nach sich zog, und eigentlich aus K. Maxen burgundischer Erbschaft sich entsponnen hatte: als eben dieser Herr, jezt Kaiser, mit Burgund den Haß der Schweizer erbte, so wie vorhin sein Schwiegervater, H. Karl durch Erzh. Sigmunds von Oesterreich, des leztern tyrolischer Linie, Verpfändung der Grafschaft Pfirt und des Sundgaus, die Feindschaft der Schweizer und seinen Tod erkauft hatte. K. Max wagte Oestreichs Macht zum leztenmale an die widerspenstige Schweizer, und hatte sich zu diesem Ende mit dem 1488 abermal zusammengetretenen Schwäbischen Bunde wider sie gestärkt. In diesem sogenannten **Schwabenkriege**, den alle Chronisten umständlich beschreiben, und nicht unglüklich genug für den Bund beschreiben können, hat unsere Stadt ihren eigenen Hauptmann gehabt, und Volk und Geld aufgeopfert, bis er 1499 zu Basel auf ewig beigelegt war.

Noch

Noch vor dem Ablauf dieses Jahrhunderts aber bekam Nördlingen einen noch weit gefährlichern Feind und Nachsteller, als es jemals mochte gehabt haben. Herzog Georg der Reiche von Baiern zu Landshuth, ein Sohn Ludwig des Reichen und Enkel Heinrich des Reichen, hatte ein ganz ausserordentlich grosses Vermögen an Gold und Silber zusammengebracht, und Crusius in s. schwäb. Chronik unter dem J. 1504, im 3. Theil S. 162. sagt, daß er einen ganzen Thurn mit Gelde angefüllet, die 12 Apostel von Silber, und Christum von Golde in Lebensgröße gehabt hätte. Ihm war auch der Ingolstädtische Landestheil zur Hälfte zuständig, und zur Hälfte seine Macht unsrer Stadt fürchterlicher, indem sie seiner Empfindlichkeit und Vergrösserungsbegierde öftere Gelegenheiten zu Irrungen gab. Eine Kleinigkeit, und dabey höchstrechtmäßige Execution an einem nördlingischen Bürger, Sigmund Höchstädter, der seine Vaterstadt befehden, und einen Absagebrief an ein Stadtthor anschlagen konnte, gab, weil dieser unruhige Kopf bey

Zeding ergriffen und enthauptet wurde, dem Herzog 1484 den Vorwand, eine dreyjährige Befehdung über die Stadt zu verhängen, und sie 1485 vom Galgenberge wirklich zu beschliessen. Es gehört in die Geschichte der Sitten, und wird immerdar eine ausnehmende Ehre für die Denkungsart und Oekonomie unsrer Stadt bleiben, daß, als den herzoglichen Völkern Proviant zu mangeln anfieng, die Belagerte von der Stadt aus den Herzog mit Vorrath versehen liessen, worüber zwar die Belagerung, aber nicht die Befehdung aufgehoben wurde. Als hernach durch K. Maxen sonderbare Bemühung, vornämlich den Schweizern ein Gebiß anzulegen, zum Theil aber auch mit deutlichen Absichten auf H. Georgen, welcher die der Marggravschaft Burgau wohlgelegene Gravschaften Kirchberg und Weissenhorn kaufsweise an sich gebracht hatte, 1488 der jüngere schwäbische Bund errichtet, und nebst andern auch Nördlingen dazu getreten war: so wurde der Herzog über die Stadt von neuem so erbittert, daß er den Anschlag faßte, am Donnerstag nach dem h.

Drey

drey Königtag 1489 die Stadt vor dem Bergerthor plözlich mit List zu überfallen. Doch wurde das Vorhaben zeitig entdekt und abgetrieben. So unruhig aber H. Georg in seinem Leben war: so viele Unruhe machte er noch nach seinem Tode 1503, da er seinen Eidam, Pfalzgrav Ruprecht den Tugendhaften, zum völligen Erben aller seiner Länder und Reichthümer in einem 1496 gemachten Testament eingesezt hatte. H. Albrecht zu München, mit seinem Bruder Wolfgang, als nächste Schwerdmagen, griffen hierüber endlich, da K. Maxen Entscheid für sie von Pfalz verworfen wurde, zu den Waffen, und der Kaiser, Alberts Schwager, nebst dem schwäbischen Bunde und gar vielen Reichsfürsten, Graven und Städten stunden ihm bey. **Crusius** in der schwäbischen Chronik zum J. 1504. S. 162. erzählt, daß H. Georgs silberne Apostel, und Christus von Golde in diesem Kriege eingeschmelzt, und die sogenannte **gute Knacken** daraus gemünzt worden seyen. Diese Nachricht bestätiget sich durch verschiedene Originalstüke aus

Gold

Gold und Silber, wovon in Arends Münzbuche S. 67 in Köhlers historischen Münzbelustigungen, 8. Th. Vorr. S. 24. in Lilienthals Thalerkabinet N. 1393. Hrn. Prof. Exters Sammlung pfälzischer Münzen §. 26. ein Thaler; in Joachims Münzkabinet aber, 11. Th. Tab. XI. S. 83. ff. ein Gulden aus dem kaiserlichen Münzkabinet vorkommt, wovon auch Hr. Hofrath von Madai einen andern Stempel in seinem eignen Münzkabinet aufbewahrt. Die darauf vorgestellte Kinder (Knacken) sind Ottheinrich und Philipp, Pfalzgrav Ruprechts unmündige Prinzen, welche mit dem zwischen ihnen sizenden pfälzischen Löwen spielen. Unsere Stadt mag übrigens durch diesen obgleich nur 17 Wochen gedauerten Feldzug sich vollends äuserst entkräftet und verschuldet haben. Denn als K. Max 1502 von der Stadt 1000 Gulden auf Versicherung erheischete: gab man zur Antwort, die Stadt habe in den Kriegen vor Neuß, in den Niederlanden, in Ungarn, Oesterreich und in der Schweiz, und allein in einer dreyjährigen bayrischen Befehdung

über 60000 Gulden Schaden erlitten, sey mit großen Schulden, Zinsen und Leibgeding beladen, und habe sich jederzeit in den kaiserlichen Geldprästationen über Vermögen angegriffen. Als aber der Kaiser darauf bestund, und eine große Verwunderung über die abschlägige Antwort der Stadt äusserte: so nahm sie anderwärts 600 Gulden auf, bat aber zugleich den Kaiser um 16 bis 20 Freijahre von allen Reissen, Anlagen und andern R. Beschwerden, womit sie auf den nächsten Reichstag verwiesen wurde. Wer da weiß, was eben damals auser dem allgemeinen Jubelablaß, der besondere Ablaß für unsere noch nicht völlig ausgebaute Pfarrkirche die Stadt gekostet hat, wird sich nicht sehr wundern, wenn er in unsern Chroniken aufgezeichnet lieset, daß im J. 1502 in der Stadtkammer die ganze Barschaft in einem Gulden bestanden habe. Denn im J. 1504 war an Jubelgeld, welches der Kaiser durch Philippen von Rechberg, kaiserlichen Rath und Druchseß, Wolfgang Heinerl Secretär, und Dionys Braun, seinen Zahlschreiber abho-

holen ließ, 1515 fl. 5 Pfund 13 Pfenning gefallen; das Drittel war schon vom päpstlichen Legaten eingezogen. Die ganze Summe muß sich also auf 2273 fl. 3 Pfund $4\frac{1}{2}$ Pfenning belaufen haben. Ausserdem bekam der nördlingische Ablaßkasten für die Kirche im Jahr 1501 doch 182 fl. zwey Pfund 3 Pfenning. Die beede Burgermeister liesen sogar 1505 ihre jährliche gewöhnliche Verehrung von 20 Pfund (2 fl.) zur Erleichterung der Stadt fahren, und dergleichen Beweise von Gelderschöpfung finden sich in jener Zeit noch mehr.

Es ist aber Zeit hier einzulenken, und von dem Reichs- oder eigentlich zu sprechen, Stadtammanamte aus diesem Zeitraume anzumerken, daß unter andern auch der Streithandel zwischen dem Graven von Würtemberg und dem Ritter von Hohenheim 1495 über den Preiß beim hiesigen Scharlachrennen zwar vor einem Rath allhier untersucht; dennoch aber zur nähern Receßirung der Parteien an statt der in andern Fällen

hiezu verordneten Einung die Sache vor das Stadtgericht verwiesen worden sey, wie an seinem Orte angezeigt worden ist. Hiernächst lassen sich auch noch in diesem Zeitraume Beispiele angeben, da unter dem nördlingischen Stadtamman und seinen auswärtigen Beisassen von Gemünd, Dinkelsbühl, Donauwerd und Bopfingen ein förmliches gefreites Gericht allhier gehalten, wie z. E. in J. 1492. 1498; und also das Austragrecht oder judicium Austraegarum ausgeübet worden ist. Uebrigens sind die Stadtammanne dieser Zeit immer noch Adeliche, so wohl einheimische, als fremde, und gehören folgende in unsere Periode: 1483 Ulrich Strauß; 1498 Renwoldt von Nenningen und 1500 Jörg von Emershofen bis 1506.

Die Straußen sind ein sehr altes Nördlingisches Geschlecht von rathsfähigem Adel, da schon 1240 ein Friederich Strauß, 1290. ein Paul, 1325. 1381. und 1412. drey Ulriche und 1419: 1454. ein Paul Strauß zu

Ras

Rathe gegangen sind. Ein Franz Strauß war hierauf 1455. Rathsherr, und bis 1470. Lazarethpfleger; ein anderer gleiches Namens, auch des alten Raths und Lazarethpfleger, kommt von 1479. bis 1493, und noch ein dritter, Franz Strauß, unter dem Jahr 1478. und also zu einer Zeit, da die Rathsstellen noch lebenswierig waren, als Bürgermeister vor. Ein Franciscus Straus ist Zeug in einer Urkunde von 1382, und Franz Strauß 1394. Ein Balthasar Strauß, der als Doctor der Arzneygelahrheit hier 1461. am Samstag vor Lucye verstarb, hat, wie mehrere seines Geschlechts, ein Gedächtniß in der Klosterkirche dahier. Dieses Geschlecht hat ausserdem schöne Stiftungen verschaft, die immer noch im Seegen blühen. Unser Ulrich Strauß war Hospitalmeister seit 1480, Stadtamman seit 1484, Rathsherr seit 1494 und Burgermeister 1497-1500. 1503. 1504-1506. 1509. 1510. 1511-1513. 1515-1517. 1520-1521. 4. Nov. wurde er abgesezt. Er steht auch von 1494 bis 1515 unter unsern Lazarethpflegern. Unter ihm ist 1498

ein gefreytes Gericht gehalten worden. Es ist indessen schon für sich aus dem, was wir hier von seiner Herkunft und von seinen Aemtern geschrieben haben, klar, daß er von dem Stadtrathe nach der lange schon hergebrachten kaiserlichen Freiheit aus dem Mittel seiner Bürger zum Stadtammanamte gewählet worden sey. Von seinem Vorgänger im Amte, Hanß von Nenningen und seinen Amtsfolgern, Renwoldt von Nenningen und Jörg v. Emershofen, sollte man nun zwar aus der Analogie der Zeiten fast muthmassen, daß diese Herren unmittelbar von den KK. Friederich und Maxen zur Verwaltung des Reichsamtes selbst verordnet worden seyen. Denn die von Nenningen sind nie Bürger in Nördlingen, wohl aber ein aus dem Riesadel entsprossenes berühmtes Geschlecht gewesen, woraus sich verschiedene bey dem Kaiser und Reich durch damalige vielfache Gelegenheiten haben verdient machen können, um hernach zur Vergeltung ihrer Dienste, oder zur Versicherung ihrer Vorschüsse pfandsweise, solche Anweisungen zu bekommen. Die von

Emers-

Emershofen hingegen waren von den ältesten Zeiten her hier verbürgert, und hatten häufig ihren Siz bey Rathe; als 1240 Bernhard, 1290 Dietrich, 1325 Bernhard, 1350 Hanß, 1381 Marx und 1412 Marx von Emershofen. Aber von diesem Jahre an gehen die nördlingische Emershofen aus, und sind nur noch unter dem Landadel im Ries berühmt, zu deren Geschlechtshistorie mancherley aus des Herrn Geh. Rath **von Jung** Miscellan. Tom. III. gesammelt werden könnte. Es ist ausserdem eine ziemlich ausführliche Geschlechtshistorie von diesem Hause in Handschrift vorhanden, die durchgehends aus lauterern Quellen, als dergleichen Beschreibungen andere, geschöpft seyn mag. Es war sonderlich in Trochtelfingen, Hohlheim u. d. O. begütert, und so konnten auch oft Irrungen mit unserer Stadt vorfallen, wie ein Urthel zwischen der Stadt Nördlingen und denen von Emershofen von 1468 ausweißt. Doch ist Jörg von Emershofen der ältere noch 1499 der Stadt Söldner geworden, ein Herr, der auf alle Weise be-

merket zu werden verdient. Er war Hanßen von E. († 1455 zu Bopfingen) jüngerer Sohn, zu Ederen (Ederheim) gesessen, im Kriege H. Carls von Burgund mit dem H. Renatus von Lothringen diente er dem Leztern, und erwarb sich damit den Ritterschlag. Die von Strasburg hätten ihn gerne zum Diener auf sechs Pferde sein Lebenlang bestellt; er zog aber sein Vaterland vor. Noch trat er in H. Georgs von Baiern Dienste; sobald aber dieser ins Ries einfiel, quittirte sie der ehrliche Ritter wieder, und half die überrumpelten Pläze, Oettingen und Wallerstein, ihm wieder entreissen. Etwas später also trat er in hiesige Dienste, und darauf wurde er noch am kaiserlichen Cammergerichte Rath und Beisizer, starb zu Ederen 1506 am St. Andreas Abend, und liegt zu Bopfingen begraben. Unsere Klosterkirche prangt auch mit verschiedenen Emershofischen Denkmälern, die ich übergehen muß. Nimmt man nun noch dazu gewahr, daß das Stadtammanamt auch in andern Reichsstädten, wo die Besezung desselben bereits an den

Stadt-

Stadtrath gediehen war, dannoch von obbenannten beiden Kaisern, Friederich und Max, durch besondere Gnaden unmittelbar an einige ihrer Ministerialen vergeben worden ist: so möchte diese Muthmassung daher noch mehrere Stärke erhalten. Die Stadt Windsheim, um ein Beispiel zu geben, hatte schon 1431 auf dem bekannten Reichstag zu Nürnberg von K. Sigmunden diese Wahlfreiheit erhalten und mehrmals ausgeübt; gleichwohl aber hat K. Friederich 1464 einem Jörig von Wemdingen, weil er in dem nächstvergangenen Unsers und des Reichs Krieg merklichen Schaden empfangen und gelitten hat, deß zu Ergötzlichkeit, und auch daß er in den Tagen seines alters sich desto statlicher aufhalten möge, das Reichsamt daselbst eingegeben; desgleichen auch K. Max für Micheln von Schwarzenberg gethan hat. Man s. des gelehrten Nürnbergis. Rathsconsulent von Peyer Thes. ex jure publ. de aduocat. liberar. civit. imp. circ. Francon. T. XIII. p. 34. ff. Es ist aber aus eben dieser schönen Schrift nicht zu vergessen, daß

die Stadt dagegen sich gereget, und zulezt obgesieget habe, so daß der von Wemdingen sich des Amtes wirklich äussern, und der von Schwarzenberg dasselbe gleichfalls seinem von der Stadt dagegen erwählten Vetter Sigmund ruhig überlassen mußte.

Es ist indessen eine unverneinliche Sache, die sich auch aus unserer Stadtgeschichte bestätigt, daß, als die Reichsstädte den Reichsrichter im Namen des Kaisers sezten, sie zuerst immer lieber einen Ritter von auswärtigen Geschlechtern, als einen Bürger aus ihrem Mittel dazu angenommen haben. Eine politische Maxime, nach der noch jezt Venedig seinen Generalissimus zu wählen pflegt! Die Würde eines Reichsammans war damals noch allzuwichtig und ansehnlich, als daß sie nicht hätte Misgunst unter den Bürgern erwecken sollen. Dieses fiel in der Folge weg, und der allgemeine Haß der Bürger gegen die Patriciate gab noch das Uebergewicht, um diese Stelle lieber in Bürgershänden zu sehen. Hr. von Peyer macht des-

wegen S. 42 nicht unschiklich in dem Entwurf der Geschichte der Windsheimischen Oberrichter (dies ist jezt ihr Name) diese 3 Perioden, daß zuerst der Kaiser, hernach die Stadt dieselbe mit Fremden und Rittern, zulezt aber aus ihrem Mittel bestellet habe. Nur ist dieses nicht allzu chronologisch zu nehmen, da ja unsere Stadt schon vorher ein paar Einheimische von Adel zu dieser Würde hat gelangen lassen. Man sieht aber jezt leicht ein, wie unsere Stadt aus eigner ungebundener Wahl hat auf diese beide Geschlechter fallen können. Beede waren im Ries stark begütert, und daher für die Stadt und deren Sicherheit bey denen bis zum Ende des funfzehnten Jahrhunderts (1495) fortgetriebenen Befehdungen ungemein sichere Parteigänger (man erlaube mir dieses Wort, da das alte Einspänniger und Diener der Stadt noch nachdrüklicher seyn würde,) indem sie mit den Güthern der Stadt zugleich ihre eigene schüzten.

Die Sicherstellung der liegenden Güther war auch die ursprüngliche Absicht der Mi-

niste-

nisterialen oder Diener, welche sowohl bey Stiftern und Gravschaften, als besonders bey Reichsstädten bestellet waren, und mehrentheils selbst eigene Güther in der Nähe herum besassen, oder doch wenigstens für ihre ordentliche Bestallung einige Güther lehnweise bekamen. Eine diplomatisch erwiesene Riescharte aus dem Mittelalter, besonders dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert müßte uns freilich unser ganzes Ries in einer ganz andern Gestalt, als die gegenwärtige ist, darstellen.

Wir wollen aber jezt unsere ganze Periode noch einmal schnell durchlaufen, um die Verfassung der nördlingischen Reichsmünze darinn übersehen zu können. Was ich mit Anfang dieser 3ten Periode davon schon habe sagen müssen, übergehe ich hier mit Stillschweigen. Bekanntermassen hatten die Weinsperger die Münze noch im Besiz, und Königstein, welches eine Pfandung darauf hatte, konnte nicht anders, als, mit jener Genehmhaltung münzen. War die Silbermünze

schon

schon in der vorigen Periode eingegangen: so mußte jezt auch die hiesige Guldenmünze drey Jahre (1488/1491) stille stehen. Mit dem J. 1491 fängt sie wieder an; kan aber bey der Dürftigkeit der weinspergischen Herren, und bey der treulosen Gewinnsucht der Münzgesellen nicht recht in Credit kommen. Indessen werden von diesem Jahre an bis 1498 unaufhörlich Goldgulden mit Friederichs und Maxen Namen geprägt, ohne daß wir zur Zeit einen Max zwischen 1498 und 1508 hätten auftreiben können. Korn und Schrot ist indessen um 1487 schlechter wird aber um 1503 und 1506 als ziemlich gut gewähret. Die Silbermünze kommt seit 1496 auch wieder in Gang, und liefert nördlingische Groschen und halbe Groschen, zu 12 Pfenningen, die die Lilien haben, da sie den Gold Gulden die Stadtwährung geben sollten. Die Rechnung nach Pfund Geld ist zwar noch üblich. Denn um das J. 1492 galt ein Malter Haber zwölf Pfund Geld, das ist, wie unsere Chroniken rechnen, 1 fl. 24 kr. Es erschei-

net aber auch zum erstenmale die **Rechnung nach Kreuzern**, d. i. halben Groschen oder Gröschlein, die man deswegen auch Vierer nannte, die aber 4 gute Pfenninge oder 6 gemeine galten. So heißt es dort weiter: „Die Stallmuth kam auf acht Pfenning (gemeine Pfenninge; denn sonst stünde: auf 2 kr.) die Mahlzeit aber acht Kreuzer.„ Man weis nicht, wann diese Geldsorte zum erstenmale diesen Namen erhalten habe. So viel aber ist ausgemacht, daß sie unter dem Namen **alter Groschen** lange schon, im 14ten Jahrhundert geprägt worden ist, deren 60 auf einen rheinischen Gulden und drey auf einen **neuen Groschen** giengen. Das ihnen aufgeprägte Kreuz, ein natürliches Zeichen der gevierten Zahl, hat ihnen indessen erst vom gemeinen Manne diesen Namen erworben, welcher hernach auch in die Münzsprache gekommen ist. Unsere Groschen und halbe Groschen haben die ganz simple Aufschrift: MONETA. NOVA. nicht einmal, wie andere: Mon. Nou. ARGENT. so wie auch unsere GGulden niemal Mon. Nou. AVR. heissen.

Die

Die halben und ganzen Stücke werden also noch weniger in der Umschrift unterschieden, wie doch anderwärts geschehen ist, wo sie insgemein SOLIDVS ARG. MAIOR und MINOR heissen. Der Name Grossus in der Bedeutung eines Kreuzers, d. i. eines alten Groschen, wird nur noch meines Wissens auf den sogenannten Pohlenkreuzern erhalten, die z. E. die Umschrift haben: GROSSVS CIVIT. GEDANENS. Den Ausdruck Semigrossus von einem halben Bazen, und also von einem neuen halben Groschen verstanden, habe ich nicht früher als aus dem vorigen Jahrhundert wahrgenommen. Ein Mezergrosche von 1650 hat um das mit 4 Sternchen umsezte Kreuz die die doppelte Umschrift: aussen, Sit. NOM. DNI. NRI. IHV. XPI. BNDICT. und innen, II SEMIGROSS. METEN. Die sogenannte **Guldengroschen** zu 2 Loth feinen Silbers werden seit 1484 gemünzt; aber aus der hiesigen Münze ist von dieser Periode, und von der folgenden, noch kein einziges Stük, auch nicht zu halben, oder Viertels

Gul-

Guldengroschen, zum Vorschein gekommen. Auch von nördlingischen **Weispfenningen** aus dieser Periode, habe ich noch keinen gesehen.

Die Mark feinen Golds wurde übrigens seit 1495 nur auf **neunzehenthalb Karathe** vermünzt, nach **Joachims** Unterricht vom Münzwesen S. 187. Dieser Conventionsfuß wurde noch späth, auf dem Reichstage zu Augsburg von 1551 beliebt, als darauf gesezt wurde, es sollten $71\frac{1}{3}$ G. Gulden auf die rauhe Mark zu $18\frac{1}{2}$ Karath fein gehen, nach ebendemſ. S. 193. f.

Die **oberste Gerichtsbarkeit** über die hiesige Münze wird übrigens im Namen des Kaisers und des Reichs immer noch von dem Stadtrathe ausgeübt, und die peinliche Klage in Sachen des Reimlingers 1492 ist nach dem damaligen Zustand des deutschen Gerichtswesens ein guter Beweis hievon. Auch verdient es angemerkt zu werden, daß die älteste Schillinge von hier zu halben und

gan-

ganzen, mit dem nördlingischen Wappen, einem einköpfigen Reichsadler, geprägt sind, welches ich von jüngern Schillingen aus der folgenden Periode nicht sagen kan, da nämlich die Reichsmünze immer mehr die Eigenschaft eines Reichspfandlehns verlohren, und diejenige eines Allodialguths angenommen hat. Darum hatte auch diesmal der Stadtrath auf kaiserlichen Befehl die Guldenmünze der Weinsperger sperren können.

Die Münze selbst besteht immer noch aus adelichen hier verbürgerten Geschlechtern, dergleichen die Reimlinger, Beringer, Ziegler und andere waren, die wir oben beyläufig angeführet haben. Die **Reimlinger** hatten ihr Stammhaus in dem benachbarten Dorfe Reimlingen (Rumelinge), von dem sie sich benannten, und schon 1350. gieng ein Balthas Reimlinger hier zu Rathe, auch 1436. ein Jacob und 1453. ein Hanß Reimlinger. Die **Beringer** haben ihren Namen von keinem Stammgute; sondern, wie andere mehr, von dem Taufnamen ihres Stammvaters,

Berengarius, und sind hier eine sehr alte gute Familie gewesen. Ein Ulrich Beringer war hier 1412. Rathsherr, und 1436. 1492. ein paar andere desgleichen, die, wie die mehreste, Ulrich hiesen. Das Geschlecht ist tief herabgekommen, und seit unserm Denken ausgegangen. Die Ziegler endlich führen ihren Namen wiederum nicht von einem Orte; sondern von der Lebensart des ersten Erwerbers dieses Namens, zu dessen Zeiten etwann die Ziegelhütten zuerst aufkamen, und welcher aller Vermuthung nach sich damit abgegeben hat. Auf solche in die Geschichte der Sitten, Künste und Gewerbe sich beziehende Aussichten kann man mehrmals durch die Etymologie der Namen kommen; und wenn man ihr Alter sicher weiß, hat man einen historischen Beweis von dem Althum des Gewerbes oder der Kunst, wie z. B. jeder bey dem Namen unsers Waradeins Seidenwaters denken wird. Nach dem Berichte des berühmten Colini in seinem précis de l'historie du Palat. du Rhin S. 97. haben die Ziegler auch die Stadt Bisch-

Bischweiler mit ihrem Gebiete, die sonst, wie auch schon der Name sagt, dem Bischof von Strasburg gehört hatte, eine geraume Zeit im Besitz gehabt; jezt gehört sie zu Birkenfeld. Dieser Adel hinderte indessen nicht, daß unsere Patricier sich als Hausgenossen in die Münze begaben, und da, wie Gelegenheit war, nicht eben nur Münzmeister und Waradeine; sondern auch Münzgesellen und Münzknechte wurden, wie von hier die Beyspiele Reimlingers und Beringers erweisen. Der tiefsinnige Möser in seiner Osnabrückischen Geschichte §. 35. S. 66. f. läßt sichs bey seinem kühnen Blick in die dämmernde Zeiten des Alterthums ahnden, daß der Krieg im Gefolge (ehe nämlich eine beständige Militz errichtet war,) zunftmäßig gelernt worden seyn möchte, und sagt, daß er für diese Hypothese sehr viele Gründe vor sich habe, die anzuführen ihm der Raum nicht gestatte. Ist dieses: so ist es leicht begreiflich, wie auch unter denjenigen Rittern, die zur Münze gehörten, und das kaiserliche Hofgesinde mit vorstellten, eine ähnliche Ordnung Platz ge-

griffen habe. Es darf sich also Niemand verwundern, wenn er hört, daß edle Patricier, zumal nach Einführung des gemischten Regiments, haben Münzgesellen und Münzknechte werden können, da es aus jenem Grunde Möser für einen Irthum ansieht, wenn man dem Dienstadel aus seinem Jungen- und Knappenstande einen Vorwurf hat machen wollen. Man denke ausserdem an die gewöhnliche Cerimonien beym Ritterschlag, bey Ritterspielen (Gesellenstechen) bey gewissen Domkapiteln, bey geist- und weltlichen Ritterorden ꝛc. und vergleiche damit, was aus einer ältern Zeit von der Einrichtung der Hausgenossen in einem beym Haltaus in seinen glossar. med. aev. col. 846. befindlichen Privilegium Erzbischoff Werners zu Maynz von 1262. geschrieben wird: Cum — non expediat nobis, Ecclesiae nostrae vel etiam Ciuitari aliqua ratione, quod Monetarii, qui Hausgenossen vocantur, eligant quot velint in socios et collegas (Genossen und Gesellen) sine nostro consensu, quia per hoc deperit iuri nostro, volu-

volumus vt deinceps non ſint niſi XII. monetarii (geſchloſſene Zunft, Innungsbann), qui ſciant ipſimet denarios fabricare malleis et forcipe, qui etiam ſedeant ad cambiandum cum denariis et libra. Verumtamen vt parcamus ipſis monetariis, indulgemus de gratia ſpeciali, vt libere et cum bona noſtra voluntate poſſint quatuor ſocios aſſumere, neſcientes denarios fabricare (Jungen oder Knechte), vt ſic in vniuerſo ſedecim ſint Hauſsgenoſſen. Aus der augsbnrgiſchen Geſchichte erhellet eben das, was wir von hier angemerket haben. Bey Einführung des zünftiſchen Regiments (1368.) haben ſich mehrere Geſchlechter unter die Hausgenoſſen begeben, weil dieſe in keiner Zunft ſtunden und des Rathsgangs befreyt waren. Die Vortheile der Münzmeiſter waren von noch gröſſerm Belange, und fallen in die Augen. Auſſer der Münze gab auch in dieſem Zeitraume der 1488. wieder errichtete Schwäbiſche Bund eine gute Auskunft für die Geſchlechter. Von unſrer Stadt wurde, wie wir oben ſchon be-

merkt haben, ein dem Bundeshauptmann Zugeordneter gestellet, und Otto Vetter war damals dazu ernannt. Die Vetter, eine ehmalige Patricierfamilie in Augsburg, sind in des vortreflichen Herrn Paul von Stetten, des Jüngern, Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichs Stadt Augsburg, Seite 75 : 77. umständlich beschrieben, woraus ich einiges entlehnen will. Sie sind eigentlich von Donauwörth gebürtig, und haben sich in verschiednen Linien und Zeiten hintereinander in Augsburg, in Ulm, Nördlingen ꝛc. gesetzt. Ich habe des Nördlingischen Vetters Wappen, oder auch seinen Zunamen in Urkunden und sonst noch nicht gesehen, um bestimmen zu können, ob er von den Vettern von dem Panterthier, welche auch die Minner (Minores) heisen; oder von den Vettern von der Gilgen (Lilien), die sich auch Amman geschrieben haben, abgestammt sey. Ein Heinrich Vötter steht 1453. unter unsern Rathsherren, und beweißt schon dadurch theils seine adeliche Ab-

kunft

kunft, theils, daß sein Stamm schon geraume Zeit hier verbürgert war. Unser Otto ist es ohne Zweifel, der hierauf von 1496. bis 1506. dahier zu Rathe gieng. In diesem Jahre mag er auch gestorben, wenigstens von seiner Stelle eines Bundsraths abgetreten seyn, weil D. Franz Schnizer genannt Bachmann, um diese Zeit der Stadt Nördlingen Bundsrath heißt. Um eben diese Zeit hatte ein Georg Vetter die Aufnahme unter die Augsburgische Geschlechter gesucht, und, als er sie nicht erhielte, sich wieder in Donauwörth niedergelassen. Doch 1495. hat es ihm durch die hiezu bestochene Zunftmeister geglückt. Nach unserm Otto Vetter weiß ich keinen aus dieser Familie weiter anzugeben, und selbst in Augsburg erlosch dieser Name schon 1538.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.
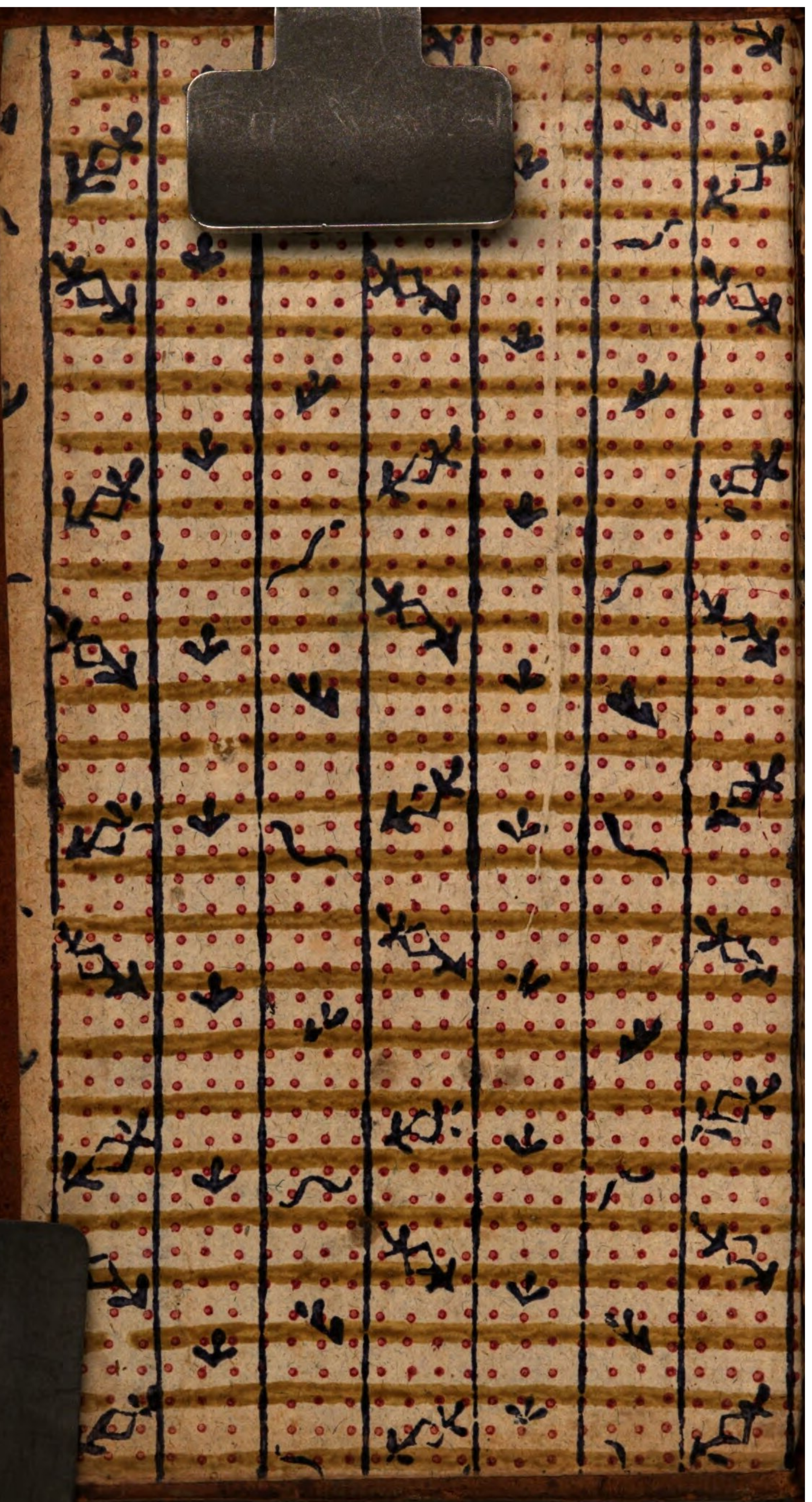
X 71/1999